



Bundeskriminalamt

Zum Inhalt:

Das Phänomen der so genannten „Ehrenmorde“ erfährt in der deutschen Öffentlichkeit vor dem Hintergrund der Diskussionen über die Integration von Migranten aus islamischen Ländern eine besondere Aufmerksamkeit. In diesen Diskussionen werden häufig jedoch nicht alle Aspekte umfassend abgebildet, weil es sich bei den „Ehrenmorden“ in Wirklichkeit um einen vielschichtigen Phänomenbereich handelt. So ist es vor dem Hintergrund des bisherigen Forschungsstands schwierig, das Phänomen der „Ehrenmorde“ überhaupt eindeutig zu definieren oder von anderen Fällen familialer oder aus der Dynamik von Beziehungen entstehender Tötungsdelikte abzugrenzen. Auch ist die Anzahl solcher Fälle von Tötungsdelinquenz in Deutschland unklar, was auch damit zusammenhängt, dass jeweils das Motiv des Täters bzw. der Täter bewertet werden muss.

Wegen der vielen offenen Fragen betraute das Bundesministerium des Innern das BKA mit der Vergabe einer empirischen Untersuchung, die durch das Freiburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht durchgeführt wurde. Das Ziel dieser Studie bestand in der Identifizierung aller Fälle von Ehrenmorden in Deutschland im Zeitraum von 1996 bis 2005 auf der Basis von Prozessakten sowie Medienberichten. In der empirischen Analyse wurden die Täter-Opfer-Konstellation, der Tathergang, das Motiv sowie die justizielle Verarbeitung der Fälle systematisch untersucht. Schließlich wurden die untersuchten Tötungsdelikte klassifiziert – es ergaben sich „Ehrenmorde im engeren Sinn“ und „Ehrenmorde im weiteren Sinn“ sowie ursprüngliche Falschklassifizierungen – und eine Hochrechnung dazu angestellt, wie viel „Ehrenmorde“ in Deutschland zurzeit jährlich geschehen. Auf der Basis dieser fundierten Untersuchungsergebnisse bieten sich nun verbesserte Möglichkeiten zur Bewertung der quantitativen Bedeutung dieses Phänomens in Deutschland, zur differenzierten phänomenologischen Beschreibung sowie zur Einschätzung der einschlägigen justiziellen Praxis.

Dietrich Oberwittler
Julia Kasselt

Oberwittler · Kasselt Ehrenmorde in Deutschland

Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005

ISBN: 978-3-472-08045-9



www.luchterhand-fachverlag.de

9 783472 080459



Luchterhand

Ehrenmorde in Deutschland

Polizei + Forschung

Bd. 42

Herausgegeben vom
Bundeskriminalamt (BKA)
Kriminalistisches Institut

Beirat:

Prof. Dr. Johannes Buchmann

Direktor des Center for Advanced Security Research Darmstadt

Wolfgang Gatzke

Direktor des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen

Prof. Dr. Manfred Hennecke

Präsident der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung

Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner

Direktor des Instituts für Kriminologie der Universität Tübingen

Waldemar Kindler

Landespolizeipräsident im Bayerischen Staatsministerium
des Innern

Klaus Neidhardt

Präsident der Deutschen Hochschule der Polizei

Prof. Dr. Peter Wetzels

Professur für Kriminologie an der Rechtswissenschaftlichen
Fakultät der Universität Hamburg



Bundeskriminalamt

Dietrich Oberwittler
Julia Kasselt

Ehrenmorde in Deutschland 1996-2005

Eine Untersuchung auf der Basis
von Prozessakten

Projektnehmer:
Max-Planck-Institut für ausländisches und
internationales Strafrecht



Luchterhand

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Publikationen der BKA-Reihe Polizei + Forschung (ausgenommen VS-NfD-eingestufte Bände) sind im Internet im PDF-Format unter www.bka.de (Kriminalwissenschaften/Kriminalistisches Institut) eingestellt.

Redaktion:

Heinrich Schielke

Petra Schrödinger

Bundeskriminalamt

Kriminalistisches Institut

Alle Rechte vorbehalten

©2011 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln.

Luchterhand – eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Satz: Satzoffizin Hümmer, Waldbüttelbrunn

Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

Vorwort

Im Jahr 2010 wurden in der Polizeilichen Kriminalstatistik rund 3.000 Straftaten gegen das Leben erfasst. Darin enthalten sind etwa 700 Morddelikte. Bekannt ist, dass die meisten Tötungen im sozialen Nahraum begangen werden. Dabei handelt es sich größtenteils um Beziehungstaten zwischen Bekannten oder Verwandten. So genannte Ehrenmorde werden in der Statistik jedoch nicht gesondert ausgewiesen. Gleichwohl sind „Ehrenmorde“ zwischenzeitlich fester Bestandteil des Kriminalitätsgeschehens und damit der Gesellschaft in Deutschland.

Als Reaktion auf diese Problemstellung und auf Basis der in Deutschland zwischen 1996 und 2005 bekannt gewordenen 78 Fälle, haben die Freiburger Forscher des Max-Planck-Instituts mit ihrer Studie ein umfassendes Bild für diesen Phänomenbereich gezeichnet.

Damit liegt erstmals für Deutschland empirisch belastbares Material zum Umfang der Ehrenmorde in Deutschland vor. Gleichzeitig wurden inhaltlich sehr differenziert Merkmale zu den Tätern, den Opfern, den relevanten Beziehungsstrukturen und den Tatdynamiken sowie den einschlägigen Rechtsnormen und zur Rechtspraxis herausgearbeitet.

Die Ergebnisse der Studie sind jedoch im Gesamtkontext der phänomenologischen Betrachtung der Tötungsdelikte zu bewerten. Die Taten werden aus unterschiedlichen Motiven begangen und lassen sich in ihren Erscheinungsformen untereinander nicht immer trennscharf voneinander abgrenzen. So gehören auch die Ehrenmorde nicht zu einer einfach zu beschreibenden Gruppe von Gewaltdelikten. Andere Formen familialer Gewalt, wie beispielsweise die Partnertötung oder die so genannte Blutrache, haben bei der genaueren Betrachtung fließende Übergänge zur Fallgruppe der Ehrenmorde.

Die Bezeichnung „Ehrenmord“ weist darauf hin, dass die Tötung eines Menschen mitunter innerhalb eines motivischen Zusammenhangs erfolgt, in dem kulturbedingte Konzepte der Ehre eine Rolle spielen. „Ehre“ ist jedoch ein komplexer und auch sehr schillernder Begriff. Spezifische, sehr extreme Konzepte von Ehre, die einhergehen mit der – aus Tätersicht – so empfundenen Notwendigkeit, einen anderen Menschen aus Gründen der Ehre sogar zu töten, sind uns in Deutschland heute weitgehend fremd. Polizei und Justiz müssen sich jedoch immer wieder mit diesem Phänomen auseinandersetzen, ohne über wissenschaftlich fundiertes Wissen zu verfügen.

Neben den besonders menschenverachtenden Aspekten des Tatmotivs und der Tat haben diese Morde auch weitreichende Auswirkungen auf das Sicherheitsgefühl und das demokratische Verständnis einer Gesellschaft. Es ist daher sehr zu begrüßen, dass mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales

Strafrecht in Freiburg ein renommierter Projektnehmer gewonnen werden konnte, der dieses Phänomen sorgfältig aufarbeitet.

Der vorgelegte Band wird unstreitig dazu beitragen, Diskussionen über diese Thematik sachlich und mit Augenmaß zu führen. Gleichzeitig müssen aufgeworfene Fragen beantwortet und Lösungsansätze entwickelt werden, um diese menschenverachtenden Taten zu verhindern.

Jörg Ziercke
Präsident des Bundeskriminalamtes

Danksagung

Die Durchführung und Fertigstellung der vorliegenden Studie waren nur durch die Mithilfe einer Vielzahl von Personen und Institutionen möglich, denen wir an dieser Stelle unseren Dank aussprechen möchten.

Wir danken dem Bundeskriminalamt (BKA), das die Studie in Auftrag gegeben hat, und insbesondere der Forschungsstelle für schwere Gewalt und IuK-Kriminalität für die gute Kooperation und Unterstützung, die es unter anderem ermöglichte, Informationen aus der vorangegangenen Fallkompilation des BKA für diese Studie zu nutzen. Außerdem gilt unser Dank allen Landeskriminalämtern und Staatsanwaltschaften, die uns durch die Suche nach einschlägigen Akten und deren Bereitstellung bzw. Versendung tatkräftig unterstützt haben, und ohne deren Hilfe die Studie nicht realisierbar gewesen wäre.

Wir danken der Deutschen Presse-Agentur (dpa) für die Möglichkeit, umfangreiche Volltextrecherchen in ihrem digitalen Archiv durchzuführen. Auch ohne diese Unterstützung wäre die Untersuchung in der vorliegenden Form nicht möglich gewesen. Darüber hinaus danken wir folgenden Zeitungen für die teils aufwändige Recherche und Zusendung von Berichten über Ehrenmorde: Allgäuer Zeitung, Augsburger Allgemeine, Badische Neueste Nachrichten, Bremer Tageszeitungen AG, Cellesche Zeitung, Frankfurter Neue Presse, Frankfurter Rundschau, Hamburger Abendblatt, Heilbronner Stimme, Hessische Allgemeine, Kieler Nachrichten, Main Echo, Münchner Merkur/TZ, Neue Osnabrücker Zeitung, Neue Westfälische, Nordwest Zeitung, Nürnberger Nachrichten, Rhein-Main-Presse, Rhein-Zeitung, Rheinische Post, Rhein-Neckar-Zeitung, Saarbrücker Zeitung, Schaumburger Nachrichten, Schwäbische Zeitung, Schwäbisches Tagblatt, Stuttgarter Nachrichten, Südwest Presse, Westdeutsche Zeitung, Westfalen-Blatt, Westfälische Nachrichten. Bei weiteren Zeitungen konnten wir die Recherchemöglichkeiten im Internet oder auf DVDs nutzen.

Herzlich danken wir unseren studentischen Hilfskräften, die sich mit großem Engagement an allen Schritten der Untersuchung beteiligt haben. Anne Härtel, Dinah von Holthey, Nicole Müller und Antje Rießle waren an den Aktenauswertungen beteiligt und haben teils noch weitere Aufgaben bei der Analyse und Fertigstellung der Studie übernommen. Felipe Montiel danken wir für die Mithilfe bei den statistischen Auswertungen und, ebenso wie Rebekka Endler, der Fertigstellung des Berichts. Eva Metzner hat sich an der Berufsvercodung beteiligt. Die Praktikantinnen Anna Reinelt und Marina Sawazki sowie die Magisterstudentin Christine Preiser haben sich an der zeitaufwändigen Auswahl und Auswertung der Medienberichte beteiligt, auch ihnen gebührt unser Dank.

Unserer ehemaligen Kollegin Bianca Lafrenz möchten wir herzlich für ihre Unterstützung in der Anfangsphase des Projektes, insbesondere bei der Kontaktierung der Justizbehörden und der Erstellung des Auswertungsbogens, danken. Un-

serer Kollegin Dr. Silvia Tellenbach danken wir für ihre wertvollen Anregungen. Dominik Gerstner gebührt unser Dank für seine Unterstützung bei der Erstellung von Karten sowie der Fertigstellung des Berichts. Gaby Löffler danken wir herzlich für die Korrekturarbeiten und ihre Mitarbeit bei der Erstellung der Grafiken. Christopher Murphy schließlich gilt unser Dank für die Übersetzung der Zusammenfassung ins Englische.

Freiburg, im März 2011

Dietrich Oberwittler
Julia Kasselt

Inhalt

1 Einleitung	1
1.1 Das Thema „Ehrenmord“ in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion	1
1.2 Forschungsstand	7
1.3 Fragestellung und Ziele der Studie	10
2 Das Phänomen Ehrenmord: Begriff, Hintergründe, Erklärungsansätze	12
2.1 Begriff und Phänomenbeschreibung	12
2.1.1 Täter-Opfer-Konstellationen	13
2.1.2 Das Motiv der Ehre	15
2.1.3 Abgrenzung von anderen Formen tödlicher Gewalt	19
2.1.4 Die Arbeitsdefinition des Ehrenmordes und weitere Begriffsdefinitionen für diese Studie	22
2.2 Sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze	28
2.3 Ehrenmorde in der Migrationssituation	36
2.4 Partnertötungen von Migranten	40
2.5 Strafrechtliche Bewertung der Ehrenmorde in Deutschland	44
3 Untersuchungsmethode	46
3.1 Fallrecherche	46
3.1.1 Fallrecherche in polizeilichen Datenbasen	47
3.1.2 Fallrecherche in Medienarchiven	48
3.1.3 Ehrenmorde im Dunkelfeld	56
3.2 Erhebungsmethode	57
3.2.1 Durchführung der Aktenanalyse	57
3.2.2 Vor- und Nachteile der Aktenanalyse	58
3.3 Beschreibung der Stichprobe	60
3.3.1 Kriterien der Fallauswahl	60
3.3.2 Beschreibung der Bruttostichprobe	62
3.3.3 Filterungsprozess	65
3.3.4 Beschreibung der Nettostichprobe	68
3.3.5 Teil-Stichprobe der BKA-Fälle	71
3.3.6 Hochrechnung auf das Hellfeld	72
4 Ergebnisse der empirischen Untersuchung	74
4.1 Statistischer Überblick	74
4.1.1 Zeitliche Entwicklung der Fallzahlen	74
4.1.2 Anzahl der Täter und Opfer	75
4.1.3 Geschlechter- und Altersverteilung	77
4.1.4 Beziehungskonstellationen	81

4.2	Ethnische und soziale Merkmale der Täter	85
4.2.1	Geographische Herkunft, Ethnie und Staatsangehörigkeit . .	85
4.2.2	Sozio-ökonomischer Status	90
4.2.3	Kulturelle Assimilation	92
4.2.4	Vorbelastungen der Täter mit Gewalt, Kriminalität und psychischen Problemen	94
4.3	Tatanlässe und -motive	97
4.3.1	Ehrenmorde im engeren Sinn	100
4.3.2	Grenzfälle zur Partnertötung	121
4.3.3	Grenzfälle zur Blutrache	130
4.3.4	Sonstige Fälle	134
4.4	Tatgeschehen	141
4.4.1	Tatplanung	142
4.4.2	Tatdurchführung	144
4.4.3	Nachtatverhalten	152
4.5	Strafverfahren und Urteile	154
4.5.1	Verfahrensdaten	154
4.5.2	Rechtliche Bewertungen, Straftatbestände	155
4.5.3	Die Bewertung des Ehrmotivs	158
5	Zusammenfassung	164
6	Executive Summary	171
	Tabellenverzeichnis	175
	Abbildungsverzeichnis	176
	Literaturverzeichnis	178
	Autoren	194
	Kurzbeschreibung der untersuchten Fälle	195

1 Einleitung

1.1 Das Thema „Ehrenmord“ in der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion

Selten ziehen Kriminalfälle eine so große öffentliche Aufmerksamkeit auf sich und lösen so tiefe gesellschaftliche Besorgnisse und breite Diskussionen aus wie die Ermordung der Deutschtürkin Hatun Sürücü durch ihre Brüder in Berlin im Jahr 2005. Hatun Sürücü wurde von ihrer Familie ermordet, um die von sehr traditionellen Wertvorstellungen geprägte Familienehre wiederherzustellen, welche die Brüder durch den „westlichen“ und unabhängigen Lebensstil der Schwester verletzt sahen. Der Fall Sürücü wirkte wie eine Initialzündung für eine neue und verschärfte Problemwahrnehmung von Unterdrückung und Gewalt gegen Frauen in Migrantenfamilien, insbesondere in denen aus der Türkei, welche die größte Einwanderungsgruppe in Deutschland stellen. Als extremste und zugleich – aus der Perspektive der deutschen Mehrheitsbevölkerung – unverständliche und archaisch anmutende Form der Gewalt gegen Frauen eignet sich das Phänomen der Ehrenmorde zur Herauskristallisierung eines ganzen Problemfeldes, zu dem noch viele andere Aspekte familiärer Lebenswelten in Einwanderungsmilieus gehören, wie zum Beispiel Zwangsheirat, Kopftuch, häusliche Gewalt, sexuelle Unterdrückung oder islamistische Tendenzen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2000, 2009).

Dass sich das Problembewusstsein für die Lebenslagen von Frauen in den Migrantenmilieus in den letzten Jahren so geschärft hat, ist jedoch nicht ursächlich auf den Widerhall des Berliner Ehrenmordes an Hatun Sürücü zurückzuführen. Die Fragen des Zusammenlebens von einheimischen Deutschen und Einwanderungsgruppen, der kulturellen Konflikte zwischen christlicher Mehrheits- und muslimischer Minderheitskultur, die Sorge um die Entwicklung von Parallelgesellschaften in den Migrantenvierteln der deutschen Großstädte beschäftigen die deutsche Gesellschaft und Politik schon seit längerem in zunehmendem Maße. Der islamistische Terror seit dem 11. September 2001 hat diesem Thema eine zusätzliche Schärfe verliehen und dazu beigetragen, in den europäischen Gesellschaften ein latentes Bedrohtheitsgefühl zu wecken. Inzwischen scheint es, dass dieses gesamte Themenfeld in der öffentlichen Wahrnehmung zu einer zentralen Schicksalsfrage der deutschen Gesellschaft überhöht wird (Schneiders 2010). Zumindest finden entsprechende Stimmen, die sich auf die Integrationsdefizite von Migranten konzentrieren und den zurückhaltenden Tonfall der Political Correctness gegen eine populistische Anti-Islam-Rhetorik eingetauscht haben, zurzeit eine besondere Resonanz. Das Gleiche gilt für die europäischen Nachbarn wie die Niederlande, Frankreich, Schweiz, Dänemark und Schweden, in denen rechtspopulistische Parteien mit einer Anti-Islam-Agenda deutliche Erfolge erzielen.

Spektakuläre Formen der Gewalt und der Kriminalität eignen sich vor diesem Hintergrund besonders gut, um die Fremdheitswahrnehmungen der Mehrheits-

gesellschaft gegenüber den ethnischen und kulturellen Minderheiten zu auszudrücken (Hurwirtz/Peffley 1997; Korteweg/Yurdakul 2009; Sessar 1999). Ehrenmorde lösen auch deswegen so große Aufmerksamkeit aus, weil sie als Symbol der kulturellen Unterschiede zwischen der deutschen Mehrheitsgesellschaft und den Herkunftskulturen der Einwanderer dienen, vorrangig die Türkei und die muslimische Welt betreffend – selbst wenn Ehrenmorde nicht ursprünglich und ausschließlich ein Phänomen des Islam sind. In der deutschen Öffentlichkeit werden Ehrenmorde als Beleg für die Modernisierungs- und Integrationsdefizite der Einwanderer wahrgenommen. Hierbei kommt ein uralter sozialpsychologischer Mechanismus zum Tragen, der unsere Kriminalitätswahrnehmungen beeinflusst: Die Kriminalität der „Anderen“ wird stets als bemerkenswerter und bedrohlicher wahrgenommen als die Kriminalität der eigenen Gruppe, und er wird kausal mit der kulturellen Andersartigkeit der Fremdgruppe erklärt. So wird beispielsweise die Partnertötung in der türkischen Familie als Resultat der kulturellen Rückständigkeit und Gewalaffinität ihres kulturellen und religiösen Hintergrundes interpretiert, während für die Partnertötung in der deutschen Familie nicht gleichermaßen der kulturelle und religiöse Hintergrund der deutschen Mehrheitsgesellschaft verantwortlich gemacht wird (vgl. Thapar-Björkert 2011). Damit befindet man sich bereits mitten in der kontroversen und komplexen Diskussion über die Bedeutung kultureller Faktoren für die Erklärung von Gewalthandlungen.

Gleichzeitig eignet sich das Thema Kriminalität gut zur Ab- und Ausgrenzung gegenüber ethnischen Minderheiten und Ausländern. Die öffentliche Wahrnehmung und Diskussion des Themas „Ausländerkriminalität“ ist nicht nur in Wahlkampfzeiten Ausdruck dieser Tendenz.

Die explosionsartige Entwicklung der Medienaufmerksamkeit für das Thema Ehrenmorde ist in Abbildung 1.1 abzulesen, die die Anzahl der Artikel in einigen deutschsprachigen überregionalen Tages- und Wochenzeitungen wiedergibt, in denen das Wort „Ehrenmord“ vorkommt. Parallel zur Medienöffentlichkeit hat sich auch die Intensität der akademischen und wissenschaftlichen Diskussion über Ehrenmorde in Deutschland nach 2005 enorm verstärkt. In Abbildung 1.2 ist die Entwicklung der relativen Häufigkeit des Begriffs „Ehrenmord“ gegenüber den Schlagworten „Frau“ und „Gewalt“ bei der Suche in „Google Scholar“ dargestellt. Durch die Verwendung einer *relativen* im Gegensatz zur absoluten Häufigkeit wird der Effekt des globalen Wachstums wissenschaftlicher Texte im Internet zu allen Themengebieten kontrolliert.

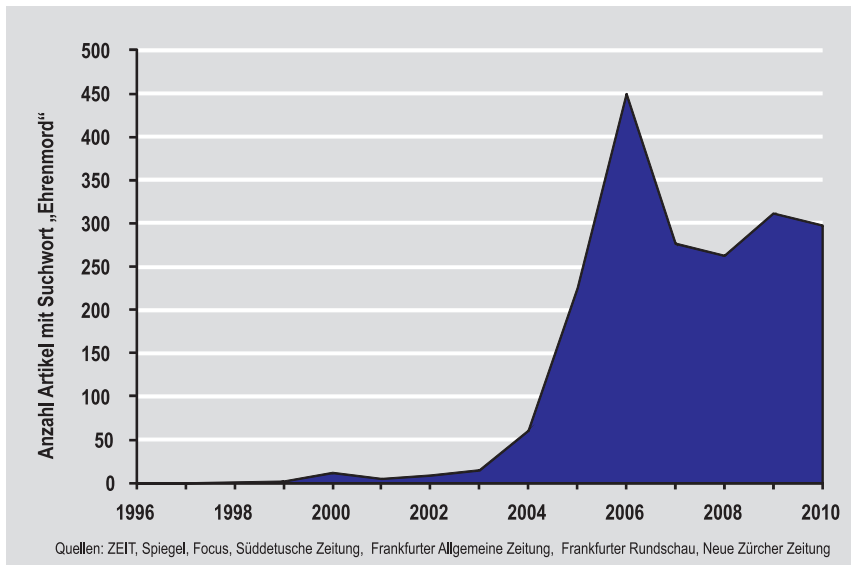


Abbildung 1.1: Anzahl der Artikel zu „Ehrenmord“ in deutschsprachigen Tages- und Wochenzeitungen 1996–2010

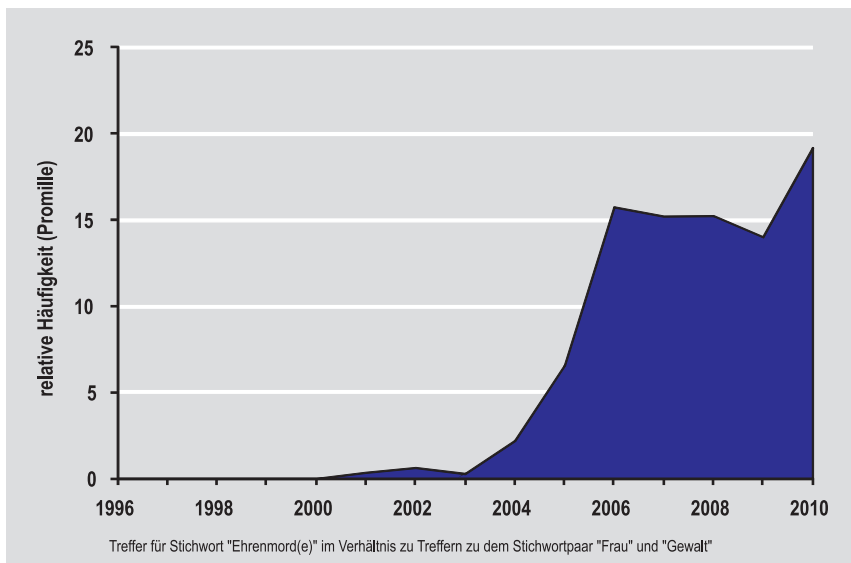


Abbildung 1.2: Relative Häufigkeit von wissenschaftlichen Texten zu „Ehrenmord“ im Internet, 1995–2010 (Suche in „Google Scholar“)

Die öffentliche, in den Medien ausgetragene Diskussion über Ehrenmorde verläuft differenzierter, als es in dieser knappen Einleitung dargestellt werden kann. Ganz grob kann man in der derzeitigen medialen Flutwelle vielleicht drei ver-

schiedene Strömungen unterscheiden: Zum einen gibt es diejenigen, die das Thema „Ehrenmorde“ – bewusst oder unbewusst – primär in der eben geschilderten symbolischen Bedeutung zur Betonung der Andersartigkeit der muslimischen Kultur und zur Abgrenzung vom liberalen und modernen Westen verwenden (vgl. Ehrkamp 2010; Ewing 2008; Korteweg/Yurdakul 2010). In den sehr lebendigen Internet-Blogs finden sich zahllose Verweise auf Ehrenmorde als Beleg für die Rückständigkeit und Gewaltorientierung des Islam. Ehrenmorde als extremster Ausdruck der Unterdrückung von Frauen sind in diesem Sinne ein greifbares Symbol der Ablehnung des Islam insgesamt. Ein ähnlich gelagertes Beispiel lieferte der Volksentscheid gegen den Bau von Minaretten in der Schweiz im Herbst 2009. Auf dem Plakat der Befürworter des Verbots wurde eine Burka-Trägerin als Symbol der Unterdrückung der Frau im Islam abgebildet. In einer aktuellen Bevölkerungsbefragung in verschiedenen europäischen Ländern erhält unter verschiedenen islamkritischen Aussagen der Satz „Die muslimischen Ansichten über Frauen widersprechen unseren Werten“ mit ca. 76 % die höchste Zustimmung (Zick/Küpper 2009). In einigen Ländern mit besonders hohen Zustimmungswerten vertreten gleichzeitig sehr viele Befragte ein eher konservatives, gegen die Gleichberechtigung gerichtetes Bild der Frau in der eigenen Gesellschaft. Dieser Widerspruch zeigt, dass das Bild von der gesellschaftlichen Position der Frau im Islam in Europa ein hohes identitätsstiftendes Potenzial durch Abgrenzung besitzt.

Diese tendenziell eher konservativen publizistischen Stimmen bilden in ihrer islamkritischen Stoßrichtung eine Allianz mit den feministischen Frauenrechtlerinnen, die sich vehement für einen Werte- und Verhaltenswandel in den deutsch-türkischen Gemeinschaften einsetzen. Hier sind vor allem die Vorreiterinnen Seyran Ates und Necla Kelek zu nennen, die der Diskussion mit ihren Büchern (Ates 2007, 2009; Kelek 2005, 2006) und ihrer kritischen Haltung zum Multikulturalismus wesentliche Impulse geben. Im Gegensatz zu der konservativen und teils ausgesprochen populistischen Islamkritik stehen das Engagement dieser Gruppe und die Berechtigung ihres Anliegens außer Frage, eine Veränderung der traditionellen geschlechtsspezifischen Rollenbilder und Verhaltensmuster von Migranten zu erreichen.

Schließlich ist die Gruppe der akademischen Migrations- und Islamwissenschaftler und (überwiegenden) Anhänger eben dieses Multikulturalismus zu nennen. Sie stehen dem gegenwärtigen Diskurs und der Skandalisierung der Migrationsprobleme einschließlich der intensiven Aufmerksamkeit für das Phänomen Ehrenmord eher kritisch gegenüber und halten das Bild, das die radikalen Frauenrechtlerinnen von der Lage in den Einwanderungsmilieus zeichnen, für verzerrt und vorurteilsbeladen (Beck-Gernsheim 2004, 2006; Ewing 2008). In ihrer gegenwärtig eher defensiven Haltung, die sie z. B. in dem bekannten Manifest „Gerechtigkeit für die Muslime!“ (ZEIT 6/2006) formuliert haben, scheint ein gewisses Verständnis für die traditionsbewussten Werte und Einstellungen der von der öffentlichen Meinung derzeit so kritisch wahrgenommenen Einwanderungs-

milieus mitzuschwingen. Die Migrationsforschung weist zu Recht auf die gesellschaftlichen Zusammenhänge und politischen Gefahren des gegenwärtigen populistischen Anti-Islamismus in Westeuropa hin (Schneiders 2010). Wenn die Anhänger des Multikulturalismus die islamkritischen Frauenrechtlerinnen wegen ihres anklagenden und auf Überspitzungen setzenden Tenors kritisieren (z. B. Rommelspacher 2010), dann begeben sie sich jedoch ihrerseits in die Gefahr des Abwiegens sozialer Missstände, die in der deutschen Mehrheitsgesellschaft als skandalös und untragbar wahrgenommen werden. Dahinter steht neben dem Streben nach Ausgewogenheit bei der Beurteilung des Islam und der Lebenssituation der Migranten letztlich auch die Sorge, dass sich eine zu offensive Kritik an den Verhältnissen in den Einwandererfamilien für deren Ausgrenzung durch die Mehrheitsgesellschaft instrumentalisieren ließe. Es sollte jedoch bedacht werden, dass die relative Verbesserung der Geschlechterverhältnisse in den westlichen Ländern in den letzten Jahrzehnten nicht ohne einen entschiedenen und manchmal auch polemisch geführten gesellschaftspolitischen Kampf der Frauenbewegung erreicht worden wäre. Wenn dieses Recht zu überspitzter publizistischer Kritik nun auch von islamkritischen Frauen wahrgenommen wird, so stellt sich die Frage, ob dies aus Rücksichtnahme auf die traditionellen Einstellungen vieler (männlicher) Migranten oder auf die Idee des Multikulturalismus unterdrückt werden sollte.

Aus der Perspektive sozialwissenschaftlicher Forschung stellt sich diese Kontroverse ohnehin anders dar. Auch wenn Wissenschaft stets in einem gesellschaftspolitischen Rahmen stattfindet, der die Konjunktur bestimmter Forschungsthemen mit beeinflusst, so kann sie bei der Untersuchung sozialer Probleme keine Rücksichtnahme auf Political Correctness oder gar Frageverbote akzeptieren. Selbst wenn Ehrenmorde möglicherweise in der Öffentlichkeit als reales Problem überschätzt und publizistisch für anti-islamische Meinungsmache ausgenutzt werden, so spricht nichts gegen eine unvoreingenommene Untersuchung eines Phänomens, über dessen Verbreitung und Hintergründe in Deutschland bis jetzt erst sehr wenig bekannt ist. Es kann auch nicht die Aufgabe der Wissenschaft sein, unangenehme Nachrichten zu vermeiden oder sich schützend vor Gruppen wie die muslimische Minderheit zu stellen. Ist es wirklich eine gute Nachricht, dass „die große Mehrheit der Migrantinnen türkischer Herkunft (90 Prozent) (...) nicht durch den aktuellen Partner körperlich bedroht werden“ (Schröttle 2010: 294), wenn andererseits türkische Migrantinnen erheblich häufiger schweren Misshandlungen bis hin zu Todesdrohungen seitens ihrer Ehepartner ausgesetzt sind als deutsche Frauen? Oder dass die große Mehrheit der rund 50 % befragten türkischstämmigen Frauen, deren Ehe durch die Familie arrangiert wurde, mit diesem Arrangement einverstanden war? (Schröttle 2010: 288). Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegebene Studie zur Lebenssituation und Gewalterfahrungen von Frauen (Müller/Schröttle 2004), aus der diese Ergebnisse stammen, und ihre Autorinnen sind über jeden Verdacht der Einseitigkeit erhaben. Die Zitate deuten jedoch an, dass bei der Fra-

ge, wie differenzierte, weder schwarz noch weiß gemalte Ergebnisse wissenschaftlicher Studien in der Öffentlichkeit interpretiert werden, sowohl die Gefahr der Skandalisierung als auch die des Abwiegeln besteht.

Eine zentrale und kontroverse Frage in der wissenschaftlichen Diskussion ist insbesondere die Bedeutung von Kultur und Religion bei der Erklärung von Ehrenmorden. Während, wie eingangs erwähnt und im folgenden Kapitel noch ausführlicher zu behandeln sein wird, sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der „klassischen“ Ethnologie und Soziologie eine klare Vorstellung von den kulturellen Hintergründen des Phänomens der ehrbezogenen Gewalt gegen Frauen besteht, geht heute eine starke Tendenz in der Ethnologie und Migrationsforschung eher dahin, die Vorstellung einer Gewalt fördernden Kultur, die spezifisch für die Migranten (und ihre Herkunftsländer) wäre, zu relativieren oder ganz zu verneinen. So erkennt zum Beispiel Hauschild (2008: 199) auf der Basis einiger Prozessakten von Tötungsdelikten, die von der Justiz als Ehrenmorde bezeichnet werden, ein sehr unübersichtliches und „heterogenes Bild, das keine klaren Schlüsse in Hinblick auf die Existenz von Ehrenmorden als kultureller Gewohnheit zulässt, die als familiäre Fememorde organisiert werden“. Zudem wird den Erfahrungen und Problemen in der Migrationssituation eine größere Bedeutung zugewiesen als etwaigen kulturellen Traditionen der Herkunftsländer. Kulturelle Gewohnheiten, die mit familialen Tötungsdelikten in Zusammenhang stünden, bestünden sowohl bei Migranten als auch bei Deutschen (Hauschild 2008: 199). Auch dieser abwiegelnde Ansatz scheint teils dadurch motiviert zu sein, dem gegenwärtigen Strom der pauschalen Schuldzuschreibungen durch die Mehrheitsgesellschaft standzuhalten. Die systematische empirische Analyse der beinahe 80 Fälle von Tötungsdelikten wird jedoch zeigen, dass das Phänomen der Ehrenmorde ohne spezifische Einflüsse der Herkunftskulturen der Migranten nicht befriedigend erklärt werden kann.

Dieser kurze Aufriss soll genügen, um den aktuellen gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Kontext zu charakterisieren, in den eine Studie zum Thema Ehrenmorde zwangsläufig eingebettet ist. Zu diesem Kontext gehört schließlich, dass über Ehrenmorde nicht nur in den Medien geschrieben und diskutiert wird, sondern dass sie auch zu einem Thema und Gegenstand der Politik geworden sind. Davon zeugen zunächst verschiedene Berichte und Resolutionen, die in den letzten Jahren auf nationaler und internationaler Ebene von Parlamenten und Organisationen veröffentlicht wurden, und das zeigt auch die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen wie Terre des Femmes in Deutschland, die das Problem der Gewalt gegen Frauen in Migrantenmilieus durch Öffentlichkeitsarbeit und Hilfsangebote für Betroffene bekämpfen wollen (siehe Kasten).

Aktuelle Berichte nationaler und supranationaler politischer Körperschaften

UN, Human Rights Council, 2007

Report of the Special Rapporteur on Violence Against Women, Its Causes and Consequences: Mission to Turkey

<http://www2.ohchr.org/english/>

Council of Europe, Parliamentary Assembly, 2009

Report: The urgent need to combat so-called „honour crimes“

<http://assembly.coe.int/Documents/WorkingDocs/Doc09/EDOC11943.pdf>

Großbritannien, Report des Home Affairs Committee, 2008

Domestic Violence, Forced Marriage and ‚Honour‘-Based Violence

<http://www.official-documents.gov.uk/document/cm74/7450/7450.pdf>

Internetseiten von NGOs

Information – Vernetzung – Beratung zu Gewalt im Namen der Ehre

<http://www.ehrverbrechen.de>

Gewalt im Namen der Ehre/Zwangsheirat (terre des femmes)

<http://www.frauenrechte.de>

Ehrenmord.de

<http://www.ehrenmord.de>

There is no honor in honor killing

<http://www.nohonor.org>

Stop honour killings

<http://www.stophonourkillings.com/>

Violence is not our culture – global campaign to stop violence against women in the name of ‚culture‘

<http://www.stop-stoning.org/>

Iranian and Kurdish Women's Rights Organization

<http://www.ikwro.org.uk/>

1.2 Forschungsstand

Die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Thema Ehrenmorde verläuft in ruhigeren Bahnen als der öffentliche Diskurs. Das Phänomen Ehrenmord ist erst seit den 1990er Jahren Gegenstand wissenschaftlicher Abhandlungen – bereits ab Beginn der 1960er Jahre entstanden zwar anthropologische und ethnologische Werke zur Bedeutung von Ehre und Familie im mediterranen Raum (Bourdieu 1976; Peristiany 1966; Schneider 1971; Herzfeld 1980; Gilmore 1982, 1987; Jowkar 1986) sowie in arabischen Ländern (Antoun 1968; Rosenfeld 1968;

Dodd 1973). Diese bildeten eine wichtige Basis für das Verständnis der Ehrkonzepte in traditionell-patriarchalen Gesellschaften, berührten das Phänomen der Ehrenmorde allerdings nur am Rande. Eine bemerkenswerte Ausnahme stellt Safilios-Rothschilds (1969) Studie über Ehrverbrechen in Griechenland dar, in der die Autorin 197 mittels Zeitungsberichten identifizierte Fälle von Ehrverbrechen aus den Jahren 1960 bis 1963 bezüglich verschiedener Variablen, insbesondere im Hinblick auf die Tatmotivation, untersucht hat und dabei zu aufschlussreichen Ergebnissen kam.

Die erste Arbeit, die sich explizit mit Tötungsdelikten im Namen der Familienehre beschäftigte, stammt von Kressel (1981): Er untersuchte, ebenfalls auf der Basis von Zeitungsartikeln, 63 Ehrenmord-Fälle in der arabischen Bevölkerungsgruppe in Israel aus den Jahren 1973 bis 1978. In der Abhandlung setzte er sich detailliert mit möglichen Hintergründen und Ursachen der Taten auseinander und zog neben den quantitativen Daten als Beleg für seine Thesen auch drei Fallstudien heran. Obwohl seine Arbeit einige methodische Mängel aufweist und nicht alle seiner Thesen zu überzeugen vermögen, legte Kressel einen wichtigen Grundstein für weiterführende Forschung – nicht zuletzt, weil seine Thesen kontroverse Diskussionen auslösten und dadurch die Thematik ins Blickfeld des wissenschaftlichen Interesses gelangte.

Seit 2001 und erst recht in den letzten Jahren fällt ein deutlicher Anstieg der überwiegend englischsprachigen Publikationen auf. Dieser lässt sich wohl unter anderem auf den Umstand zurückführen, dass das Phänomen der Ehrenmorde oft in einen Zusammenhang mit dem Islam gebracht wird und daher im Kontext der öffentlichen Thematisierung des islamistischen Terrors gegen die westliche Welt verstärkt in den Blickpunkt des öffentlichen und damit auch des wissenschaftlichen Interesses gelangt ist.

Viele der bisher vorliegenden Arbeiten beschränken sich auf eine rein deskriptive Darstellung des Phänomens und konzentrieren sich auf mögliche Präventionsstrategien und Handlungsperspektiven; tiefer gehende Erklärungsansätze bzw. Theorien zu Entstehung und soziokulturellen Zusammenhängen sind kaum zu finden. Ein Grund dafür mag in der Tatsache zu sehen sein, dass ein Großteil der Literatur der Frauen- und Menschenrechtsbewegung entstammt (Böhmecke 2005; Glazer/Ras 1994; Husseini 2009; IMK 2003; Luopajaervi 2003; Peratis 2004; Welchman/Hossain 2005a), deren Hauptaugenmerk naturgemäß nicht auf der wissenschaftlichen Aufarbeitung des Phänomens, sondern auf dessen effektiver Bekämpfung liegt. Ein weiterer thematischer Schwerpunkt in der wissenschaftlichen Literatur ist die Aufarbeitung der rechtlichen Aspekte des Phänomens (Arnold 2001; Erbil 2008; Ibrahim 2005; Nesheiwat 2004; Pohlreich 2009; Tellenbach 2003; Zehetgruber 2007).

Der überwiegende Teil der Arbeiten bezieht sich bisher auf die Ehrenmorde und deren patriarchalischen Kontext in den „Herkunftsländern“ des Phänomens, insbesondere auf Taten in der Türkei (Arin 2001; Ilkkaracan 1998, 2008; Kardam

2007; Pervizat 2003, 2004; Sev'er/Yurdakul 2001; Yazgan 2010), Pakistan (Husain 2006; Jafri 2008; Nasrullah et al. 2009), Jordanien (Cinthio/Ericsson 2006; Clark 2003; Faqir 2001; Hadidi et al. 2001; Nanes 2008; Peratis 2004; Tellenbach 2003; Wehler-Schöck 2007) und anderen, arabischen Ländern (Abu-Odeh 1996; Begikhani et al. 2010; Shalhoub-Kevorkian 2001, 2003; Welchman 2007; Zuhur 2008). Des Weiteren finden sich zahlreiche Publikationen zur Ehrenmordthematik in Großbritannien und Schweden, wobei sich der Schwerpunkt hier in den letzten Jahren auf eine kritische Analyse des öffentlichen Diskurses und der medialen Darstellungen erweitert hat (Akpınar 2003; Brandon/Hafez 2008; Gill 2006; Hellgren/Hobson 2008; Idriss/Abbas 2011; Kurkiala 2003; Meetoo/Mirza 2007; Reimers 2007; Thapar-Björkert 2007, 2011; Werbner 2005; Wikan 2008). Eine gründliche, auf den Straftaten von 20 Fällen basierende Studie untersucht Ehrenmorde in türkischen Migrantenfamilien in den Niederlanden (van Eck 2003).

Auch im deutschsprachigen Raum sind mit einigen Jahren Verzögerung einige Publikationen zum Phänomen „Ehrenmord“ entstanden. Die erste einschlägige deutschsprachige Publikation datiert aus dem Jahr 2002 (Grundhöfer 2002). Zuvor hatte der Ethnologe Werner Schiffauer (1983, vgl. 2008) schon sehr früh die Gewalttätigkeiten türkischer Migranten in Deutschland mit den spezifischen Konzepten der sexuellen Ehre in Beziehung gesetzt. Inzwischen befassen sich eine Reihe von Monographien und Sammelbänden mit diesem Thema, vorrangig aus ethnologischer (Coester 2009; Hauschild 2008), religions- und kulturwissenschaftlicher (Heininger 2009; Schirmacher 2007) sowie juristischer (Çakir-Ceylan 2010; Erbil 2008; Pohlreich 2009; Tellenbach 2003; Zehetgruber 2007) Sicht. Wehler-Schöck (2007) setzt sich auf der Basis u. a. von ExpertInneninterviews mit den Hintergründen von Ehrenmorden in Jordanien auseinander und diskutiert mögliche Gegenstrategien. Kizilhan (2006, 2008) Erklärungsansatz ist neu und innovativ: Im Gegensatz zum Gros der anderen Autoren belässt er es nicht bei einer Analyse der kollektiven und kulturellen Hintergründe des Phänomens, sondern untersucht im Anschluss deren Auswirkungen auf das Individuum – er bezieht also psychologische Aspekte in die Überlegungen ein; seine Intention ist dabei neben der Aufarbeitung der Ursachen dieser Problematik vor allem die Lösung von ehrbezogenen Konflikten auf individueller Ebene und damit die Prävention von Ehrenmorden. Die Dissertation von Coester (2009) bietet neben einem breiten ethnologischen Forschungsüberblick empirische Einblicke in Ehrenmorde in Deutschland durch die Analyse staatsanwaltschaftlicher Akten von 25 Fällen sowie Interviews mit überlebenden Opfern, die von Hilfsorganisationen betreut werden. Eine ethnologische Detailauswertung von Prozessakten zu Ehrenmord-Fällen in Deutschland wurde auch von Markus Ehrlich an der Universität Tübingen durchgeführt; diese Dissertation steht kurz vor dem Abschluss. Eine weitere Veröffentlichung mit dem Titel „Ehrenmorde“ stammt von Baumeister (2007), die sich jedoch nicht mit Ehrenmorden, sondern mit dem Phänomen der Blutrache und dessen strafrechtlicher Würdigung in Deutschland be-

schäftigt. Entgegen sämtlicher in Literatur und Praxis verwendeter Definitionen setzt Baumeister die Begriffe „Ehrenmord“ und „Blutrache“ gleich.

Im Kontext der öffentlichen Integrationsdiskussion sind in den letzten Jahren zudem verschiedene Publikationen aus der Migrationsforschung erschienen, die sich entweder generell der öffentlichen Diskussion über Ehrenmorde, Zwangsheirat und Gewalt in Migrantenfamilien annehmen und die geläufigen Pauschalisierungen und Schuldzuweisungen kritisch hinterfragen (Ehrkamp 2010; Korteweg/Yurdakul 2009, 2010; Meng 2007; Schneiders 2010; Schröttle 2007, 2010) oder sich explizit mit den verbreiteten sowie den tatsächlichen Geschlechterstereotypen der Migranten und insbesondere mit den Männlichkeitsstereotypen junger türkischer Immigranten und ihren Vorstellungen von Ehre auseinandersetzen (Stecklina 2007; Toprak 2007; Westphal 2007; Scheibelhofer 2008).

Informationen zu Häufigkeit und Merkmalen von Ehrenmord-Fällen in Deutschland liefern bisher nur zwei Kurzstudien: Konkrete Zahlen sind erstmals 2005 in einer Studie der Menschenrechtsorganisation „Terre des Femmes“ veröffentlicht worden, die auf Auswertungen von Zeitungsberichten über einschlägige Fälle basiert (Böhmecke 2005). Die Ergebnisse einer bundesweiten Untersuchung wurden 2006 vom Bundeskriminalamt (2006) in der sogenannten „Bund-Länder-Abfrage“ veröffentlicht, die auch den Ausgangspunkt für unsere empirische Studie bildet. Hierbei wurden Fälle untersucht, welche im Rahmen einer Abfrage bei den Landeskriminalämtern als Ehrenmorde eingestuft worden waren. Beide Arbeiten beschränken sich allerdings auf quantitative Auswertungen der Falldaten und geben damit nur einen statistischen Überblick über das Phänomen der Ehrenmorde in Deutschland. Eine umfassende quantitative und qualitative Aufarbeitung von deutschen Ehrenmord-Fällen wurde bisher noch nicht durchgeführt – detaillierte Kenntnisse über Fallkonstellationen, Tatmotive und die beteiligten Personen fehlen somit bislang.

Abschließend soll noch auf einige in der jüngsten Zeit veröffentlichte Berichte von Betroffenen – Überlebenden, Verwandten von Opfern oder anderweitig involvierten Personen – hingewiesen werden, die die Thematik aus einer sehr konkreten und dadurch eindrucksvollen Perspektive angehen (Apfeld 2010; Çileli 2006, 2010; Celebi/Glaubitz 2008; Gashi 2005; Korkmaz/Moser 2010).

1.3 Fragestellung und Ziele der Studie

Fälle wie der der ermordeten Hatun Sürücü haben deutlich gemacht, dass über punktuelle Nachrichten zu spektakulären Ehrenmorden hinaus nur sehr wenig darüber bekannt ist, wie häufig sich Ehrenmorde in Deutschland ereignen, wer die Täter und die Opfer sind, welche Merkmale diese Tötungsdelikte haben, und in welchen Kontexten sie sich ereignen. Das Hauptziel der vorliegenden Studie ist daher schnell umschrieben: Die Studie beabsichtigt eine systematische und empirische Bestandsaufnahme des Phänomens der Ehrenmorde in Deutschland. Bis-

herige Studien auf der Basis weniger und unsystematisch erhobener Fälle liefern Gefahr, ein unvollständiges und verzerrtes Bild zu zeichnen. Erst auf der Basis einer breiten und möglichst vollständigen Erhebung von Tötungsdelikten, die als Ehrenmorde eingestuft wurden, ist es möglich, Fragen nach der Häufigkeit und den Charakteristika dieser Gewaltform zu beantworten. Dazu gehören die Geschlechterverteilung der Täter und Opfer, ihre Beziehungskonstellationen, die Anlässe und Motive der Täter, die Beteiligung der Familie und die Rolle kollektiver Ehrbegriffe, die sozialen und ethnischen Hintergründe der Familien sowie auch die Frage der Zu- oder Abnahme dieses Phänomens.

Weil Ehrenmorde eben keine klar umschriebene Form der Gewalt darstellen, sondern bei ihnen breite Grauzonen zu anderen Formen familialer Gewalt bestehen, kommt eine solche Untersuchung nicht um eine gründliche und theoriegeleitete Analyse der Kriterien und Dimensionen herum, die eine Zuordnung von Tötungsdelikten zur einen oder anderen Kategorie von Gewalt erst möglich machen (auch wenn diese im Einzelfall nicht immer gelingt). Gerade weil diese Abgrenzung nicht immer ohne Zweifel möglich ist, beziehen wir bewusst auch Fälle aus diesen Grauzonen in die Untersuchung ein. Andernfalls könnten wir diese Grauzone nicht empirisch ausleuchten.

Angesichts des aus der modernen Perspektive unverständlichen Ehrkonzeptes, das hinter den Ehrenmorden steht, geht es darüber hinaus darum, mithilfe ethnologischer und soziologischer Theorien Ansätze zur Erklärung des Phänomens zu finden. Warum werden Morde im Namen der Ehre begangen, welche Bedingungen bringen Menschen dazu, ihre eigenen Töchter oder Schwestern umzubringen?

Zudem soll untersucht werden, wie die Taten hierzulande juristisch aufgearbeitet werden: Führen die spezifischen Motive und kulturellen Kontexte der Täter – wie in der öffentlichen Diskussion häufig behauptet – zu einer milderen Bestrafung der Täter, oder wird das Ehrmotiv von den zuständigen Gerichten eher strafscharfend bewertet oder möglicherweise sogar als Mordmerkmal betrachtet?

2 Das Phänomen Ehrenmord: Begriff, Hintergründe, Erklärungsansätze

2.1 Begriff und Phänomenbeschreibung

Eine umfassende und zugleich präzise, weder zu eng noch zu weit gefasste Definition des Begriffs Ehrenmord fällt schwerer, als es zunächst erscheint. Viele Veröffentlichungen verzichten auf konkrete Abgrenzungen und behandeln Ehrenmorde als eine von vielen Facetten vorwiegend gegen Frauen gerichteter Gewalt und Menschenrechtsverletzungen, so etwa die Berichte und Resolutionen der Vereinten Nationen (UN General Assembly 2003, 57/181; 2007, 61/143; Sadik 2000). Die meisten Definitionen sprechen drei Elemente an, die zweifelsohne eine zentrale Bedeutung für die Beschreibung des Phänomens haben:

- (1) ein Ehrenmord wird vornehmlich an Frauen oder Mädchen durch ihre männlichen Verwandten begangen,
- (2) er hat die Wiederherstellung der *kollektiven* Familienehre – nicht der Ehre des Täters allein – zum Ziel,
- (3) er wird von den Tätern und darüber hinaus auch von einem relevanten sozialen Umfeld als eine notwendige Reaktion auf eine Verletzung von Verhaltensnormen durch das Opfer gerechtfertigt, die einer strengen, spezifisch für Frauen geltenden Sexualmoral entspringen.

Durch Definitionen wird meistens ein Idealtypus konstruiert, der in der Wirklichkeit selten anzutreffen ist. Zwar ist dies unvermeidlich und für die weitere Analyse auch notwendig, andererseits muss das Spannungsverhältnis zwischen dem Idealtypus und einer vielfältigeren sowie weniger eindeutigen Realität, die in dieser Studie im Mittelpunkt steht, im Auge behalten werden. Wenn wir im Folgenden die wesentlichen Aspekte des Phänomens mit dem Ziel betrachten, eine für die anschließende empirische Analyse der Ehrenmord-Fälle in Deutschland nützliche Definition zu finden, dann steht diese „idealtypische“ Perspektive zunächst im Vordergrund. Zudem stützen wir uns vornehmlich auf Studien aus den Ländern, in denen das Phänomen Ehrenmord am weitesten verbreitet ist. Diese Perspektive darf aber nicht bereits als empirisch fundierte Phänomenbeschreibung im Hinblick auf die deutsche Situation missverstanden werden.

Unterschiedliche Definitionen des Phänomens Ehrenmord

“A murder of a family member for the sake of collective honor.”

U. Wikan 2008

“Honor Killings as one of the most women’s human rights violations [sic!] and a form of extra judicial execution, are subjected on individuals who believe or are perceived to believe in values and standards which are at odds with the social mores of the society in which they may live.”

L. Pervizat 2004

“All forms of violence against women and girls in the name of traditional codes of honour are considered to be so-called ‘honour crimes’ and constitute a serious violation of fundamental human rights. Such violence takes various forms, such as ‘honour killings’, assault, torture, restrictions on free association, captivity or imprisonment, and interference in the choice of a spouse or partner.”

Council of Europe, 2003, Resolution 1681 (2009)

„Bei Ehrenmorden handelt es sich um Tötungsdelikte, die aus vermeintlich kultureller Verpflichtung heraus innerhalb des eigenen Familienverbandes verübt werden, um der Familienehre gerecht zu werden.“

Bundeskriminalamt 2006 (Arbeitshypothese)

2.1.1 Täter-Opfer-Konstellationen

Als erstes der drei im vorherigen Abschnitt genannten Elemente spielt die Täter-Opfer-Konstellatation und hier zunächst die Geschlechterkonstellatation eine wichtige Rolle. Nach den meisten Definitionen kommen ausschließlich männliche Täter und ebenfalls ausschließlich oder ganz überwiegend weibliche Opfer in Betracht. Einige Autoren grenzen die Ehrenmorde klar auf Tötungsdelikte ein, die von Männern an Frauen begangen werden (Jafri 2008; Pervizat 2004; Sev’er/Yurdankul 2001). Die typischen Opfer sind unverheiratete junge Frauen, deren Verhalten als Verstoß gegen die Normen der sexuellen Unbescholtenheit und Reinheit gewertet wird, oder Ehefrauen, die sich von ihrem Mann trennen wollen oder im Verdacht der Untreue stehen.

Andere Definitionen sprechen zwar von überwiegend weiblichen Opfern, beziehen aber auch Fälle ein, in denen Männer wegen Ehrverstößen umgebracht werden (Böhmecke 2005: 5; Schirmacher 2009: 17). Dabei sind sowohl Fälle unerwünschter vor- oder außerehelicher Beziehungen denkbar, in denen mit dem weiblichen Opfer auch dessen männlicher Partner umgebracht wird, als auch Fälle mit ausschließlich männlichen Opfern. In letzterem Fall können Verstöße gegen männliche Sexualnormen, vor allem Homosexualität, den Hintergrund einer Tötung bilden, jedoch werden solche Fälle nur sehr selten berichtet (Schirmacher 2009: 17).

Frauen als aktive Täterinnen werden in den meisten Studien ausgeschlossen, da in dem Normensystem, das Ehrenmorde hervorbringt, die Wiederherstellung der Familienehre und die Ausführung der Tötung eindeutig Männersache ist. Dennoch bleibt die Möglichkeit bestehen, dass weibliche Familienangehörige im Vorfeld der Tat von Tötungsabsichten erfahren, diese billigen oder sogar verlangen. Die Wiederherstellung der Familienehre erfolgt letztlich im Interesse der gesamten Familie und daher wird die Tat häufig gemeinsam, d. h. vom „Familienrat“, beschlossen (Islaminstitut 2004: 4; Böhmecke 2005: 4). So war beispielsweise

in einem sehr bekannten Fall eines Ehrenmordes in Pakistan die Mutter des Opfers die treibende Kraft bei der Tötung ihrer Tochter (Jafri 2008: 1).

Der zweite Aspekt der Täter-Opfer-Konstellations betrifft die Verwandtschaft zwischen Täter und Opfer. In einer engeren Definition sind Täter und Opfer eines Ehrenmordes blutsverwandt. Das hinter dem Ehrenmord stehende Normensystem weist die Verantwortung für die Kontrolle und Bestrafung von Mädchen und Frauen deren Herkunftsfamilie zu. In den traditionellen Stammesgesellschaften der Länder, in denen Ehrenmorde hauptsächlich vorkommen, dominieren patrilineare Großfamilien mit drei Generationen unter Einschluss der erwachsenen Söhne und ihrer Familien das Bild. Als Täter kommen daher Brüder, Onkel, Cousins und seltener der eigene Vater des Opfers in Betracht. Wenn mit dem weiblichen Opfer auch dessen unerwünschter Partner getötet wird, geht die Täter-Opfer-Konstellations jedoch logischerweise über die Blutsverwandtschaft hinaus.

Die Zuständigkeit der Herkunftsfamilie für das Verhalten ihrer weiblichen Mitglieder gilt bei patrilinearen Familienverbänden selbst noch nach der Heirat fort. Auf den Vorwurf der sexuellen Untreue seiner Ehefrau kann ein Mann mit einer Scheidung reagieren, ohne dass seine Ehre oder die seiner Familie dauerhaften Schaden nimmt. In der Folge kehrt die Frau in ihre Herkunftsfamilie zurück, und der Ehrverlust fällt auf diese zurück (Schneider 1971; Tellenbach 2003: 78; Zeid 1966).

Nimmt man die Regel, dass das Fehlverhalten einer Frau nur die Ehre ihrer Herkunftsfamilie beschädigen kann und daher auch nur ihre Blutsverwandten zum Ehrenmord berufen sind, ernst, würden Partnertötungen, die quantitativ bedeutendste Form von tödlicher Gewalt gegen Frauen, aus der Definition des Ehrenmordes vollständig ausgeklammert. In vielen Studien und Veröffentlichungen werden jedoch auch Partnertötungen als Ehrenmorde verstanden, insbesondere, wenn das Motiv der Wiederherstellung der Ehre im Vordergrund steht (Baker et al. 1999; Nasrullah, et al. 2009; Pervizat 2004). Auch wir wenden in dieser Studie eine weiter gefasste Definition an. Auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Ehrenmorden durch Blutsverwandte und Partnertötungen sowie die Frage, ob eine Abgrenzung zwischen beiden Formen tödlicher Gewalt sinnvoll und möglich ist, gehen wir in unserem Bericht ausführlich ein.

Als Ergebnis kann in Hinblick auf eine Definition vorläufig festgehalten werden, dass es sich bei Ehrenmorden zwar überwiegend um weibliche und blutsverwandte Opfer männlicher Täter handelt, dass es jedoch vor allem in Hinblick auf Fälle, in denen zusätzlich auch die unerwünschten Partner der weiblichen Opfer getötet werden, sinnvoll erscheint, auch männliche und nicht blutsverwandte Opfer in die Definition einzuschließen, wenn das Tatmotiv hier ebenfalls die Wiederherstellung der durch das Verhalten der Frau verletzte Familienehre ist. Es sind auch Fälle denkbar, in denen die Tötung der Frau wegen äußerer Tatumstände misslingt und der männliche Partner das einzige Opfer bleibt. Wie häufig solche Konstellationen anzutreffen sind, ist eine empirische Frage. Die der Bund-Län-

der-Abfrage des BKA (2006: 3) zugrunde liegende Definition der Ehrenmorde als „Tötungsdelikte, die aus vermeintlich kultureller Verpflichtung heraus innerhalb des eigenen Familienverbandes verübt werden, um der Familienehre gerecht zu werden“, ist in Anbetracht dieser Überlegungen jedenfalls zu eng. Andererseits ist beispielsweise die Definition der englischen Kriminalpolizei viel zu weit, die den Ehrenmord als ein Tötungsdelikt bezeichnet, „das auf ein als Verletzung der Normen der Familie oder Kultur bewertetes Verhalten zurückgeführt wird“ (zitiert nach Ter-Nedden 2007: 166). Denn ohne die Dimension der Zielrichtung auf den eigenen Familienverband würde auch die Blutrache, welche eine Reaktion auf Ehrverletzungen durch Außenstehende darstellt, mit in die Definition eingeschlossen.

2.1.2 Das Motiv der Ehre

Das zentrale Element, das den Ehrenmord von anderen Formen familialer Tötungsdelikte abhebt und für Außenstehende so unverständlich macht, ist die Bedeutung des spezifischen Ehrkonzepts (vgl. für diesen Abschnitt Cöster 2009; Pervizat 2004; Schirrmacher 2009; Tellenbach 2003). Dieses Ehrkonzept, das in vielen Gesellschaften in sehr ähnlicher Form verbreitet ist oder war, bildet die entscheidende Grundlage für die Motivation der Täter. Noch in den 1960er Jahren sprachen Ethnologen von einem für die „Mittelmeer-Gesellschaften“ typischen Phänomen und schlossen dabei neben Vorderasien und Nordafrika auch ländliche Regionen Italiens, Spaniens und Griechenlands ein (Giordano 1994; Peristiany 1966; Schneider 1971; vgl. Hauschild 2008). Das Ehrkonzept findet oder fand sich ebenso in anderen islamischen Gesellschaften wie Pakistan und Afghanistan, sowie auch in christlichen Gesellschaften Lateinamerikas (Baker et al. 1999). Damit wird bereits deutlich, dass es sich nicht um ein ausschließlich oder ursprünglich islamisches Phänomen handelt.

Die wissenschaftlichen Kenntnisse dieses Ehrkonzepts stammen aus qualitativen Feldforschungen, die Ethnologen in unterschiedlichen islamischen und christlichen Ländern durchgeführt haben (z. B. Peristiany 1966; Bourdieu 1976, 1987; Schneider 1971; Schiffauer 1983). Da die Moralvorstellungen und Verhaltensnormen typischerweise nicht schriftlich fixiert, sondern, wenn überhaupt, mündlich vermittelt, in erster Linie aber praktiziert werden, besteht eine wesentliche Leistung der ethnologischen Feldforschung darin, Muster und Regeln des Verhaltens und des sie leitenden Normensystems aus Beobachtungen alltäglicher, und mehr noch außergewöhnlicher Ereignisse abzuleiten. Die Frage der statistischen „Repräsentativität“ steht dabei naturgemäß nicht im Vordergrund. Wenn wir im Folgenden die Grundzüge dieses Ehrkonzepts darstellen, so handelt es sich also um ein holzschnittartiges Bild. Die Realität unterscheidet sich von diesem Bild durch viele Abstufungen und Schattierungen, die dabei unberücksichtigt bleiben.

Gemeinsame Merkmale der Gesellschaften, in denen das Ehrkonzept lebendig ist, sind eine vorindustriell-agrarische Wirtschaftsstruktur, die zentrale Bedeutung

der Großfamilie als Wirtschafts- und Lebenseinheit sowie eine ausgeprägt patriarchale, männlich dominierte Kultur. Die sozialen Rollen und Lebensbereiche von Männern und Frauen sind in extremer Weise getrennt und Frauen werden generell als den Männern untergeordnet betrachtet. Frauen bleiben aus der (männlichen) Öffentlichkeit weitgehend ausgeschlossen und auf die Bereiche des Haushalts und der Reproduktionsarbeit beschränkt, wodurch die Kontaktmöglichkeiten zwischen den Geschlechtern möglichst gering gehalten werden.

Die Ehre ist als symbolisches Kapital für die soziale Anerkennung und den materiellen Erfolg des Familienverbandes von entscheidender Bedeutung und muss als ein kollektives Gut von den Familienmitgliedern gemeinsam erkämpft und verteidigt werden, wobei jedoch Männern und Frauen ganz unterschiedliche Rollen zufallen. Die Ehre, die im Arabischen als *sharaf* und im Türkischen als *seref* bezeichnet wird, entspricht dem Ansehen der Familie insgesamt; sie muss durch das Verhalten und die persönlichen Leistungen oder Tugenden der männlichen Familienmitglieder wie z. B. Mut, Stärke und Großzügigkeit erworben und gesteigert werden, kann aber ebenso wieder abnehmen bzw. verloren werden. *Sharaf* bzw. *seref* ist ein dynamisches und aktives Konzept sozialen Ansehens.

Die andere, weibliche Form der Ehre, wird arabisch als *'ird* und türkisch als *namus* bezeichnet. Sie besteht im Wesentlichen aus einer für Mädchen und Frauen geltenden Sexualmoral, deren Normen und Begrifflichkeiten zumindest in ihrer Rigidität im heutigen Verständnis fortgeschrittener Industriegesellschaften fremd und archaisch erscheinen. Eine ethnologische Studie über ägyptische Beduinen fasst diese weibliche Ehre so zusammen: „Der wesentliche Beitrag der Frauen zur Ehre ihrer Familie besteht in der passiven Rolle des Erhalts ihrer Keuschheit und Reinheit“ (Zeid 1966: 253, Übersetzung durch die Verf.). Frauen dürfen nach diesem Ehrkonzept keine vorehelichen sexuellen Erfahrungen haben und müssen unberührt in die Ehe gehen. Sie müssen in der Ehe ihrem Mann treu sein und sich generell schamhaft verhalten. Dies schließt ein, Kontakte zu Männern außerhalb der eigenen Familie weitgehend zu vermeiden. Diese weibliche Ehre ist passiver Natur, sie ist zunächst jedem Mädchen von Geburt an mitgegeben und kann durch ihr Fehlverhalten verloren werden. Sie hat überdies einen binären Charakter – entweder eine Frau besitzt ihre Ehre oder sie hat sie verloren. Im Unterschied zur aktiven männlichen Ehre kann diese passive Form der Ehre bei einem Verlust nicht zurückgewonnen werden; durch einen Verstoß gegen die Verhaltensnormen ist sie somit unwiederbringlich verloren.

Der Verlust der weiblichen Ehre stellt eine schwere Verletzung der Familienehre und damit der Ehre jedes einzelnen Mitglieds des Familienverbandes dar. Daraus und aus der passiven Rolle der Frauen folgt nach diesem Ehrkonzept, dass es zu den zentralen Pflichten der Männer gehört, das Verhalten und die sexuelle Reinheit der weiblichen Familienmitglieder, insbesondere der unverheirateten Mädchen und jungen Frauen, zu überwachen und gegen Angriffe von außen zu verteidigen. Kommt es dennoch zu einem Fehlverhalten, wie etwa einer vorehelichen

Schwangerschaft, liegt auch die Aufgabe der Wiederherstellung der Familienehre bei den Männern. Die extremste Reaktion auf eine Ehrverletzung ist die Tötung der Frau. Der Ehrenmord ist demnach ein Gebot, das sich direkt aus dem Ehrkonzept ergibt. Die Tötung der Frau ist eine durch die Regeln des Ehrkonzeptes legitimierte Reaktion auf einen vom Mann wahrgenommenen Normbruch der Frau und wird daher von einigen Autoren als „außergerichtliche Hinrichtung“ oder Selbstjustiz bezeichnet (Pervizat 2004: 295).

Auch Vergewaltigungen – selbst durch Männer aus der eigenen Familie – können zu Ehrenmorden führen. Dass die Frau selbst das Opfer eines sexuellen Übergriffs ist und sie keine Schuld trifft, ist irrelevant – entscheidend ist der Verlust ihrer sexuellen Reinheit und die damit einhergehende Verletzung der Familienehre (Arnold 2001: 1345; Shalhoub-Kevorkian 2003; Tellenbach 2003: 78).

Es wäre sicherlich überzogen anzunehmen, dass selbst in den am stärksten von diesem Ehrkonzept geprägten Gesellschaften tatsächlich jeder Verlust der weiblichen Ehre mit der Tötung der Betroffenen geahndet wird. Im Falle einer vorehelichen sexuellen Beziehung oder Schwangerschaft kommt unter Umständen auch die schnelle Verheiratung mit dem Partner in Frage, wenn dadurch die Reputation der Familie nach außen gewahrt werden kann. Ein entscheidender Aspekt des Ehrkonzepts liegt darin, dass es weniger auf die faktische Verletzung von Verhaltensnormen ankommt als auf die Auswirkungen, die diese auf das Ansehen der Familie und damit auf ihr symbolisches Kapital haben. Dies bedeutet einerseits, dass Normverstöße, die nicht bekannt werden und die Reputation somit nicht gefährden, nicht sanktioniert werden müssen (Baker et al. 1999: 171; Schirmmacher 2009: 13; Wikan 2008: 6). Im Umkehrschluss bedeutet dies jedoch andererseits, dass bereits Gerüchte über ein moralisches oder sexuelles Fehlverhalten eines weiblichen Familienmitglieds zu einem Ehrenmord führen können, da dadurch unabhängig von ihrem Wahrheitsgehalt die Familienehre bedroht wird. Ein tatsächlicher Beweis eines unerlaubten Sexualkontaktes ist unnötig, ein entlastender Gegenbeweis unmöglich, sobald der öffentliche Ruf beschädigt ist. So wird häufig berichtet, dass aufgrund von Autopsien von Ehrenmord-Opfern der Vorwurf des vor- oder außerehelichen Geschlechtsverkehrs sich in den meisten Fällen als unbegründet erwiesen habe (Tellenbach 2003: 79; Schreiber 2007: 5; Hadidi et al.: 2001).

Die Bedeutung der Reputation erklärt, warum die Verhaltensnormen für Frauen sehr weit über die Sexualität hinaus auf alle Formen der Interaktionen mit Männern und des Verhaltens in der Öffentlichkeit ausgedehnt sind. Bereits Besuche oder Spaziergänge außerhalb des eigenen Haushalts, Gespräche, sogar lediglich Blickkontakte, können den Ruf eines Mädchens oder einer Frau gefährden. In einem UN-Bericht wird ein Fall eines Ehrenmordes aus Jordanien berichtet, in dem ein Vater seine zwölfjährige Tochter erschlug, nachdem sie einen Spaziergang in der Nachbarschaft unternommen hatte (Sadik 2000: 29).

Auf die Männer des Familienverbandes wird mit diesem Ehrkonzept ein sehr starker Druck ausgeübt, durch eine stetige rigide Kontrolle des Verhaltens der weiblichen Familienmitglieder Normverstöße zu verhindern und im Falle der verlorenen Reputation durch entschiedenes Handeln bis hin zum Ehrenmord die Familienehre wiederherzustellen. Wie bereits erwähnt, ist bei einem Regelverstoß einer verheirateten Frau hauptsächlich das Ansehen ihrer Herkunftsfamilie betroffen – ihr Ehemann hat die Möglichkeit, sich durch Trennung der „Schande“ zu entledigen und damit sein Ansehen wiederherzustellen; die Herkunftsfamilie einer Frau hingegen bleibt immer mit ihr verbunden und kann den Ehrverlust unter Umständen nur durch die Tötung der Frau bereinigen (vgl. Baker et al. 1999: 172; Tellenbach 2003: 76 f.; Wehler-Schöck 2007: 44 f.; Zehetgruber 2007: 7 f.; Zeid 1966). Innerhalb des Familienverbandes und im sozialen Umfeld, etwa der Dorfgemeinschaft oder einem anderen für die Familie relevanten Bezugssystem, wird häufig ein starker Druck aufgebaut, der auf die Einhaltung der sozialen Normen drängt und dazu führen kann, die Tötung der Frau als notwendigen Ausweg erscheinen zu lassen (Pervizat 2003: 32; Sev'er/Yurdakul 2001: 990). Pierre Bourdieu (1976: 29) beobachtete diesen kollektiven Mechanismus in den Dorfgemeinschaften eines nordafrikanischen Berberstammes: „Dadurch, dass man alles, was das Verhalten der anderen betrifft, mit faszinierender Aufmerksamkeit verfolgt, gleichzeitig aber von der Angst vor ihrem Urteil verfolgt wird, wird jeder Versuch, sich aus den Forderungen der Ehre zu befreien, undenkbar und verachtenswert.“ Familienverbände, die diesen Normen nicht folgen, sind sozialer Verachtung ausgesetzt und müssen damit auch wirtschaftliche Nachteile befürchten.

Aus dieser Perspektive ist es konsequent, dass die Taten häufig in der Öffentlichkeit begangen werden (vgl. Luopajaervi 2003: 4; Sev'er/Yurdakul 2001; Fallbeispiele finden sich u. a. bei Amnesty International 1999). Zur Wiederherstellung der Reputation gehört auch, dass das soziale Umfeld von dem Ehrenmord Kenntnis erhält. Zudem können sich die Täter in ihrem sozialen Bezugssystem durch das Normensystem, das die Tötung verlangt, und sogar durch Ausnahmeregeln und eine milde Behandlung im staatlichen Strafrechtssystem legitimiert fühlen.

Manchmal müssen die weiblichen Familienmitglieder auch für Verfehlungen ihrer männlichen Verwandten büßen: Da das Leben der Frau nach der patriarchalischen Auffassung weniger wert ist als das des Mannes, wird in den seltenen Fällen, in denen das Verhalten eines Mannes als Schande für die Familie betrachtet wird, oftmals eine Frau anstelle des Mannes umgebracht (Böhmecke 2004: 11). Ein sehr aussagekräftiges Fallbeispiel einer solchen „Ersatzbestrafung“ eines 16-jährigen Mädchens für eine Verfehlung ihres 11-jährigen Bruders skizziert Luopajaervi (2003: 6).

Unsere eigene Arbeitsdefinition des Phänomens Ehrenmord, in der die Erfahrungen der vorhergehenden Studien berücksichtigt werden, folgt in 2.1.4.

2.1.3 Abgrenzung von anderen Formen tödlicher Gewalt

Ehrenmorde weisen vor allem mit dem Phänomen der Blutrache und der Tötung des weiblichen Intimpartners Ähnlichkeiten und Überschneidungen auf. Daher werden wir im Folgenden den Versuch einer Abgrenzung des Phänomens Ehrenmord zu diesen beiden anderen Formen tödlicher Gewalt vornehmen.

Ehrenmord vs. Blutrache

Da das Phänomen der Blutrache selbst komplex ist, gehen wir hier nur auf einige zentrale und insbesondere die für die Abgrenzung zum Ehrenmord relevante Begriffsmerkmale ein.

Unter Blutrache im klassischen Sinne versteht man eine ritualisierte Form von Konfliktregulierung bzw. Selbstjustiz, bei der die Ehrverletzung einer Gruppe (d. h. einer Familie, eines Clans, einer Sippe oder eines Stammes) durch eine zur Wiederherstellung der Ehre erforderliche Bluttat geahndet wird; meist geschieht dies durch die Tötung des Verursachers der Ehrverletzung oder einer seiner männlichen Angehörigen (Schönbach 1998: 64; Baumeister 2007: 19; Greuel/Petermann 2007: 188 f.). Eine Blutrache kann sich zu einer Blutfehde ausweiten, bei der es infolge der ersten Bluttat zu mehreren wechselseitigen Tötungen zwischen den betroffenen Gruppen kommt. Blutfehden haben ihren Ausgangspunkt häufig in der Vergeltung einer Verletzung der Ehre eines weiblichen Familienmitglieds und setzen sich als Gewalt zwischen männlichen Mitgliedern verfeindeter Familienverbände fort (Elster 1990).

Ein zentrales Element der Blutrache ist also ebenfalls die Wiederherstellung der verletzten Ehre; dieses Tatmotiv stellt zugleich die entscheidende Gemeinsamkeit zum Phänomen Ehrenmord dar.

Es bestehen aber auch einige wesentliche Unterschiede: Zum Ersten wird Blutrache traditionell ausschließlich an Männern verübt; so darf Blutrache beispielsweise nach dem albanischen Ehrenkodex „*Kanun*“ nie an Frauen oder Kindern vollzogen werden (Schönbach 1998). Ehrenmorde hingegen treffen überwiegend weibliche Opfer.

Zum Zweiten ist die Blutrache im Gegensatz zum Ehrenmord nicht zwingend: Die Ehre kann gemäß dem zugrunde liegenden Ehrenkodex (z. B. dem albanischen *Kanun* oder der italienischen *Vendetta*) auch durch andere Handlungen wiederhergestellt werden, beispielsweise durch Zahlung eines so genannten Blutgeldes oder durch einen offiziellen Verzicht auf die Ausübung der Rache; die Blutrache dient also nur als Ultima Ratio der Konfliktregulierung. Beim Phänomen der Ehrenmorde hingegen kann die Familienehre aus Sicht des Täters ausschließlich durch die Tötung des Opfers wiederhergestellt werden; eine offizielle Schlichtungsmöglichkeit wie bei der Blutrache besteht nicht.

Des Weiteren wird Blutrache gemäß dem zugrunde liegenden Ehrenkodex niemals im eigenen Familienverband verübt, sondern ist immer nach außen gerichtet; Ehrenmorde werden indessen vorrangig innerhalb der eigenen Familie begangen. Allerdings trifft dies nicht auf alle Ehrenmorde zu, und dementsprechend kann es zu Überschneidungen der beiden Phänomene kommen: Beispielsweise ist die Tötung eines unerwünschten Partners der Frau durch einen ihrer Angehörigen zur Wiederherstellung der Familienehre als Ehrenmord einzuordnen, erfüllt aber gleichzeitig auch die zentralen Kriterien einer Blutrache. Auch wenn wir in den untersuchten Fällen einige Grenzfälle zur Blutrache gefunden haben, handelt es sich in Deutschland bei der Blutrache doch um ein quantitativ begrenztes Phänomen.

Ehrenmord vs. Tötung des weiblichen Intimpartners

Wesentlich schwieriger und besonders relevant ist die Frage der Abgrenzung des Ehrenmords von der Tötung des weiblichen Intimpartners (im Folgenden als Partnertötung bezeichnet), weil diese Form der Gewalt auch in westlichen Ländern sehr viel häufiger ist und sich viele Gemeinsamkeiten mit Ehrenmorden zeigen. Zwei der häufigsten Anlässe von Partnertötungen sind (wahrgenommene) sexuelle Untreue und Trennung (oder Trennungsabsicht) der Partnerin (Burghelm 1994; Dobash et al. 2004; Oberlies 1995). Die Mehrzahl der Experten schließt Täter, die ihre Ehefrauen aus diesen Gründen töten und dies mit der Wiederherstellung ihrer eigenen und/oder der Ehre ihrer Familie begründen, in die Definition des Ehrenmordes mit ein. Wo liegen demnach die Unterschiede zwischen Partnertötungen und Ehrenmorden? Das Phänomen „Partnertötung“ wird im englischsprachigen Raum oftmals den sogenannten „crimes of passion“ zugeordnet, eine Reihe von Arbeiten beschäftigt sich mit der Abgrenzung der Termini „crimes of passion“ und „crimes of honour“ (Abu-Odeh 1997; Luopajarvi 2003: 9 ff.). Als Charakteristika für die Tötung des weiblichen Intimpartners im Sinne eines „passion crimes“ werden hierbei meist folgende Punkte angesehen: Es handele sich dabei um eine oftmals spontane, affektiv aus Gefühlen wie Eifersucht, tiefer Kränkung, Enttäuschung, Wut oder Rache entstandene Tat, die auf einer individuellen Entscheidung des Täters beruhe und keinen kollektiven Rückhalt durch dessen Familie oder die Gesellschaft erfahre. Wie bereits erwähnt, fällt die Aufgabe der Tötung einer verheirateten Frau, die gegen wichtige Verhaltensnormen verstoßen hat, im idealtypischen Fall eines Ehrenmords im engeren Sinn nicht ihrem Ehemann, sondern einem Mann ihrer Herkunftsfamilie zu. Wenn dennoch in vielen Fällen der Ehemann der Täter ist, stellt sich die Frage, inwieweit seine Motivlage von den eben beschriebenen „crimes of passion“ abweicht und er nicht im Affekt, sondern aus rationaler Entscheidung oder zur Erfüllung einer kulturellen Norm gehandelt hat. Zudem sind affektive Komponenten wie Wut auch bei „crimes of honour“ wohl kaum auszuschließen. Die experimentellen Studien von Cohen et al. (1996; vgl. Elster 1990) zur erhöhten Erregbarkeit von Versuchssper-

sonen, die in Ehrkulturen aufgewachsen sind, betonen gerade die affektiven Komponenten der Ehre.

Das Kriterium der Tatplanung stellt somit kein geeignetes Unterscheidungsmerkmal der beiden Phänomene dar. Sowohl bei Ehrenmorden als bei auch Partnertötungen lassen sich Beispiele für spontane und geplante Tatbegehungen finden. Zudem ist der Nachweis der Tatplanung, der für die rechtliche Bewertung zentral ist, oft schwierig.

Die tiefer liegenden Motive beider Phänomene sind identisch: Letztlich steht hinter der Mehrzahl aller Partnertötungen der männliche Besitz- und Kontrollanspruch über die Partnerin und deren Sexualität, der sich besonders in patriarchalen Gesellschaften in Misshandlungen und Gewaltanwendungen bis hin zu ihrer Tötung manifestiert (Gill 2011; Goetz et al. 2008; Goldstein 2002; Serran/Firestone 2004; Wilson/Daly 1993, 1996). Der Verlust der Kontrolle über die Partnerin führt zu Frustration, Zorn und Schamgefühlen und letztlich auch zu einer Verletzung der männlichen Ehre (Baker et al. 1999; Welchman/Hossain 2005b: 12; Kizilhan 2006: 69; siehe unten).

Ein wichtiger Aspekt ist die ideelle und normative Unterstützung oder sogar der Druck des sozialen Umfelds, die Partnerin zu töten. Gibt es einen kollektiven Rückhalt des Ehrenmord-Täters in dem traditionellen Wertesystem seiner Familie bzw. der Gesellschaft, so unterscheidet sich dies fundamental von der gesellschaftlichen Ächtung der Partnertötungen in westlichen Gesellschaften, die sich erheblich vom patriarchalen Pol der Geschlechterbeziehungen entfernt haben (Böhmecke 2006: 10; Chesler 2009). Ein Hinweis auf diese Ächtung ist die sehr hohe Rate von Tätern in westlichen Ländern, die sich direkt nach der Tötung ihrer Partnerin selbst das Leben nehmen (Liem/Oberwittler, Im Druck). In westlichen Gesellschaften ist eben nur das individuelle Ehrgefühl des Mannes – und nicht die Ehre der Familie – betroffen. Daher ist er in der Regel weder einem kollektiven Druck ausgesetzt, die Ehre gewaltsam wiederherzustellen, noch kann er auf die Unterstützung seiner Verwandten hoffen, wenn er Gewalt anwendet. Eine Beteiligung weiterer Täter aus dem familiären Umkreis an der Partnertötung spricht daher für einen Ehrenmord, weil sich darin der kollektivistische Charakter der Tat und die positive Resonanz im sozialen Umfeld, die durch die hinter der Tat stehenden sozialen Normen ausgelöst wird, manifestieren (Chesler 2009). Indizien für eine konkrete Erwartungshaltung oder gar Druck des sozialen Umfelds des Mannes, seine Frau wegen eines Fehlverhaltens zu töten, müssten jedoch im Einzelfall erbracht werden (Schiffauer 2008: 45). Dies ist häufig sehr schwierig.

Wenn diese konkreten Hinweise auf eine positive Resonanz der Partnertötung im sozialen Umfeld des Täters fehlen, ist es möglicherweise lediglich eine Frage der Intensität der Gefühle und der normativen Vorstellungswelt des Täters, ob es sich bei den Tatmotiven um gekränkten Stolz, Wut, Enttäuschung und Rache handelt oder um die Überzeugung, dass die verletzte Ehre tatsächlich nur durch die Tö-

tung wiederhergestellt werden kann (Schreiber 2007: 2). In diesem Fall wäre die Unterscheidung zwischen Partnertötungen, die als Ehrenmorde deklariert werden und solchen, die als „normale“ Eifersuchtsdramen angesehen werden, letztlich unmöglich, da alle Partnertötungen auf einem Kontinuum männlicher Gewaltmotive anzuordnen sind (Sev'er/Yurdakul 2001). Da Partnertötungen einen großen Anteil an der dieser Studie zugrunde liegenden Stichprobe haben, werden wir auf dieses Problem ausführlich zurückkommen.

2.1.4 Die Arbeitsdefinition des Ehrenmordes und weitere Begriffsdefinitionen für diese Studie

Der Überblick über die verschiedenen Dimensionen des Phänomens und über die aktuelle Forschungslage hat gezeigt, dass eine klare Definition des Begriffs „Ehrenmord“ schwierig ist. Das wesentliche Dilemma besteht darin, die Definition entweder sehr eng zu ziehen und damit viele Tötungsdelikte aus dem Blickfeld zu verlieren, die ebenfalls einen Ehrbezug aufweisen, oder aber die Definition so weit zu ziehen, dass sich die Grenze zwischen Ehrenmorden und anderen Formen der tödlichen Gewalt, vor allem in Partnerschaften, aufzulösen droht. Die Einbeziehung von Partnertötungen in die Ehrenmord-Definition und deren Differenzierung in solche mit und ohne Ehrbezug ist umstritten. In der Literatur finden sich beide Positionen und auch Argumente für beide Standpunkte (z. B. Baker et al. 1999; Chesler 2009).

Unseres Erachtens sollte die Schlussfolgerung aus diesem Dilemma nicht sein, sich um jeden Preis für eine allgemeingültige Definition des Ehrenmordes zu entscheiden. Unter anderem kann man mit der Entscheidung für eine bestimmte Definition auch die Anzahl der gefundenen Ehrenmorde steuern. Vielmehr sollte zunächst die Erkenntnis im Vordergrund stehen und auch transparent gemacht werden, dass unterschiedliche Definitionen auf der Basis relevanter Argumente auch unterschiedliche Ergebnisse zur Folge haben.

Trotzdem ist es in einem empirischen Forschungsprojekt natürlich unabdingbar, die Grundgesamtheit des Untersuchungsgegenstandes zu definieren. Eine Definition des Ehrenmordes ist nach unserer Meinung dann möglich, wenn man sich von der Vorstellung eines homogenen Typus' tödlicher Gewalt verabschiedet und sowohl die Differenzierungen innerhalb des Phänomens als auch unscharfe Übergänge zu anderen Phänomenen zulässt. Daraus folgt, dass eine Arbeitsdefinition weit genug sein sollte, um diese Differenzierungen und Grauzonen auch empirisch zu erfassen und darzustellen.

Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Überlegungen lautet unsere Arbeitsdefinition des Begriffs „Ehrenmord“ folgendermaßen:

Arbeitsdefinition des Begriffs „Ehrenmord“

Ehrenmorde sind vorsätzlich begangene versuchte oder vollendete Tötungsdelikte, die im Kontext patriarchalisch geprägter Familienverbände oder Gesellschaften vorrangig von Männern an Frauen verübt werden, um die aus Tätersicht verletzte Ehre der Familie oder des Mannes wiederherzustellen. Die Verletzung der Ehre erfolgt durch einen wahrgenommenen Verstoß einer Frau gegen auf die weibliche Sexualität bezogene Verhaltensnormen.

Aus dieser Definition lassen sich folgende Regeln ableiten:

Sowohl Frauen als auch Männer können Opfer sein: Eine Beschränkung auf weibliche Opfer würde der Realität der Fälle nicht gerecht, in denen zusätzlich oder anstelle der Frau, die aus der Perspektive der Täter die Ehre verletzt hat, auch ein Mann (häufig deren Partner) getötet wird.

Sowohl Männer als auch Frauen können Täter sein: Es finden sich genügend Hinweise, dass weibliche Verwandte in die Vorbereitung oder Durchführung von Ehrenmorden involviert sind. Dies steht nicht mit der Bewertung im Widerspruch, dass die handlungsleitenden Normen patriarchalisch geprägt sind.

Die Ehrverletzung muss durch das Verhalten einer Frau verursacht worden sein: Ein Ehrenmord ist nicht denkbar, ohne dass das Verhalten einer Frau als Verletzung von Normen wahrgenommen wurde, die deren Sexualität und, im weitesten Sinne, deren soziale Stellung betrifft. Denn für Männer gelten diese patriarchalen Normen, die den Frauen eine untergeordnete und unselbständige Rolle zuweisen, nicht. Es gilt das Thomas-Theorem, nach dem subjektive Situationsdefinitionen in ihren Konsequenzen stets real sind („If men define situations as real, they are real in their consequences“; Merton 1957, zitiert nach Krishna 1971: 1104). Das bedeutet, dass *wahrgenommene* Normverletzungen durch das *wahrgenommene* Verhalten der Frau entscheidend sind.

Die Rolle des Familienverbandes: Im Mittelpunkt stehen Normverletzungen, die von dem Kollektiv des Familienverbandes (oder Teilen davon) als solche wahrgenommen und deren Sanktionierung ebenfalls von diesem Kollektiv (oder Teilen davon) durchgeführt, unterstützt oder zumindest gebilligt wird. Dies schließt jedoch nicht aus, dass auch Einzeltäter ohne die Unterstützung des Kollektivs Tötungsdelikte begehen, dabei aber von den gleichen patriarchalen Verhaltensnormen und Ehrbegriffen geleitet werden und eine offene oder stillschweigende Zustimmung ihrer Familie antizipieren.

Wir unterscheiden zwischen Ehrenmorden im engeren Sinne und Grenzfällen zu anderen Formen von Tötungsdelikten. Diese Differenzierung soll im Folgenden erläutert werden:

Der Ehrenmord im engeren Sinne ist die Tötung einer Frau durch ihre Blutsverwandten zur Wiederherstellung der kollektiven Familienehre. Die Opfer sind entweder unverheiratete Mädchen oder junge Frauen, deren Verhalten gegen die Ehrenormen verstößt oder verheiratete Frauen, die aber dennoch nicht von ihrem Ehemann, sondern nach den archaischen Regeln des Stammesrechts von ihrer Herkunftsfamilie getötet werden. Es können jedoch weitere, nicht blutsverwandte Personen als Täter oder Opfer in diesen Fällen involviert sein.

Grenzfälle zur Partnertötung sind Tötungsdelikte, in deren Zentrum die Täter-Opfer-Konstellation Intimpartnerschaft steht. In der Regel handelt es sich um Fälle, in denen eine Frau durch Unabhängigkeitsstreben, Trennung bzw. Trennungsabsicht oder (vermutete) Untreue den Anlass für die gewaltsame Reaktion des (Ex-)Partners gibt. Falls Partner zugleich Blutsverwandte sind, was vor allem im Rahmen der so genannten Parallelcousinen-Heirat vorkommt, geht hier die Partnerschaftsbeziehung vor.

Hier stellt sich vor allem die Frage, was einen Ehrenmord dieses Typs von einer „normalen“ Partnertötung unterscheidet. Beide Phänomene sind auf der fundamentalen Ebene gleichermaßen als extremer Ausdruck männlichen Dominanz- und Besitzdenkens zu erklären und bilden daher ein Kontinuum von Gewaltphänomenen, in dem ein Fall desto eher den Charakter eines Ehrenmordes hat, je eher folgende Aspekte zutreffen:

- Der Täter handelt im Einvernehmen oder mit Unterstützung weiterer Personen, v. a. von Familienmitgliedern, oder die Tat wird von diesen im Nachhinein gebilligt oder zumindest durch eine „Mauer des Schweigens“ de facto toleriert.
- Der Täter legitimiert seine Tat mit der Wiederherstellung seiner Ehre oder der seiner Familie und stellt die dahinter stehenden kollektiven, patriarchalisch geprägten Normen über die Norm des Tötungsverbots.

Fälle, bei denen keinerlei Ehrmotive erkennbar waren, sowie Fälle, in denen überwiegend psychische Probleme des Täters zur Tat führten, haben wir nicht in die Auswahl zu untersuchender Fälle einbezogen. Als einen Subtypus der Grenzfälle zur Partnertötung betrachten wir die *Nebenbuhkertötungen*, d. h. Fälle, in denen der Täter den neuen Partner oder den Liebhaber seiner (Ex-)Partnerin tötet. Wie bei den Partnertötungen auch entsteht der tatauslösende Konflikt aus der Intimpartnerschaft zwischen dem Täter und dem „indirekten Opfer“ (der Partnerin, die trotz ihres Verhaltens nicht getötet wird) heraus. Die Motivlage ist identisch und die Tatvorgeschichten ähneln sich (z. B. finden sich in beiden Tatkonstellationen vor der Tat oftmals Todesandrohungen gegenüber der Frau).

Man könnte die Nebenbuhkertötungen nach formalen Kriterien auch dem Phänomen der Blutrache (vgl. Definition in 2.1.4) bzw. als Grenzfall zu dieser zuordnen. Allerdings spielt in den partnerschaftlichen Konfliktkonstellationen der Aspekt der Eifersucht des Täters auf den Rivalen eine zentrale Rolle, und es geht in diesen Fällen auch weniger um die Wiederherstellung der Familienehre als vielmehr um die Verteidigung der eigenen, männlichen Ehre des Täters. Die Nebenbuhkertötungen werden also im Gegensatz zur Blutrache nicht aus kollektiven, sondern aus individuellen Gründen des Täters begangen. Blutrache liegt beispielsweise vor, wenn durch die Vergewaltigung einer Frau die Ehre der Herkunftsfamilie beschädigt wurde und ein männlicher Verwandter diese Ehre durch die Tötung des Vergewaltigers wiederherzustellen versucht. Bei Blutrachetaten gibt es zudem konkrete Regeln für die Wiederherstellung der verletzten Ehre; so muss die Tötung zunächst kollektiv beschlossen und geplant und dann traditionell vom ältesten Sohn begangen werden. Demgegenüber folgen die Nebenbuhkertötungen keinen vorgegebenen Regeln, sondern der Täter verübt die Tat ohne Absprache nach seiner individuellen Vorstellung. Daher haben wir uns entschieden, diese Taten grundsätzlich als Subtypus der Partnertötungsgrenzfälle zu behandeln.

Grenzfälle zur Blutrache sind Tötungsdelikte, bei denen eine verwandtschaftliche oder partnerschaftliche Beziehung zwischen einem Täter und einem direkten oder indirekten Opfer vorliegt, die aber zudem typische Merkmale der Blutrache aufweisen, d. h. im Kontext von Konflikten zwischen zwei Familienverbänden stehen und/oder den Charakter einer Vergeltung eines vorhergehenden Gewaltdelikts (v. a. Tötung, Vergewaltigung) tragen. Das Abgrenzungskriterium zwischen Fällen von echter Blutrache, welche wir nicht in unsere Analysen einbezogen haben, und den Fällen, die wir als Grenzfall zwischen Ehrenmord und Blutrache eingeordnet und daher in unserer Studie untersuchen, ist das zusätzliche Vorliegen eines innerfamiliären Konflikts hinsichtlich des ehrverletzenden Verhaltens. Als Grenzfall zur Blutrache ordnen wir beispielsweise Fälle ein, in denen ein Mitglied der Herkunftsfamilie einer jungen Frau deren von der Familie unerwünschten Partner getötet hat. In solchen Fällen geht der Tat in der Regel ein länger andauernder Konflikt zwischen der Frau und ihrer Familie bzw. dem Täter voraus – ebenso, wie in den Konstellationen, in denen eine Frau wegen einer solchen illegitimen Beziehung selbst zum Opfer wird. Wurde eine Frau hingegen vergewaltigt, fehlt es an einem solchen Konflikt, so dass die Tötung des Vergewaltigers eindeutig als Blutrache einzuordnen ist.

Sonstige Fälle und Mischtypen sind Fälle, die keinem der genannten Typen entsprechen oder Charakteristika mehrerer dieser Typen aufweisen und sich daher nicht eindeutig einem Typus zuordnen lassen.

Diese Differenzierungen und Überlappungen mit anderen Typen tödlicher Gewalt sind in Abbildung 2.1 graphisch dargestellt. Hier wird schematisch dargestellt,

dass es einen relativ eindeutig zu bestimmenden Kernbereich von Ehrenmorden gibt, der als kleiner schwarzer Kreis in der Mitte des Kreises „Ehrenmorde“ symbolisiert ist. Die Größe des Kreises zeigt an, dass er zahlenmäßig im Vergleich zu den Grenzfällen relativ selten ist. Zu den Rändern hin nimmt die Übereinstimmung der Fälle mit den Kriterien des Ehrenmordes im engeren Sinne immer weiter ab. Es gibt relativ große Überlappungen mit dem Phänomen der Partnertötungen auf der einen und relativ kleine Überlappungen mit dem Phänomen der Blutrache auf der anderen Seite.

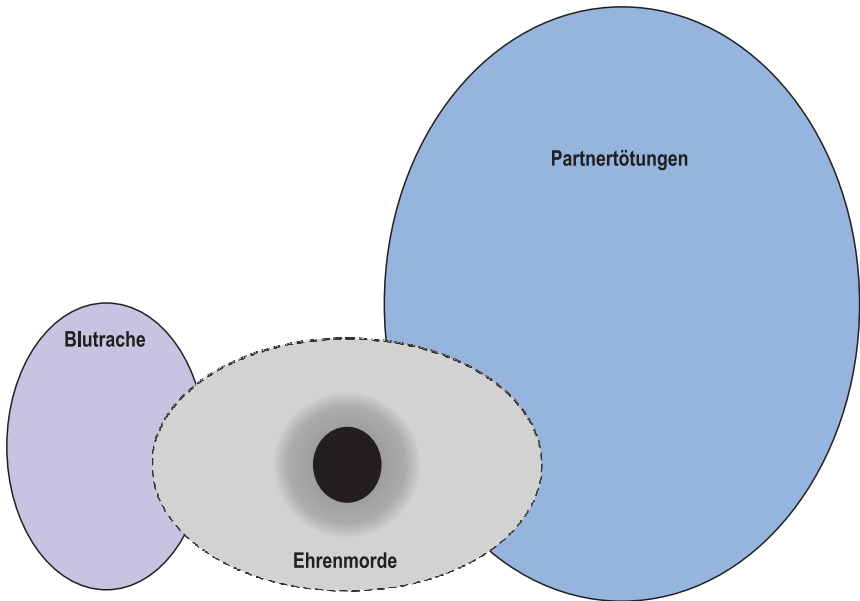


Abbildung 2.1: Schema der Ehrenmord-Typen

Zusätzlich definieren wir an dieser Stelle weitere Begriffe, die im vorliegenden Bericht häufig verwendet werden und von zentraler Bedeutung sind.

Täter sind Personen, die von der Polizei bei Abschluss der polizeilichen Ermittlungen als Tatverdächtige geführt wurden, d. h. Personen, gegen die mindestens ein Anfangsverdacht vorlag. Soweit es zur Anklageerhebung und zum Strafprozess gekommen ist, bezeichnen wir auch die Angeklagten als Täter. Dabei ist es für unsere Studie nicht zwingend erforderlich, dass diese vom Gericht auch für schuldig befunden und verurteilt wurden: Als „Täter“ bezeichnen wir also sowohl Tatverdächtige, die später als Täter verurteilt wurden, als auch solche, die gemäß dem Grundsatz „*in dubio pro reo*“ (im Zweifel für den Angeklagten) freigesprochen wurden. Es gibt keine ausreichenden empirischen Anhaltspunkte, die eine Differenzierung zwischen polizeilich Tatverdächtigen und verurteilten Tätern zulassen. So gab es in der Stichprobe von 78 Fällen mit 122 Tätern acht Täter, die vom

Gericht freigesprochen wurden, jedoch nicht wegen erwiesener Unschuld, sondern aus Mangel an Beweisen. Die Kammern waren in den meisten dieser Fälle davon überzeugt, dass die Täter an der Tat beteiligt waren, ohne es ihnen jedoch zweifelsfrei nachweisen zu können.

Opfer sind Personen, gegen die sich die physischen Gewalthandlungen der Täter gerichtet haben. Die Opfer wurden entweder getötet oder verletzt, können in seltenen Fällen aber auch unverletzt geblieben sein (etwa während eines Angriffs mit einer Schusswaffe, bei dem der Täter das Opfer nicht getroffen hat).

Indirekte Opfer (IO) sind weibliche Familienangehörige oder (Ex-)Partnerinnen des Täters oder eines der Täter, deren Verhalten aus Tätersicht die Ehre verletzt und damit Anlass zur Tötung gegeben hat, die aber selbst nicht physisch angegriffen und somit nur indirekt viktimisiert wurden. Indirekte Opfer finden sich in den meisten der Fälle, in denen das direkte Opfer männlich war; es handelt sich dabei in der Regel um die Intimpartnerin des männlichen Opfers. Beispielsweise ist eine junge Frau, deren von ihrer Familie unerwünschter Freund von einem ihrer Familienangehörigen getötet wird, als indirektes Opfer anzusehen. Gleiches gilt für die (Ex-)Partnerin eines Täters, die bei einer Nebenbuhler-Tötung unbehelligt bleibt.

„*Legitime*“ *Partnerschaften* sind Beziehungen des (indirekten) Opfers, die vom Täter bzw. der Familie des (indirekten) Opfers erwünscht bzw. erlaubt und in aller Regel durch Heirat besiegelt sind. Oftmals handelt es sich dabei um arrangierte Ehen.

„*Illegitime*“ *Partnerschaften* sind vom Täter und/oder der Familie des (indirekten) Opfers unerwünschte oder verbotene Intimbeziehungen des (indirekten) Opfers. Dabei kann es sich entweder um von der Familie nicht gewollte Beziehungen junger, noch unverheirateter Frauen handeln oder auch um neu aufgenommene Partnerschaften von Frauen, die sich von ihrem „legitimen“ Partner getrennt haben.

Die Verwendung dieser Begriffe erfolgt auf der Basis der sozialwissenschaftlichen Grundposition, dass empirische Beobachtungen auf Indikatoren beruhen, die zwar in einer engen Beziehung zu theoretischen Konstrukten stehen, jedoch stets mit einem Messfehler behaftet sind und daher nicht als „wahr“ im erkenntnistheoretischen (oder juristischen) Sinne gelten können. Es kann daher nicht darum gehen, ob die Täterschaft einer Person vom Gericht nach juristischen Kriterien festgestellt wurde.

Wir verwenden den Begriff „Ehrenmord“ in diesem Bericht der Einfachheit halber ohne Anführungsstriche. Damit beziehen wir jedoch keine Stellung zu der in der Öffentlichkeit diskutierten Frage, ob dieses Gewaltphänomen zu Recht oder Unrecht mit dem Begriff der Ehre bezeichnet wird.

2.2 Sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze

Zunächst wollen wir in diesem Abschnitt nach den Ursachen der Ehrenmorde in den Gesellschaften suchen, in denen dieses Phänomen seinen Ursprung hat und aus denen es nach Deutschland „importiert“ wurde. Anschließend werden wir dann die Frage diskutieren, welche besonderen Faktoren sich durch die Migration von Familien aus den Herkunftsländern nach Deutschland ergeben, die bei der Beurteilung von Ehrenmorden in Deutschland beachtenswert sind.

Die meisten Studien und Veröffentlichungen zum Thema „Ehrenmorde“ bewegen sich eher auf einer beschreibenden Ebene und beabsichtigen keine tiefer gehende Ursachenforschung. Selten gehen die Erklärungsansätze über die Feststellung hinaus, dass das Phänomen Ehrenmord aus archaischen Traditionen patriarchaler Stammesgesellschaften entspringt. Aus der modernen, „westlichen“ Perspektive bleiben Ehrenmorde damit weitgehend rätselhaft, die Motive der Täter letztlich unverständlich. Auch wenn man das rigide Ehrkonzept dieser Stammesgesellschaften zur Kenntnis nimmt, bleibt die Frage nach den Ursprüngen und Funktionen dieser Normen weitgehend unbeantwortet. Wenn wir im Folgenden einen Versuch unternehmen, die Ursachen des Phänomens mit Hilfe sozialwissenschaftlicher Theorien zu beleuchten, so geschieht dies nicht mit dem Ziel, Verständnis für Ehrenmorde zu wecken oder die Täter zu entschuldigen (letztere Frage ist bei der juristischen Bewertung der Ehrenmorde durchaus relevant), sondern Ehrenmorde als ein spezifisches Phänomen familialer Gewalt zu erklären.

Universelle Wurzeln geschlechtsspezifischer Gewalt

Zunächst muss nochmals betont werden, dass Ehrenmorde eine extreme Form geschlechtsspezifischer, im Kern gegen Frauen gerichteter Gewalt darstellt, die kulturübergreifend in den meisten Gesellschaften, allerdings in unterschiedlicher Ausprägung, anzutreffen ist und letztlich die Kontrolle und Beherrschung der weiblichen Sexualität bezweckt. Das dieser Gewalt zugrundeliegende männliche Dominanz- und Besitzdenken gegenüber Frauen wird in einer evolutionspsychologischen Interpretation, die in der Forschung relativ weite Verbreitung gefunden hat, als Strategie der Männer zur Sicherstellung ihrer biologischen Fortpflanzung und des Ausschlusses männlicher Konkurrenten verstanden (Buss/Shackelford 1997; Daly/Wilson 1988, 1998; Duntley/Buss 2008). Männer wollen demnach sicherstellen, dass ihre eigenen Gene und nicht die ihrer Rivalen fortgepflanzt werden. Diese auf die „genetische Fitness“ abzielende Argumentation mag aus sozialwissenschaftlicher Sicht zunächst eigenartig erscheinen, sie bietet jedoch einen interessanten Erklärungsansatz für das universelle Phänomen männlichen Besitzdenkens und Kontrollverhaltens gegenüber ihren Partnerinnen. In beinahe allen Ländern übertrifft die Anzahl der Frauen, die durch ihre männlichen Partner getötet werden, die der durch ihre Partnerinnen getöteten Männer bei weitem (Gauthier/Bankston 2004; Wilson/Daly 1992). Wilson/Daly (1996) argumentieren, dass Tötungen von Partnerinnen oder weiblichen Verwandten zwar als para-

dox erscheinen, da damit auch die Grundlage für die Reproduktion männlicher Gene zerstört wird, jedoch stellen Tötungen ihres Erachtens nur eine Spitze des Eisbergs dar, unterhalb derer Androhungen sowie die Ausübung nicht-tödlicher Gewalt ein Spektrum erfolgreicher männlicher Gewaltstrategien bilden: „A threat is an effective social tool, and usually an inexpensive one, but it loses its effectiveness if the threatening party is seen to be bluffing, that is, to be unwilling to pay the occasional cost of following through when the threat is ignored or defied.“ (Wilson/Daly 1996: 5). An dieser Überlegung ist wichtig, dass auch Ehrenmorde eine breitere abschreckende Wirkung über die unmittelbar Betroffenen hinaus haben könnten (z. B. Alizadeh et al. 2010). Dies dürfte umso mehr gelten, je stärker diese Gewaltform normativ verankert und legitimiert ist, weil damit die Wahrscheinlichkeit steigt, dass andere Familien in ähnlichen Situationen genauso handeln würden.

Der evolutionspsychologische Ansatz sieht tödliche Gewalt von Männern gegen Frauen insgesamt als Teil einer zielgerichteten und letztlich erfolgreichen Strategie der Dominanz und Kontrolle von Frauen. In dieser Perspektive erscheint Gewalt nicht als eine individuelle Pathologie oder Verhaltensstörung, sondern als ein Instrument zur Erreichung spezifischer Ziele und kann damit eine gewisse Rationalität beanspruchen (Eisner 2009). Diese allgemeinen Überlegungen sind unseres Erachtens für das Verständnis des Phänomens Ehrenmord in seinen sozialen und kulturellen Kontexten sehr hilfreich. Allerdings stellen sie noch keine ausreichende Erklärung des Phänomens dar, denn jenseits universeller Gemeinsamkeiten sind die Erscheinungsformen und Ausprägungen geschlechtsspezifischer Gewalt in unterschiedlichen Gesellschaften doch sehr unterschiedlich und bedürfen daher spezifischer Erklärungen, denen wir uns nun zuwenden wollen.

Die Ursachen von Ehrenmorden sind am ehesten in der Kombination verschiedener struktureller Rahmenbedingungen zu sehen, die in den besonders betroffenen Gesellschaften gemeinsam anzutreffen sind:

- Die weitgehende Abwesenheit eines Staates und insbesondere einer staatlichen Sozialkontrolle, an deren Stelle Selbstjustiz tritt,
- eine sehr arme und wenig entwickelte agrarische, häufig auf Viehzucht konzentrierte Wirtschaftsstruktur, die Konkurrenz statt Kooperation fördert,
- patrilineare Familienverbände mit umfassenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Funktionen, die eine kollektivistische Mentalität begünstigen, sowie
- eine ausgeprägte männliche Hegemonie und Abwertung des Weiblichen, was zu Kontrolle und Unterdrückung von Frauen führt.

Schwaches staatliches Gewaltmonopol

Länder oder Regionen mit Ehrenmord-Tradition sind oder waren durch einen schwachen Zentralstaat gekennzeichnet. Eine wichtige Aufgabe des Staates, die Regelung von Konflikten und Bestrafung von Normbrüchen mit Hilfe von Polizei und Justiz, bleibt damit in den Händen lokaler, gemeinschaftlicher Institutionen oder der betroffenen Konfliktpartner. Historische und ethnologische Erkenntnisse zeigen, dass in diesen „akephalen“ Gesellschaften (d.h. ohne zentrale Herrschaftsinstitutionen) der privaten Vergeltung und Selbstjustiz eine bedeutende und legitime Rolle zugestanden wurde (Schlee/Turner 2008). Blutrache, die wechselseitige Tötung männlicher Mitglieder verfeindeter Familienverbände, war im Gewohnheitsrecht einiger Gesellschaften verankert und trat regional häufig gemeinsam mit Ehrenmord auf. Schon das islamische Recht der Scharia markiert eine klare Abkehr von der Selbstjustiz, da die Bestrafung von Delinquenten hier (mit wichtigen Einschränkungen, s.u.) öffentlichen Gerichten übertragen wurde.

Der Soziologe Norbert Elias (1977) hat in seiner Zivilisationstheorie den historischen Rückgang der interpersonellen Gewalt in Europa in erster Linie mit der Ausbreitung des staatlichen Gewaltmonopols erklärt, was zu einer größeren Affektkontrolle und damit zur inneren Befriedung der Gesellschaft geführt habe. Neuere Zeitreihenanalysen vom Mittelalter bis in die Gegenwart haben einen starken Rückgang der Homizidraten in ganz Europa bestätigt, ohne dass damit der Kausalmechanismus des Rückgangs eindeutig geklärt wäre (Eisner 2001, 2002; Thome 2004). Eine plausible Annahme ist, dass private Vergeltung und Selbstjustiz desto seltener und überflüssiger wurden, je mehr die Verfügbarkeit und Legitimität von Polizei und Justiz zunahmen. In seiner „Theorie der Sozialkontrolle“ hat der amerikanische Soziologe Donald Black (1983, vgl. Cooney 2006, 2009) aufgezeigt, dass auch noch in modernen Gesellschaften ein bedeutsamer Teil der interpersonellen Gewalt den Charakter von Selbstjustiz trägt. Die Täter praktizieren Gewalt als Vergeltung für erlittenes Unrecht oder als Instrument des Konfliktmanagements, weil sie das staatliche Gewaltmonopol aus unterschiedlichen Gründen als nicht erreichbar ansehen. Blacks Gedanke, dass Kriminalität in den Augen der Täter eine Form der Sozialkontrolle ist („crime as social control“), trifft auf den Ehrenmord exakt zu.

Blacks Theorie ist auch deswegen höchst relevant für unser Thema, weil der historische „Siegeszug“ des staatlichen Gewaltmonopols die soziale Institution Familie erst sehr spät und unvollkommen erfasste und dadurch teils bis in die Gegenwart einige „Inseln“ der privaten Selbstjustiz übriggelassen hat. Dies betrifft verschiedene Formen innerfamiliärer Gewalt, und zwar vorrangig ausgeübt von Männern gegen Frauen. In traditionellen Rechtsordnungen sowohl in islamischen als auch christlichen Ländern bleibt die Tötung der Ehefrau straffrei oder wird milder bestraft, wenn ihr Mann sie in flagranti beim Ehebruch ertappt. Diese Regel ist in einigen arabischen Ländern sowohl über das osmanische Strafrechts-

buch von 1858 als auch über den napoleonischen Code Pénal von 1812, der während der französischen Kolonialzeit importiert wurde, in das heute gültige Strafrecht gelangt (Zuhur 2008: 23). Körperliche Gewalt in der Ehe (die allerdings in beiden Richtungen auftreten kann) bleibt in der Scharia ebenfalls straffrei. Aber auch in westlichen Gesellschaften hat sich in dieser Beziehung erst in jüngster Zeit ein Einstellungswandel vollzogen, wie die eben zitierte Regel im französischen Code Pénal zeigt. Noch vor einer Generation hielten in einer deutschen Meinungsumfrage nur 2 % der Befragten Gefängnisstrafen für prügelnde Ehemänner für notwendig; 2003 waren es 40 % (Reuband 2003: 100). Andere Gewaltformen wie Vergewaltigung in der Ehe und Züchtigung von Kindern sind in Deutschland erst seit relativ kurzer Zeit strafrechtlich sanktioniert und de facto durch die staatliche Sozialkontrolle nur schwer zu bekämpfen.

Selbst in modernen westlichen Gesellschaften finden sich also noch Überreste des traditionellen Schutzes der Familie vor einem Zugriff des Staates, durch welchen die betroffenen Familienmitglieder schutzlos innerfamiliärer Gewalt ausgesetzt wurden. In Gesellschaften, die noch immer von Traditionen eines schwachen Staates geprägt sind, besteht eine weitaus größere Toleranz oder gar Legitimation der Selbstjustiz in der Familie fort, welche durch die im Islam angelegte Unterordnung der Frauen noch verstärkt wird (Hajjar 2004). Viele Rechtsordnungen arabischer Länder sehen noch immer Strafmilderungen für Täter von Ehrenmorden und Partnertötungen vor. In Jordanien scheiterte die Streichung dieser Regelung erst vor wenigen Jahren an dem Widerstand des Parlaments, das wesentlich konservativer als die Staatsführung ist (Hussain 2006; Hussein 2009; Tellenbach 2003; Zuhur 2008). Die starken islamistischen Strömungen in arabischen Ländern stehen politischen und juristischen Reformen entgegen, die eine konsequentere Bekämpfung von Ehrenmorden ermöglichen würden (obwohl diese keine Basis im islamischen Recht haben) und gemäßigte arabische Regierungen neigen dazu, den islamistischen Strömungen auf diesem Feld entgegenzukommen, um politischen Druck von sich zu nehmen (Hajjar 2004).

In einigen Provinzen Pakistans besteht neben dem staatlichen Rechtssystem das vorstaatliche Stammesrecht weiter fort, in dessen Rahmen die traditionelle Stammesversammlung (*jirga*) die Tötung einer Frau aus Gründen der Ehre beschließen und Männer aus ihrer Familie mit der Ausführung beauftragen kann (Jafri 2008: 18). Die Türkei hat die Strafmilderungen für ehrbezogene Tötungsdelikte zwar im Jahr 2005 abgeschafft, dennoch kommen Ehrenmorde in – nunmehr stärker verdeckter Form – weiterhin häufig vor (Ertürk 2007). Für die südöstlichen Regionen der Türkei gilt bis in die Gegenwart hinein, dass der Zentralstaat die traditionellen gesellschaftlichen Strukturen und Institutionen nur unzureichend durchdrungen hat, insbesondere auch vor dem Hintergrund des Kurdenkonflikts. Zum Beispiel zeigt eine geschätzte Analphabetenrate von 50 % bei Frauen in ländlichen Regionen Südostanatoliens das Versagen des Staates bei elementaren Aufgaben an (Ertürk 2007: 7). In einer aktuellen Studie zur ehrbezogenen Gewalt gegen Frauen in der nordirakischen autonomen Region Kurdistan wird von einer großen Zahl töd-

licher, als Unfall getarnter Verbrennungen weiblicher Opfer berichtet, die in Wirklichkeit jedoch Ehrenmorde sind (Begekhan et al. 2010).

Ökonomische Unterentwicklung und Konkurrenz um Böden

Neben den Traditionen der Selbstjustiz bilden rückständige wirtschaftliche Strukturen einen fruchtbaren Nährboden für die Entwicklung eines Gewalt fördernden Ehrkonzepts. Gesellschaften, in denen Ehrenmorde ebenso wie Blutrache Tradition haben, sind überwiegend sehr arme, häufig gebirgige Agrarregionen mit trockenem Klima, in denen die extensive Weidewirtschaft, teils nomadisch, eine tragende Rolle spielt, da profitablere Formen der Landwirtschaft aufgrund der klimatischen Bedingungen oder wegen der ungünstigen Bodenverhältnisse keine Chance haben. Die wirtschaftliche Dynamik dieser Agrargesellschaften ist daher sehr gering, und wirtschaftliches Wachstum und Wohlstand sind auch durch intensive Arbeit kaum zu erzielen. Dies ist relevant, weil unter diesen ökonomischen Rahmenbedingungen materieller Erfolg tendenziell zu einem Nullsummenspiel wird, in dem der Reichtum der einen Familie lediglich auf Kosten des Reichtums anderer Familien zu erzielen ist (Bourdieu 1976: 125; Schneider 1971). Der Zugriff auf günstige Weideplätze und Wasserstellen ist zwischen den Familien hart umkämpft, dagegen ist durch Kooperationen in der Dorfgemeinschaft wenig wirtschaftlicher Nutzen zu erwarten. Vor diesem Hintergrund agieren die Familienverbände in Konkurrenz und in latent gewaltsam getragener Feindschaft zueinander. In einer verallgemeinerten Perspektive wurde diese Mentalität unter dem Begriff des „amoral familism“ für den Entwicklungsrückstand Süditaliens verantwortlich gemacht (Banfield 1958; Pizzorno 1966).

Die Familienehre ist in diesem Kontext ein wichtiges Symbol der kollektiven Wehrhaftigkeit gegenüber Angriffen. „Ehre kann als Ideologie einer landbesitzenden Gruppe verstanden werden, die in einer konkurrenzbetonten Umwelt darum kämpft, ihr ererbtes Vermögen zu definieren, zu vergrößern und zu beschützen“ (Schneider 1971: 2, Übersetzung durch d. Verf.). Auf Ehrverletzungen muss daher grundsätzlich entschieden und mit körperlicher Gewalt reagiert werden, um gegenüber den Konkurrenten die Fähigkeit zur Verteidigung der eigenen Interessen deutlich zu machen (Elster 1990). Ehre kann auch als eine Form der Abschreckung verstanden werden und hat als symbolisches Kapital auch eine wirtschaftliche Bedeutung, da es Angriffe auf den Familienbesitz zu verhindern hilft (Bourdieu 1976, 1987).

Auch der weiblichen Ehre kommt in diesem System eine wichtige Rolle für das Ansehen des Familienverbandes zu, und sie muss daher ebenso mit Gewalt verteidigt werden. Auf die spezifischen Normen der weiblichen Ehre kommen wir in den nächsten Abschnitten zurück. Durch die Verheiratung der Töchter, die eine wichtige Form des Austausches und der Bildung von Allianzen zwischen Familienverbänden darstellt, hat auch die weibliche Ehre eine direkte wirtschaftliche Bedeutung. Ganz generell dürfte auch die Überlegung zutreffen, dass, je geringer

der materielle Wohlstand und die Verfügbarkeit von materiellen Investitionsgütern zur Herstellung von Wohlstand ist, desto mehr Bedeutung notgedrungen dem körperlichen Kapital der Menschen zukommt, welches für Männer und Frauen ganz unterschiedlich definiert wird. Eine Studie zu Ehrenmorden in ländlichen Regionen der Türkei kommt ebenfalls zu diesem Schluss: „Das einzige Kapital, das Männer zu besitzen scheinen, sind das Leben und die Körper ihrer Frauen“ (Sev'er/Yurdakul 2001: 986, Übersetzung durch d. Verf.). Diese Argumentation findet sich in sehr ähnlicher Form auch in der Kriminologie zur Erklärung von Gewalt männlicher Unterschichts-Jugendlicher (Kersten 1997).

Kollektivismus der Familienclans

Aus den politischen und wirtschaftlichen Strukturbedingungen erwächst unmittelbar das dritte prägende Element der Ehrgesellschaften, der starke Kollektivismus der Familienverbände. Die patrilineare Großfamilie unter der Führung des Vaters, dem die erwachsenen Söhne mit ihren Familien angehören, erfüllt sämtliche wirtschaftlichen, sozialen und politischen Funktionen und macht es den Individuen somit sehr schwer, sich dem Einfluss der Familie zu entziehen. Von der Geschlossenheit und Stärke des Familienverbands hängt das Wohlergehen der Individuen ab. Angriffe auf die Ehre Einzelner sind gleichzeitig Angriffe auf das Kollektiv und müssen gemeinsam vergolten werden (Elster 1990). Tödliche Gewalt erscheint in dieser Perspektive als eine Schattenseite des starken Gemeinschaftsgefühls (Cooney 1998). Der Soziologe Emile Durkheim hat diesen Zusammenhang in traditionellen Gesellschaften bereits vor mehr als hundert Jahren prägnant beschrieben: „Wo die Gesellschaft so festgefügt ist, dass es nur zu einer wenig entwickelten Individuation kommen kann, hebt die Intensität der Kollektivzustände den Grad der Leidenschaften im allgemeinen; man kann sogar sagen, dass der Schauplatz nirgendwo günstiger ist für die Entwicklung, speziell der zum Mord führenden Leidenschaften. Dort, wo der Geist der Häuslichkeit noch seine Kraft bewahrt hat, werden Angriffe gegen die Familie als Gotteslästerungen betrachtet, die man nicht grausam genug rächen kann, und bei denen man die Rache nicht Dritten überlassen darf. [...] Das Leben des Einzelnen hat nur wenig Gewicht, wenn sich auf der anderen Waagschale Dinge befinden, die von so unvergleichlich höherem Wert und Gewicht sind. Und so kommt es, dass [...] das Gefühl für die Ehre der Familie oder der Kaste [...] Menschen so oft zu Mördern mach[t].“ (Durkheim 1973: 420; 1991: 164) Der Kollektivismus traditioneller Gesellschaften und das weitgehende Fehlen individueller Lebensgestaltung können erklären, warum das Verhalten einzelner Familienmitglieder stets durch die Brille des Familienverbandes betrachtet und Fehlverhalten als Problem aller Mitglieder der Familie angesehen wird.

Diese stark vergrößerte Darstellung traditioneller Ehrgesellschaften folgt dem ethnologischen Wissensstand der 1960er und 1970er Jahre, der sogenannten „Mittelmeeranthropologie“. Seither hat nicht nur in einigen dieser Länder ein starker sozialer Wandel stattgefunden, der die Bedeutung ehrbezogener Gewalt

tatsächlich zurückgedrängt hat, sondern im Zuge der „konstruktivistischen Wende“ in der Ethnologie wurde die Objektivität der früheren Forschung generell und zudem auch deren Relevanz für die Situation der Migranten in den modernen Industrieländern in Zweifel gezogen (Hauschild 2008, s. u.). Auch wenn diese Diskussion und besonders der neue Fokus auf die Veränderungen von Einstellungs- und Verhaltensmustern im Migrationsprozess wichtig sind, halten wir es für falsch, die älteren Erkenntnisse über die Zusammenhänge zwischen wirtschaftlichen und politischen Strukturbedingungen einerseits und kulturellen Handlungsdispositionen andererseits zu vernachlässigen. Denn gerade der Befund, dass die Bedeutung sowohl traditioneller Familienwerte als auch ehrbezogener Gewalt in den Mittelmeerländern Griechenland, Italien und Spanien mit wachsendem Wohlstand und gesellschaftlicher Modernisierung nachgelassen hat, während diese in Hinblick auf Gewalt positiven Entwicklungen in vielen Ländern östlich des Mittelmeeres nicht festzustellen sind, kann als eine Bestätigung dieser Zusammenhänge gewertet werden. Es scheint so, als ob sich die christlichen und islamischen Mittelmeerländer in den letzten Jahrzehnten auseinanderentwickelt hätten. Schiffauers (2008: 47) Gleichsetzung der südeuropäischen Länder mit den arabischen Ländern Nordafrikas und des Nahen Ostens im Hinblick auf die gegenwärtige Gültigkeit des Ehrkonzepts ist jedenfalls nicht nachvollziehbar. Es gibt jedoch leider keine ethnologischen Studien zu der Frage, wie dieser Wandel in den südeuropäischen Ländern im Einzelnen stattgefunden hat. Dass der traditionelle Ehrenkodex mit dem Gebot der sexuellen Enthaltsamkeit der Frau außerhalb der Ehe in Italien am ehesten noch bei der Mafia Gültigkeit zu haben scheint, die stark von traditionell-kollektivistischen Normen geprägt ist (Saviano 2009), unterstreicht als Kontrast eher noch den Wandel, der in den südeuropäischen Ländern stattgefunden hat.

Es gibt zudem empirische Bestätigungen des Zusammenhangs von Kollektivismus, Ehre und Gewalt aus ganz anders gelagerten soziologischen und sozialpsychologischen Studien: In einer statistischen Zusammenhangsanalyse der Mordraten im weltweiten Vergleich hat Susanne Karstedt (2001, 2006) einen Effekt kollektivistischer Einstellungen (gemessen durch Einstellungsbefragungen) auf die Mordrate berechnet. Bekannt geworden sind auch die experimentellen Studien von Cohen et al. (1996, vgl. Baller et al. 2009), bei denen Versuchspersonen aus den Südstaaten der USA aggressiver auf persönliche Ehrverletzungen reagierten als andere Versuchspersonen. Diesen Unterschied erklären die Autoren mit der über viele Generationen nachwirkenden Kultur der Ehre, deren Ursprung sie in der ehemaligen Viehzüchtergesellschaft der Südstaaten verwurzelt sehen. Diese sozialpsychologische Forschung liefert zudem einen wichtigen Hinweis auf die Langlebigkeit ehrbezogener Handlungsdispositionen. Dies ist vor allem in Hinblick auf Verhaltensanpassungen in der Migrationssituation relevant.

Patriarchale Kontrolle und Dominanz

Das vierte und besonders wichtige Element in der Ursachenforschung zu Ehrenmorden ist die Abwertung des Weiblichen und Unterordnung der Frau unter die männliche Herrschaft. Während die Geschlechter-Ungleichheit und Benachteiligung von Frauen in unterschiedlichem Ausmaß ein fundamentales soziales Problem in vielen Gesellschaften darstellt, sind diese besonders extreme Form der Kontrolle der Frauen durch ihre männlichen Verwandten und Ehepartner sowie die Einschränkungen des zulässigen Verhaltens von Frauen doch ein Spezifikum, ohne welches das Phänomen der Ehrenmorde schwer vorstellbar ist. Diese Tendenz der männlichen Vorherrschaft ist jedenfalls in den Gesellschaften, in denen Ehrenmorde vorkommen, besonders drastisch realisiert und hat sich in besonders rigiden Verhaltensnormen niedergeschlagen, welche die Selbstbestimmung und Entfaltungsmöglichkeiten von Frauen weitgehend beschränken.

Das Gebot der sexuellen Reinheit vor der Ehe gilt dabei für Frauen absolut, und bereits einfache Kontakte mit nicht verwandten Männern und jeglicher Anschein selbständigen und abweichenden Verhaltens stellt eine schwerwiegende Verletzung der weiblichen Ehre dar. Die Ethnologin Jane Schneider (1971) hat den katholischen Kult der Jungfräulichkeit als religiöse Überhöhung dieser rigiden Sexualmoral interpretiert, die eine Doppelmoral ist, da für Männer andere Regeln gelten.

Die Rolle der Frauen in der agrarischen Stammesgesellschaft ist auf Hauswirtschaft und Kinderaufzucht beschränkt. Für den wirtschaftlichen Erfolg des Familienverbandes scheinen die Töchter aus der männlichen Perspektive keinen weiteren Beitrag leisten zu können, als möglichst früh und vor dem stets drohenden Verlust ihrer Ehre verheiratet zu werden. Heiratsstrategien sind zugleich Teil von Kooperationsstrategien und wirtschaftlichen Austauschhandlungen zwischen Familienverbänden, so dass die Frage, in welche Familie eine Tochter einheiratet, aus der Sicht der Familie keinesfalls ihr selbst überlassen werden darf. In einigen arabischen Gesellschaften ist beispielsweise die Parallelcousinen-Heirat weit verbreitet, also die Verheiratung der Tochter mit einem Sohn ihres im gleichen Familienverband lebenden Onkels (Bourdieu 1976: 100). Diese Form der Endogamie hat den strategischen Vorteil, dass der Besitz des Familienverbandes nicht durch das der Tochter zustehende Erbe mit anderen Familien geteilt, sondern zusammengehalten wird.

Nicht nur in den Stammesgesellschaften am Mittelmeer, sondern in vielen weiteren Kulturen liegt oder lag die Auswahl der Ehepartner in den Händen der Eltern bzw. des Familienoberhaupts. Wenn die Partnerwahl nicht dem Zufall überlassen werden darf und eine erfolgreiche Verheiratung von dem Erhalt der Ehre abhängig ist, dann kann die strikte Kontrolle der unverheirateten Töchter als konsequentes Mittel zum Erreichen dieses Zieles dienen. Eine eigenständige Partnerwahl und alle Verhaltensweisen, die die Heiratspläne des Familienverbandes gefährden können, stellen daher potenzielle Anlässe für Ehrenmorde dar. Über die Verbrei-

tung arrangierter Ehen und Zwangsverheiratungen bei Migranten in Deutschland gibt es in jüngster Zeit vermehrt Forschungsbemühungen (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2009).

Zusammenfassend können wir festhalten, dass ein Ehrenmord im Kern das Ergebnis der folgenden Kombination von Normen ist:

Als Ausdruck einer männlichen Dominanz gelten nicht nur für verheiratete Frauen, sondern bereits für Mädchen und unverheiratete Frauen besonders weitgehende Einschränkungen ihrer (sexuellen) Selbstbestimmung. Verletzungen dieser Normen fallen auf den kollektiven Familienverband zurück, und das Normensystem fordert und legitimiert zugleich eine Tötung der Frau als Akt der familialen Selbstjustiz. Diese Konstellation ist umso wahrscheinlicher, je schwächer das staatliche Gewaltmonopol und je stärker daher die rechtliche Autonomie des Familienverbandes ist. Diese Bedingungen sind in Ländern mit einer wenig dynamischen Agrarverfassung anzutreffen, in denen eine ausgeprägte Konkurrenz zwischen den alle ökonomischen und sozialen Beziehungen dominierenden Familienverbänden herrscht und in denen aufgrund der Armut dem Kapital des Körpers und der Ehre eine überragende Bedeutung zukommt.

2.3 Ehrenmorde in der Migrationssituation

Der Gegenstand unserer Studie sind Ehrenmorde, die sich in Deutschland ereignet haben. Ehrenmorde im engeren Sinne sind nach der eben ausgeführten Definition in der deutschen Mehrheitsgesellschaft nicht vorstellbar, da hier weder entsprechende rigide Verhaltensnormen für Frauen, insbesondere der sexuellen Enthaltsamkeit außerhalb der Ehe und der Partnerwahl durch die Herkunftsfamilie, noch eine Legitimation von familialer Selbstjustiz existieren. Auch Partner-tötungen, die nach unserer Definition eine kollektive Ehr-Komponente aufweisen, sind bei Deutschen nicht zu erwarten, da die Vorstellung des Familienverbandes als Träger einer kollektiven Ehre so nicht besteht. Eine andere Frage ist, inwieweit eine klare Grenze zwischen Partnertötungen aus „verletzter Ehre“ und „normalen“ Eifersuchts- und Trennungstaten gezogen werden kann oder sollte.

Wenn es um Ehrenmorde in Deutschland geht, betrachten wir also Migranten-gruppen, die aus Ländern mit einer Ehrenmord-Tradition nach Deutschland eingewandert sind und die zumindest einige dieser Traditionen, nämlich die patriarchalen Verhaltensnormen der Kontrolle weiblicher Sexualität und den starken kollektivistischen Familiensinn, nach Deutschland mitgebracht haben. Da der Schwerpunkt der bisherigen Forschung zu Ehrenmorden auf den „Ursprungsländern“ (Türkei, arabische Länder, Pakistan etc.) liegt und bislang nur wenige Studien zu Deutschland oder anderen Einwanderungsländern durchgeführt wurden, ist insgesamt sehr wenig über dieses Phänomen in der Migrationssituation und darüber, welche Wandlungen es dabei erfährt, bekannt. Obwohl sich die gesellschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen in Deutschland von denen

der Herkunftsländer unterscheiden, wirken die Traditionen der Heimatländer offenbar auch in der Migration immer noch so stark, dass sich Ehrenmorde auch hierzulande ereignen.

Dies führt zu wichtigen Fragen, die bislang kaum beantwortet werden konnten. Wie lange leben die Täter bereits in Deutschland, sind sie Angehörige der ersten, zweiten oder gar der dritten Generation von Migranten, und wie gut (oder schlecht) sind sie in die deutsche Aufnahmegesellschaft integriert? Im Falle eines noch kurzen Aufenthaltes in Deutschland oder einer zumindest teilweisen Sozialisation im Herkunftsland liegt die Interpretation des Ehrenmordes als einer von den kulturellen Traditionen des Herkunftslandes bestimmten Tat nahe. Ebenso ist relevant, wie sich das soziale System des Familienverbandes und die Beziehungen der einzelnen Mitglieder zueinander, insbesondere in Hinblick auf Autorität und Unabhängigkeit zwischen den Geschlechtern und Generationen, in dem veränderten gesellschaftlichen Kontext wandeln.

Im Falle eines Täters, der in Deutschland geboren und aufgewachsen ist, rücken die Fragen nach dem Scheitern der Integration und den spezifischen Problemen der Migrationssituation stärker in den Vordergrund. Die Hoffnung jedenfalls, dass sich im Laufe der Zeit und mit steigender Aufenthaltsdauer in Deutschland kulturelle Einstellungen und Verhaltensnormen von Migranten verändern und sich das Problem der Ehrenmorde quasi von selbst erledigt, wird durch jeden einzelnen Fall enttäuscht. Sozialpsychologische Studien zeigen, dass gewaltförmige Verhaltensdispositionen auf der Basis traditioneller Ehrbegriffe sehr zählebig sind und über Generationen weitergegeben werden (Cohen et al. 1996). Es mangelt jedoch an empirischen Studien über die Entwicklung von Einstellungen und Werthaltungen von Migranten im Zeitverlauf und über die Generationen hinweg. Eine Ausnahme ist beispielsweise die Studie von Diehl/Koenig (2009), die eine erstaunliche Stabilität religiöser Einstellungen bei türkischen Migranten im Generationenverlauf festgestellt hat, welche auf ein Assimilationsdefizit schließen lässt. Jedoch sind ihre Ergebnisse nicht auf die Einstellungsmuster, die Ehrenmorde legitimieren oder begünstigen, übertragbar. Entscheidend ist auch die in der öffentlichen Diskussion häufig unterbewertete Erkenntnis, dass man nicht von „den“ Migranten oder einer einheitlichen „Migrantenkultur“ – selbst innerhalb einer ethnischen Gruppe wie den türkisch-stämmigen Einwanderern – sprechen kann, sondern dass es sich um stark ausdifferenzierte soziale Milieus handelt, in denen eine große Bandbreite von Einstellungen und Lebensstilen anzutreffen sind, die in differenzierten Studien auch durchaus sichtbar werden (z. B. Sinus Sociovision 2008; Wetzels/Brettfeld 2007).

Einige ethnologische Studien zu Ehrenmorden in Deutschland bewerten bei dem Versuch, die Hintergründe der Taten und die Motive der Täter zu verstehen, die Besonderheiten der Migrationssituation gegenüber den kulturellen Traditionen der Herkunftsländer sehr stark. Hauschild (2008: 199; ähnlich Speitkamp 2010) sieht in einigen von ihm untersuchten Fällen gar keinen Ausdruck des Fortlebens

kultureller Traditionen, sondern im Gegenteil eine „Tendenz zum Bruch mit Traditionen“. Schiffauer (2008: 44) betont, dass das Konzept der Ehre in der Migration einer so starken Wandlung und Ausdifferenzierung unterworfen sei und zudem seinen Zwangscharakter verliere, dass es „sinnlos“ sei, „Ehre‘ oder ‚Ehrgefühl‘ als Erklärung für eine Tat heranzuziehen.“ Anhand einzelner Beispiele wollen beide Autoren zeigen, dass Ehrenmorde, die in Deutschland als solche bezeichnet werden, nicht mit den „idealtypischen“ Ehrenmorden in den Herkunftsländern, die mit einem starken Zwang der Dorfgemeinschaft, die verletzte Ehre wiederherzustellen, und einer kollektiven Entscheidung für den Mord unter Leitung des Familienoberhaupts einhergehen, vergleichbar sind. Diese zunächst überraschenden Einschätzungen fordern dazu auf, bei der Rekonstruktion der Ehrenmorde in Deutschland sehr genau auf die jeweiligen Konstellationen und die Motivationen der Tatbeteiligten (und auch der *nicht* beteiligten Familienangehörigen) zu achten, um Veränderungen und Unterschiede gegenüber den traditionellen Ehrkonzepten der Herkunftsländer, falls es sie denn gibt, zu erkennen.

Das Problem der eben zitierten ethnologischen Studien liegt darin, dass sie sich auf lediglich einen oder sehr wenige Fälle stützen, um daraus dennoch Schlussfolgerungen mit sehr großem Allgemeingültigkeitsanspruch zu ziehen (vgl. Schiffauer 2008: 17). Es lassen sich natürlich immer passende Beispiele finden, mit denen man eine Differenz zwischen dem „idealtypischen“ Ehrenmord im anatolischen Bergdorf und einem als Ehrenmord erscheinenden, aber sehr untypischen Tötungsdelikt einer in Deutschland lebenden Migrantenfamilie herstellen kann – solche untypischen Fälle gibt es auch im anatolischen Bergdorf selbst. Die Vorstellung, dass ein absoluter Zwang zur Tötung der die Ehre verletzenden Frau besteht, ist auch in den Ehrenmord-Gesellschaften nicht realistisch. Die Aussagekraft eines Beispiels reicht zudem kaum über den Einzelfall hinaus, da es nicht ausschließt, dass andere Fälle in Deutschland, die nicht ausgewählt wurden, doch viel eher den Kriterien des Idealtypus entsprechen.

Daher sind die bisherigen ethnologischen Studien nicht für tragfähige Generalisierungen zum Phänomen Ehrenmord in Deutschland geeignet. Neben der qualitativen, auf Verstehen ausgerichteten Rekonstruktion von Einzelfällen ist die Frage der systematischen Auswahl (oder Vollerhebung) der Fälle und derer Abbildqualität für das Ausmaß und die Charakteristika von Ehrenmorden insgesamt entscheidend, und daher bleibt eine Aussage über die Häufigkeit der entsprechenden Phänomene unverzichtbar, wenn man befriedigende Antworten auf die Frage nach der gesellschaftlichen Realität ehrbezogener tödlicher Gewalt in Deutschland geben möchte. In ihrer weitgehenden Negation der Relevanz von Tradition und Kultur als Ursache für Ehrenmorde in Deutschland, die in den Zitaten Hauschilds und Schiffauers anklingt, wird zudem eine Tendenz deutlich, das Kind mit dem Bade auszuschütten, die am ehesten vor dem Hintergrund der Kontroversen um den Multikulturalismus verständlich wird. Auch wenn die jeweiligen Tatkonstellationen und Motivlagen in vielen Fällen tatsächlich nicht dem Idealtypus entsprechen und kein Determinismus des Tötens besteht, ist es kontrafaktisch ge-

sehen (Morgan/Winship 2007) dennoch ganz offensichtlich, dass viele Opfer von Ehrenmorden in Deutschland noch leben würden, wenn ihre Täter nicht von den spezifischen Ehrvorstellungen ihrer Herkunftskultur geprägt worden wären.

Trotz dieser methodischen Bedenken erscheinen uns in der Diskussion von Ethnologen und Migrationsforschern über die Bedeutungen und Wandlungen des Ehrbegriffes zwei Aspekte besonders interessant: Einerseits ist es wahrscheinlich, dass in vielen Einwandererfamilien Ehrkonzepte verblassen und ihren Zwangscharakter verlieren, andererseits könnte es jedoch auch sein, dass Konfliktlagen zwischen den Generationen und Geschlechtern und damit Anlässe für Ehrenmorde in der Migrationssituation sogar noch häufiger werden. Die moderne westliche Gesellschaft bringt Mädchen und Frauen in Kontakt mit neuen Möglichkeiten, die es im Herkunftsland nicht gab. Greifen sie diese Möglichkeiten auf und nähern ihr Verhalten „westlichen“ Lebensstilen an, so nehmen aus der Perspektive der Eltern bzw. Ehemänner die Verletzungen der weiblichen Ehre durch die Migration zu. Dies dürfte vor allem für Einwanderer der ersten Generation gelten, deren kulturelle Prägung noch überwiegend im Herkunftsland erfolgte. Dieses Phänomen wurde in den USA als so genannte „Backlash-Hypothese“ in Hinblick auf die Auswirkungen der Emanzipationsbewegung auf die Rate von Partner-tötungen untersucht, jedoch ohne starke empirische Unterstützung (Dugan et al. 1999; Pridemore/Freilich 2005).

Als „Re-Ethnisierung“ bezeichnet Schiffauer (2003, 2005) die Tendenzen in der zweiten oder dritten Einwanderergeneration, infolge von Ausgrenzungserfahrungen die eigene Identität bewusst durch die Zugehörigkeit zur ethnischen Minderheit zu definieren und dabei auf Versatzstücke der Herkunftskultur zurückzugreifen. Eigentlich schon überkommene Ehrbegriffe könnten in dem Bemühen, eine von den Deutschen abgesetzte eigene kulturelle Identität zu schaffen, eine neue Aktualisierung erfahren. Diese Tendenz führt zur Ausbildung von Protest- oder Parallelkulturen, aus denen heraus eine Integration in die Mehrheitskultur eher noch schwieriger wird. In einer Art Trotzreaktion würde damit die „natürliche“ Entwicklung konterkariert, dass nämlich die traditionellen Ehrkonzepte des Herkunftslandes unter den veränderten Bedingungen der deutschen Gesellschaft langsam verblassen. Die Tendenzen zur Re-Ethnisierung sind am ehesten in den wirtschaftlich am wenigsten erfolgreichen und sozial benachteiligten Migranten-Milieus zu erwarten, die auch als „ethnische Unterschicht“ bezeichnet werden. Schiffauer (2005) zufolge ist diese Tendenz besonders bei jungen männlichen Türken zu finden, die ihre „Wut auf die deutsche Gesellschaft“ teilweise auf die jungen Türkinnen projizieren, die häufig erfolgreicher in Schule und Beruf sind und denen die Integration in die deutsche Gesellschaft oftmals besser gelingt; wenn diese sich dann noch wie die deutschen Frauen verhalten und kleiden, grenze dies in den Augen mancher junger Türken an Verrat.

In beiden Varianten verläuft der Kulturkonflikt zwischen traditionellen Ehrvorstellungen und modernen, liberalen Lebensstilen nicht (nur) zwischen Migranten

und deutscher Mehrheitsgesellschaft, sondern innerhalb der eingewanderten Familien und insbesondere zwischen den Geschlechtern, wenn man annimmt, dass die Frauen mehr zu gewinnen und die Männer (in einer patriarchalen Perspektive) mehr zu verlieren haben.

2.4 Partnertötungen von Migranten

Bei der Erörterung der theoretischen Erklärungsansätze und der definitorischen Abgrenzungen ist bereits deutlich geworden, dass Ehrenmorde nicht einzigartig sind, sondern eine, wenn auch extreme, Facette vornehmlich männlicher Gewalt gegen Frauen bilden, die nicht anders als die Mehrzahl aller Partnertötungen durch Männer letztlich die Kontrolle der weiblichen Sexualität bezweckt. Wenn man sich Ehrenmorde quasi als Spitze des Eisbergs patriarchaler Gewalt vorstellt, dann folgen aus diesem Bild zwei Dinge: Erstens gehört zu der Spitze ein wesentlich breiterer Rumpf, der jedoch größtenteils unter der Wasseroberfläche schwimmt und daher weniger sichtbar wird. Zweitens ist zu erwarten, dass die Einflussfaktoren, die einen Teil des Eisbergs wachsen oder schrumpfen lassen, eine gleichgerichtete Wirkung auch auf den unteren Teil des Eisbergs ausüben. Ehrenmorde sollten daher nicht nur isoliert, sondern auch im breiteren Kontext von schwerer Gewalt gegen Frauen betrachtet werden.

Partnertötungen von Männern an Frauen gehören in Ländern mit insgesamt niedrigem Gewaltniveau zu den häufigsten Formen tödlicher Gewalt. Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ermöglicht keine exakte Eingrenzung dieser Gewaltform, da bei den Täter-Opfer-Beziehungen nicht eindeutig zwischen Ehepaaren und Verwandtschaft sowie zwischen unverheirateten Partnern und anderen Freunden oder Bekannten unterschieden werden kann. Dennoch ist der PKS zu entnehmen, dass jährlich ca. mehrere hundert Frauen Opfer von tödlicher Gewalt werden, überwiegend durch männliche Partner und Familienangehörige. Jährlich ereignen sich in Deutschland ca. 80 sog. Familientragödien, bei denen teilweise ganze Familien einschließlich der Kinder ausgelöscht werden. Diesen Zahlen, die, um im Bild des Eisbergs zu bleiben, den „Rumpf“ tödlicher Gewalt gegen Frauen bilden, steht die viel kleinere Zahl der Ehrenmorde gegenüber. Dieser Vergleich kann einerseits dazu führen, die Dramatik des Themas Ehrenmorde in Deutschland zu relativieren (vgl. Schiffauer 2008: 45). Andererseits muss dabei bedacht werden, dass sich Ehrenmorde in zahlenmäßig eher kleinen Einwanderergruppen ereignen und daher die relative Gewaltbelastung in diesen Gruppen dennoch hoch sein kann. Wenn das Auftreten von Ehrenmorden in bestimmten Einwanderungsgruppen wie z. B. bei Türken, Kurden oder Arabern als Spitze des Eisbergs auf die Existenz besonderer Probleme mit familiärer Gewalt insgesamt hindeutet, dann liegt es nahe, die Perspektive von den seltenen Ehrenmorden auch auf die häufigeren, aber weniger spektakulären anderen Fälle tödlicher Gewalt gegen Frauen zu lenken. Mit anderen Worten: Wie häufig sind Tötungen von Frauen durch ihre (ehemaligen) Partner generell in unterschiedlichen Ein-

wanderungsgruppen und im Vergleich zur Mehrheitsgesellschaft? Diese Frage wurde in Deutschland bislang kaum untersucht.

Die Auswertung der Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik in Hinblick auf Bevölkerungsgruppen mit Migrationshintergrund ist aus verschiedenen, auch methodischen Gründen heikel (Geißler 2000; Geißler/Marißen 1990). Zum einen unterscheidet sich die demographische Zusammensetzung bestimmter Migranten-
gruppen von der Bevölkerungsstruktur der deutschen Mehrheitsgesellschaft mit der Folge, dass die „rohen“ Belastungsziffern nicht miteinander verglichen werden sollten. Zum anderen dürfen die recht zahlreichen Tatverdächtigen ohne dauerhaften Aufenthaltsstatus in Deutschland nicht bei der Berechnung dieser auf die Wohnbevölkerung bezogenen Belastungsziffern mitgezählt werden. Als Folge dieser methodischen Probleme sowie der gesellschaftspolitischen Bedenken ist in Deutschland denkbar wenig über das Ausmaß tödlicher Gewalt in unterschiedlichen ethnischen Minderheiten bekannt. In der veröffentlichten Polizeilichen Kriminalstatistik werden zu diesem Bereich keine detaillierten Statistiken angeboten. Immerhin ergibt sich aus der PKS eine Zahl von 259 Tatverdächtigen türkischer Staatsangehörigkeit bei Tötungsdelikten (einschließlich der Versuche) im Jahr 2007. Diese absolute Zahl ist für sich genommen wenig aussagekräftig. Zudem ist nicht bekannt, wie viele sich davon im familialen Kontext ereignet haben.

In einigen Nachbarländern gibt es dagegen spezielle Untersuchungen zu Partner-tötungen. Eine aktuelle Auswertung der Schweizer Kriminalstatistik ergab ein 2,5 Mal höheres Todesrisiko für Frauen mit ausländischer im Vergleich zur Schweizer Staatsangehörigkeit (Zoder 2008). Auch in den Niederlanden sind bei Partner-tötungen Täter mit Migrationshintergrund deutlich überrepräsentiert (Liem et al. 2007: 26).

Um auch für Deutschland vergleichbare Zahlen über die Häufigkeiten von Partnertötungen in unterschiedlichen Einwanderungsgruppen zu gewinnen, haben wir ergänzend zu der Analyse der 78 Ehrenmorde eine statistische Auswertung von PKS-Daten für Baden-Württemberg durchgeführt. Diese Analyse basiert auf den vollständigen Einzelfalldaten des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg im Zehn-Jahres-Zeitraum von 1996 bis 2005. Ausgewählt wurden nur vollendete Tötungsdelikte, um den weniger eindeutigen Bereich zwischen versuchten Tötungsdelikten und Körperverletzungen auszuklammern. Diese Datengrundlage erlaubt erheblich zielgenauere Auswertungen und löst einige, aber nicht alle methodischen Probleme der veröffentlichten PKS. Die im Folgenden berichteten Ergebnisse müssen daher mit Einschränkungen interpretiert werden.

Um Tötungsdelikte von Männern an ihren Partnerinnen in den Einzelfalldaten der Polizeilichen Kriminalstatistik zu identifizieren, wurden Konstellationen von männlichen Tätern und weiblichen Opfern (Letztere ab 15 Jahren) ausgewählt, die entweder miteinander verwandt oder bekannt sind und deren Altersunterschied in einem Bereich von maximal 20 Jahre jüngeren Tätern bis zu maximal 30 Jahre jüngeren Opfern liegt (in 87 % der Fälle beträgt der Altersunterschied

maximal 15 Jahre). Damit werden auch einige, quantitativ aber nicht sehr bedeutende Täter-Opfer-Konstellationen außerhalb der Partnerschaft erfasst. Die ethnische Zuordnung erfolgt über die Proxy-Variable Staatsbürgerschaft. Dadurch werden viele Einwanderer, die die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen haben, in der Gruppe der Deutschen mitgezählt. Dies ist eine methodische Ungenauigkeit mit unklarer Auswirkung auf die Ergebnisse. Falls angenommen wird, dass eingebürgerte Einwanderer besser integriert sind und einen höheren sozialen Status haben als nicht eingebürgerte, so ist anzunehmen, dass sie auch eine geringere Wahrscheinlichkeit von Partnertötungen aufweisen. Da in den PKS-Daten nur die Staatsangehörigkeit der Tatverdächtigen gespeichert wird, muss angenommen werden, dass die Opfer in den meisten Fällen dieselbe Staatsangehörigkeit haben wie die Täter. Nur Tatverdächtige mit ständigem Wohnsitz in Baden-Württemberg wurden berücksichtigt; dadurch ist es möglich, Touristen, Durchreisende etc. auszuschließen. Mithilfe differenzierter Bevölkerungsschätzungen des Statistischen Landesamts haben wir Tatverdächtigenraten für Männer einzelner Alters- und ethnischer Gruppen berechnet, so dass das Problem der unterschiedlichen demographischen Zusammensetzung der Migrantengruppen kontrolliert ist. Das heißt, dass eine mögliche Überrepräsentierung junger Männer, die stets ein höheres Gewaltpotenzial haben, statistisch kontrolliert ist.

Das Ergebnis dieser altersdifferenzierten Tatverdächtigenraten für deutsche, türkische, italienische, (ex-)jugoslawische und albanische Männer ist in Abbildung 2.2 graphisch als statistisch geglättete Alterskurven dargestellt. Die deutliche Höherbelastung der jungen türkischen, (ex-)jugoslawischen und albanischen Männer im Vergleich zu den deutschen und italienischen Männern fällt sofort ins Auge. Mit etwa 2,5 pro 100.000 liegt die Tatverdächtigenbelastungsziffer für männliche Türken in ihren 20er Jahren fünfmal so hoch wie die der deutschen Männer in der gleichen Altersgruppe, diejenige der (ex-)jugoslawischen und albanischen Männer liegt etwa viermal so hoch. Ein anderes Ergebnis zeigt, dass die Tatverdächtigenbelastung für deutsche und italienische Männer bis ca. zum 60. Lebensjahr stetig ansteigt, während sie bei türkischen, (ex-)jugoslawischen und albanischen Männern bereits jenseits von 25 bis 30 Jahren wieder fällt. Die Gesamtrate ohne Altersdifferenzierung beträgt für türkische Männer 1,97, für (ex-)jugoslawische und albanische Männer 1,44 und für deutsche Männer 0,60 pro 100.000. Türkische Männer insgesamt haben also ein mehr als dreimal höheres Risiko für Partnertötungen als deutsche Männer.

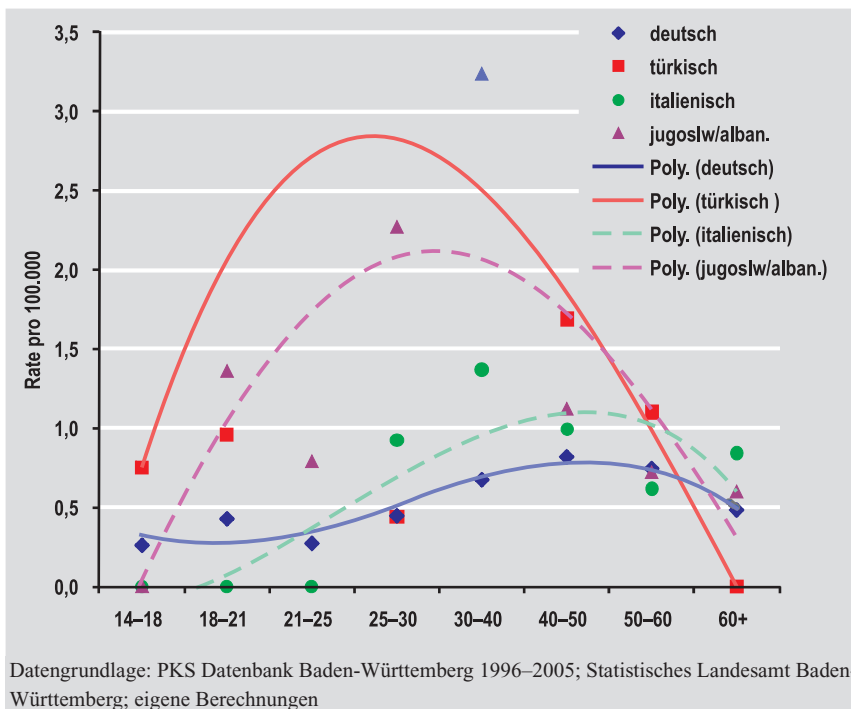


Abbildung 2.2: Tatverdächtigenbelastungsziffer der Partnertötungen der Männer nach Staatsangehörigkeiten, Baden-Württemberg 1996–2005 (pro 100.000 altersgleiche Bevölkerung)

Diese Ergebnisse stimmen in ihrer Tendenz mit anderen, durch Dunkelfeldbefragungen gewonnenen Ergebnissen zu Beziehungsgewalt überein. Bei der Befragung von Frauen zu ihren Gewalterfahrungen gaben 30 % der türkischen gegenüber 13 % der deutschen Befragten an, durch ihren aktuellen Partner körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren zu haben (Müller/Schrötte 2004: 121). Besonders auffällig ist die deutlich höhere Belastung türkischer Frauen mit schweren Formen der Gewalt (z. B. Würgen, Verbrühen), Bedrohungen mit Waffe sowie auch Todesdrohungen. 27 % der türkischen Befragten, die überhaupt Gewalt durch ihren Partner erfahren haben, berichten auch über Todesdrohungen. Auch den von uns untersuchten Ehrenmorden sind in vielen Fällen Todesdrohungen gegenüber dem Opfer vorausgegangen (s. u.). Vor diesem Hintergrund erscheint es befremdlich, wenn Schiffauer (2008: 42) die auch von ihm beobachteten Todesdrohungen als entlastende „Sprachspiele“ bezeichnet, die man „nur eingeschränkt wörtlich zu nehmen“ brauche. Vielmehr sind sie Ausdruck einer abgestuften Gewaltstrategie von Männern, die mit verbalen Drohungen beginnt und über verschiedene Ausprägungen körperlicher Gewalt bis hin zur Tötung reichen kann und mit der der männliche Besitz- und Kontrollanspruch gegenüber den Partnerinnen durchgesetzt werden soll (Wilson/Daly 1996). Selbstverständlich wird nicht

jede Todesdrohung wahrgemacht, Partnertötungen sind stets ein extrem seltenes Ereignis und eben nur die Spitze des Eisbergs, jedoch gehört zu jeder Spitze auch der größere Rumpf.

Die erhebliche statistische Höherbelastung der türkischen (und anderer) Einwanderergruppen sagt noch nichts über deren Ursachen aus. Eine sehr relevante Gewaltursache sind ein niedriger Bildungs- und Sozialstatus der Migranten, die in der Analyse der Kriminalstatistik nicht berücksichtigt werden konnte. Ethnische Minderheiten in Deutschland gehören zu einem sehr viel größeren Anteil zu den untersten sozialen, bildungsfernen Schichten als die deutsche Bevölkerung, und die kriminologischen Erkenntnisse zeigen, dass schwere Gewaltformen in den untersten Schichten unabhängig von der Ethnie wesentlich häufiger auftreten als in mittleren und oberen Schichten. Ein Teil der hier berechneten Höherbelastung der türkischen, (ex-)jugoslawischen und albanischen Männer mit Tötungsdelikten dürfte daher auf das Konto ihres niedrigen sozialen sowie Bildungsstatus gehen.

Jedoch darf bezweifelt werden, ob dieser Faktor den dramatischen Unterschied vollständig erklären kann. Möglicherweise tragen auch spezifische Einflüsse der Herkunftskulturen zu der Gewaltneigung bei. Vielleicht ermöglicht der kulturelle Einfluss des patriarchalen Ehrkonzepts nicht nur Ehrenmorde gegen Blutsverwandte, die es in der deutschen Mehrheitskultur gar nicht gibt, sondern macht auch Partnertötungen wahrscheinlicher, die in der deutschen Mehrheitskultur durchaus auftreten, aber eben erheblich seltener als in einigen Migrantengruppen. Mit anderen Worten, die kulturellen Normen der patriarchalisch dominierten Ehre erzeugen vielleicht nicht nur einen qualitativen, sondern auch einen quantitativen Unterschied der tödlichen Gewalt. Über diese Fragen ist kriminologisch so gut wie nichts bekannt. In jedem Fall sollte diese hohe Zahl von Partnertötungen bei türkischen und anderen Einwanderern mindestens ebenso starke Besorgnis auslösen wie die im Vergleich dazu kleine Zahl von Ehrenmorden.

2.5 Strafrechtliche Bewertung der Ehrenmorde in Deutschland

Die Frage des Kulturkonflikts spielt auch bei der rechtlichen Bewertung von Ehrenmorden in Deutschland eine wichtige Rolle. Angesichts der Tatsache, dass in der öffentlichen Debatte immer wieder von mildernden Umständen bei der Bestrafung von Ehrenmordtätern die Rede ist (vgl. u. a. Schreiber 2007; Medick 2007), erscheint ein kurzer Abriss zur strafrechtlichen Würdigung der Taten hierzulande notwendig, um zu prüfen, ob und auf welcher Grundlage eine solche Strafmilderung vorgenommen werden kann und wie die Taten generell strafrechtlich eingeordnet werden.

Hierfür ist die aktuelle Rechtsprechung des BGH maßgeblich, in der es im Wesentlichen um die Frage des Vorliegens des Mordmerkmals „aus sonstigen niedrigen Beweggründen“ i. S. v. § 211 StGB geht. Grundsätzlich ist ein Beweggrund laut BGH dann als „niedrig“ einzustufen, wenn er nach allgemeiner sittlicher

Wertung auf sittlich niedrigster Stufe steht und aus Sicht eines objektiven Betrachters als besonders verachtenswert erscheint, wobei es auf eine Gesamtwürdigung der äußeren und inneren Tatmotive ankommt (BGHSt 2, 63; 3, 132 f.; Baumeister 2007, 140). Im Hinblick auf Taten mit einem ehrbezogenen Motiv hat der BGH 1994 weiterhin grundsätzlich entschieden, dass als Maßstab für die Bewertung der Frage der Niedrigkeit eines Beweggrundes grundsätzlich die Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland heranzuziehen sind und nicht die einer Volksgruppe, welche die sittlichen und rechtlichen Auffassungen dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt (BGH NJW 1995, 602; Hermanns/Klein 2002). Dies bedeutet, dass die Verteidigung der Ehre objektiv als niedriger Beweggrund zu werten ist, da sie als Tötungsmotiv aus Sicht deutscher Wertvorstellungen auf sittlich niedrigster Stufe steht und besonders verachtenswert ist. Nur ausnahmsweise, wenn der Täter den in seiner Heimat gelebten Anschauungen derart intensiv verhaftet ist, dass er deswegen die in Deutschland gültigen abweichenden sozialetischen Bewertungen seines Motivs nicht in sich aufnehmen und daher auch nicht nachvollziehen kann und ihm somit die Niedrigkeit der Beweggründe subjektiv nicht zurechenbar ist, kann anstatt einer Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen lediglich eine Verurteilung wegen Totschlages in Betracht kommen (BGH 2 StR 452/03; BGH 5 StR 538/01). Bei der Beurteilung der Frage der kulturellen Verhaftung des Täters kommt es unter anderem darauf an, wie lange und in welchem Umfang der Täter die Gelegenheit hatte, sich mit den in Deutschland geltenden Wertmaßstäben bekannt zu machen (Bundesbeauftragte 2005, 303 f.).

In vereinzelt Fällen wurde früher bei ehrbezogenen Tötungsdelikten die Herkunft des Täters aus einem anderen Kulturkreis strafmildernd berücksichtigt (Joerden/Weinreich 2000, 17 f.), dies hat sich mit der eben zitierten Grundsatzentscheidung des BGH von 1994 aber geändert.

Verkürzt gesagt hat sich die BGH-Rechtsprechung in Deutschland also von einer eher „nachsichtigen“ Bewertung von Ehrenmorden, welche die kulturellen „Zwänge“ der Täter strafmildernd anerkannte, zu einer strengerer Bewertung entwickelt, die das traditionelle Ehrkonzept als besonders verwerflich ansieht. Somit bestätigt die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung hinsichtlich dieser Taten nicht das medial verbreitete Bild der milden Bestrafungen, sondern bildet die Grundlage für eine eher restriktive Urteilsfindung, nach der die meisten der sog. Ehrenmorde auch als Mord im juristischen Sinne zu bewerten und folglich mit lebenslänglicher Haft zu ahnden sind.

Inwieweit diese Rechtsprechung des BGH in den untersuchten Fällen von den zuständigen Landgerichten umgesetzt wurde, wird an späterer Stelle ausführlich geprüft und dargestellt.

3 Untersuchungsmethode

In diesem Kapitel erläutern wir unser Vorgehen bei der empirischen Untersuchung, beginnend mit einigen Ausführungen zu unseren Strategien bei der Recherche nach Ehrenmorden. Danach stellen wir die Erhebungsmethode vor und beschreiben die Durchführung der Datenerhebung. Abschließend erfolgen Darlegungen zur Zusammensetzung des Untersuchungssamples. Die Begriffe „Stichprobe“ und „Sample“ benutzen wir, obwohl es sich nicht um eine Stichprobe im statistischen Sinne handelt, d. h. um eine Auswahl einer begrenzten Anzahl von Untersuchungseinheiten aus einer größeren Grundgesamtheit, sondern vielmehr um eine Vollerhebung aller in Deutschland zwischen 1996 und 2005 begangenen und bekannt gewordenen Fälle von Ehrenmord. Dies gilt auch, wenn aus verschiedenen Gründen nicht tatsächlich alle Fälle ausgewertet werden konnten. Da es für die Menge der untersuchten Einheiten bei Vollerhebungen keinen entsprechenden Fachbegriff gibt, greifen wir aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung auf die Begriffe „Stichprobe“ und „Sample“ zurück.

3.1 Fallrecherche

Das Ziel der Vollerhebung aller versuchten und vollendeten Ehrenmorde, die sich in Deutschland in dem Zeitraum von zehn Jahren zwischen 1996 und 2005 ereignet haben, setzt eine möglichst lückenlose Informationsbasis über alle Tötungsdelikte voraus, die potenziell als Ehrenmorde gelten könnten. Da es eine eindeutige und an „objektiven“ Kriterien orientierte Definition des Ehrenmordes nicht gibt und mit einer relativ breiten Grauzone um den Kern von Tötungsdelikten, die als Ehrenmord im engeren Sinne gelten können, zu rechnen ist, sollte die Suchstrategie also eher breit angelegt sein. Zunächst muss eine größere Zahl von Tötungsdelikten erfasst werden, aus der anschließend nach den Kriterien unserer Studie diejenigen Fälle selektiert werden, die wir begründet als Ehrenmorde ansehen. Dabei ist klar, dass bei dieser Suche ohnehin nur die Fälle gefunden werden können, die ins Hellfeld der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gelangt sind. Zum Dunkelfeld der nicht entdeckten oder nicht erkannten Ehrenmorde folgen am Ende dieses Abschnitts noch einige Überlegungen.

Erst nachdem die Aktenanalyse durchgeführt wurde und alle Informationen verfügbar waren, also ex post, ließ sich diese Selektion durchführen. Diese breitere Stichprobe kann als ungefilterte „Bruttostichprobe“ der potenziellen Ehrenmorde, die engere, gefilterte Stichprobe als „Nettostichprobe“ bezeichnet werden. Dabei kann innerhalb der Nettostichprobe noch zwischen Fällen, die als Ehrenmord im engeren Sinne eingeordnet werden, und Fällen, die als Grenzfälle zu anderen Tötungsdelikten anzusehen sind, differenziert werden, um den Einfluss unterschiedlicher Definitionen auf das zahlenmäßige Ergebnis der Suche trans-

parent zu machen und den „Kernbereich“ des Phänomens von seinen Rändern zu unterscheiden.

Die beiden wesentlichen und voneinander unabhängigen Informationsquellen bei unserer Suche nach Ehrenmorden waren

- Polizeiliche Datenbasen, insbesondere die „Bund-Länder-Abfrage“ des BKA und die dahinterstehenden Datenbasen der Landeskriminalämter, sowie
- Agenturmeldungen der Nachrichtenagentur dpa und Zeitungsberichte in Regionalzeitungen.

Daneben haben Anfragen bei Staatsanwaltschaften im Zuge der Aktenanalyse der zuvor recherchierten Fälle keine zusätzlichen Fälle erbracht.

3.1.1 Fallrecherche in polizeilichen Datenbasen

Polizeiliche Datenbasen sind als Informationsquelle zwar unverzichtbar, aber lückenhaft und nicht ohne Probleme. Die polizeilichen Datenbanken, in denen im Prinzip jedes polizeilich registrierte Delikt in Deutschland verzeichnet ist (im Jahre 2008 ca. 6,1 Mio. Delikte, davon 2.266 Tötungsdelikte einschließlich der Versuche) und aus denen die jährliche Polizeiliche Kriminalstatistik erstellt wird, enthalten zu den einzelnen Fällen nicht genügend Detailinformationen, um ein Tötungsdelikt in die Nähe eines Ehrenmordes zu stellen. Bereits die Täter-Opfer-Beziehung wird nach den zur Zeit noch gültigen Kategorien nicht hinreichend benannt, um z. B. zwischen blutsverwandten Familienangehörigen und Ehepartnern oder zwischen Ehepartnern und nichtverheirateten Intimpartnern zu unterscheiden. Ebenfalls finden sich auch bei Tötungsdelikten keinerlei Hinweise auf „weiche“ Informationen wie Tatanlässe und Motive der Täter.

Aus diesem Grunde haben die Landeskriminalämter als Datenzulieferer der „Bund-Länder-Abfrage“ des BKA vor allem auf die sog. „WE-Meldungen“ zurückgegriffen, in denen lokale Polizeibehörden das jeweilige LKA über „wichtige Ereignisse“ (WE) informieren. Zu diesen „wichtigen Ereignissen“ zählen in aller Regel auch Tötungsdelikte. Es ist jedoch unsicher, ob die WE-Meldungen in den LKÄ so einheitlich und systematisch aufbereitet werden, dass sie eine weitgehend lückenlose Selektion nach bestimmten Merkmalen der Tat oder der Täter ermöglichen. Die regionale Verteilung der in der „Bund-Länder-Abfrage“ des BKA berücksichtigten Fälle deutete bereits darauf hin, dass die Erfassung der Ehrenmorde über die Ländergrenzen nicht einheitlich erfolgte. Daher stellt die „Bund-Länder-Abfrage“ nur eine von mehreren Informationsquellen für diese Analyse dar.

Einige der Landeskriminalämter, die uns durch die Bereitstellung weiterer Informationen, insbesondere der staatsanwaltschaftlichen Aktenzeichen behilflich waren, konnten uns weitere Fälle potenzieller Ehrenmorde mitteilen, die noch nicht in der „Bund-Länder-Abfrage“ berücksichtigt worden waren. Dadurch er-

höhte sich die Fallzahl der durch die Polizei gefundenen Bruttostichprobe von 55 auf 77 (siehe ausführlicher unten). Wie erwähnt, sind nicht alle diese Fälle als Ehrenmorde gemäß unserer Definition anzusehen, so dass sich die Fallzahl in der Nettostichprobe durch die Ausfilterung nach unseren Kriterien wieder verringert.

Alles in allem bedeuten die Probleme bei der Suche nach Ehrenmorden in den polizeilichen Datenbanken, dass weitere, unabhängige Informationsquellen einbezogen werden sollten, die eine bedeutsame Verbesserung der Informationsbasis für die Analyse von Ehrenmorden erwarten lassen.

3.1.2 Fallrecherche in Medienarchiven

Generelle Eignung von Medienarchiven für Fallrecherchen

Die digitalen Volltextarchive von Zeitungen und Nachrichtenagenturen stellen eine solche zusätzliche und von der Polizei unabhängige Informationsquelle dar. Dies muss allerdings in der Hinsicht eingeschränkt werden, dass Medienberichte über Tötungsdelikte in der Regel ihren Ursprung in den aktuellen Polizeiberichten haben, teilweise und je nach Bedeutung eines Falles ergänzt durch eigene Recherchen. Die Unabhängigkeit der Medienarchive von den polizeilichen Datenbanken bezieht sich daher auf den Suchprozess.

Systematische Suchen in digitalen Volltextarchiven stellen bei Studien zu schweren Kriminalitätsformen mittlerweile eine häufiger angewendete und bewährte Form der Datenerhebung dar. Insbesondere Studien zu Tötungsdelikten in den USA und einigen europäischen Ländern wurden wiederholt mit dieser Methode durchgeführt (Danison/Soothill 1996; Liem/Koenraadt 2007; Malphurs/Cohen 2002). Ein Vorteil der Volltextrecherche ist die Möglichkeit, Fälle nach bestimmten Merkmalen gezielter zu selektieren. Ein aktuelles Beispiel für die Anwendung dieser Methode in Deutschland ist die Dokumentation „Todesopfer rechter Gewalt“ zu Tötungsdelikten mit rechtsextremistischem Hintergrund im Zeitraum 1990 bis 2010, die zu wesentlich höheren Opferzahlen kommt als die offizielle Statistik.¹ Auch für diesen Aspekt tödlicher Gewalt besteht bei Fallsammlungen auf der Basis polizeilicher Informationsquellen eine vergleichbare Problemlage nicht nur der potenziellen Untererfassung, sondern ebenso der definitorischen Abgrenzung.

Der Erfolg der Suche in Medienarchiven hängt im Wesentlichen von der Vollständigkeit und inhaltlichen Qualität der Berichterstattung sowie von den technischen Möglichkeiten der Volltextsuche ab, die durch komplexe Verknüpfungen von Suchwörtern erfolgt.

Von einer Vollständigkeit der Berichterstattung auch bei tödlicher Gewalt kann nicht ausgegangen werden. Nicht jeder Mord oder Totschlag wird in den Tages-

¹ Siehe <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/todesopfer-rechter-gewalt>.

zeitungen, die für eine flächendeckende nationale Suche erreichbar sind, berichtet. Dies dürfte auch für Deutschland mit einer im internationalen Vergleich sehr niedrigen Homizidrate gelten. Studien in den USA haben untersucht, welche Merkmale den Nachrichtenwert eines Tötungsdeliktes ausmachen, und haben insbesondere Geschlechter- und ethnische Stereotypen als Selektionskriterien ausgemacht (Buckler/Travis 2005; Lundman 2003). Diese Ergebnisse können nicht unmittelbar auf andere Kulturen übertragen werden, dennoch zeigt schon die Zunahme der Berichterstattung über Ehrenmorde in Deutschland, welche immense Bedeutung gesellschaftliche Wahrnehmungsmuster auf die mediale Berichterstattung über Kriminalität haben. Ganz zweifelsohne werden in der jüngsten Vergangenheit Tötungsdelikte, die dem Muster eines Ehrenmordes entsprechen, in den deutschen Medien vermehrt und intensiver berichtet als in den Jahren vor 2005. Die erhöhte Publizität des Themas „Ehrenmord“ kann z.B. dazu führen, dass Partnertötungen, die zu den häufigsten Tötungsdelikten zählen, eher berichtet werden, wenn sie sich in bestimmten Migrantengruppen ereignen. Deutlich zu erkennen ist auch, dass Tötungsdelikte mit männlichen Opfern nur selten als Ehrenmorde berichtet werden, obwohl sie einen wichtigen Anteil an diesem Phänomen ausmachen.

Auf der anderen Seite ist jedoch auch eine in die gegenläufige Richtung wirkende Praxis von Medien zu beobachten, nämlich bei Berichten über Tötungsdelikte die ethnische Zuordnung der Täter nicht zu erwähnen, möglicherweise aus dem Bemühen heraus, ethnische Diskriminierungen zu vermeiden. Teilweise ist diese Praxis wohl auch darauf zurückzuführen, dass Polizeimeldungen aus Schutz vor Diskriminierungen von Minderheiten immer öfter keine Angaben mehr zur ethnischen Herkunft enthalten.² Jedoch gibt es zu diesen Aspekten der Medienberichterstattung über Kriminalität keine ausreichenden Studien, so dass diese Überlegungen weitgehend spekulativ bleiben müssen.

Es ist beinahe tautologisch, den Nachrichtenwert eines Delikts mit seiner „Schwere“ zu erklären, da die Schwereinschätzung selbst subjektiv ist und von Stereotypen beeinflusst wird (Herzog 2003; Plate/Schneider 1989). Es gibt aber auch relativ stabile und objektive Kriterien des Nachrichtenwerts, wie zum Beispiel die Anzahl der Täter und Opfer. Sterben bei einem Tötungsdelikt zwei oder gar mehr Opfer, ist eine Berichterstattung in den Printmedien so gut wie sicher (s. u.).

In Hinblick auf die Vollständigkeit der Berichterstattung sind Archive von Nachrichtenagenturen gegenüber Archiven von Tageszeitungen erheblich im Vorteil,

2 So hat z. B. das Land Nordrhein-Westfalen folgende Leitlinie für die Polizei erlassen: „3. Auf die Zugehörigkeit zu einer Minderheit wird in der internen und externen Berichterstattung nur hingewiesen, wenn sie für das Verständnis eines Sachverhaltes oder für die Herstellung eines sachlichen Bezuges zwingend erforderlich ist.“; vgl. RdErl. d. Innenministeriums v. 15.12.2008, abrufbar unter:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?anw_nr=1&gld_nr=2&ugl_nr=2051&bes_id=12564&val=12564&ver=7&sg=1&aufgehoben=N&menu=1.

da Agenturen eine große Anzahl von Meldungen produzieren, die nur teilweise den Weg in die veröffentlichte Ausgabe einer Zeitung finden. Das Mengenverhältnis zwischen von den Agenturen angebotenen und tatsächlich veröffentlichten Meldungen ist uns nicht bekannt, jedoch ist davon auszugehen, dass die Zahl der Agenturmeldungen diejenige der gedruckten Berichte in Tageszeitungen weit übertrifft. Agenturmeldungen sind damit auch weit weniger vorselektiert als Zeitungsberichte.

Schon aus diesem Grunde haben wir den Schwerpunkt der Suche in Medienarchiven auf die größte deutsche Nachrichtenagentur „dpa“ (Deutsche Presseagentur) gelegt. Die dpa deckt ihre Kriminalitätsberichterstattung in den sog. „Landesdiensten“ ab, die Deutschland flächendeckend betreuen.

Neben der Frage, ob ein Fall in den Medien berichtet wird oder nicht, ist auch die Qualität und Ausführlichkeit der Berichte für die Suche entscheidend. Dies gilt insbesondere dann, wenn ganz bestimmte Typen von Tötungsdelikten gesucht werden. Die Eigenschaften des Falles, die den gesuchten Typ ausmachen, müssen in einem Bericht mit einer gewissen Dichte beschrieben werden, damit dieser bei der Volltextsuche gefunden wird. Viele Berichte und Agenturmeldungen über Tötungsdelikte sind jedoch sehr knapp und lassen mehr Fragen offen als geklärt werden. In diesem Fall sinkt die Chance, dass ein Fall, der zwar berichtet wurde, durch die Volltextsuche auch gefunden wird. Bei der Gestaltung der Volltextsuche muss dieses Problem durch ausreichend weit ausgewählte Suchbegriffe angegangen werden. Dies führt auf der anderen Seite unweigerlich zu einer Erhöhung der Trefferzahlen, wobei die Anzahl der falsch-positiven Treffer (also ausgewählte Berichte, die nicht dem gewünschten Inhalt entsprechen) dadurch stark zunimmt.

Durchführung und Ergebnisse der Volltextrecherche in Medienarchiven in dieser Studie

Die Konzeption der Volltextrecherche konnte an die zuvor im Projekt des Max-Planck-Instituts „Familiale Tötungsdelikte mit anschließendem Suizid in europäischen Ländern“ entwickelte und erprobte Methode angelehnt werden. Soweit es die Volltextsuche in dpa-Meldungen betrifft, bauen beide Studien auf einem identischen Textkorpus auf, der ohne weitere Einschränkungen Tötungsdelikte mit familialen Täter-Opfer-Beziehungen umfasst, die in Deutschland zwischen 1996 und 2005 stattgefunden haben. Dieser Textkorpus umfasst ca. 92.500 Meldungen, die als einzelne Textdateien abgespeichert sind. Während dieser Textkorpus für das Projekt „Familiale Tötungsdelikte mit anschließendem Suizid“ auf Fälle familialer Tötungsdelikte durchsucht wurde, die mit dem unmittelbaren Suizid des Täters endeten, bestand die Aufgabe in der vorliegenden Studie darin, Fälle zu selektieren, die typische Merkmale eines Ehrenmordes zeigen.

Da die Erfahrungen des Projekts „Familiale Tötungsdelikte mit anschließendem Suizid“ in Hinblick auf die methodische Durchführung und die Validität der Medienrecherche bedeutsam sind, gehen wir im Folgenden kurz auf diese Ergebnisse

ein. Die Volltextrecherche ergab für das Projekt „Familiale Tötungsdelikte mit anschließendem Suizid“ insgesamt 1100 identifizierbare Fälle (einschließlich Versuche) im Zeitraum 1996–2005. 97,5 % dieser Fälle wurden auch oder ausschließlich im dpa-Volltextarchiv gefunden, die Suche in den Archiven von 25 Regionalzeitungen erbrachte dagegen nur sehr wenige zusätzliche Fälle.

Weitere Analysen und Validierungen anhand von Falllisten einiger Landeskriminalämter zeigten, dass für ca. 21 % der Fälle keine Medienberichte existierten und in weiteren 4 % der Fälle Medienberichte bei der Volltextrecherche nicht erkannt wurden („falsch negativ“). Besonders unvollständig wurden Versuchsfälle ohne tödlichen Ausgang berichtet, während Fälle mit mehr als einem Todesopfer immer berichtet wurden. Auf der anderen Seite zeigte sich, dass 30 % der in den Medien berichteten Fälle in den polizeilichen Listen fehlten. Also muss davon ausgegangen werden, dass sowohl polizeiliche als auch mediale Informationsquellen lückenhaft sind. Wenn diese Ergebnisse insgesamt auf die Probleme systematischer, auf Vollerhebungen ausgelegter Studien zu Tötungsdelikten hinweisen, so bestätigen sie doch den Ansatz, neben polizeilichen Daten auch Mediendatenbanken in die Suche einzubeziehen. Dadurch rückt das Ziel einer Vollerhebung erheblich näher als bei der Suche in lediglich einer Informationsquelle. Es muss jedoch klar hervorgehoben werden, dass bei dieser Methode dennoch mit einer Unterschätzung von Fallzahlen gerechnet werden muss, die vor allem die weniger schweren Fälle betrifft.

In Abbildung 3.1 dokumentieren wir die einzelnen Stufen der Volltextrecherche im dpa-Archiv. Nach der bereits geschilderten ersten Filterstufe (familiale Tötungsdelikte ohne Einschränkungen), bei der aus dem Universum mehrerer Millionen dpa-Meldungen ca. 92.500 Meldungen herausgefiltert wurden, reduzierte sich die Zahl der Treffer auf der zweiten Filterstufe auf 12.112 Meldungen (s. u. für die Beschreibung der Suchwörter). Weiter konnte die Anzahl der Meldungen nicht reduziert werden, ohne in Kauf zu nehmen, dass evtl. inhaltlich zutreffende Meldungen übersehen wurden. Also erfolgte die letzte Filterstufe per Hand. Bei der Lektüre aller 12.112 dpa-Meldungen wurden zunächst 77 Fälle identifiziert, die einer noch sehr weit gefassten Definition von Ehrenmorden entsprechen könnten. Die Meldungen enthalten häufig keine ausreichend genauen Angaben zu den relevanten Kriterien. Nach einer weiteren inhaltlichen Prüfung wurden davon letztlich 40 Fälle ausgewählt und von den Staatsanwaltschaften angefordert. Dies entspricht einer „Erfolgsquote“ von 0,33 % gemessen an den 12.112 gefilterten dpa-Meldungen. Diese Zahlen beziehen sich nur auf „zusätzliche“ Fälle, die ausschließlich bei dpa und nicht zuvor schon durch die BKA-Studie oder andere polizeiliche Hinweise gefunden wurden.

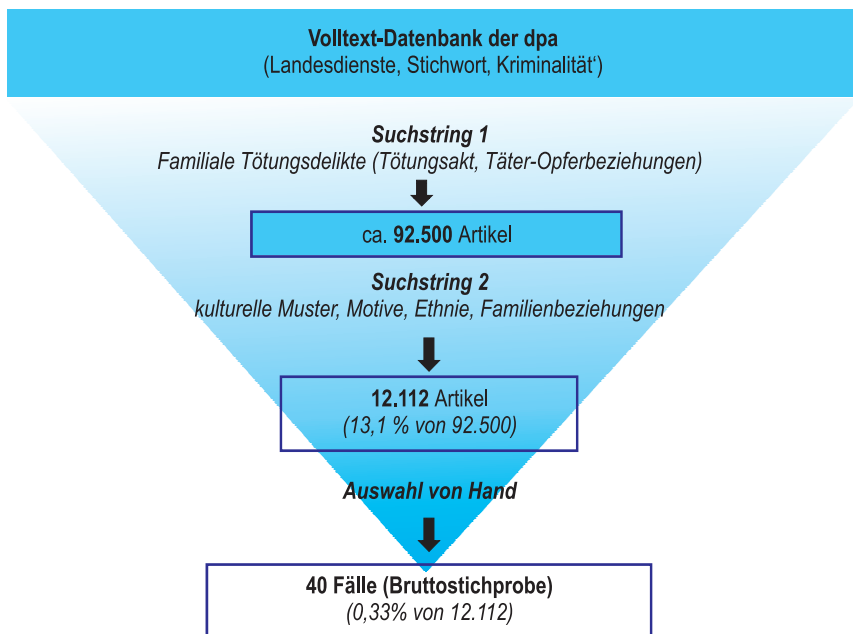


Abbildung 3.1: Schema der Volltextsuche im digitalen Archiv der Deutschen Presseagentur (dpa)

Zusätzlich zur Suche im dpa-Archiv haben wir eine Reihe von Regionalzeitungen in allen Teilen Deutschlands kontaktiert, um weitere Meldungen zu den bereits aus der dpa-Recherche sowie aus den polizeilichen Datenbasen bekannten Fällen zu erhalten, sowie um darüber hinaus auch zusätzliche, noch nicht bekannte Fälle zu finden. Daneben wurden auch einschlägige Internet-Seiten wie „ehrenmord.de“ und veröffentlichte Fallsammlungen ausgewertet. Diese Recherche führte zu fünf weiteren potenziellen Fällen, die später auch in der Analyse der Prozessakten berücksichtigt wurden. Diese Suche verlief deswegen so wenig ergiebig, weil die meisten der in den Regionalzeitungen und auf Internet-Seiten gefundenen Fälle auch von der dpa-Berichterstattung erfasst wurden.

Die Auswahl von Meldungen aus einem digitalen Medienarchiv wird durch die Suchwörter gesteuert. Bei der Volltextsuche (im Gegensatz zur Titel- oder Schlagwortsuche) wird der gesamte Text auf das Vorkommen der ausgewählten Wörter durchsucht. Mit der Wahl der „richtigen“ Suchwörter und ihrer komplexen Verknüpfung zu einem sog. „Suchstring“ steht und fällt der Erfolg der Volltextrecherche. Mit „Suchstring“ ist die Gesamtheit der Zeichenfolgen, die ganze Wörter, Teile von Wörtern oder eine Abfolge von Wörtern umfassen können, sowie deren Verknüpfung durch logische Operatoren gemeint.

Die Schwierigkeit einer Volltextsuche liegt zunächst in der Variabilität und Unschärfe der Sprache. Der gleiche Sachverhalt kann durch sehr viele verschiedene

Wörter ausgedrückt werden. Wie bereits erwähnt, hängt es von der Dichte und Ausführlichkeit des Berichts und damit von der Anzahl der relevanten Wörter ab, ob ein Text, der das gesuchte Phänomen beschreibt, auch gefunden werden kann. Das Ziel der Volltextrecherche ist es, Meldungen über Tötungsdelikte, die unseren Kriterien eines Ehrenmordes entsprechen, auch dann zu finden, wenn die Begriffe „Ehrenmord“ oder „Ehre“ nicht verwendet werden. Durch eine Beschränkung auf den Begriff „Ehre“ würde ein großer Teil der relevanten Fälle nicht erfasst, und es ist anzunehmen, dass davon vor allem weiter zurückliegende Fälle betroffen wären, die sich vor dem Anstieg der öffentlichen Aufmerksamkeit für dieses Thema ereignet haben.

Der Aufbau des Suchstrings für Ehrenmorde erfolgte daher auf der Basis einer empirischen Analyse von 176 Zeitungsartikeln zu Ehrenmorden, die bei einer ersten, noch unsystematischen Suche in verschiedenen Medienarchiven (dpa, Süddeutsche Zeitung, Frankfurter Allgemeine Zeitung, Spiegel, Neue Zürcher Zeitung, Hamburger Morgenpost, Westdeutsche Allgemeine Zeitung und weitere) gesammelt wurden. Mit dieser Stichprobe konnte der Suchstring für die nachfolgende Volltextsuche entwickelt und zugleich empirisch getestet werden. Zunächst wurde mit Hilfe einer linguistischen Analysesoftware (AntConc 3.2), einem sog. „Wordrunner“, die statistische Häufigkeit der in den Texten verwendeten Wörter ermittelt. Aus diesen statistischen Wortlisten wurden thematische Wortfelder aufgebaut, die den inhaltlich relevanten Dimensionen des Phänomens „Ehrenmord“ entsprechen. Dabei wurden die empirischen Ergebnisse der Textanalyse mit theoretischem Vorwissen über das Phänomen Ehrenmorde verknüpft. Aus den thematischen Wortfeldern wurden inhaltlich wichtige und häufig vorkommende Suchwörter ausgewählt und zu einem komplexen Suchstring verbunden. Die Verknüpfung von Suchwörtern erfolgt nach den Regeln der Booleschen Logik mit den Operatoren „und“ und „oder“ sowie Klammerungen. Der gebildete Suchstring wurde anschließend an der Stichprobe von 176 Berichten getestet. Die Volltextsuchen wurden mit dem sehr leistungsfähigen Programm „Search32“ durchgeführt, das sehr lange und komplexe Suchstrings zulässt. Nur wenn bei den Tests ausnahmslos alle 176 Texte ausgewählt werden, kann angenommen werden, dass der Suchstring sich auch bei der Suche in großen Volltextarchiven bewähren wird. Solange einzelne Berichte durch den Suchstring nicht gefunden werden, ist dies ein Hinweis darauf, dass der Suchstring relevante Berichte übersehen wird. Dem Bemühen, möglichst alle relevanten Berichte zu finden, steht die pragmatische Notwendigkeit gegenüber, die Suche dennoch spezifisch genug zu halten, um die Trefferzahl nicht zu stark anwachsen zu lassen. Durch eine sehr weit gefasste Suchstrategie erhöht sich die Zahl der Treffer, von denen ohnehin mehr als 99 % keine inhaltliche Relevanz haben (falsch-positiv), schnell um mehrere Tausend oder gar Zehntausend.

```
(((*anatoli*|aramäer|banglade*| kurd*|kosovo*|liban*| pakistan*|.serb*
|syr*|tuerk*|türk*| alban*| irak*|arab*
|moslem*|muslim*|afghan*|jordan*|pakistan*) & (*partner*|freund |*schied* |
ehemann | ehfrau | ex- |*freundin | *vater | *mutter | kind* | *tochter | *sohn |
sohnes | söhne | cousin* | bruder* | schwester* | *heirat* | *trenn* | schwager* |
schwägerin* )) | ((blutrache | rache | räch* | rachemord | *schand* | eifersucht* |
eifersüchtig* | ehre | unehrenhaft | ehrenmord* | familienehre | familienrat* | sitt e*
| (zwang* & *heirat*) | zwangsehe*) | (tradition* & (werte* | *kodex | *sitte* |
familie* | ehre | ehe | orientier*| muster| kultur* | vorstellung* | struktur*| religion |
religiös* | ansichten | norm*))
```

Abbildung 3.2: Suchstring für die Suche nach Ehrenmorden im Volltextarchiv der dpa

Unter diesen Rahmenbedingungen haben wir eine Vielzahl von Tests mit unterschiedlichen Varianten und verschiedenen Kombinationen von Suchwörtern durchgeführt und dabei den Suchstring immer wieder modifiziert. Den endgültigen Suchstring, der schließlich bei der Volltextsuche im Textkorpus der 92.500 dpa-Meldungen zu familialen Tötungsdelikten angewendet wurde, dokumentieren wir in Abbildung 3.2. Dabei ist zu berücksichtigen, dass diese Suche bereits die zweite Filterstufe der Volltextsuche im dpa-Archiv bildet. Die erste Stufe im Rahmen des parallelen Forschungsprojekts „Familiale Tötungsdelikte mit anschließendem Suizid“ hatte aus dem gesamten, mehrere Millionen Meldungen umfassenden dpa-Volltextarchiv Meldungen zu Tötungsdelikten im familialen Kontext und in Paarbeziehungen gefiltert. Bei der Entwicklung des Suchstrings für diese erste Filterstufe wurde dieselbe, eben beschriebene Methode angewendet. Da die inhaltliche Dimension der Tötungshandlung bereits in der ersten Filterstufe abgedeckt wurde, konnte darauf in dem Suchstring für Ehrenmorde verzichtet werden.

Der in Abbildung 3.2 dokumentierte Suchstring besteht aus zwei größeren Teilen, die durch ein „oder“ verknüpft sind. Dies bedeutet, dass entweder die Bedingungen des einen oder des anderen Teilstrings erfüllt werden müssen, damit ein Treffer erzielt wird. In einer verkürzten Form lässt sich der Suchstring folgendermaßen darstellen:

(Ethnische Zuordnung UND Verwandtschafts-, Paarbeziehungen)

ODER

(kulturelle Muster Ehre/Rache/Schande/Eifersucht, Werte/Norm/Traditionen/Religion)

Der erste Teil besteht aus einer „und“-Verknüpfung ethnischer Zuordnungen mit Begriffen, die Verwandtschaftsbeziehungen und Paarbildungen bezeichnen; bei beiden Teilen muss jeweils nur ein Suchwort zutreffen (Beispiel: „türkisch“ UND „Vater“). Dies bedeutet, dass Meldungen zu Tötungsdelikten ausgewählt werden, in denen familiale oder Paarbeziehungen in bestimmten ethnischen

Gruppen, in denen Ehrenmorde vorkommen, erwähnt werden. Alternativ werden auch Meldungen gefunden, auf die die Bedingungen des zweiten Teilstrings zu treffen. In diesem Teilstring werden Ehrenmorde durch verschiedene Begriffe wie „Ehre“, „Schande“, „Rache“ und „Eifersucht“ inhaltlich spezifiziert. Diese Begriffe bezeichnen die kulturellen Wahrnehmungs- und Handlungsmuster, mit denen Ehrenmorde in Verbindung gebracht werden. In diese Dimension fällt auch der Bezug auf Traditionen, Normen und religiöse Einstellungen.

Dies bedeutet, dass Berichte zusätzlich zur Dimension der Tötungshandlung entweder einen Bezug zu verwandtschaftlichen oder Partnerbeziehungen in bestimmten Ethnien oder zu Werten, kulturellen Mustern und Motivlagen haben müssen, um ausgewählt zu werden. Dadurch ist gewährleistet, dass auch Berichte gefunden werden, in denen keine Aussagen zu den möglichen Motiven oder kulturellen Hintergründen der Tat enthalten sind. Dies ist mutmaßlich vor allem wichtig, um ältere Fälle zu identifizieren, bei denen die Berichterstattung noch nicht durch die öffentliche Aufmerksamkeit für das Phänomen Ehrenmorde geprägt wurde. In diesem Fall müssen jedoch zwingend ethnische Zuordnungen erwähnt werden.

Diese ethnische Dimension des Suchstrings ist sicherlich nicht ohne Probleme. Zum einen könnte man einwenden, dass damit a priori ausgeschlossen wird, dass sich Tötungsdelikte, die den Kriterien eines Ehrenmords entsprechen, in der deutschen Mehrheitsgesellschaft ereignen. Wir argumentierten jedoch, dass die kulturellen Muster und Normen, die Ehrenmorde hervorbringen, in der Tat in der deutschen Gesellschaft fehlen. Dies trifft natürlich nicht auf Partnertötungen zu, die mit kulturübergreifenden patriarchalen Einstellungen und männlichem Besitzdenken erklärbar sind, unseres Erachtens aber nicht als Ehrenmorde im engeren Sinne verstanden werden sollten. Zum anderen wird aber auch ausgeschlossen, dass Ehrenmorde anderer ethnischer Minderheiten außer den im Suchstring aufgezählten gefunden werden (soweit sie nicht über den anderen Teil des Strings ausgewählt werden). Empirisch zeigt sich jedoch, dass, wie aufgrund der Bevölkerungszahlen in Deutschland zu erwarten, Ehrenmorde in anderen Migrantengruppen extrem selten sind. Schließlich bestünde die Gefahr, dass familiäre Tötungsdelikte in bestimmten Migrantengruppen ungeprüft als Ehrenmorde etikettiert werden. Da jedoch nach der Volltextrecherche noch eine Auswahl per Hand erfolgte, ist gewährleistet, dass wir nicht leichtfertig ethnischen Stereotypen folgen.

Der Suchstring stellt eine theoriegeleitete und empirisch fundierte Annäherung an die mediale Berichterstattung über Ehrenmorde in Deutschland dar. Wenn man die methodischen Erfahrungen des parallel durchgeführten Projekts zu familialen Tötungsdelikten mit anschließendem Suizid zugrunde legt, dann ist der Verlust an Berichten über potenzielle Ehrenmord-Fälle durch die Schwächen des Suchstrings auf wenige Prozent begrenzt. Schwerer wiegt der Verlust, der dadurch entsteht, dass nicht alle potenziellen Ehrenmorde von der Nachrichtenagen-

tur dpa oder von Tageszeitungen berichtet werden. Dieser Fehlerquotient könnte etwa 20 % betragen. Es ist also nicht damit zu rechnen, dass die absoluten Fallzahlen dramatisch nach oben korrigiert werden müssten, wenn die Erfassungslücken geschlossen werden könnten.

3.1.3 Ehrenmorde im Dunkelfeld

Auf das Problem des Dunkelfeldes von Tötungsdelikten soll hier nur kurz eingegangen werden. Obwohl die Aufklärungsquote bei Tötungsdelikten in Deutschland sehr hoch ist, gibt es Hinweise darauf, dass viele Tötungsdelikte der Aufmerksamkeit der Behörden vollständig entgehen. In Bezug auf junge weibliche Opfer mit Migrationshintergrund sind spezielle Umstände denkbar, die es den Tätern ebenfalls ermöglichen, einen Ehrenmord erfolgreich zu verdecken. Das Verschwinden des Opfers kann auf verschiedene Weise erklärt werden, um den Verdacht auf ein Tötungsdelikt zu unterdrücken. Gerade im Falle von familiären Konflikten oder Erziehungsproblemen ist es plausibel, dass Jugendliche oder junge Erwachsene den Kontakt zu ihrer Familie abbrechen und sich dadurch auch aus dem Blickfeld etwa des Jugendamts entfernen. Ein solches Beispiel ist der Augenzeugenbericht der Schwester eines 1993 von ihrer Familie ermordeten Mädchens (Apfeld 2010). Erst durch ihre Anzeige zehn Jahre nach der Tat wurde die Tötung den Strafverfolgungsbehörden überhaupt bekannt. Es ist unmöglich abzuschätzen, wie viele derartige Fälle sich hinter vermissten oder verschwundenen Mädchen oder jungen Frauen verbergen. Schließlich ist es auch denkbar, dass die Opfer ins Herkunftsland (zurück-)gebracht werden, um dort ermordet zu werden.

Die aus der östlichen Türkei und anderen asiatischen Ländern berichteten verdeckten Ehrenmorde, die als Unfälle oder Suizide getarnt werden, oder Fälle, in denen junge Frauen in den Suizid getrieben werden (Ertürk 2007), sind in der deutschen Situation dagegen über Einzelfälle hinaus schwer vorstellbar. Allerdings würde erst eine Auswertung der Todesursachenstatistik für junge Frauen türkischer oder arabischer Abstammung zeigen, ob dieses Phänomen in Deutschland im Gegensatz zur Türkei tatsächlich nicht existiert.

Grundsätzlich muss also anerkannt werden, dass die Möglichkeit nicht entdeckter Tötungsdelikte besteht, ohne dass es konkrete Anhaltspunkte für die Größenordnung dieses Problems gibt. Man könnte argumentieren, dass es gerade aus dem Ehrkonzept heraus für die Täter wichtig ist, dass ein Ehrenmord auch bekannt gemacht wird; jedoch muss zwischen der Kenntnis für deutsche Strafverfolgungsbehörden und der sehr verschwiegenen Öffentlichkeit in dem sozialen Umfeld der Familie der Ehrenmörder unterschieden werden. Die Anzeige eines Ehrenmordes durch Familienangehörige oder Verwandte bei den deutschen Strafverfolgungsbehörden ist, wie das von Apfeld (2010) geschilderte Beispiel zeigt, sehr ungewöhnlich.

3.2 Erhebungsmethode

Während die Medienberichte für das Auffinden von Ehrenmorden wichtig sind, spielen sie bei der inhaltlichen Analyse der Fälle keine Rolle mehr. Die unseren Auswertungen zugrunde liegenden Daten stammen ausschließlich aus den Strafprozessakten. Nachfolgend schildern wir die Durchführung der Aktenanalyse und skizzieren kurz die Vor- und Nachteile dieser Erhebungsmethode.

3.2.1 Durchführung der Aktenanalyse

Die untersuchten Fälle wurden auf der Basis von Prozessakten analysiert, d. h. es wurden sämtliche Ermittlungsberichte der Polizei samt den Täter-, Opfer- und Zeugenbefragungen sowie die Gerichtsakten inklusive der Sachverständigengutachten ausgewertet.

Die Akten wurden bei den jeweiligen Staatsanwaltschaften zur Einsicht angefordert und im Max-Planck-Institut analysiert. Eine Ausnahme bildete bei diesem Vorgehen nur die Einsichtnahme in Akten der Staatsanwaltschaft Hamburg: Da die Staatsanwaltschaft einer Versendung der Akten nicht zustimmte, erfolgte die Analyse des Aktenmaterials in den Räumlichkeiten der Behörde in Hamburg.

Die Akten umfassten im Durchschnitt etwa sieben Bände bzw. Ordner. Fünf Akten hatten einen Umfang von mehr als 20 Bänden, ein Fall füllte sogar über 100 Stehordner. Bei diesem Fall entschieden wir nach Absprache mit dem zuständigen Staatsanwalt, auf die Einsicht in die komplette Akte zu verzichten, da eine Versendung dieser Akten nicht praktikabel gewesen wäre und der Staatsanwalt uns aufgrund der Komplexität des Verfahrens auch von einer Bearbeitung vor Ort abriet. Stattdessen sagte er uns die Zusendung von Kopien der Anklage, der relevanten Gutachten sowie der sehr detaillierten Urteile zu. In diesem einen Fall beschränkten wir die Analyse dementsprechend auf die genannten Dokumente, welche laut Aussage des Staatsanwalts und auch nach unserem Eindruck die relevanten Informationen des Falls wiedergaben.

Die Akten wurden auf Grundlage eines umfangreichen Codebogens mit über 500 Variablen ausgewertet, die sowohl standardisierte als auch komplexe nicht-standardisierte Informationen enthalten. Mit Hilfe der komplexen Struktur dieses Analysebogens wurde angestrebt, die relevanten Fallinformationen möglichst umfassend und detailliert zu erheben, um die untersuchten Taten auf dieser Datenbasis weitestgehend rekonstruieren zu können. Die Variablen und Freitextfelder zielen insbesondere auf eine Erfassung folgender inhaltlicher Dimensionen der Fälle ab:

- Tathergang
- Rolle der Zeugen, familiäres Umfeld von Täter und Opfer sowie Opfer-Verhalten im Kontext der Tat

- Soziodemografische Konstellationen von Täter und Opfer (u.a. Alter, Geschlecht, Ethnie, Familienstand, Täter-Opfer-Beziehung, sozialer Status, soziales und sozialräumliches Milieu)
- Vorgeschichte und Motive (u.a. Konfliktkonstellationen, Verhalten des Opfers vor der Tat, insb. Beziehungen und Trennungen, Motivlage, Gewalteskalation, Tatankündigung)
- Persönlichkeit und Vorbelastungen des Täters bzw. der Täter (Vorstrafen, Neigung zu gewalttätigem Handeln etc.)
- Nachtatverhalten von Tätern und Zeugen
- Polizeilicher und justizieller Umgang mit dem Fall.

Diese Informationen wurden anhand des Codebogens in eine ACCESS-Datenbank eingetragen. Dieses relationale Datenbankprogramm bietet die Möglichkeit, für jeden Täter und jedes Opfer einen eigenen Datensatz anzulegen und alle an einem Fall beteiligten Personen und zugehörigen Datensätze mit Hilfe einer CaseID miteinander zu verbinden. Da in vielen der untersuchten Fälle auf Täter- und/oder Opferseite mehrere Personen beteiligt sind, war diese Vorgehensweise notwendig, um zum einen alle relevanten täter- und opferbezogenen Informationen für jede Person getrennt zu erfassen und zum anderen nicht den Überblick über die große Menge der einzelnen Informationen zu den Fällen und Tatbeteiligten zu verlieren.

Zudem bietet ACCESS den Vorteil, dass neben den Tabellen noch entsprechende, mit diesen verknüpfte Formulare angelegt werden können, was gerade bei Freitextfeldern die Eintragung der Informationen wesentlich erleichterte und bei der späteren qualitativen Auswertung die Lesbarkeit erhöhte.

Für die quantitativen Auswertungen wurden die Daten von der ACCESS-Datenbank nach SPSS exportiert und dort für die statistischen Analysen aufbereitet.

3.2.2 Vor- und Nachteile der Aktenanalyse

Die Methode der Aktenanalyse wurde gewählt, weil Strafakten das Ergebnis systematischer, aufwändiger und relativ gleichmäßiger Rekonstruktionsbemühungen durch Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht sind und daher die umfassendsten Informationen zu den verschiedenen relevanten Aspekten und Perspektiven des Falls liefern können. Alternative Methoden wie qualitative Interviews mit Tätern, Opfern oder Zeugen könnten zwar im Idealfall detailliertere Antworten auf bestimmte Fragestellungen wie z. B. zur Tatmotivation oder zur Vorgeschichte der Tat geben, jedoch ist es wenig realistisch anzunehmen, dass diese Personen in ausreichendem Maße kooperationsbereit sind. Ein Beispiel für eine journalistische Interviewstudie mit verurteilten Ehrenmördern in der Türkei, die interessante Einblicke in die Motive der Täter und sozialen Hintergründe der Taten ermöglicht, ist das Buch „Warum tötet ihr?“ von Ayse Önal (2008). Aber auch

qualitative Interviews sind notwendigerweise immer auf den subjektiven Blickwinkel der Befragten beschränkt und damit für unsere Zielsetzung der möglichst umfassenden Aufarbeitung und Rekonstruktion der Fälle ungeeignet.

Allerdings birgt die hier angewandte Erhebungsmethode auch einige Nachteile, die es bei der Interpretation der Ergebnisse zu beachten gilt. Bei dem analysierten Material handelt es sich um prozessgenerierte Sekundärdaten, also um Informationen, die von Polizei und Justiz zusammengetragen und vorgefiltert wurden. Daher können relevante Details völlig fehlen, sei es, weil die Informationen von den ermittelnden Beamten als irrelevant eingestuft wurden oder weil die Ermittler nicht auf die entsprechenden Hinweise gestoßen sind. Zudem ist zu bedenken, dass die offiziellen Aussagen von Opfern, Zeugen und insbesondere von Tätern gegenüber Polizei und Gericht aus unterschiedlichen Gründen, wie z. B. Selbstschutz, Angst oder Beeinflussung, oft nicht wahrheitsgemäß oder nur unvollständig erfolgen; in abgeschwächter Form gilt dies auch für die Aussagen von Tätern vor psychiatrischen und sonstigen Gutachtern. In einigen Fällen fehlen Täteraussagen auch gänzlich, was die Beurteilung des Motivs erschwert.

Es ist somit festzuhalten, dass Fallrekonstruktionen auf Grundlage von Aktenanalysen niemals die „objektive“ Wahrheit des Falles wiedergeben können, sondern ein Produkt aus den vorhandenen offiziellen, justiziell gefilterten Fallinformationen und deren nachträglicher Interpretation durch den Forscher darstellen.

Zudem führte die gewählte Methode auch zu Problemen praktischer Natur:

Eine Schwierigkeit bei der Auswertung der Fälle ergab sich hinsichtlich des beträchtlichen Umfangs mancher Akten von 20 Bänden und mehr. Der zeitliche Aufwand der Bearbeitung solcher Akten wurde anfänglich unterschätzt, was zu einer erheblichen Verlängerung der ursprünglich veranschlagten Bearbeitungszeit des Projektes führte.

Zudem haben nicht alle von uns angeschriebenen Staatsanwaltschaften zeitnah auf unsere Anfragen reagiert, so dass wir manche der Akten erst Monate nach deren Anforderung erhielten, was die Auswertung zusätzlich hinauszögerte.

Hinzu kam, dass einige der Fälle, die wir über Medienberichte recherchiert haben, sowie einige der justiziellen Aktenzeichen weder von den angeschriebenen Polizeibehörden noch von den Staatsanwaltschaften im System identifiziert werden konnten.

Des Weiteren standen einige Akten nach Auskunft der Staatsanwaltschaften auf längere Zeit nicht zur Auswertung zur Verfügung, da sie sich während der Projektdauer noch in der Vollstreckung befanden, anderweitig versandt waren oder das Verfahren noch nicht abgeschlossen war. Letzteres sollte durch die Eingrenzung des Untersuchungszeitraums auf die Jahre 1996 bis 2005 zwar weitestgehend ausgeschlossen werden, war aber trotz dieses Vorgehens nicht völlig vermeidbar, da es sich bei den angeforderten Akten teilweise um sehr komplexe Verfahren handelt, die mehrere

Instanzen durchlaufen (haben), und überdies in einigen Fällen das Verfahren ausgesetzt werden musste, weil der Tatverdächtige flüchtig war oder noch ist.

Die geschilderten Schwierigkeiten hinsichtlich des Aktenzugangs führten dazu, dass – wie zu erwarten – das angestrebte Ziel der Vollerhebung aller Fälle im Untersuchungszeitraum nur mit Abstrichen realisierbar war. Details zu den Ausfällen folgen bei der nachfolgenden Beschreibung der Stichprobe.

3.3 Beschreibung der Stichprobe

Im Folgenden werden das Zustandekommen sowie die Zusammensetzung der untersuchten Stichprobe von Prozessakten erläutert. Wir differenzieren hierbei zwischen der Brutto- und der Nettostichprobe, d. h. zwischen der von uns aufgefundenen Zahl zu untersuchender potenzieller Fälle und der Anzahl von Akten, die nach Abzug der Ausfälle (Akten, die uns aus verschiedenen Gründen nicht zur Analyse vorlagen) sowie der falsch-positiven Fälle für den Bericht ausgewertet wurden. Vorab werden wir aufzeigen, nach welchen Kriterien wir die tatsächlich analysierten Fälle ausgewählt haben.

3.3.1 Kriterien der Fallauswahl

Grundlage für die Auswahl der zu untersuchenden Fälle war unsere im ersten Kapitel geschilderte Arbeitsdefinition des Phänomens Ehrenmord, wonach Ehrenmorde vorsätzlich begangene, versuchte oder vollendete Tötungsdelikte sind, die im Kontext patriarchalisch geprägter Familienverbände oder Gesellschaften von Männern vorrangig an Frauen verübt werden, um die aus Tätersicht verletzte Ehre der Familie oder des Mannes wiederherzustellen. Die Verletzung der Ehre erfolgt durch einen wahrgenommenen Verstoß einer Frau gegen auf die weibliche Sexualität bezogene Verhaltensnormen.

Wie dieser Definition zu entnehmen ist, beziehen wir neben den vollendeten Taten auch Tötungsversuche in unser Sample ein, da auch diese ernstzunehmende und für die Opfer oft sehr folgenreiche Ereignisse darstellen. Im Strafgesetzbuch werden versuchte Verbrechen gemäß § 23 Abs. 1 StGB den vollendeten Taten in der juristischen Bewertung bis auf eine Milderungsmöglichkeit weitestgehend gleichgestellt, da auch bei den Versuchen der Tatvorsatz sowie die Tathandlung oder zumindest das unmittelbare Ansetzen dazu vorliegen und die Vollendung der Tat, in den hier untersuchten Fällen also der Tod des Opfers, bei Versuchen in der Regel nur durch äußere, vom Täter unabhängige und unerwünschte Faktoren, wie das Eingreifen Dritter oder das schnelle Eintreffen medizinischer Hilfe nach der Tat, verhindert wird.³ Die Tatsache, dass das Opfer aufgrund glücklicher

³ Anders verhält es sich, wenn ein Täter freiwillig von der Vollendung der Tat ablässt und möglicherweise sogar Maßnahmen ergreift, um das Leben des Opfers zu retten. Bei einem solchen Rücktritt vom Versuch wird der Täter gem. § 24 StGB nicht bestraft.

Umstände überlebt hat, verringert nicht den Unrechtsgehalt der Tat: So blieben einige in der Öffentlichkeit sehr bekannt gewordene einschlägige Fälle ohne Todesopfer, jedoch wird man kaum behaupten können, dass sie deswegen weniger schwerwiegend waren. Zum Beispiel überfiel am 21. November 2007 ein kurdischer Täter seine geschiedene Ehefrau an ihrem Arbeitsplatz in der Autobahnraststätte Baden-Baden und fügte ihr mit einem Messer 26 Stichwunden zu und verletzte sie auf besonders brutale Weise im Gesicht und am Hals, so dass die Schnittwunden mit 250 Stichen genäht werden mussten (Korkmaz/Moser 2010).

Entscheidend für die Einbeziehung eines Falles in unsere Untersuchung war, neben der Erfüllung der Merkmale unserer Arbeitsdefinition, die rechtliche Bewertung des Falles durch die Polizei: Wenn diese im Abschlussbericht bei einem oder mehreren Tätern ein vollendetes oder versuchtes vorsätzliches Tötungsdelikt, also Mord im Sinne von § 211 StGB oder Totschlag im Sinne von § 212 StGB, angenommen hatte und zudem die Täter-Opfer-Beziehung und das Motiv Elemente eines Ehrenmordes im Sinne unserer Arbeitsdefinition aufwiesen, haben wir den Fall in die Analyse einbezogen.

Zwar kam es nicht in allen diesen Fällen zu einem abgeschlossenen Strafverfahren in Deutschland: 11,5 % der von uns analysierten Fälle (9 von 78) endeten ohne formelle Aburteilung (d. h. Verurteilung oder Freispruch) eines Täters nach deutschem Strafrecht. In fünf dieser Fälle kam es nicht zu einer Anklageerhebung, weil der Täter unmittelbar nach der Tat bzw. in der U-Haft Suizid begangen hatte. In drei Fällen war der Täter ins Heimatland geflüchtet und von den dortigen Behörden nicht ausgeliefert worden. (Es kam in diesen Fällen zu einer Verurteilung nach dem heimatlichen Strafrecht.) In einem Fall reichte die Beweislage bei keinem der vier Verdächtigen für eine Anklage aus. Auch sind Fälle in der Stichprobe enthalten, in denen das Gericht zu einem anderen Ergebnis gekommen ist als die Polizei und die Staatsanwaltschaft, teilweise auch zu einem Freispruch des Täters in dubio pro reo.⁴ Solche Strafverfolgungsaspekte können aber ebenso wenig wie die Frage, ob ein Opfer an den Folgen der Gewalt gestorben ist, als Kriterien für die Fallauswahl herangezogen werden, da die Zahl der Ehrenmorde sonst bei weitem unterschätzt werden würde.⁵

Darüber hinaus ist zudem das raum-zeitliche Kriterium für die Fallauswahl zu beachten: Die Tat muss sich zwischen dem 1. Januar 1996 und dem 31. Dezember 2005 in Deutschland ereignet haben. Ehrenmorde, die während dieses Zeitraumes abgeurteilt wurden, aber sich vor dem 1. Januar 1996 ereignet haben, wurden

4 Unsere Stichprobe enthält fünf Fälle, in denen ein oder mehrere Angeklagte mangels Beweisen freigesprochen wurden; weitere Details dazu im Kapitel 4 bei den Untersuchungsergebnissen. Insgesamt gab es wenige Fälle, in denen sich die Einschätzung des Gerichts nicht mit der Bewertung der Staatsanwaltschaft deckte. Dies ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass nur Anklage erhoben werden darf, wenn eine spätere Verurteilung wahrscheinlich ist.

5 Die Frage der Häufigkeit von vollendeten und versuchten Ehrenmorden sowie die Anzahl der gestorbenen und verletzten Opfer waren natürlich bei der statistischen Auswertung zu berücksichtigen.

ebenso ausgeschlossen wie Ehrenmorde, deren Täter oder Opfer in Deutschland wohnhaft sind, die sich aber im Ausland ereignet haben.⁶ Dieser Untersuchungszeitraum wurde aus mehreren Gründen gewählt: Zum einen entspricht er dem Zeitraum in der „Bund-Länder-Abfrage“ des BKA, einem wichtigen Ausgangspunkt für unsere Studie, die unter anderem das Ziel hat zu überprüfen, ob die mittels dieser „Bund-Länder-Abfrage“ aufgefundenen Fallzahlen als vollständig angesehen werden können und ob es sich bei den Fällen wirklich um Ehrenmorde handelte. Der aus der parallel angelegten Studie des Max-Planck-Instituts stammende Textkorpus der dpa-Meldungen zu Tötungsdelikten umfasst ebenfalls den Zeitraum 1996 bis 2005, so dass die Medienrecherche nicht ohne erheblichen Aufwand hätte ausgeweitet werden können. Schließlich sollte durch die Begrenzung des Zeitraums bis 2005 gewährleistet werden, dass die Strafverfahren zum Zeitpunkt unserer Untersuchung weitestgehend abgeschlossen waren, damit die Akten zur Einsichtnahme für unsere Studie verfügbar waren, was, bis auf wenige Ausnahmen, auch der Fall war.

3.3.2 Beschreibung der Bruttostichprobe

Wie schon weiter oben angesprochen, haben wir zur Fallidentifizierung auf verschiedene Quellen zurückgegriffen. Den Ausgangspunkt für unser Sample bildete die Fallsammlung des BKA aus dem Jahr 2006. Nachdem die erforderliche Genehmigung der Innenministerien vorlag, haben wir die Landeskriminalämter um Mitteilung der betreffenden Aktenzeichen der 55 Fälle aus dem BKA-Sample gebeten. Die LKÄ von Hessen und Baden-Württemberg sowie die Berliner Senatsverwaltung für Inneres haben uns auf unsere Anfrage hin nicht nur die angeforderten, sondern auch weitere Aktenzeichen zugesendet, die sie als für unsere Studie relevant eingeordnet haben, wodurch wir Kenntnis von insgesamt 22 weiteren potenziellen Fällen erhielten. Wie sich später bei einem Fallabgleich mit dem zuständigen BKA-Mitarbeiter herausstellte, handelte es sich bei einigen dieser Aktenzeichen um Fälle, die bei der Bund-Länder-Abfrage vom BKA aussortiert und nicht ins untersuchte Sample aufgenommen worden waren.

Anschließend wurden die zuständigen Staatsanwaltschaften angeschrieben und um Zusendung der Akten gebeten. Dabei haben wir die Staatsanwaltschaften unter Angabe unserer Arbeitsdefinition auch ersucht, uns mögliche weitere Fälle von Ehrenmord aus ihrem Zuständigkeitsbereich zuzusenden. Auf diesem Weg haben wir allerdings keine weiteren Akten erhalten.

Als weitere Quelle diente uns die oben ausführlich erläuterte Medienrecherche. Nach gründlicher Auswertung der Medienberichte haben wir bei den Staatsanwaltschaften insgesamt 45 weitere potenzielle Fälle angefordert. Die Auswahl der angeforderten Fälle haben wir auf Grundlage unserer Ehrenmord-Arbeits-

⁶ Die Frage, ob und wie häufig diese räumliche Konstellation vorkommt, ist weitgehend ungeklärt und muss zum Bereich des Dunkelfeldes gerechnet werden.

definition getroffen: Es wurden dementsprechend alle Fälle angefordert, die den Artikeln zufolge auf einen Ehrenmord im engeren Sinne hindeuteten. Daneben wurden weitere mögliche Fälle herausgefiltert, die den vorhandenen Informationen nach eher als Zweifels- oder Grenzfälle einzuordnen waren. Wir wollten nicht das Risiko eingehen, relevante Fälle zu übersehen, und haben dafür bewusst in Kauf genommen, dass es sich bei einer Reihe dieser Fälle um falsch-positive handeln würde.

In einigen der angeforderten Fälle enthielten die Medienberichte sehr wenige konkrete Fakten über den Fall, insbesondere hinsichtlich Tatort, Tatdatum sowie Täter und Opfer, so dass von vornherein geringere Chancen auf eine Auffindung des Aktenzeichens durch die Polizei bzw. die Staatsanwaltschaften bestanden.

Von drei weiteren Fällen erhielten wir zufällig Kenntnis: Ein Fall kam bei der Aktenanalyse im Rahmen des oben schon erwähnten Homizid-Suizid-Projektes zum Vorschein, ein weiterer Fall wurde uns nur aufgrund des Hinweises eines Staatsanwaltes bekannt, mit dem wir im Zusammenhang mit dem Homizid-Suizid-Projekt Kontakt hatten. Auf den dritten Fall wurden wir von einer Kollegin am Max-Planck-Institut aufmerksam gemacht, die mehrmals als Gutachterin in Prozessen mit einem Ehrzusammenhang aufgetreten ist. Einen dieser Fälle haben wir später auch noch über die Medienanalyse aufgefunden, die anderen beiden wären uns jedoch entgangen.

Insgesamt ergibt sich somit eine Bruttostichprobe von 125 Fällen, die im nachfolgenden Diagramm Abbildung 3.3 veranschaulicht ist. Die drei uns zufällig bekannt gewordenen Fälle sind unter „Sonstiges“ zusammengefasst.

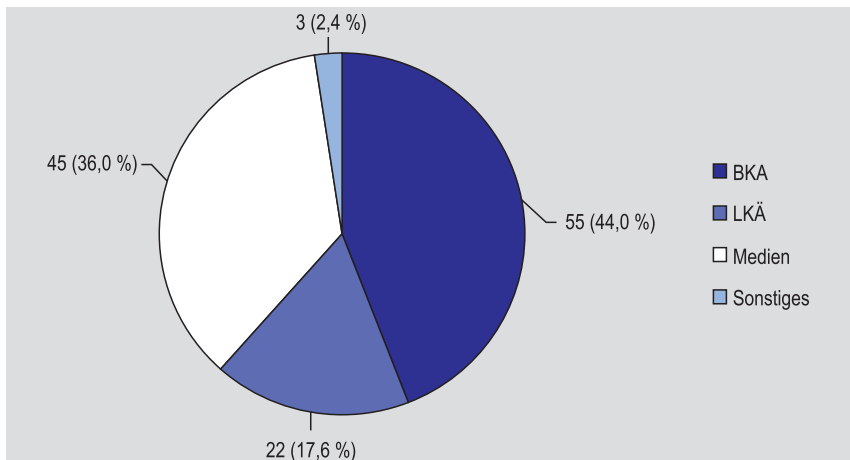


Abbildung 3.3: Bruttostichprobe, differenziert nach Quellen; Gesamt N = 125

Auch diese Bruttostichprobe umfasst nicht alle potenziellen Fälle von Ehrenmord im Untersuchungszeitraum. Lücken sind an verschiedenen Stellen entstanden: Zum einen haben mit hoher Wahrscheinlichkeit schon bei der Bund-Länder-Abfrage des BKA nicht alle LKÄ zuverlässige Informationen geliefert. Dies ist besonders in Bundesländern mit einem hohen Bevölkerungsanteil der vorrangig betroffenen Ethnien wie Hamburg und NRW evident, aus denen keine bzw. nur wenige Fälle gemeldet wurden. Dieser Eindruck hat sich durch spätere Fallfunde in diesen Bundesländern mittels der Medienrecherche bestätigt.

Tabelle 3.1: Prozentualer Anteil der durch die Medienanalyse gefundenen Fälle nach Bundesländern (ab 5 Fällen)

	Bruttostichprobe (N = 125)	Nettostichprobe (N = 78)
Berlin	15,6	0,0
Baden-Württemberg	15,8	14,3
Bayern	30,8	12,5
Hessen	17,6	14,3
Nordrhein-Westfalen	79,2	70,6
Rheinland-Pfalz	0,0	0,0
andere Bundesländer	55,6	60,0

Auffällig ist auf der anderen Seite auch, dass uns das LKA Hessen wesentlich mehr potenzielle Fälle meldete als dem BKA bei dessen damaliger Abfrage (14 versus 4). Insgesamt sind die von offizieller Seite gemeldeten Fallzahlen somit als nicht ausreichend einzuschätzen; es wurden vor allem erhebliche länderbezogene Unterschiede hinsichtlich der Zuverlässigkeit der Zulieferung deutlich. Während die Medienanalyse für Berlin nur wenige zusätzliche Fälle erbrachte, von denen in der letztlich ausgewerteten Nettostichprobe keine übrig blieben, waren in Nordrhein-Westfalen etwa 80 % der Fälle in der Bruttostichprobe und 71 % der Fälle in der Nettostichprobe, und in den übrigen, in Tabelle 3.1 aufgrund der geringen absoluten Fallzahl nicht einzeln aufgeführter Bundesländer rund je 60 % der Fälle ohne die Medienanalyse unerkannt geblieben.

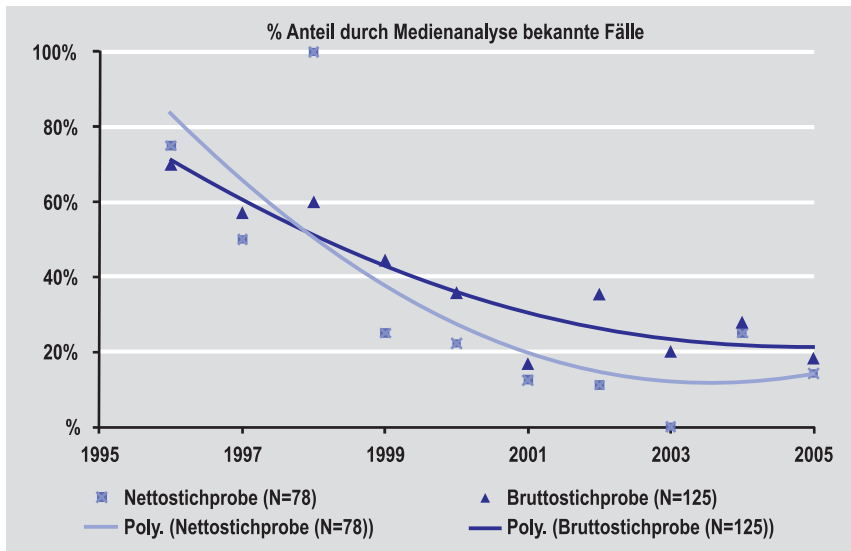


Abbildung 3.4: Prozentanteil der durch die Medienanalyse gefundenen Fälle nach Jahren

Vor allem in den am weitesten zurückliegenden Jahren 1996 bis 1998 hat die Medienanalyse mit weit über 50 % die relativ größte Bedeutung für die Fallsuche gehabt (s. Abbildung 3.4). Offenbar sind die polizeilichen Fallsammlungen mit größerer zeitlicher Distanz zunehmend lückenhaft, während die Zahl der in den Medien gefundenen Fälle über die Jahre relativ konstant bleibt. Dies gilt übrigens, obwohl sich die Berichterstattung über Ehrenmorde in den Medien und die Verwendung des Begriffs „Ehrenmord“ ab dem Jahr 2005 deutlich zugenommen hat. Durch die breite und systematische Anlage der Medienanalyse ist es gelungen, diesen Verzerrungseffekt der veränderten medialen Wahrnehmung des Phänomens auszugleichen. In dieser Hinsicht stellt die Medienanalyse ein sehr wichtiges Korrektiv der polizeilichen Informationsquellen dar, da diese den falschen Eindruck einer Zunahme von Ehrenmorden im Zeitverlauf vermittelt hätten.

Aber, wie bereits erwähnt, bietet auch die Medienanalyse keine Garantie auf Vollständigkeit. Es ist zu vermuten, dass insbesondere Versuche sowie generell Fälle mit nur einem Opfer unterberichtet werden. Das bedeutet insgesamt, dass die Bruttostichprobe zwar eine Annäherung an das Ziel einer Vollerhebung aller potenziellen Ehrenmorde bietet, aber natürlich nicht vollständig ist.

3.3.3 Filterungsprozess

Aufgrund der schon im Rahmen der Erhebungsmethode geschilderten Akten-Ausfälle sowie der Ausfilterung von Fällen, die sich weder als Ehrenmord i.e.S. noch als Ehrenmord-Grenzfall erwiesen, reduzierte sich die Bruttostichprobe von 125 Fällen schrittweise auf eine Nettostichprobe von 78 Fällen, was etwa 62 % der

Bruttostichprobe entspricht. Die folgende Grafik veranschaulicht den Filterungsprozess.

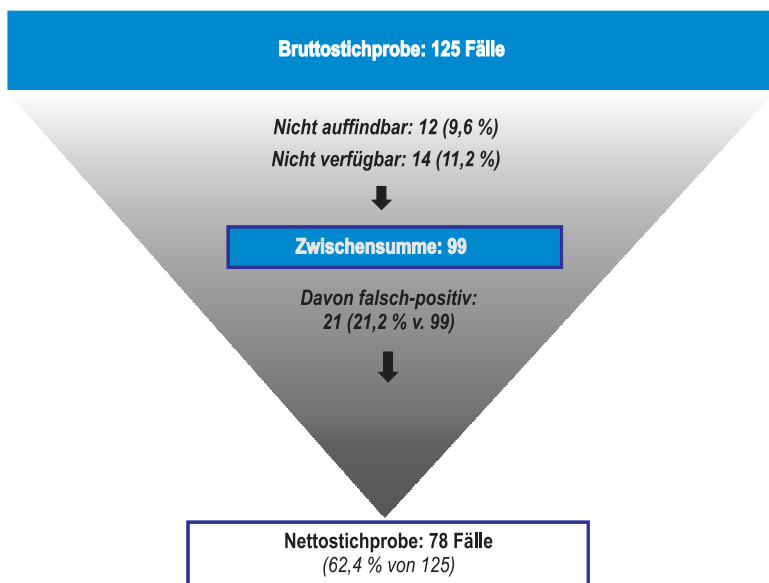


Abbildung 3.5: Filterungsprozess von der Brutto- zur Nettostichprobe

Wie die Abbildung 3.5 zeigt, waren 12 der angeforderten Akten nicht auffindbar und 14 standen nicht zur Einsicht zur Verfügung, da während unserer Projektlaufzeit entweder das Verfahren noch nicht abgeschlossen oder die Akte anderweitig versandt war. Zu dieser Gruppe gehört auch der bekannte Berliner Fall der Tötung von Hatan Sürücü.

21 der 99 Akten, die uns zur Einsicht vorlagen, wurden nach Durchsicht der Akte von uns als falsch-positiv herausgefiltert, weil sie die Kriterien unserer Ehrenmord-Definition nicht erfüllten. In Abbildung 3.6 sind die verschiedenen Gründe aufgeschlüsselt, aus denen die Fälle als falsch-positiv ausgeschlossen wurden:

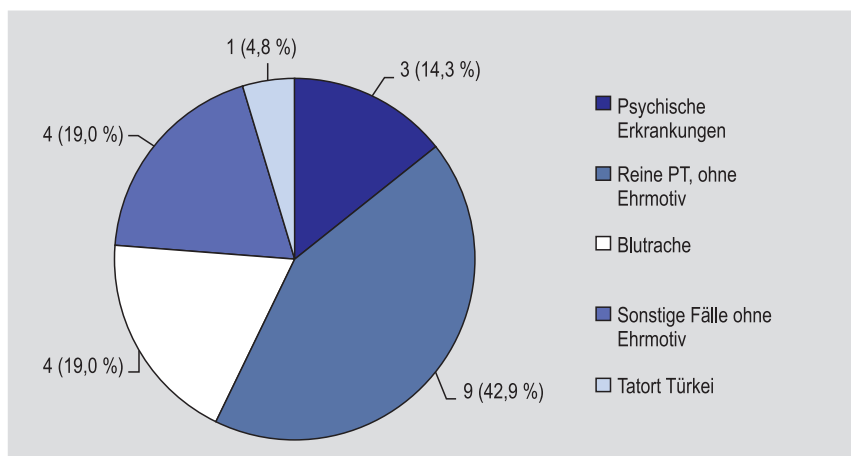


Abbildung 3.6: Falsch-positive Fälle, Differenzierung nach Ausschlussgrund, N = 21 (PT = Partnertötung)

Wie die Graphik zeigt, handelt es sich bei der Mehrheit dieser Fälle (42,9 %) um reine Partnertötungen ohne jeglichen Ehrbezug (in zwei dieser Fälle war der Täter Deutscher ohne Migrationshintergrund), in vier Fällen lag eine eindeutige Blutrache-Konstellation vor, und in drei Fällen war die Tat auf psychische Probleme des Täters zurückzuführen.

Bei den vier sonstigen Fällen ohne Ehrbezug handelte es sich um zwei aus Streit-situationen heraus entstandene Affekttaten, bei denen die Tötung nicht beabsichtigt war, um einen Fall von Bandenrivalität und um einen Fall, in dem ein finanzielles Motiv vorlag. In einem weiteren Fall wurde die Tat nicht in Deutschland begangen, sondern in der Türkei.

Fünf der ausgefilterten Fälle entstammten der BKA-Stichprobe, bei acht Fällen handelte es sich um Fälle, die uns von den LKÄ zusätzlich geschickt worden waren, und die anderen acht Fälle waren Fälle, die uns durch die Medienanalyse bekannt geworden sind. Abbildung 3.7 veranschaulicht diese Verteilung:

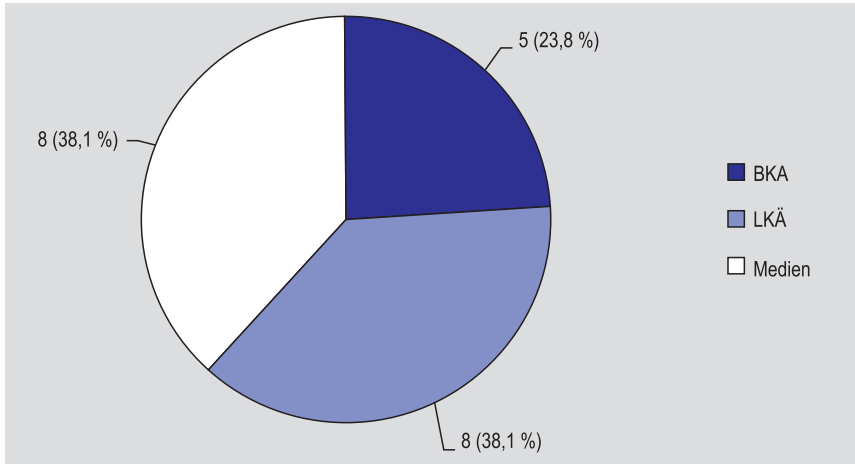


Abbildung 3.7: Falsch-positive Fälle, differenziert nach Quellen; N = 21

Die folgende Tabelle 3.2 zeigt die angeforderten Fälle, die entweder nicht auffindbar waren oder nicht versendet werden konnten, ebenfalls differenziert nach Quellen:

Tabelle 3.2: Ausfälle, differenziert nach Quellen

	BKA	LKÄ	Medien	Gesamt
Nicht verfügbar	5 (35,7 %)	2 (14,3 %)	7 (50,0 %)	14
Nicht auffindbar	2 (16,7 %)	1 (8,3 %)	9 (75,0 %)	12
Gesamt	7 (26,9 %)	3 (11,6 %)	16 (61,6 %)	26

Die meisten Ausfälle sind bei den Fällen zu verzeichnen, die wir über die Medienanalyse identifiziert haben. Da einige dieser Berichte keine ausreichenden Informationen über Tatdatum, Tatort und Angaben zu Täter und Opfer enthielten, waren diese Ausfälle zu erwarten.

3.3.4 Beschreibung der Nettostichprobe

Wie schon erwähnt, ergibt sich für diesen Bericht eine Nettostichprobe von 78 Fällen. Deren Zusammensetzung nach der Herkunft der Fälle ist in der nachfolgenden Abbildung 3.8 veranschaulicht.

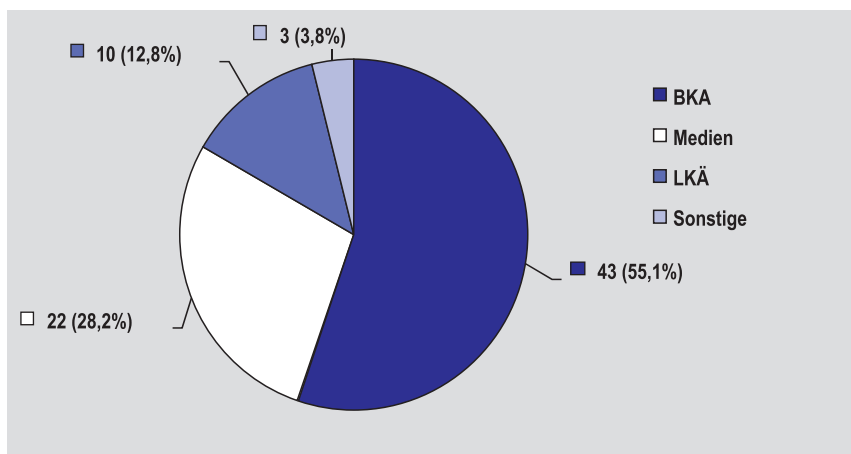


Abbildung 3.8: Nettostichprobe, Zusammensetzung nach Quellen; N = 78

Mehr als die Hälfte der untersuchten Fälle stammen aus dem Sample der „Bundesländer-Abfrage“ des BKA. Etwa 28 % der Fälle sind durch die Medienrecherche hinzugekommen, knapp 13 % durch zusätzliche Zusendungen der LKÄ. Bei den drei sonstigen Fällen handelt es sich um die Fälle, von denen wir zufällig Kenntnis erlangt haben.

Es fällt auf, dass der Anteil der BKA-Fälle in der Nettostichprobe höher liegt als in der Bruttostichprobe (55,1 % vs. 41 %). Dieses Ergebnis überrascht nicht, da zum einen der Anteil von falsch-positiven Fällen bei den Fällen, die in der „Bundesländer-Abfrage“ als Ehrenmord eingeordnet wurden, erwartungsgemäß geringer ausfiel als bei den neu hinzugekommenen Fällen und zum anderen der Anteil von nicht auffindbaren Fällen bei den Medienfällen ebenfalls, wie eben schon erwähnt, erwartungsgemäß höher ausfiel als bei den Fällen, die uns durch die Justiz bekannt wurden.

In Tabelle 3.3 haben wir eine Differenzierung der Nettostichprobe nach den Herkunftsquellen und der Einordnung der Fälle nach Ehrenmord-Typus vorgenommen.

Tabelle 3.3: Untersuchte Fälle der Nettostichprobe, differenziert nach Quelle und Ehrenmord-Typus

	BKA	Medien	LKÄ	Sonstige	Gesamt
Ehrenmord i. e. S.	12 27,9 %	6 27,3 %	2 20,0 %	–	20 25,6 %
Grenzfall zur Partnertötung	18 41,9 %	4 18,2 %	8 80,0 %	3 100,0 %	33 42,3 %
Grenzfall zur Blut- rache	5 11,6 %	8 36,4 %	–	–	13 16,7 %
Sonstige Fälle	8 18,6 %	4 18,2 %	–	–	12 15,4 %
Gesamt	43 100,0 %	22 100,0 %	10 100,0 %	3 100,0 %	78 100,0 %

Für die Definition der Ehrenmord-Typen verweisen wir auf die ausführliche Darstellung im Abschnitt 2.1.4. Unter Ehrenmorden im engeren Sinn verstehen wir Fälle, in denen die Tat durch mindestens ein männliches Mitglied der Herkunftsfamilie des weiblichen Opfers verübt wurde. Insgesamt entsprachen 20 der untersuchten Fälle diesem Muster. 33 Fälle waren Grenzfälle zur Partnertötung, d. h. es handelte sich um eine Partnertötungskonstellation, in der die Ehre bzw. deren Wiederherstellung aber eine bedeutende Rolle spielte. 13 Fälle waren der Blutrache ähnlich, es gab aber eine verwandtschaftliche Beziehung zwischen Täter und Opfer, so dass die Taten nicht als klassische Blutrachedelikte eingeordnet werden konnten, da diese traditionell nur zwischen verschiedenen Familienverbänden verübt wird. Zudem gab es 12 Fälle, die nicht eindeutig zugeordnet werden konnten, da sie Elemente von mehreren der von uns gebildeten Typen aufwiesen, so dass wir uns entschieden haben, diese Fälle als Mischtypus zu kategorisieren.

Hinsichtlich der Differenzierung nach den Quellen zeigt sich, dass der Anteil der Ehrenmorde i. e. S. an der Gesamtzahl der Fälle sowohl bei den Medienfällen als auch bei den Fällen aus dem BKA-Sample etwa gleich hoch ist (27,3 % bzw. 27,9 %). Gleiches gilt auch für die Kategorie „Sonstige Fälle“ (18,2 % und 18,6 %). Die jeweiligen Anteile von Grenzfällen zur Blutrache und von Grenzfällen zur Partnertötung sind hingegen bei den beiden Fallgruppen sehr unterschiedlich, beinahe diametral ausgeprägt: Bei den Medienfällen beträgt der Anteil an Grenzfällen zur Blutrache an allen Fällen dieser Gruppe 36,4 %, die Partnertötungs-Grenzfälle machen demgegenüber nur 18,2 % der Medienfälle aus. Bei den BKA-Fällen zeigt sich ein entgegengesetztes Bild: Hier beträgt der Anteil der Blutrache-Grenzfälle nur 11,6 %, während die Partnertötungs-Grenzfälle 41,9 % aller BKA-Fälle ausmachen. Dieser Kontrast ist vermutlich auf Unterschiede in den Arbeitsdefinitionen zurückzuführen: Nach der Arbeitshypothese, die der „Bund-Länder-Abfrage“ zugrunde lag, handelt es sich bei Ehrenmorden „um Tötungsdelikte, die aus vermeintlich kultureller Verpflichtung heraus inner-

halb des eigenen Familienverbandes verübt werden, um der Familienehre gerecht zu werden“ (BKA 2006). Diese Definition schließt Fälle aus, die außerhalb des eigenen Familienverbandes begangen werden, d. h. auch Blutrache-Grenzfälle. Nach unserer Arbeitsdefinition sind Ehrenmorde hingegen Taten, die „im Kontext patriarchalisch geprägter Familienverbände oder Gesellschaften“ verübt werden, wodurch auch Taten außerhalb eines Familienverbands wie Blutrache-Grenzfälle eingeschlossen sind. Die Tatsache, dass sich unter den Fällen, die dem BKA-Sample entstammen, ein sehr großer Teil von Partnertötungs-Grenzfällen befindet (42 %), ebenso wie bei den Fällen, auf die wir durch Hinweise der LKÄ aufmerksam geworden sind (80 %), deutet darauf hin, dass die Auswahlkriterien des BKA und der LKÄ hinsichtlich der Einbeziehung von PT-Konstellationen weniger streng waren als unsere eigenen Kriterien bei der Filterung der Medienfälle.

3.3.5 Teil-Stichprobe der BKA-Fälle

Im folgenden Diagramm ist die Aufspaltung des Bruttosamples der BKA-Fälle dargestellt.

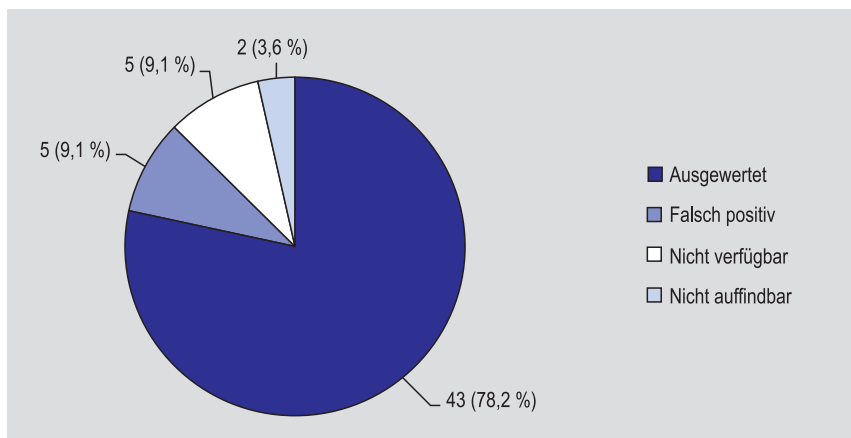


Abbildung 3.9: BKA-Bruttostichprobe, N = 55

Die Abbildung 3.9 zeigt, dass von den 55 Fällen aus dem BKA-Sample 43 in unsere Nettostichprobe eingegangen sind. Fünf Akten waren nicht verfügbar, und zwei wurden nicht aufgefunden.

Fünf Fälle wurden, wie oben schon erläutert, aussortiert, weil sie nicht unseren Auswahlkriterien entsprachen. In zwei dieser fünf Fälle führte eine psychische Erkrankung des Täters zur Tatbegehung. Zwei Fälle waren als reine Partnertötung ohne Ehrhintergrund einzuordnen, und der fünfte Fall hatte ebenfalls keinerlei Ehrbezug und zudem lag keine Tötungsabsicht vor.

3.3.6 Hochrechnung auf das Hellfeld

Eine wichtige Fragestellung dieser Studie ist: Wie viele Ehrenmorde ereignen sich in Deutschland? Die eben berichteten Erkenntnisse über Brutto- und Nettostichprobe können als Basis für eine sehr grobe Schätzung der „wahren“ Gesamtzahl von Ehrenmorden genutzt werden, soweit diese den Strafverfolgungsbehörden bekannt werden, also ohne das oben erwähnte Dunkelfeld. Das bereits bei der Vorstellung der Arbeitsdefinition erläuterte Dilemma besteht natürlich auch bei der Schätzung der Quantität: Da der Grenzbereich von Ehrenmorden und Partner-tötungen eine Grauzone ist, in der es keine eindeutige Linie zwischen Ehrenmorden und „normalen“ Partnerschaftstötungen gibt, kann es auch keine „eindeutige“ Anzahl von Ehrenmorden geben. Je weiter die Definition, desto größer die Fallzahlen. Wir haben die Frage, ob Partnertötungen den Charakter eines Ehrenmordes haben oder nicht, bewusst großzügig ausgelegt, um diese Grauzone empirisch auszuleuchten. Entsprechend reflektiert sollten die nun folgenden Zahlen interpretiert werden.

Bei dieser Schätzung versuchen wir, die verschiedenen Ausfälle und Erfassungslücken zu berücksichtigen. Dazu gehört aufgrund der Erfahrungen im Homizid-Suizid-Projekt die Annahme, dass bei der Medienanalyse mit einer Unterschätzung der Fallzahlen von ca. 20 % zu rechnen ist. Auch wenn die Medienanalyse nur eine Quelle neben der Bund-Länder-Abfrage des BKA war, könnte man dennoch von einer generellen Untererfassung von 20 % ausgehen. Dann würde die Bruttostichprobe nicht 125, sondern 150 Fälle umfassen. Zieht man von dieser Zahl bei Annahme eines konstanten Verhältnisses rund 20 % falsch-positive Fälle ab, dann erhält man 120 Fälle. Dies wären 42 oder gut 50 % mehr Fälle als unsere Nettostichprobe: Daher rechnen wir in der Bilanz mit einem Multiplikationsfaktor von 1,5 auf der Basis der realisierten Nettostichprobe, um eine grobe Annäherung an die zu erwartende Gesamtzahl von Ehrenmorden zu erreichen. Also würde das geschätzte Hellfeld der in Deutschland zwischen 1996 und 2005 begangenen versuchten oder vollendeten Ehrenmorde bei etwa 120 Fällen liegen. Wiederum bei Annahme konstanter Verhältnisse (im Sinne der Verteilung der Falltypen in unserer Stichprobe, bei der etwa 25 % der Fälle Ehrenmorde im engeren Sinne waren, vgl. Tabelle 3.3) würde es sich bei 30 dieser Fälle um Ehrenmorde im engeren Sinn handeln. Pro Jahr wäre auf dieser ungesicherten Grundlage mit insgesamt zwölf Ehrenmorden im weiteren Sinne und etwa drei Ehrenmorden im engeren Sinne in Deutschland zu rechnen (Tabelle 3.4).

Tabelle 3.4: Hochrechnung der Nettostichprobe auf die Gesamtzahl von Ehrenmorden im Hellfeld in den Jahren 1996–2005

	Nettostichprobe 1996–2005	geschätzte Gesamtzahl im Hellfeld (Faktor 1,5)	Fälle pro Jahr im Hellfeld
Ehrenmorde in Dtl. 1996–2005, gesamt	78	119	12
davon Ehrenmorde i. e. S.	20	30	3

Diese Schätzungen sollen abschließend in den breiteren Kontext tödlicher Gewaltdelikte in Deutschland gestellt werden. 2009 starben in Deutschland 706 Personen als Opfer von Mord und Totschlag, davon die Hälfte Frauen. Weitere 1983 Opfer überlebten einen Mord- oder Totschlagsversuch. 785 oder etwa 27 % der Tatverdächtigen waren Nichtdeutsche. Diese Zahlen verdeutlichen nochmals, dass es sich bei Ehrenmorden um ein vergleichsweise sehr seltenes und für die Tötungsdelinquenz insgesamt untypisches Phänomen handelt.

4 Ergebnisse der empirischen Untersuchung

Die Datengrundlage für die nun folgenden Auswertungen ist die Stichprobe der 78 Fälle, zu denen Prozessakten vorlagen und die als Ehrenmorde im engeren Sinne, als Grenzfälle oder als Mischtypus/Sonstige Fälle klassifiziert wurden. Zunächst berichten wir einige überwiegend quantitative Ergebnisse zur Häufigkeit von Ehrenmorden, zu ihrer zeitlichen Entwicklung, zur Zahl und demographischen Struktur der beteiligten Täter und Opfer und den Täter-Opfer-Beziehungen.

4.1 Statistischer Überblick

4.1.1 Zeitliche Entwicklung der Fallzahlen

Ein erster Blick gilt der zeitlichen Verteilung der 78 Fälle. Abbildung 4.1 zeigt, dass die Zahl der jährlichen Fälle insgesamt zwischen minimal zwei im Jahr 1998 und maximal 12 im Jahr 2004 schwankt. Mit wenigen Ausnahmen schwankt die Zahl um den durchschnittlichen Wert von 7–10 Fällen pro Jahr. Davon sind jährlich bis zu drei Fälle als Ehrenmorde im engeren Sinn anzusehen. Ein zeitlicher Trend ist daraus nicht abzuleiten. Daher gibt es keine Hinweise darauf, dass Ehrenmorde in Deutschland im Zeitraum von 1996 bis 2005 zugenommen hätten, dies ganz im Gegensatz zur Entwicklung der medialen Aufmerksamkeit in diesem Zeitraum.

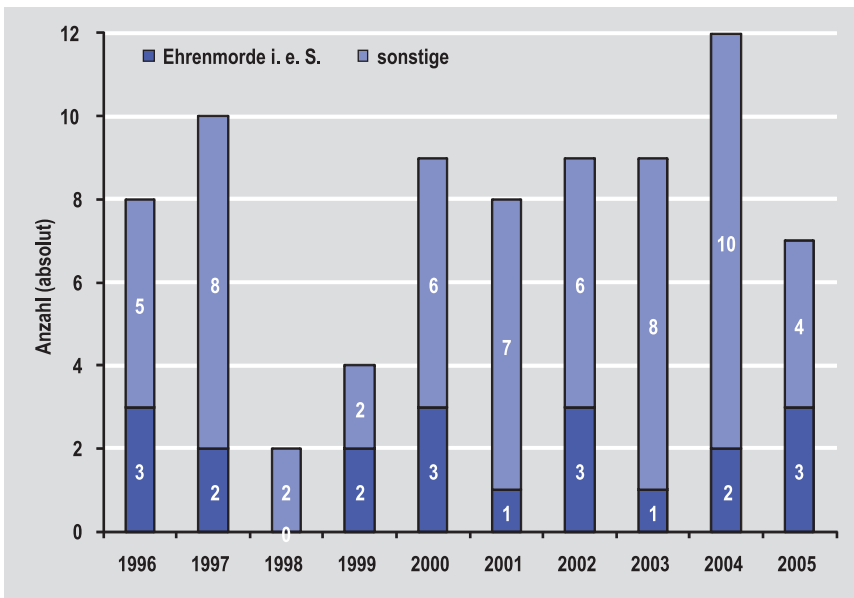


Abbildung 4.1: Anzahl der Ehrenmorde nach Jahren

4.1.2 Anzahl der Täter und Opfer

Wir wenden uns nun den Merkmalen der beteiligten Personen und ihren Beziehungskonstellationen untereinander zu. Viele Ehrenmorde weisen komplexe Täter-Opfer-Beziehungen auf, das heißt es sind entweder mehrere Täter, mehrere Opfer oder beide Konstellationen beteiligt. In knapp drei Viertel der Fälle gibt es ein Opfer, in einem weiteren Fünftel zwei und in sieben Fällen mehr als zwei Opfer (Tabelle 4.1 und Tabelle 4.3). Ein Fall mit fünf Opfern, der den Charakter eines familialen Amoklaufes aufweist, stellt eine ungewöhnliche Ausnahme in der Stichprobe dar. Der Täter erschoss seine von ihm getrennt lebende Frau und deren Familie aufgrund der von ihm nicht akzeptierten Trennung. Während seine Frau erfolgreich in Deutschland integriert und „westlich“ orientiert war, kam ihr Mann im Zuge einer von den Familien angebahnten Ehe erst wenige Monate vor der Tat aus der Türkei nach Deutschland und hatte große Schwierigkeiten, sich auf die neue Lebenssituation einzustellen.

Insgesamt wurden ca. zwei Drittel aller 109 Opfer in den 78 Fällen getötet, ein Drittel überlebte die Tat. Wir beziehen die Tötungsversuche und die überlebenden Opfer ohne Unterscheidung von den vollendeten Tötungen in unsere Analysen ein, soweit der Ausschluss der Versuche bzw. Überlebenden nicht explizit erwähnt wird.

Tabelle 4.1: Fälle nach Anzahl der Opfer und nach tödlichem Ausgang

Anzahl Opfer	Anzahl Fälle	davon ohne	davon mit	Summe getöteter Opfer
	In %	tödl. Ausgang		
1	57 73,1 %	13	44	44 (77,2 % v. 57)
2	14 17,9 %	5	9	12 (42,9 % v. 28)
3	5 6,4 %	1	4	8 (53,3 % v. 15)
4	1 1,3 %	1	0	0 (0 % v. 4)
5	1 1,3 %	0	1	5 (100 % v. 5)
Summe % der Fälle	78 Fälle 100 %	20 Fälle 29 %	58 Fälle 71 %	69 Opfer*

N = 78 Fälle mit N = 109 Opfern

* 63,3 % von N = 109 Opfern

Tabelle 4.2: Fälle nach Anzahl der Täter

Anzahl Täter	abs.	% der Fälle	Summe der Täter
1	53	67,9	53
2	11	14,1	22
3	10	12,8	30
4	3	3,8	12
5	1	1,3	5
Summe	78 Fälle	100 %	122

N = 78 Fälle mit N = 122 Tätern

Tabelle 4.3: Fälle nach Anzahl der Täter und Ehrenmord-Typus

Anzahl der Täter	Falltyp				Total
	Ehrenmord i. e. S.	Grenzfall zu Partnertötung	Grenzfall zu Blutrache	Sonstige	
1	13 65,0 %	25 75,8 %	10 76,9 %	5 41,7 %	53 67,9 %
2	4 20,0 %	5 15,2 %	0 0,0 %	2 16,7 %	11 14,1 %
3+	3 15,0 %	3 9,1 %	3 23,1 %	5 41,7 %	14 17,9 %
Summe d. Fälle	20 100 %	33 100 %	13 100 %	12 100 %	78 100 %

N = 78 Fälle

Tabelle 4.4: Fälle nach Anzahl der Opfer und Ehrenmord-Typus

Anzahl der Opfer	Falltyp				Total
	Ehrenmord i. e. S.	Grenzfall zu Partnertötung	Grenzfall zu Blutrache	Sonstige	
1	13 65,0 %	27 81,8 %	10 76,9 %	7 58,3 %	57 73,1 %
2	7 35,0 %	3 9,1 %	1 7,7 %	3 25,0 %	14 17,9 %
3+	0 0,0 %	3 9,1 %	2 15,4 %	2 16,7 %	7 9,0 %
Summe d. Fälle	20 100 %	33 100 %	13 100 %	12 100 %	78 100 %

N = 78 Fälle

Den 109 Opfern stehen 122 Täter entgegen, in 68 % der Fälle wurde ein Täter ermittelt, in 14 % zwei, in 13 % drei, in drei Fällen vier Täter und in einem Fall fünf. (Tabelle 4.2 und Tabelle 4.4). Mehrere Täter sind vor allem in der Restkategorie der „sonstigen“ Fälle häufiger anzutreffen; allerdings ist hier die Fallbasis mit nur

12 Fällen besonders klein. Bei Ehrenmorden im engeren Sinn und Grenzfällen zu Partnertötungen haben 35 % bzw. 24 % der Fälle mehrere Täter. Die überwiegende Zahl der Taten wird also von Einzeltätern begangen. Dies widerspricht dem Bild des durch die Familie gemeinsam geplanten, kollektiven Ehrenmordes. Da in vielen Fällen von Polizei und Gerichten die Vermutung nicht belegt werden konnte, dass an einem Ehrenmord weitere Täter beteiligt waren, stehen diese Zahlen jedoch unter einem starken Vorbehalt. Hier ist mit einer Dunkelziffer von Mit-tätern zu rechnen, die kaum aufgeklärt werden kann.

4.1.3 Geschlechter- und Altersverteilung

Während die Täter überwiegend Männer sind (unter 122 Tätern sind nur 9 weiblich), sind die Opfer vorwiegend weiblich. Die Geschlechterverteilung bei Ehrenmorden entspricht damit ungefähr dem üblichen Muster bei familialen Tötungsdelikten in vielen Kulturen.

Jedoch ist der Anteil der männlichen Opfer mit 43 % erheblich größer, als es in der Öffentlichkeit und teils auch in der Fachdiskussion wahrgenommen wird (Tabelle 4.5). Besonders hoch ist der Anteil männlicher Opfer mit beinahe 90 % bei den Grenzfällen zur Blutrache, die eher dem Typ gewaltsamer Auseinandersetzungen zwischen Männern entsprechen. Aber auch bei den Grenzfällen zur Partnertötung und den Ehrenmorden im engeren Sinn sind immerhin 27 % bzw. 30 % der Opfer männlich.

Tabelle 4.5: Geschlecht der Täter und Opfer nach Ehrenmord-Typus

	Falltyp				Total
	Ehrenmord i. e. S.	Grenzfall zu Partnertötung	Grenzfall zu Blutrache	Sonstige	
Täter (N = 122)					
männlich	29 93,5 %	42 93,3 %	17 89,5 %	25 92,6 %	113 92,6 %
weiblich	2 6,5 %	3 6,7 %	2 10,5 %	2 7,4 %	9 7,4 %
Summe	31 100,0 %	45 100,0 %	19 100,0 %	27 100,0 %	122 100,0 %
Opfer (N = 109)					
männlich	8 29,6 %	12 27,3 %	16 88,9 %	11 55,0 %	47 43,1 %
weiblich	19 70,4 %	32 72,7 %	2 11,1 %	9 45,0 %	62 56,9 %
Summe	27 100,0 %	44 100,0 %	18 100,0 %	20 100,0 %	109 100,0 %

N = 78 Fälle

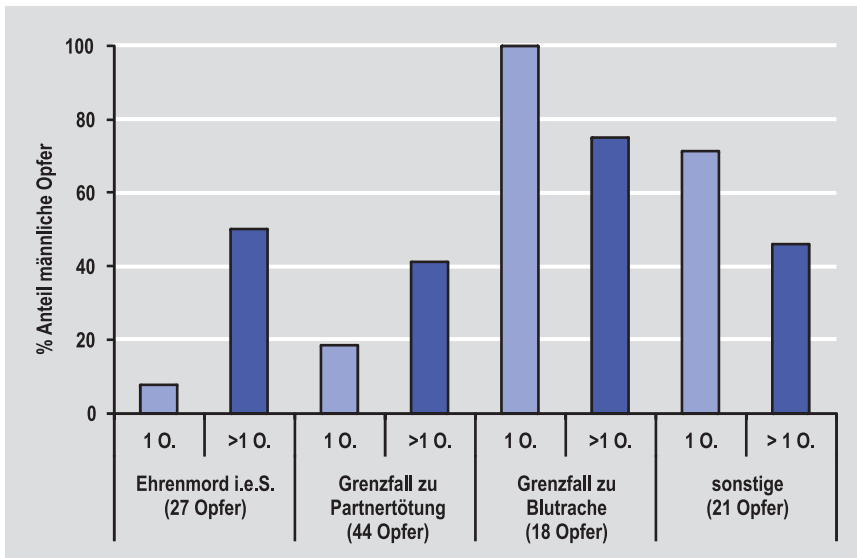


Abbildung 4.2: Geschlechterverteilung der Opfer nach Anzahl der Opfer und nach Ehrenmord-Typus

Abbildung 4.2 gibt einen weiteren Hinweis auf die Hintergründe dieses hohen Anteils männlicher Opfer. In der Abbildung sind die Fälle mit nur einem Opfer grau und die Fälle mit mehreren Opfern schwarz dargestellt. Bei den Ehrenmorden im engeren Sinn und den Grenzfällen zur Partnertötung sind vor allem dann männliche Opfer beteiligt, wenn es mehrere Opfer gibt. Ihr Anteil an allen Opfern liegt dann bei 50 % bzw. 42 %. Diese männlichen Opfer sind überwiegend „zusätzliche“ Opfer, die zu den „eigentlichen“, weiblichen Opfern hinzukommen. D.h. eine Partnerin oder weibliche Verwandte wird wegen einer unerwünschten Partnerschaft getötet, und ihr männlicher Partner wird in einigen Fällen zusammen mit ihr umgebracht; seltener ist es, dass nur der unerwünschte männliche Partner und nicht das eigene weibliche Familienmitglied getötet wird (s. auch unten zu den „indirekten Opfern“).

Tabelle 4.6: Geschlecht der Opfer nach Beziehung zum Täter

Beziehung des Opfers zum Täter	Geschlecht des Opfers		Total
	männlich	weiblich	
(Ex-)Intimpartner	1 3,0 %	32 97,0 %	33 100,0 %
Nachkomme (Kind, Nichte/ Neffe)	5 22,7 %	17 77,3 %	22 100,0 %
(Ex-)Intimpartner eines Nachkommen	4 66,7 %	2 33,3 %	6 100,0 %
Geschwister, Cousin(e)	10 41,7 %	14 58,3 %	24 100,0 %
(Ex-)Intimpartner von Ge- schwister, Cousin(e)	15 57,7 %	11 42,3 %	26 100,0 %
Eltern, Onkel/Tante (Aszendente)	4 28,6 %	10 71,4 %	14 100,0 %
andere Verwandte	6 75,0 %	2 25,0 %	8 100,0 %
andere Nicht-Verwandte, unbekannt	41 83,7 %	8 16,3 %	49 100,0 %
Total	86 47,3 %	96 52,7 %	182 100,0 %

N = 182 Beziehungen bezogen auf 109 Opfer und 122 Tatverdächtige
(N = 78 Fälle)

Die Geschlechterverteilung der Opfer wird in Tabelle 4.6 genauer nach den Beziehungstypen der Opfer zu den Tätern differenziert. Da es hierbei in Fällen, an denen mehrere Täter beteiligt sind, für jedes Opfer mehrere und teils unterschiedliche Beziehungstypen gibt, basiert diese Statistik auf insgesamt 182 Beziehungen der 109 Opfer zu den 122 Tätern. Bis auf ein Opfer sind alle (Ex-)Partnerinnen weiblich. Opfer, die Nachkommen (Kinder, Nichten und Neffen) des Täters bzw. der Täter (Zeile 2 in Tabelle 4.6) sind, sind zu drei Vierteln weiblich; bei den Verwandten der gleichen Generation (Geschwister, Cousin(e), Zeile 4) sind es 58 %. Die (Ex-)Partner der mit dem oder den Tätern blutsverwandten Angehörigen (Zeilen 3 und 5 in Tabelle 4.6) sind mehrheitlich, aber nicht ausschließlich männlich. Relativ viele Beziehungen zwischen Opfern und Tätern sind weder Partnerschaften noch besteht eine Blutsverwandtschaft. Hier dominieren ganz überwiegend männliche Opfer, wiederum ein Hinweis auf die mögliche Komponente der Blutrache. Aber auch Nebenbuhler sind in dieser Kategorie eingeschlossen. Würde man die Restkategorie der „anderen Nicht-Verwandten“ (Zeile 8 in Tabelle 4.6) ausschließen, dann läge der Anteil der männlichen Opfer noch bei 32 %.

Die Altersverteilung der Täter und Opfer ist in Abbildung 4.3 graphisch dargestellt. Der Altersschwerpunkt liegt bei den Opfern zwischen 18 und 29 Jahren;

55 % der Opfer fallen in diese Altersgruppe. 7 % der Opfer sind minderjährig, ca. 38 % sind 30 Jahre und älter, wobei nur wenige älter als 50 Jahre sind.

Demgegenüber gibt es in der Altersverteilung der Täter einen deutlichen Gipfel in der Altersgruppe 40 bis 49 Jahre. 32 % der Täter sind 40 Jahre oder älter, 13 % sind sogar 50 Jahre oder älter.

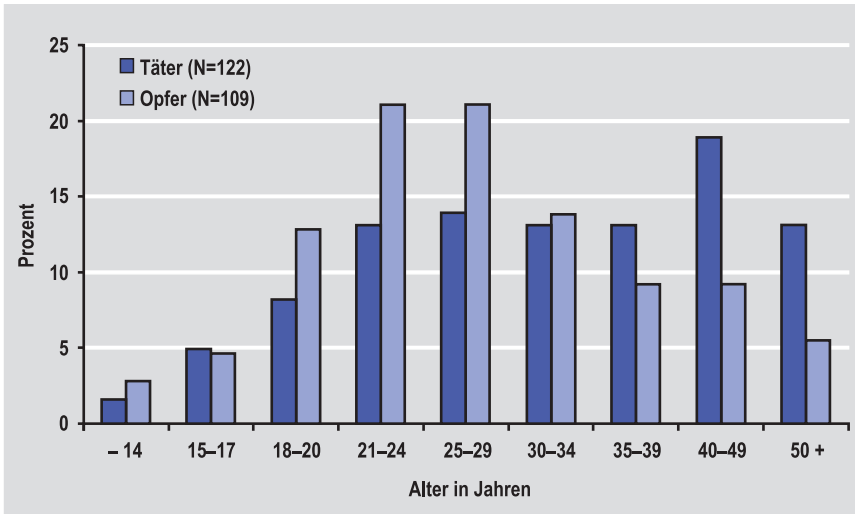


Abbildung 4.3: Alter der Täter und Opfer

Tabelle 4.7: Alter der Opfer nach Ehrenmord-Typus

Alter der Opfer	Falltyp				Total
	Ehrenmord i.e.S.	Grenzfall zu Partnertötung	Grenzfall zu Blutrache	Sonstige	
bis 20	10 37,0 %	6 13,6 %	1 5,6 %	5 25,0 %	22 20,2 %
21 bis 29	12 44,4 %	21 47,7 %	8 44,4 %	5 25,0 %	46 42,2 %
30 bis 39	3 11,1 %	10 22,7 %	6 33,3 %	6 30,0 %	25 22,9 %
40 bis 49	2 7,4 %	4 9,1 %	3 16,7 %	1 5,0 %	10 9,2 %
50 +	0 0,0 %	3 6,8 %	0 0,0 %	3 15,0 %	6 5,5 %
Summe d. Opfer	27 100 %	44 100 %	18 100 %	20 100 %	109 100 %

N = 109 Opfer

Tabelle 4.8: Alter der Täter nach Ehrenmord-Typus

Alter der Täter	Falltyp				Total
	Ehrenmord i. e. S.	Grenzfall zu Partnertötung	Grenzfall zu Blutrache	Sonstige	
bis 20	7 22,6 %	3 6,7 %	6 31,6 %	2 7,4 %	18 14,8 %
21 bis 29	9 29,0 %	10 22,2 %	3 15,8 %	11 40,7 %	33 27,0 %
30 bis 39	4 12,9 %	15 33,3 %	5 26,3 %	8 29,6 %	32 26,2 %
40 bis 49	4 12,9 %	14 31,1 %	3 15,8 %	2 7,4 %	23 18,9 %
50 +	7 22,6 %	3 6,7 %	2 10,5 %	4 14,8 %	16 13,1 %
Summe d. Täter	31 100,0 %	45 100,0 %	19 100,0 %	27 100,0 %	122 100,0 %

N = 122 Täter

Weiteren Aufschluss über die Altersverteilung nach Falltypen liefern Tabelle 4.7 und Tabelle 4.8. Bei den Ehrenmorden im engeren Sinn ist die große Mehrheit (81 %) der Opfer unter 30 Jahre, während die Altersverteilung der Täter hier zwei Gipfel aufweist, sowohl in der Altersgruppe 20 bis 29 Jahre (die Verwandten der gleichen Generation wie das Opfer) als auch über 50 Jahre (die Verwandten der Elterngeneration). Die Grenzfälle zur Partnertötung zeigen eine ganz andere Altersverteilung: Die Mehrheit der Opfer (ca. 70 %) ist zwischen 20 und 40 Jahre alt, die große Mehrheit der Opfer (80 %) zwischen 30 und 50 Jahre. In diesem Falltypus sind die Opfer durchschnittlich etwa 5,5 Jahre jünger als die Täter, was einen häufig anzutreffenden Altersabstand zwischen Männern und Frauen in Partnerschaften reflektiert.

4.1.4 Beziehungskonstellationen

In diesem Abschnitt sollen die Täter-Opfer-Beziehungen, die definitionsgemäß überwiegend verwandtschaftlich oder partnerschaftlich geprägt sind, näher untersucht werden. Wir beschreiben diese Beziehungen im Folgenden durchweg aus der Opferperspektive. Hierbei ist, wie bereits erwähnt, zu beachten, dass eine Person verschiedene Beziehungseigenschaften zum Konfliktgegner haben kann, soweit mehrere Täter bzw. Opfer in einen Fall involviert sind. Wenn z. B. eine 18-jährige junge Frau von ihrem Vater und ihrem Bruder ermordet wird, so ist sie hinsichtlich der Täter-Opfer-Beziehung zugleich Tochter als auch Schwester. In einem Fall, bei dem z. B. zwei Täter und drei Opfer involviert sind, ergeben sich entsprechend sechs Beziehungsmerkmale. Daher betrachten wir statistisch gese-

hen nicht tatsächliche Personen, sondern Beziehungspaare zwischen Opfer und Tätern, von denen es in den 78 Fällen insgesamt 182 gibt.

Tabelle 4.9: Beziehungen der Opfer zu den Tätern nach Ehrenmord-Typus

Beziehung des Opfers zum Tatverdächtigen	Ehrenmord i.e.S.	Grenzfall zu Partner-tötung	Grenzfall zu Blutrache	sonstige	Total
(Ex-)Intimpartner	2 4,7 %	29 44,6 %	0 ,0 %	2 4,3 %	33 18,1 %
Nachkomme (Kind, Nichte/Neffe)	10 23,3 %	7 10,8 %	1 3,6 %	4 8,7 %	22 12,1 %
(Ex-)Intimpartner eines Nachkommen	2 4,7 %	2 3,1 %	2 7,1 %	0 ,0 %	6 3,3 %
Geschwister, Cousin(e)	17 39,5 %	1 1,5 %	3 10,7 %	3 6,5 %	24 13,2 %
(Ex-)Intimpartner von Geschwister, Cousin(e)	8 18,6 %	7 10,8 %	10 35,7 %	1 2,2 %	26 14,3 %
Eltern, Onkel/Tante (Aszendente)	2 4,7 %	4 6,2 %	2 7,1 %	6 13,0 %	14 7,7 %
andere Verwandte	0 ,0 %	1 1,5 %	6 21,4 %	1 2,2 %	8 4,4 %
andere Nicht-Verwandte, unbekannt	2 4,7 %	14 21,5 %	4 14,3 %	29 63,0 %	49 26,9 %
Total (% Beziehungspaa-re) Anzahl Beziehungs-paare N = Anzahl Fälle N =	100,0 % 43 20	100,0 % 65 33	100,0 % 28 13	100,0 % 46 12	100,0 % 182 78

In Tabelle 4.9 wird die Häufigkeit der verschiedenen Beziehungen nach den Ehrenmord-Typen aufgeschlüsselt. Bei den als Ehrenmorde im engeren Sinne einsortierten Fällen kommen die Beziehungen Geschwister und Cousin(e) mit 40 %, (Ex-)Intimpartner von Geschwister und Cousin(e) mit 19 % und Nachkomme (Kinder) mit 23 % besonders häufig vor; zusammen stellen sie 82 % aller Beziehungen der Opfer zu den Tätern in dieser Fallgruppe. Aszendente Blutsverwandte (Eltern, Onkel bzw. Tanten), (Ex-)Intimpartner der Täter oder der Nachkommen der Täter sowie andere, nicht-verwandte Opfer haben jedoch noch einen Anteil von einem Siebtel der Beziehungen.

Noch weiter gestreut sind die Beziehungsmuster in den Grenzfällen zur Partner-tötung. Die eigentlich zentrale Partnerbeziehung macht nur 45 % aller Opfer-Täterbeziehungen in diesen Fällen aus, daneben kommt eine Vielfalt von anderen Beziehungen vor, als zweithäufigste Gruppe mit 22 % Nicht-Verwandte. Hierin sind Nebenbuhler, also zum Beispiel der neue Partner der Ex-Partnerin des Täters, eingeschlossen.

Dieser statistische Überblick zeigt, dass die Beziehungskonstellationen in vielen Fällen – vor allem bei Beteiligung mehrerer Opfer und/oder Täter – recht komplex sind. Die unterschiedlichen Beziehungsarten können nämlich auch entstehen, wenn zusätzlich zum (Ex-)Partner des Opfers noch weitere Mittäter an der Tat beteiligt sind, was in 24 % der Grenzfälle zur Partnertötung der Fall ist (s. o.). In einer bedeutsamen Minderheit der hier untersuchten Fälle liegen also multiple Täter-Opfer-Konstellationen vor, die auch viele Beziehungen außerhalb des familiären und Partnerschaftskontexts umfassen.

In Hinblick auf das idealtypische Bild des Ehrenmordes als einer „Familienangelegenheit“ ist der hohe Anteil von Opfern außerhalb der Verwandtschaft überraschend. Hingegen entspricht die Beteiligung teils mehrerer Täter und/oder Opfer dem kollektivistischen Charakter dieses Gewalttypus in dichten familiären Beziehungen. Das gilt ganz besonders für die Grenzfälle zur Partnertötung. In westlichen Gesellschaften ist es extrem selten, dass außer dem männlichen Partner weitere Täter an einer Partnertötung beteiligt sind. So berichten Block/Christakos (1995), dass bei lediglich 1,7 % aller Partnertötungen in Chicago in drei Jahrzehnten mehrere Täter registriert wurden, und dass dies eher der Fall war, wenn Frauen ihre Männer töten. In unserer Stichprobe finden sich dagegen einige Fälle, in denen der Täter weitere Verwandte und sogar eigene Kinder zur Mittäterschaft bewegte. Solche Fälle sprechen für die Annahme, dass eine Tötung in der subjektiven Wahrnehmung der Täter eine gewisse normative Legitimation beanspruchen kann, von der sie annehmen, dass sie von den Familienmitgliedern ebenfalls geteilt wird, soweit diese nicht schlicht durch die starke Autorität zur Teilnahme gezwungen werden.

Ein besonderer Aspekt der Beziehungskonstellationen sind die sog. „indirekten Opfer“. Dieser Begriff aus der Viktimologie bezeichnet allgemein enge Angehörige von Gewaltopfern, die zwar nicht selbst zu Tode kommen oder verletzt werden, jedoch durch die mittelbaren Gewalterfahrungen traumatisiert werden können (Amick-McMullan et al. 1989; Schneider 2001). In dem Kontext dieser Studie wollen wir diesen Begriff speziell für die Familienangehörigen oder Partner verwenden, deren Verhalten aus der Sicht des oder der Täter in erster Linie Anlass zur Tötung gegeben haben, die selbst dennoch nicht viktimisiert wurden. Daher bleiben diese indirekten Opfer außer an dieser Stelle in den Auswertungen und Tabellen dieses Berichts unberücksichtigt.

Es handelt sich bei den indirekten Opfern entsprechend der geschlechtsspezifischen Verhaltensnormen ausschließlich um Frauen. Zum Beispiel wird der unerwünschte Partner der Tochter oder der neue Partner der Ex-Frau getötet, nicht aber die Tochter oder die Ex-Frau, obwohl dies im Falle eines Ehrenmordes im engeren Sinn oder der Partnertötung zu erwarten wäre. Dies kann sowohl beabsichtigt als auch den Tatumständen geschuldet sein, wenn sich z. B. keine Gelegenheit zur Tötung der Tochter oder der Ex-Partnerin ergibt. In diesen Fällen

sind die Existenz und das Verhalten des indirekten Opfers zentral für das Verständnis des Falles.

In Tabelle 4.10 ist die Anzahl der Fälle mit indirekten Opfern nach Ehrenmord-Typus wiedergegeben. In einem guten Viertel (28 %) der 78 Fälle existiert ein indirektes Opfer. Besonders häufig sind indirekte Opfer in den Grenzfällen zur Blutrache (10 von 13 Fällen) und in den sonstigen Fällen (6 von 12 Fällen) vertreten, während sie in den Ehrenmorden im engeren Sinn nur einmal in Erscheinung treten. In diesem Fall haben wir die Ehefrau des Täters und Mutter der ermordeten Tochter als ein indirektes Opfer bezeichnet, weil der Täter mit dem Mord seiner Tochter zusätzlich auch seine Frau bestrafen wollte, deren Unabhängigkeitsstreben ihm ebenso ein Dorn im Auge war wie das seiner Tochter. Die meisten indirekten Opfer sind (Ex-)Partnerinnen, Schwestern oder Schwägerinnen der Täter (s. Tabelle 4.11).

Tabelle 4.10: Fälle nach Beteiligung „indirekter Opfer“ und Ehrenmord-Typus

	Beteiligung indirekter Opfer		
	nein	ja	Total
Ehrenmord i. e. S.	19 95,0 %	1 5,0 %	20 100,0 %
Grenzfall zu Partnertötung	28 84,8 %	5 15,2 %	33 100,0 %
Grenzfall zu Blutrache	32 3,1 %	10 76,9 %	13 100,0 %
sonstige	6 50,0 %	6 50,0 %	12 100,0 %
Total	56 71,8 %	22 28,2 %	78 100,0 %

N = 78 Fälle

Tabelle 4.11: Indirekte Opfer nach Beziehung zum Täter und Ehrenmord-Typus

Beziehung des indirekten Opfers zum Haupt-Tatverdächtigen	Ehrenmord i. e. S.	Grenzfall zu Partner-tötung	Grenzfall zu Blut-rache	sonstige	Total
(Ex-)Intimpartner	1 100,0 %	5 100,0 %	1 10,0 %	2 33,3 %	9 40,9 %
Nachkomme (Kind, Nichte/ Neffe)			3 30,0 %	1 16,7 %	4 18,2 %
(Ex-)Intimpartner eines Nachkommen					
Geschwister, Cousin(e)			3 30,0 %	3 50,0 %	6 27,3 %
(Ex-)Intimpartner von Ge- schwister, Cousin(e)			2 20,0 %		2 9,1 %
Eltern, Onkel/Tante (Aszendente)					
andere Verwandte					
andere Nicht-Verwandte, unbekannt			1 10,0 %		1 4,5 %
Total	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %	100,0 %

N = 22 Indirekte Opfer

4.2 Ethnische und soziale Merkmale der Täter

4.2.1 Geographische Herkunft, Ethnie und Staatsangehörigkeit

Die Auswertung des ethnischen und Migrationshintergrunds erbringt zunächst den eindeutigen Befund, dass fast alle Täter außerhalb Deutschlands geboren wurden (91 %) und keine deutsche Staatsangehörigkeit haben (92 %, s. Tabelle 4.12). Nur eine kleine Minderheit der Täter (9,2 %, s. Tabelle 4.12) – ausschließlich Türken oder Kurden – sind Migranten der zweiten Generation, d. h. sie wurden in Deutschland geboren. Auch diese haben jedoch überwiegend nicht die deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Bei den Tätern mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich um drei türkische, zwei kurdische und jeweils einen libanesischen, afghanischen und aramäischen Täter. Schließlich ist einer der Täter ethnisch deutsch; es handelt sich um einen Auftragsmörder, der von einem kurdisch-yezidischen Mann 3000 DM für die Tötung eines Cousins erhielt, den der Auftraggeber fälschlicherweise verdächtigte, sexuelle Kontakte zu seiner Ehefrau zu unterhalten.

Unter den Herkunftsländern dominiert die Türkei als Geburtsland der Täter mit 63 % und in Hinblick auf die Staatsangehörigkeit mit 66 %. Danach folgen ara-

bische Länder (14 %), Länder des ehemaligen Jugoslawien und Albaniens mit 8 % und Pakistan und Afghanistan mit 6 %.

Tabelle 4.12: Täter nach Geburtsland

	Geburtsland		Staatsangehörigkeit	
	abs.	%	abs.	%
Deutschland	11	9,2	9	7,6
Türkei	76	63,3	79	66,4
ehem. Jugoslawien, Albanien	9	7,5	9	7,6
arabische Länder	17	14,2	14	11,9
Pakistan, Afghanistan	7	5,8	6	5,0
staatenlos			2	1,7
Total	120	100,0	119	100,0

N = 122 Täter (2 bzw. 3 fehlende Werte)

Zu 83 % haben die Täter ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland, 17 % befinden sich als Besucher im Land oder haben wechselnde Wohnsitze in mehreren Ländern. Während die Täter insgesamt überwiegend schon seit vielen Jahren in Deutschland leben (zwei Drittel seit mindestens zehn Jahren, ein Drittel seit mindestens 20 Jahren, s. Tabelle 4.13 unterste Zeile), ist die Hälfte der jüngeren Täter in der Altersgruppe von 21 bis 29 Jahren (insgesamt 32 Täter) erst seit höchstens vier Jahren in Deutschland. Nur 6 % der Täter in dieser Altersgruppe wurden bereits in Deutschland geboren. In der Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen wurde nur ein Täter in Deutschland geboren, die Aufenthaltsdauer der übrigen Täter beträgt zu einem Viertel maximal zehn Jahre und zu 60 % maximal 20 Jahre. Auch von den 18 Tätern im Alter unter 21 Jahren wurden zehn im Herkunftsland geboren und sind als Kinder oder Jugendliche nach Deutschland eingewandert. Andersherum gerechnet haben 50 % der unter 21-jährigen, 81 % der 21- bis 29-jährigen und 83 % der 30- bis 39-jährigen Täter mindestens zehn Jahre in ihren Herkunftsländern gelebt. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Täter zwar mehrheitlich schon lange in Deutschland leben, jedoch fast ausschließlich der ersten Einwanderungsgeneration angehören (also noch im Herkunftsland geboren und teilweise sozialisiert wurden) und zumindest gemessen an der Staatsangehörigkeit keine starke Integration in die deutsche Gesellschaft zeigen.

Diese Zahlen sprechen insgesamt dafür, dass viele Täter noch wesentlichen Sozialisationseinflüssen in ihren Herkunftsländern, überwiegend der Türkei, ausgesetzt waren und sie und ihre Familien noch lebendige und möglicherweise starke Verbindungen zu ihren Herkunftsländern haben. Daher muss die Hypothese, dass Traditionen und kulturelle Einflüsse der Herkunftsländer keine wesentliche Bedeutung für das hätten, was dann in Deutschland passiert (z. B. Hauschild

2008), eindeutig verworfen werden. Positiv gewendet bedeutet dies, dass Angehörige der 2. oder 3. Einwanderungsgeneration, die in Deutschland geboren und sozialisiert wurden, keine bedeutende Rolle als Täter von Ehrenmorden spielen. Damit sind auch Befürchtungen unbegründet, Ehrenmorde seien eine Folge der „Re-Ethnisierung“ in Deutschland geborener Migranten.

In einer Reihe von Fällen ist dagegen anzunehmen, dass die Kombination von traditionellen Werten mit Problemen, die erst durch die aktuelle Migrationssituation entstanden sind, den wesentlichen Tathintergrund bilden. Einige Täter in der Altersgruppe der 21- bis 29-Jährigen, die erst seit relativ kurzer Zeit in Deutschland lebten, waren durch ihre Eheschließung mit einer bereits hier lebenden Frau nach Deutschland gekommen und hatten dann offensichtlich Schwierigkeiten, sich an veränderte Rahmenbedingungen anzupassen und mit ihrer aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse und Bildung schwierigen persönlichen Situation fertig zu werden. Einige dieser Ehen wurden in den Herkunftsdörfern des Mannes oder der Frau arrangiert, andere waren sog. Liebesheiraten, die teils jedoch als Alternative zu einer arrangierten Ehe, also unter einem gewissen familiären Druck geschlossen wurden. Daneben kommen auch Eheschließungen mit Partnerinnen deutscher Nationalität vor, bei denen es vor allem um den Aufenthaltsstatus der Männer in Deutschland geht. In vielen dieser Fälle entwickelte sich die Ehe nach relativ kurzer Zeit konflikthaft, wobei die Männer und späteren Täter ein ausgeprägtes gewalttätiges Kontrollverhalten zeigten, welches möglicherweise durch das im Vergleich zu den weiblichen Rollenmustern im Herkunftsland freiere und aktivere Verhalten der Partnerinnen provoziert wurde. Exemplarisch hierfür ist der Fall eines 22-jährigen Türken, der nach rund einem Monat Aufenthalt in Deutschland seine 19-jährige in Deutschland aufgewachsene Frau tötete, nachdem sie Scheidungsabsichten geäußert hatte. Das Ehepaar hatte erst ein Jahr zuvor in der Türkei geheiratet, in Deutschland hatte die Frau für den Unterhalt gesorgt, während der Mann große Schwierigkeiten hatte, sich zurecht zu finden.

Andere Fälle von jungen Tätern, die erst seit kurzem in Deutschland leben, betreffen die Tötung von Bluts- oder angeheirateten Verwandten, die z. B. durch eine Trennung gegen traditionelle Verhaltensnormen verstoßen haben. Ein 21-jähriger Kurde, der als Asylbewerber in Deutschland lebte, versuchte seinen Onkel zu erstechen, weil dieser die 15-jährige schwangere Schwester des Täters versteckte, um so einen drohenden Ehrenmord durch ihren Bruder zu verhindern. In diesem Fall teilte der Onkel das traditionelle Ehrkonzept nicht und rettete seiner Nichte durch seinen Einsatz vermutlich das Leben. Die Konfliktlinien von Tradition und Moderne verliefen in diesem Fall mitten durch die Familie, ähnlich wie in einem von Schiffauer (2008) geschilderten Fall.

Tabelle 4.13: Aufenthaltsdauer der Täter nach Alter

Alter	im Aus- land gebo- ren	davon Aufenthaltsdauer in Deutschland				
		bis 2 J.	2 bis 4 J.	5 bis 9 J.	10 bis 19 J.	20 + J.
bis 20	10 55,6 % von 18	0 ,0 %	1 10,0 %	4 40,0 %	5 50,0 %	0 ,0 %
21 bis 29	31 93,9 % von 33	5 16,1 %	11 35,5 %	3 9,7 %	9 29,0 %	3 9,7 %
30 bis 39^a	31 96,9 % von 32	3 10,0 %	1 3,3 %	4 13,3 %	10 33,3 %	12 40,0 %
40 bis 49^a	23 100 % von 23	1 4,5 %	0 ,0 %	3 13,6 %	8 36,4 %	10 45,5 %
50 +^a	14 100 % von 14	0 ,0 %	1 7,7 %	0 ,0 %	1 7,7 %	11 84,6 %
Total	109 90,8 % von 120^b	9 8,5 %	14 13,2 %	14 13,2 %	33 31,1 %	36 34,0 %

N = 122 Täter

^a je 1 fehlender Wert bei Aufenthaltsdauer^b 2 fehlende Werte bei Geburtsland

In den Berichten über Ehrenmorde in der Türkei wird häufig auf die besondere Problemlage in den südöstlichen Provinzen Anatoliens, die im Wesentlichen kurdische Siedlungsgebiete sind, hingewiesen. Während die Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen Yakin Ertürk (2007) die besondere Armut und Rückständigkeit der kurdischen Landbevölkerung als Ursache der Konzentration von Ehrenmorden in dieser Region hervorhebt, betont Pervizat (2004), dass Ehrenmorde in allen Teilen der Türkei vorkämen, dass jedoch Ehrenmorde an blutsverwandten jungen Frauen eher in den östlichen Regionen und Partnertötungen eher in den westlichen Regionen überwiegen würden. Wir haben daher versucht, über die Staatsangehörigkeit hinaus nach türkischer bzw. kurdischer Ethnizität zu unterscheiden. Da es jedoch nicht ganz sicher ist, dass die kurdische Ethnizität in den Straftaten immer vermerkt wurde, unterschätzen wir in der folgenden Auswertung die Anzahl der kurdischen Täter möglicherweise. Ein Vergleich der Falltypen nach türkischer und kurdischer Ethnie der Täter bestätigt die Hypothese von Pervizat (Abbildung 4.4): Bei türkischen Tätern überwiegen mit über 50 % die Tötungsdelikte gegen Partnerinnen, die bei kurdischen Tätern jedoch mit unter 20 % selten sind. Bei den Kurden kommen Grenzfälle zur Blutrache und vor allem sonstige Fälle (die häufig eine Mischung verschiedener Dimensionen darstellen) häufiger vor als bei den türkischen Tätern.

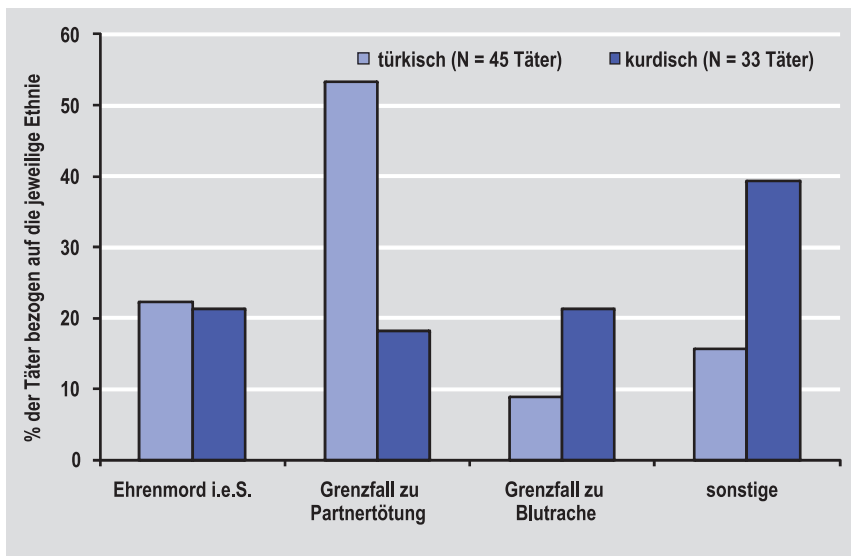


Abbildung 4.4: Türkische und kurdische Tatverdächtige nach Ehrenmord-Typus (N = 78 Täter)

Eine weitere Differenzierung der ethnischen und regionalen Herkunft der Täter aus der Türkei ermöglicht die Analyse ihrer Geburtsorte innerhalb der Türkei. Wir haben dazu die Ortsnamen geokodiert und kartographisch dargestellt (s. Abbildung 4.5). In der Karte werden die Fälle wiederum nach Fällen des Typs Grenzfall zu Partnertötung (Dreiecke) vs. andere Fälle (Kreise) differenziert. Das Bild ist nicht sehr eindeutig, auffällig ist hier aber z. B., dass die kurdische Region westlich des Van-Sees eine auffallende Konzentration von Geburtsorten von Tätern von Ehrenmorden im engeren Sinne, Blutrache- und sonstige Grenzfällen aufweist. Die Mehrheit der Tatverdächtigen stammt aus einem östlichen Teil der Türkei.

Zusammenfassend und vorsichtig formuliert lassen sich Vermutungen bestätigen, nach denen der östliche Teil der Türkei und die kurdische Ethnie als Herkunftsmerkmale von immigrierten Tätern vor allem bei Ehrenmorden im engeren Sinn gegen Blutsverwandte besondere Risiken markieren.

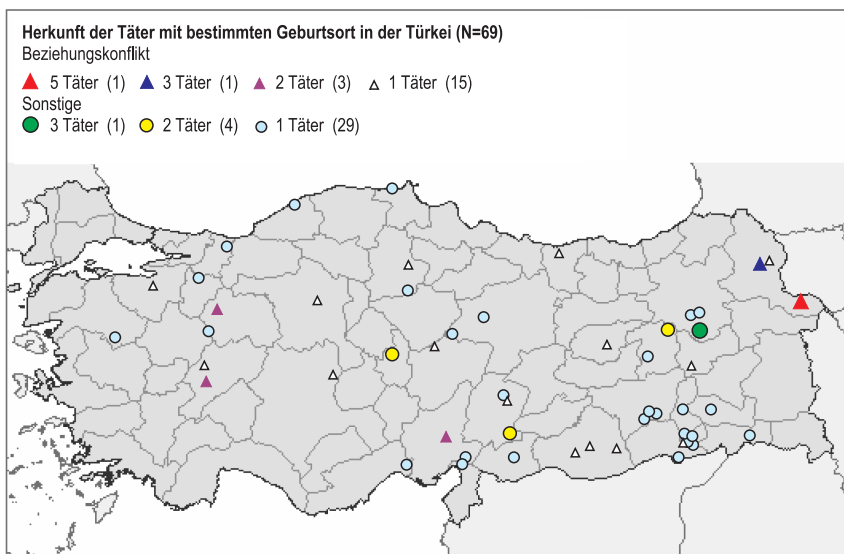


Abbildung 4.5: Zuordnung der aus der Türkei abstammenden Täter zu Geburtsorten (sofern bekannt)

4.2.2 Sozio-ökonomischer Status

Die in den Strafakten verfügbaren, allerdings lückenhaften Informationen zum Bildungs- und Berufstatus ergeben das eindeutige Bild einer Gruppe von bildungsfernen und niedrig qualifizierten Migranten, die beinahe ausnahmslos un- oder angelernte manuelle Tätigkeiten ausüben und dementsprechend ganz überwiegend die untersten Plätze in der sozialen Schichtung einnehmen.

Angaben zum Bildungsstatus sind für etwa zwei Drittel der Täter verfügbar. Von diesen hat die größte Gruppe, ca. 40 %, keinen abgeschlossenen Schulabschluss erworben oder nur die Primarstufe absolviert. Ein weiteres Viertel hat einen mittleren Schulabschluss, jedoch keine qualifizierte Berufsausbildung. Demnach kann geschätzt werden, dass etwa zwei Drittel der Täter nur über einen sehr niedrigen Bildungsstatus verfügen. Am oberen Ende der Bildungsskala finden sich lediglich fünf Täter mit dem Abschluss einer gymnasialen Oberstufe und zwei mit einem abgeschlossenen (Fach-)Hochschulstudium.

Für den beruflichen Status werden im Folgenden nur die 81 Täter betrachtet, die als erwerbstätig oder arbeitslos klassifiziert werden konnten. Ausgeschlossen bleiben Schüler, Auszubildende, Hausfrauen, Wehrdienstpflichtige, Berufsunfähige und Rentner sowie elf Täter (9 %) mit fehlenden Angaben (s. Tabelle 4.14). Auffallend ist bereits hier der hohe Anteil von Arbeitslosen mit 38 Tätern (34,2 %).

Tabelle 4.14: Berufsstatus der Täter

Berufsstatus	abs.	%
Schüler(in)	9	8,1
Student(in), Vollzeitausbildung	3	2,7
Hausfrau/-mann	4	3,6
Wehrdienstpflichtiger	1	0,9
Selbstständige(r)	9	8,1
Vollzeitbeschäftigte(r)	9	8,1
Teilzeitbeschäftigte(r)	5	4,5
berufstätig o. w. Angaben	20	18,0
Arbeitslose(r)	38	34,2
Berufsunfähige(r)	1	0,9
Rentner	6	5,4
Sonstiges	6	5,4
Total	111	100,0

N = 122 Täter, 11 (9,0 %) fehlende Angaben

Soweit dies aus den Angaben zur Berufstätigkeit zu schließen ist, sind ca. 60 % der Erwerbstätigen als un- oder angelernte Arbeiter tätig, daneben gibt es einige Selbständige, z. B. als Händler oder Imbiss- und Restaurantbetreiber. Die verwertbaren Berufsbezeichnungen wurden entsprechend der International Standard Classification of Occupations (ISCO 1988) vercodet und die darauf basierenden Berufsstatus-Werte des ISEI (International Socioeconomic Index of Occupational Status) berechnet (Geis 2009). Alle Berufsbezeichnungen wurden doppelt durch zwei verschiedene Projektmitarbeiter vercodet; Fälle, in denen unterschiedliche Codes vergeben wurden, wurden anschließend gesondert behandelt. Diese Werte sind aufgrund der lückenhaften Informationen nur als ungefähre Annäherungswerte zu verstehen, und bei rund 30 % der berufstätigen Personen fehlen auch diese Werte vollständig. Der durchschnittliche ISEI-Wert liegt bei 32,2 Punkten. Dies kann mit einer repräsentativen Stichprobe der türkisch-stämmigen Bevölkerung in Deutschland verglichen werden, in der sich ein durchschnittlicher ISEI-Wert von 33,9 ergab (Euwals et al. 2007). In dieser repräsentativen Stichprobe haben türkisch-stämmige Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit mit durchschnittlich 37,8 Punkten einen deutlich höheren Berufsstatus als die ohne deutsche Staatsangehörigkeit mit 32,9 Punkten. Die Täter in unserer Stichprobe liegen noch darunter und damit eher im unteren Bereich dessen, was für die türkisch-stämmige Bevölkerung in Deutschland zu erwarten ist.

Diese Ergebnisse zum sozio-ökonomischen Status der Täter können so zusammengefasst werden, dass die Ehrenmorde sozial beinahe ausschließlich in der Un-

terschicht zu verorten sind, die durch unqualifizierte, prekäre Beschäftigungen und durch eine sehr große Bildungsferne geprägt sind. Zusammen mit weiteren Informationen über die Staatsangehörigkeit sind dies Indizien dafür, dass sich Ehrenmorde vor allem in marginalisierten Milieus von Migranten ereignen, die am wenigsten gut in die deutsche Gesellschaft integriert sind. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass dieses Phänomen in den sozial und wirtschaftlich stabilisierten und besser integrierten Einwanderermilieus praktisch nicht vorkommt. Dies trifft auf die Mehrheit der in Deutschland lebenden Menschen türkischer Abstammung zu, die ja keine soziokulturell homogene Gruppe bilden, sondern in materiell und lebensweltlich sehr weit ausdifferenzierten Milieus leben (Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration 2010; Sinus Sociovision 2008).

Dieses Ergebnis ist sehr wichtig, da sich auch bei dem Thema Ehrenmorde bestätigt, was in der Forschung zu anderen Gewalt- und Kriminalitätsphänomenen ebenso wie zu vielen anderen sozialen Sachverhalten immer wieder festzustellen ist: Hinter ethnischen oder kulturellen Unterschieden stehen sehr bedeutsame sozio-ökonomische Unterschiede. Soziale Benachteiligungen und Deprivationen, von denen Migranten sehr viel stärker betroffen sind als Einheimische, können einen wichtigen Teil – allerdings nicht unbedingt alles – der höheren Belastung von Migranten mit sozialen Problemen unterschiedlicher Art erklären. Auch in der deutschen Mehrheitsbevölkerung ist schwere familiäre Gewalt in den untersten sozialen Schichten konzentriert. Materielle Deprivationen und mangelnde Bildung sind außerdem eine schlechte Voraussetzung, um mit spezifischen Belastungen umzugehen und sich von traditionellen Verhaltensmustern und Einstellungen zu lösen.

4.2.3 Kulturelle Assimilation

Die Frage der Assimilation der Täter in die deutsche Gesellschaft ist auf der Basis von Prozessakten nur schwer zu beantworten. Mit Assimilation ist die Übernahme von Lebensstilen und Wertorientierungen insbesondere in Hinblick auf Geschlechterrollen und Erziehungsnormen gemeint, die in der deutschen Mehrheitsgesellschaft verbreitet sind. Wir haben für die folgenden Bewertungen verschiedene Informationen aus den Ermittlungsberichten und Vernehmungsprotokollen, Zeugenaussagen und Gutachten zu den Werteeinstellungen und Verhaltensnormen, die das Familienleben und insbesondere das Verhältnis zwischen den Ehepartnern sowie die Kindererziehung prägten, gesammelt und daraus einen nur als sehr grobe Einstufung zu bewertenden Index gebildet, der Werte zwischen 0 (hohe Assimilation) und 3 (sehr geringe Assimilation) annehmen kann. Darin sind zusammenfassende Bewertungen zu den Fragen enthalten, ob die Familie des Täters sich an traditionellen, patriarchalen Familiennormen orientiert, und ob sie sich kulturell eher assimiliert oder aber abschottet. Diese Bewertungen basieren auf Informationen über die Einhaltung religiöser Gebote, die Strenge bzw. Liberalität der Kindererziehung, die ethnische Ausrichtung von Bekanntschaften,

die Frage, ob die Heiratspartner der Kinder von den Eltern ausgesucht werden, etc. Insgesamt finden sich bei mehr als zwei Drittel der Täter gewisse und bei etwa der Hälfte der Täter sehr starke Anzeichen einer geringen Assimilation.

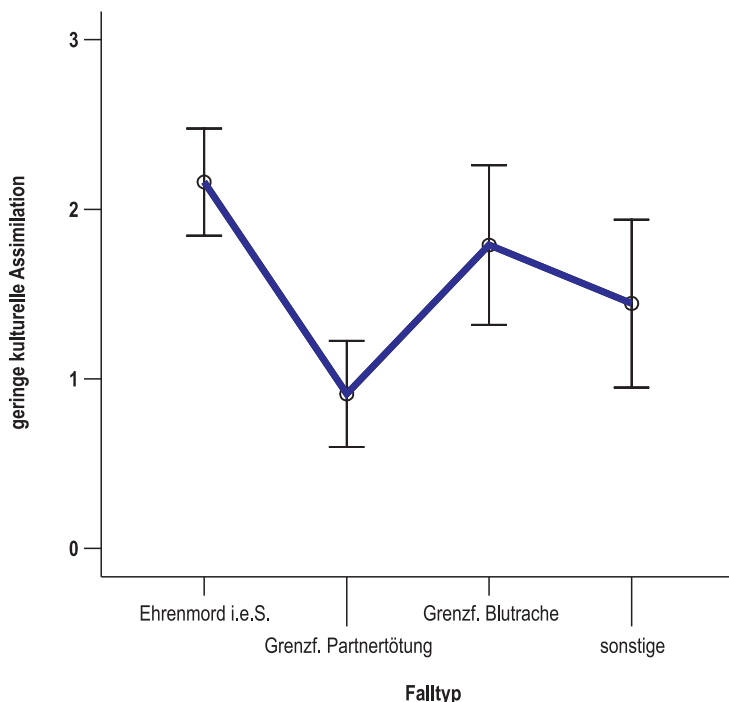


Abbildung 4.6: Index „geringe kulturelle Assimilation“ nach Ehrenmord-Typus (N = 122 Täter)

Interessant ist, dass sich die Täter im Ausmaß der Assimilation deutlich nach den unterschiedlichen Falltypen unterscheiden. In Abbildung 4.6 sind die Mittelwerte dieses Index für die Täterfamilien nach der Zuordnung der Fälle zu den verschiedenen Falltypen graphisch dargestellt. Die Täterfamilien des Falltyps „Ehrenmord i. e. S.“ zeigen die geringste und die Täter des Falltyps „Grenzfall zur Partnertötung“ die höchste kulturelle Assimilation. Das bedeutet, dass Grenzfälle zur Partnertötung häufiger auch in Familien passieren, die sich kulturell vergleichsweise besser an die deutsche Aufnahmegesellschaft assimiliert haben, während bei Ehrenmorden i. e. S. eine sehr viel stärkere Verhaftung in den kulturellen Traditionen der Herkunftsländer besteht. Die Fehlerbalken in der Graphik zeigen an, dass dieser Unterschied inferenzstatistisch signifikant wäre.

Ein anderes Indiz für die Integration in die Aufnahmegesellschaft sind Sprachkenntnisse. Diese konnten in der Aktenanalyse relativ valide eingeschätzt werden aufgrund der Vernehmungsprotokolle, entsprechender Vermerke der Polizeibeamten oder Staatsanwälte sowie der Notwendigkeit, Dolmetscher einzusetzen. Von den älteren Tätern ab 40 Jahren können auch diejenigen, die schon seit über

20 Jahren in Deutschland sind, nur zu einem Drittel fließend Deutsch, die Hälfte hat sehr schlechte Deutschkenntnisse. In den jüngeren Altersgruppen können dagegen beinahe alle, die zumindest seit zehn Jahren in Deutschland wohnen, sehr gut Deutsch. Von denjenigen unter 30-jährigen Tätern, die seit höchstens zehn Jahren in Deutschland sind, hat allerdings fast die Hälfte sehr schlechte Deutschkenntnisse. Jedoch unterscheiden sich die Täter kaum hinsichtlich ihrer Deutschkenntnisse, wenn man sie nach den unterschiedlichen Falltypen und auch nach den Ausprägungen des Indexes „geringe kulturelle Assimilation“ differenziert. Die Beherrschung der deutschen Sprache alleine ist noch kein Indikator einer kulturellen Assimilation.

4.2.4 Vorbelastungen der Täter mit Gewalt, Kriminalität und psychischen Problemen

Die besondere Problematik physischer Gewalt in Partnerschaften und gegenüber Kindern in Einwanderungsfamilien ist in den letzten Jahren in verschiedenen Studien untersucht worden. Frauen mit türkischem Migrationshintergrund sind mehrfach und häufiger von Gewalt und insbesondere von schwerer Gewalt durch ihren Partner betroffen als deutsche Frauen (Müller/Schröttle 2004; Schröttle 2010), und Jugendliche mit türkischem Migrationshintergrund berichten dreimal häufiger als einheimische über körperliche Gewalt durch ihre Eltern während des letzten Jahres (Baier et al. 2009: 54). Es besteht kein Zweifel, dass familiäre Gewalt und Partnergewalt in vielen arabischen und muslimischen Ländern (und nicht nur dort) ein weitverbreitetes Phänomen und ernstes Gesundheits- und Sicherheitsrisiko insbesondere für Frauen ist (United Nations Development Programme 2006). Kulturübergreifend gilt zudem, dass Partnergewalt ein wichtiger Risikofaktor für Partnertötungen ist; d. h. Partnertötungen stehen oft am Ende einer längeren Geschichte von körperlicher Gewalt gegen das Opfer (Dobash et al. 2004, 2007). Dies ist auch deswegen so, weil Menschen, die andere Menschen töten, sich häufig durch ein höheres Aggressionspotenzial und eine entsprechende gewalttätige Vorgeschichte auszeichnen.

In der untersuchten Stichprobe bestätigen sich diese Erkenntnisse. Dokumentierte Hinweise auf frühere Gewaltausübung finden sich bei sehr vielen Tätern. Bei den Grenzfällen zur Partnertötung ist der Anteil der Täter, die bereits vor dem Tötungsdelikt gewalttätig waren, mit 60 % am höchsten, bei den Grenzfällen zur Blutrache mit ca. 30 % am niedrigsten (s. Abbildung 4.7).

In Abbildung 4.7 wird auch der Anteil der Täter wiedergegeben, der bereits polizeilich bekannt war oder eine Vorstrafe wegen eines kriminellen Delikts hat. Auch dies trifft auf sehr viele Täter zu, am häufigsten bei den sonstigen Fällen, am seltensten wiederum bei den Grenzfällen zur Blutrache. Bei den Ehrenmorden i. e. S. und bei den Grenzfällen zur Partnertötung sind es ca. 40 % der Täter, die bereits polizeilich bekannt sind oder eine Vorstrafe haben.

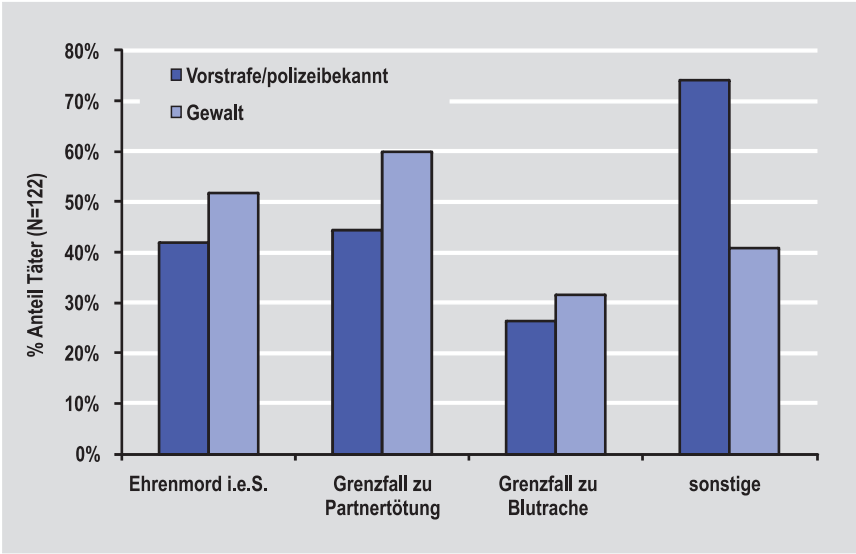


Abbildung 4.7: Vorherige Auffälligkeit der Täter durch Vorstrafen/polizeiliche Erkenntnisse und durch gewalttätiges Verhalten, nach Ehrenmord-Typus (N = 122 Täter)

Vorstrafen haben insgesamt 43 (35,3 %) der 122 Täter (s. Tabelle 4.15). Dabei ist zu berücksichtigen, dass von den deutschen Ermittlungsbehörden in der Regel nur Straftaten erfasst werden, die in Deutschland begangen werden und das Ausmaß krimineller Vorbelastungen bei den Tätern, die erst seit begrenzter Zeit in Deutschland leben, unterschätzt wird. Gewaltdelikte spielen unter den Vorstrafen keine prominente Rolle. Insbesondere findet sich nur je ein Täter, der bereits früher wegen eines vollendeten bzw. versuchten Tötungsdeliktes verurteilt worden war.

Tabelle 4.15: Vorstrafen der Täter

Art der Vorstrafen	abs.	% der Täter
vollendetes Tötungsdelikt	1	,8 %
versuchtes Tötungsdelikt	1	,8 %
gef. Körperverletzung	11	9,0 %
einf. Körperverletzung	12	9,8 %
Eigentumsdelikte	14	11,5 %
Vermögensdelikte	9	7,4 %
Btm-Delikte	2	1,6 %
Straßenverkehrsdelikte	9	7,4 %
Sonstige	25	20,5 %
irgendeine Vorstrafe	43	35,3 %

N = 122 Täter (Mehrfachnennungen, Summe der % > 100)

Neben schon früher manifestierten Neigungen zu Gewalt und Straftaten sind auch psychische Auffälligkeiten ein wichtiger Risikofaktor für tödliche Gewalt. Täter von Tötungsdelikten (wie auch von Straftaten insgesamt) weisen überdurchschnittlich oft psychische Probleme wie z. B. Depressionen, erhöhte Impulsivität, Aufmerksamkeitsstörungen, Borderline-Störungen etc. auf (Dobash et al. 2007; Loeber et al. 2005). Da die meisten Täter im Rahmen des Strafverfahrens psychiatrisch oder psychologisch untersucht wurden und wir die Gutachten in die Auswertung einbeziehen konnten, ist die Informationsbasis in dieser Hinsicht relativ gut.

Insgesamt spielen psychische Probleme ebenso wie Alkohol- oder Drogenmissbrauch keine sehr große Rolle bei den 122 Tätern (siehe Abbildung 4.8). Besonders niedrig sind die Anteile der Täter mit psychischen Problemen oder mit Substanzmissbrauch bei den Grenzfällen zur Blutrache und den sonstigen Fällen, während die Täter der Grenzfälle zur Partnertötung deutlich stärker belastet sind als die übrigen Täter. In dieser Gruppe haben mehr als 25 % der Täter ein Alkohol- oder Drogenproblem, und knapp 30 % haben psychische Probleme. Dieses Ergebnis deutet darauf hin, dass die Täter in der Gruppe der Partnertötungen am ehesten „normale“ Risikofaktoren für eine Tatbegehung aufweisen, wie sie kulturübergreifend in allen Ländern bei Partnertötungen anzutreffen sind. Dass die Täter in der Gruppe der Ehrenmorde i. e. S. und bei den Grenzfällen zur Blutrache eher weniger dieser Risikofaktoren aufweisen, lässt im Gegenzug darauf schließen, dass andere Faktoren für die Erklärung ihres Gewalthandelns stärker in den Vordergrund rücken.

Dieser Gedanke wird durch den oben berichteten Befund über die Unterschiede hinsichtlich der kulturellen Assimilation in die Einwanderungsgesellschaft unterstützt. Täter, die ihre Partnerin töten, sind kulturell besser assimiliert und haben stärkere psychologische Risikofaktoren für ihr Gewalthandeln als die übrigen Täter. Auch wenn die in unserer Stichprobe ausgewählten Partnertötungen einen spezifischen Bezug zur familiären, kollektiven Ehre aufweisen, entsprechen diese Täter am ehesten dem Profil „normaler“ Straftäter, deren Handeln durch individuelle psychische und soziale Problemlagen motiviert ist. Auf der anderen Seite gilt für die Täter der Ehrenmorde i. e. S. und für die Grenzfälle zur Blutrache, dass diese „normalen“ Risikofaktoren deutlich seltener anzutreffen sind und demgegenüber andere, nämlich kulturelle und ehrbezogene Normen in der Tradition der Herkunftsländer eine stärkere Rolle bei der Erklärung ihres Handelns einnehmen müssen. Empirische Belege für die Annahme werden wir in den nachfolgenden Abschnitten ausführlich präsentieren.

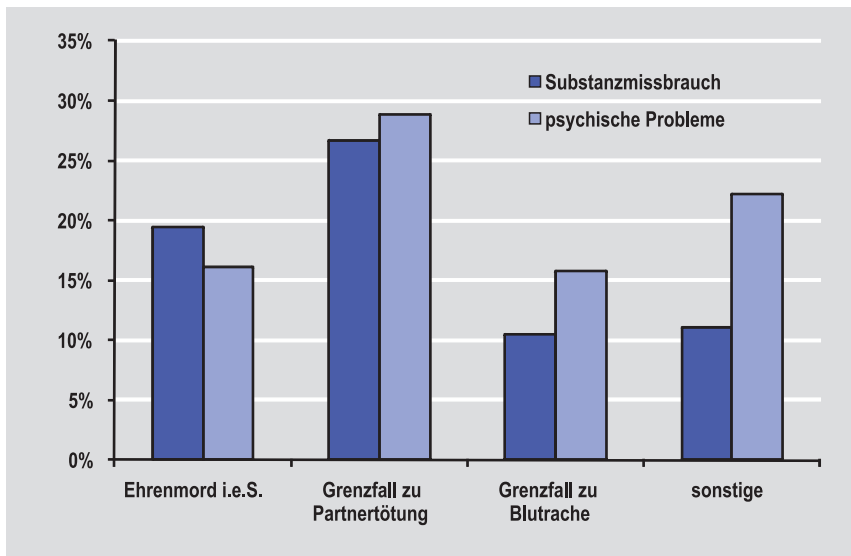


Abbildung 4.8: Psychische Auffälligkeiten der Täter nach Falltyp (N = 122 Täter)

4.3 Tatanlässe und -motive

In diesem Abschnitt treten die Tatanlässe und Motive der Täter ins Zentrum der Analyse. Durch die qualitative Rekonstruktion einzelner Fälle kann das Ziel, das Verhalten der beteiligten Personen und die Einflüsse, denen sie unterliegen, zu verstehen, am besten erreicht werden. Demgegenüber treten quantitative Aspekte nunmehr in den Hintergrund.

Die Fallgeschichten machen deutlich, dass das beherrschende Thema der Ehrenmorde die mangelnde Unterwerfung der weiblichen Sexualität unter die Kontrolle eines patriarchal geprägten Familienwillens ist: Autonome Entscheidungen von Frauen über ihre Partnerschaften und damit über ihr Leben insgesamt sind die häufigsten Tatanlässe, sei es im Falle von noch unverheirateten Mädchen oder jungen Frauen, die eigenständig Partnerschaften eingehen oder der Aussicht einer arrangierten Ehe entkommen wollen, sei es im Falle bereits verheirateter Frauen, die ihre (teils von ihrer Familie ausgewählten) Partner verlassen und selbstständig leben oder andere Partnerschaften eingehen möchten. Da die Entscheidung über Partnerschaften der Frauen in den patriarchalen Traditionen der Herkunftsländer eine kollektive Familienangelegenheit ist, stellt die Wahrung des Kollektivguts der Familienehre auch das zentrale Tatmotiv bei diesen Ehrenmorden dar.

Wir strukturieren die nun folgenden Falldarstellungen nach übergeordneten Merkmalen, die wir in vier Kategorien gruppiert haben. Als Tatanlässe kommen verschiedene Verhaltensweisen der Opfer – oder auch der indirekten Opfer – in Betracht, welche von den Tätern als Verstoß gegen ehrbezogene Normen auf-

gefasst werden. Einige der Beweggründe lassen sich demselben Grundthema zuordnen, so dass wir entsprechende Kategorien gebildet haben, in denen die konkreten Anlässe zusammengefasst sind, und die quer zu den Falltypen liegen:

1. *Wahrgenommenes Fehlverhalten des Opfers bzw. indirekten Opfers im Zusammenhang mit einer „legitimen“ Partnerschaft*
2. *„Illegitime“ Partnerschaft des Opfers bzw. indirekten Opfers*
3. *Unabhängigkeitsstreben des Opfers bzw. indirekten Opfers*
4. *Sonstige Anlässe.*

Die *Kategorie 1* umfasst alle Anlässe, bei denen ein vom Täter wahrgenommenes Fehlverhalten des (indirekten) Opfers im Zusammenhang mit einer aus Tätersicht „legitimen“ Partnerschaft (meist einer Ehe) zur Tat geführt hat; dazu gehören die (vermeintliche) Untreue, Trennungsgedanken oder die vollzogene Trennung des (indirekten) Opfers. Auch Fälle von Nebenbuhlerötungen gehören in diese Kategorie, da hier zum einen das Verhalten der Frau, also des indirekten Opfers, vom Täter als unehrenhaft empfunden wurde (entweder, weil sie eine außereheliche Beziehung führte oder weil sie sich vom Täter getrennt und eine neue Intimpartnerschaft aufgenommen hat) und zudem das Verhalten des direkten, männlichen Opfers als Angriff auf die vom Täter erwünschte Beziehung gewertet wurde.

In *Kategorie 2* haben wir alle Anlässe eingeordnet, die mit einer vom Täter unerwünschten, „illegitimen“ Intimbeziehung des Opfers bzw. des indirekten Opfers in Zusammenhang stehen. In dieser Kategorie finden sich insbesondere Fälle, in denen eine junge Frau eine von der Familie nicht akzeptierte voreheliche Beziehung eingegangen war oder eine Beziehung mit einem Mann geführt hatte, der nach Ansicht der Familie die „falsche“ Herkunft besaß, und sie und/oder ihr Partner deswegen getötet wurden. Außerdem sind hier auch Fälle erfasst, in denen eine uneheliche Schwangerschaft des (indirekten) Opfers vorlag, sowie Konstellationen, in denen die Frau nach der Trennung vom legitimen Partner oder auch während einer bestehenden legitimen Partnerschaft eine Beziehung zu einem anderen Mann aufnahm.

In *Kategorie 3* wurden Tatanlässe zusammengefasst, die wir dem Konfliktthema „Streben des Opfers nach Unabhängigkeit“ zuordnen: Angefangen vom aus Tätersicht zu „westlichen“ Lebensstil des Opfers, welcher wiederum Verhaltensweisen wie das Tragen von westlicher, körperbetonter Kleidung, Ausgehen, Schminken, Alkohol- und/oder Zigarettenkonsum umfasst, über die Rebellion des Opfers gegen Vorgaben der Eltern, des Ehemanns und/oder gegen heimatische Traditionen (z. B. der Weigerung ein Kopftuch zu tragen, dem Bedürfnis, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, dem Auszug der ledigen Tochter aus dem Elternhaus) bis hin zur Flucht vor der Familie, dem Ehemann oder vor einer drohenden arrangierten Ehe.

In der *Kategorie 4* sind sonstige ehrbezogene Anlässe zusammengefasst, die nicht in eine der drei vorgenannten Kategorien passen, wie z. B. eine Vergewaltigung des indirekten Opfers.

Abbildung 4.9 veranschaulicht, wie häufig die jeweiligen Kategorien auftraten. Teilweise lagen Anlässe aus zwei oder gar mehreren Kategorien vor, so dass die Zahl der Nennungen hier höher als die Gesamtzahl der untersuchten Fälle ist.

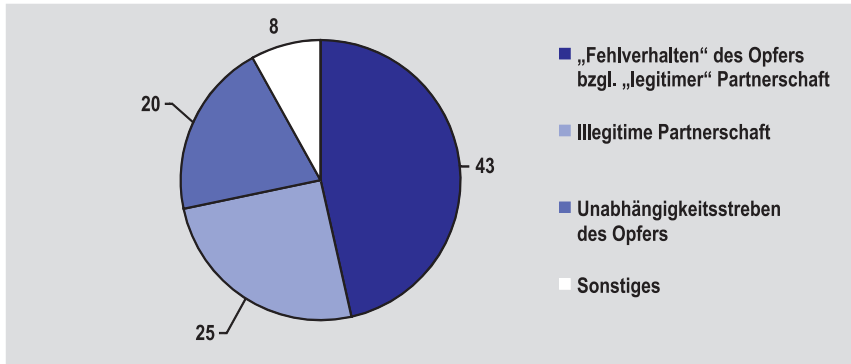


Abbildung 4.9: Tatanlässe nach Kategorien, N = 78 Fälle, Mehrfachnennungen (N=96)

In 43 der 78 Fälle ging es um einen Tatanlass aus der Kategorie „Fehlverhalten“ des Opfers im Zusammenhang mit „legitimer“ Partnerschaft; bei 25 Fällen stand der Tatanlass im Zusammenhang mit einer aus Tätersicht illegitimen Beziehung des Opfers und bei 20 Taten führte das vom Täter unerwünschte Unabhängigkeitsstreben des Opfers zur Tat. In 8 Fällen spielten sonstige ehrbezogene Tatanlässe eine Rolle.

Definitionsgemäß zeigen sich bei der Verteilung der Kategorien in Relation zu den verschiedenen Falltypen deutliche Unterschiede, die in Abbildung 4.10 dargestellt sind:

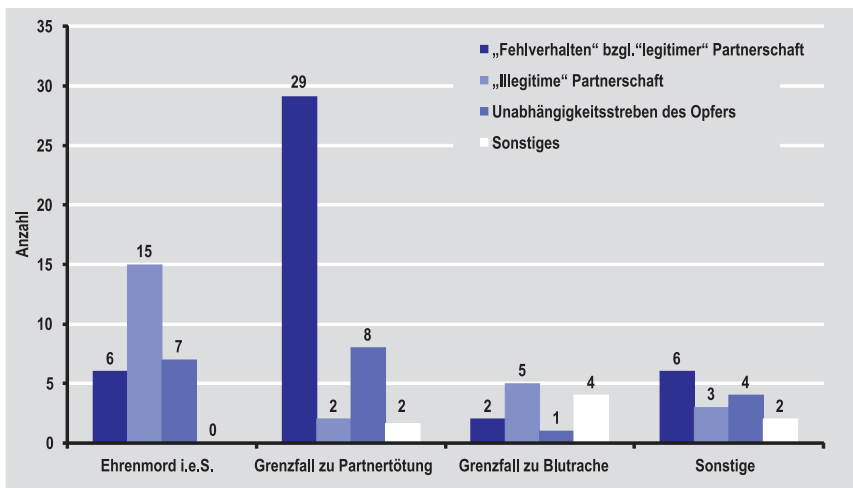


Abbildung 4.10: Kategorien von Tatanlässen nach Ehrenmordtypus, N = 78 Fälle, Mehrfachnennungen (N=96)

Die Graphik veranschaulicht, dass die Kategorien in bestimmten Falltypen gehäuft auftreten. Es folgt aus den jeweiligen Definitionen, dass bei den Ehrenmorden im engeren Sinne die „illegitimen“ Partnerschaften und bei den Grenzfällen zur Partnertötung das Fehlverhalten bezüglich einer „legitimen“ Partnerschaft dominieren. Jedoch handelt es sich nicht um ausschließliche Übereinstimmungen, sondern es kommen auch andere Kombinationen von Tatanlässen und Ehrenmordtypen vor. Die detaillierten Ergebnisse zu den Tatanlässen stellen wir nachfolgend dementsprechend differenziert nach den Falltypen dar. Dabei werden wir typische und weniger typische Tathintergründe durch Fallbeispiele veranschaulichen und zudem auf weitere Tatmotive eingehen, die in einigen Fällen neben das Ehrmotiv traten.

4.3.1 Ehrenmorde im engeren Sinn

Wie Abbildung 4.10 zeigt, lag bei 15 der 20 (75 %) von uns analysierten Ehrenmorde im engeren Sinne ein Tatanlass im Zusammenhang mit einer aus Tätersicht „illegitimen“ Liebesbeziehung vor. In sieben Fällen (35 %) ging es (auch) um das vom Täter unerwünschte Unabhängigkeitsstreben des Opfers, und in sechs Fällen (30 %) empfand der Täter das Verhalten des Opfers in Bezug auf eine „legitime“ Partnerschaft als unehrenhaft. Sonstige ehrbezogene Tatanlässe lagen in diesen Fällen nicht vor.

Wie die Zahlen erkennen lassen, führten in einigen Fällen Tatanlässe aus zwei Kategorien zur Tat: in sechs Fällen lag eine Kombination aus „illegitimer“ Partnerschaft und „Fehlverhalten“ hinsichtlich einer bestehenden „legitimen“ Partnerschaft vor, und in vier Fällen bestand eine Kombination aus den Kategorien

„illegitime“ Partnerschaft und Unabhängigkeitsstreben des Opfers; in einem Fall bestand ein Geflecht aus allen drei Hauptkategorien. Aber nur in 2 Fällen war das Unabhängigkeitsstreben ausschließlicher Tatanlass.

Im Folgenden schildern wir Ergebnisse zu den konkreten Tatanlässen und -konstellationen in der Gruppe der Ehrenmorde i. e. S. innerhalb der jeweiligen Kategorien und veranschaulichen diese anhand von Fallbeispielen.

„Fehlverhalten“ des Opfers im Zusammenhang mit einer „legitimen“ Partnerschaft

In sechs Fällen aus der Gruppe der Ehrenmorde im engeren Sinn lag der bzw. ein Tatanlass im Bereich der Kategorie des *„Fehlverhaltens“ des Opfers im Zusammenhang mit einer „legitimen“ Partnerschaft*; in allen sechs Fällen bestand zudem noch eine (zumindest vermeintliche) „illegitime“ Partnerschaft des Opfers, und in einem dieser Fälle spielte zusätzlich das Unabhängigkeitsstreben des Opfers eine Rolle.

Tatanlässe durch Fehlverhalten im Kontext einer „legitimen“ Partnerschaft mögen bei Ehrenmorden im engeren Sinne zunächst verwundern, da sie eher typisch für Partnertötungs-Grenzfälle erscheinen. Betrachtet man jedoch die Kriterien des Ehrenmordes i. e. S., passen sie durchaus ins typische Handlungsmuster: Durch die Trennung vom (oftmals durch die Familie ausgesuchten) Ehemann oder durch die Untreue seitens der Frau wird die Ehre der Herkunftsfamilie verletzt, und es ist die Aufgabe eines männlichen Mitglieds der Herkunftsfamilie der Frau, die Ehre wiederherzustellen. Ein Beispiel für eine solche Konstellation ist **Fall 1**.

Fall 1

Ein 22-jähriger Türke ersticht seine 20-jährige Schwester, weil diese sich von ihrem türkischen Ehemann scheiden lassen will und zudem eine neue Partnerschaft aufgenommen hat

Das spätere Opfer hatte über ein Jahr vor der Tat entschieden, sich von ihrem Ehemann zu trennen, da die anderthalbjährige Ehe alles andere als harmonisch verlief: Ihr Mann schlug sie, er war arbeitslos und hatte schwere psychische Probleme, die in einem Suizidversuch des Mannes gipfelten.

Die Familie der jungen Frau war mit ihrer Entscheidung jedoch nicht einverstanden; die Trennung wurde als Verletzung der Familienehre angesehen, zumal die arrangierte Eheschließung u. a. auch dazu gedient hatte, die beiden zerstrittenen Familien einander näherzubringen; die Trennung führte nun zu einem erneuten Zerwürfnis. Hinzu kam, dass dem Ehemann des späteren Opfers im Falle der Scheidung der Verlust seiner Aufenthaltsgenehmigung drohte. Es wurde daher sowohl von der Familie der jungen Frau als auch von der Familie ihres Ehemanns starker Druck auf die junge Türkin ausgeübt, die Ehe aufrechtzuerhalten.

Ein knappes Jahr vor der Tat wurde der spätere Täter während einer Auseinandersetzung bezüglich dieses Themas handgreiflich: Er schlug seine Schwester und bedrohte sie mit einem Messer. Der anwesende Vater konnte jedoch Schlimmeres verhindern. Aus Angst vor ihrem Mann und den beiden Familien zog die junge Türkin danach mit ihrem Kind in ein Frauenhaus und später in eine eigene Wohnung.

Einige Monate vor der Tat nahm das spätere Opfer eine Beziehung zu einem jungen Deutschen auf. Es gelang der jungen Frau nicht lange, diese Beziehung vor den Familien geheim zu halten; diese empfanden es als Schande, dass die Türkin trotz noch bestehender Ehe eine neue Partnerschaft eingegangen war. Als dann wenig später das Scheitern der Ehe offiziell bestätigt wurde, weil dem Mann die Verlängerung des Visums verweigert worden war, war die Ehre aus Sicht der Familie des späteren Opfers endgültig beschmutzt, da die Angelegenheit nun öffentlich bekannt war.

Ob der Täter daraufhin von seinem Vater und/oder seinem Cousin aufgefordert wurde, die Ehre wiederherzustellen, konnte nicht abschließend geklärt werden. Es gab zwar zwei Zeugenaussagen diesbezüglich, aber die Beweise reichten insgesamt nicht für eine Anklage des Vaters bzw. für eine Verurteilung des Cousins aus.

Der Täter jedenfalls plante die Tat genau: Er erfragte bei einer Verwandten die neue Adresse und Telefonnummer seiner Schwester und nahm Kontakt mit ihr auf. Bei dem darauffolgenden Treffen täuschte er vor, sich versöhnen zu wollen, um das Vertrauen des Opfers zurückzugewinnen. Mit Erfolg: Am Tag gab er vor, ihr einen geschwisterlichen Besuch abstatten zu wollen, und sie ließ ihn arglos in ihre Wohnung. Dort angekommen, zog er das mitgebrachte Messer hervor und stach damit von hinten insgesamt 46 Mal auf die wehrlose junge Frau ein.

Der Täter wurde wegen heimtückischen Mordes gemäß § 211 StGB zu lebenslanger Haft verurteilt. Die Kammer erwähnte im Urteil zwar, dass zum Verständnis des gesamten Konflikts die Regelungen des Ehrkodex in die Erwägungen einzubeziehen seien, maß diesen Überlegungen allerdings keine praktische Relevanz hinsichtlich der strafrechtlichen Bewertung bei: Das Ehrmotiv wurde weder als niedriger Beweggrund (Mordmerkmal) eingeordnet noch im Rahmen der Strafzumessung als strafscharfend oder strafmildernd berücksichtigt.

Ein weiterer Fall, in dem ein Tatanlass aus der Kategorie 1 vorliegt und bei welchem der kollektive Druck ebenfalls eine große Rolle spielt, ist **Fall 2**.

Fall 2

Ein 21-jähriger Türke erschießt in Absprache mit seinem 55-jährigen berufsunfähigen Vater seine 48-jährige Mutter und seinen 27-jährigen Halbbruder, weil diese ein Verhältnis miteinander haben, der 13-jährige Bruder des Täters leistet Beihilfe

Die Mutter hatte eine sexuelle Beziehung mit ihrem Stiefsohn begonnen, weil ihr Mann durch zwei Schlaganfälle teilgelähmt war und daher keinen Geschlechtsverkehr mehr mit ihr ausüben konnte. Es gab auch viel Streit zwischen den Eheleuten, weil die Frau mit der Gesamtsituation unzufrieden war: Seitdem ihr Mann durch die Folgen der Schlaganfälle berufsunfähig war, musste sie den Lebensunterhalt für die 5-köpfige Familie allein verdienen und auch noch den Haushalt managen. Ein Jahr vor der Tat trennte sie sich dann von ihrem Mann und lebte ab diesem Zeitpunkt mit dem Stiefsohn in der ehelichen Wohnung. Der Vater war zu seinem anderen Sohn, dem späteren Täter, gezogen und auch der 13-jährige Sohn zog kurz darauf dorthin.

Sowohl der Vater als auch die beiden Brüder hatten von dem Verhältnis der Opfer gewusst und diese auch einmal „auf frischer Tat ertappt“, woraufhin es zu einer Auseinandersetzung kam, in deren Verlauf das 27-jährige spätere Opfer einen Aschenbecher nach seinem Halbbruder warf. Bei anderen Gelegenheiten soll er auch den Vater geschlagen haben.

Die Täter fanden das Verhalten der Opfer äußerst kränkend und sahen die Familienehre als beschmutzt an. Hinzu kam, dass sich das Verhältnis der späteren Opfer auch im türkischen Bekanntenkreis der Familie herumsprach, was den Druck auf die Täter erhöhte. Sie überlegten gemeinsam, wie sie diese Schande bereinigen konnten, und entschieden, die Opfer zu töten, falls diese ihr Verhältnis nicht beendeten. Da der Vater durch seine Lähmung dazu selbst körperlich nicht mehr in der Lage war, sollte der Sohn die Tatausführung übernehmen. Als die Opfer auch nach einer bewaffneten Drohung des Sohnes gegenüber seinem Halbbruder ca. zwei Monate vor der Tat nicht bereit waren, das Verhältnis zu beenden, fassten die Täter den endgültigen Tatentschluss, und der Sohn erschoss die Opfer mit zwei Kopfschüssen in deren Wohnung. Der 13-jährige Bruder war ebenfalls in die Tatplanung eingeweiht, er war bei der Tat auch anwesend und gab dem Täter ein Zeichen, als die Situation günstig für die Tat war; außerdem war er dabei, als die Tatwaffe entsorgt wurde.

Sowohl der Vater als auch sein älterer Sohn wurden wegen gemeinschaftlichen Mordes aus niedrigen Beweggründen (Rettung der Familienehre und Bestrafung der Opfer) zu lebenslänglichen Freiheitsstrafen verurteilt; bei dem 21-Jährigen wurde zudem das Mordmerkmal der Heimtücke bejaht. Der jüngere Bruder konnte aufgrund seines Alters strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Wie in **Fall 1 (S. 101)** liegt in diesem Fall eine Kombination von Tatanlässen aus zwei Kategorien vor: Zum einen wurde die Ehre aus Tätersicht schon grundsätzlich durch die Untreue des weiblichen Opfers verletzt; hinzu kommt, dass die Frau ausgerechnet eine außereheliche Beziehung zu ihrem Stiefsohn führte, was die Ehrverletzung aus Tätersicht um einiges verschärfte.

Die Tatsache, dass die Täter seit Kenntnis vom Verhältnis der Opfer etwa ein Jahr lang inaktiv blieben und die Tat erst verübten, als in der kurdischen Gemeinde Gerüchte über die Beziehung der Opfer herumgingen, die geeignet waren, den Ruf der Familie zu schädigen, verdeutlicht die Rolle des durch das Bekanntwerden der Ehrverletzung entstehenden kollektiven Drucks zur Tatbegehung.

Wie in diesen beiden ersten Fällen spielte der kollektive Aspekt in vielen der untersuchten Ehrenmorde im engeren Sinne eine nicht unerhebliche Rolle, insbesondere in Fällen, in denen die betroffene Familie sehr stark in die jeweilige ethnische Gemeinde eingebunden war.

In unserem Sample gab es auch einige Fälle, in denen der Täter nicht aus der Herkunftsfamilie des Opfers stammte, sondern aus der des verlassenen bzw. hintergegangenen Ehemanns. Wir haben diese Fälle dennoch als Ehrenmord im engeren Sinn klassifiziert, da die hierfür typische kollektive Komponente auch in diesen Fällen gegeben ist: Die Täter fühlten sich für die Wiederherstellung der verletzten Familienehre verantwortlich – sei es, weil die Familie der Frau untätig geblieben war, sei es aus sonstigen Gründen. Ein Beispiel für eine solche Tatkonstellation ist **Fall 3**.

Fall 3

Ein 33-jähriger Türke versucht seine (vermeintlich) untreue 26-jährige Schwägerin zu töten

Der aus Ostanatolien stammende Mann wohnte im selben Mehrfamilienhaus wie sein Bruder und dessen Ehefrau, das spätere Opfer. Er ging bei der Familie seines Bruders ein und aus, das Verhältnis war sehr vertraut. Mit der Zeit keimte in ihm das Gefühl auf, dass seine Schwägerin ein Verhältnis mit ihrem Cousin haben könnte, da zwischen den beiden ein sehr enger Kontakt bestand. Ob tatsächlich eine solche Liebschaft bestanden hatte, konnte nicht aufgeklärt werden – die junge Frau stritt dies jedenfalls noch vor Gericht vehement ab. Fest steht, dass sie etwa zwei Wochen vor der Tat sehr aufgewühlt nach Hause gekommen war und ihrem Schwager erzählt hatte, dass ihr Cousin sie vergewaltigt habe. Der 33-Jährige drohte daraufhin, den Cousin umzubringen, woraufhin dieser untertauchte.

Als der Cousin am Tag beim späteren Opfer anrief und die junge Frau in die Wohnung ihrer Nachbarin ging, um dort ungestört zu telefonieren, folgte ihr der misstrauisch gewordene Schwager. Da die junge Frau die Wohnungstür nicht ganz geschlossen hatte, konnte er Teile des Telefonats belauschen. Als sie

nach dem Telefonat zurückkam, forderte er sie unter einem Vorwand auf, ihr in seine Wohnung zu folgen, wo er sie dann befragte, ob sie ein außereheliches Verhältnis mit ihrem Cousin habe. Sie stritt dies vehement ab und beteuerte, dass das Interesse ihres Cousins nur einseitig sei. Doch da der Täter gehört hatte, wie sie zu ihrem Cousin gesagt hatte, er solle sie nicht besuchen kommen, da ihr Schwager ihm sonst etwas antun würde, schenkte er ihr keinen Glauben. Er holte daraufhin einen Revolver hervor und befragte sie erneut unter vorgehaltener Waffe, wobei er immer wütender wurde. Trotz ihrer Unschuldsbeteuerungen und Beruhigungsversuche gelangte er zunehmend zu der Überzeugung, dass sie ein außereheliches Verhältnis mit dem Cousin hatte. Daher entschloss er sich schließlich, seine Schwägerin zu töten, damit die Angelegenheit nicht bekannt würde und damit vor allem auch sein Bruder nichts davon erfahren würde. Er schoss zweimal auf das Opfer, ein Schuss traf sie in die Brust, weshalb der Täter annahm, dass die junge Frau tot sei, und flüchtete. Das Opfer war jedoch lediglich bewusstlos und konnte später durch eine Notoperation gerettet werden.

Der Täter wurde am Flughafen von der Polizei aufgegriffen; er sagte aus, dass er das Opfer zunächst nur habe zur Rede stellen wollen, es aber nicht habe zulassen können, dass die Familie verfällt. Er habe sich als Bruder des vermeintlich Betrogenen verpflichtet gefühlt, die Ehre der Familie zu verteidigen.

Der Täter wurde vom Gericht zu einer vierjährigen Haftstrafe wegen versuchten Totschlags verurteilt. Das Gericht bejahte zwar das objektive Vorliegen von niedrigen Beweggründen, argumentierte jedoch, dass diese dem Täter subjektiv nicht vorwerfbar seien, da er zu tief in heimatlichen Wertvorstellungen verhaftet und dadurch nicht in der Lage gewesen sei, das Unrecht der Tat zu erfassen.

Aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung infolge des Unfalltodes seiner beiden Kinder wurde der Täter vom psychiatrischen Gutachter für vermindert schuldfähig befunden, was zur Minderung des Strafrahmens führte.

Ob das Opfer tatsächlich eine außereheliche Beziehung hatte, oder die junge Frau, wie von ihr angegeben, von ihrem Cousin belästigt worden war, konnte auch in der Verhandlung nicht geklärt werden.

Der Täter gab nach der Tat an, dass er sich dafür zuständig gefühlt hatte, die Familienehre zu retten, und dass er das Bekanntwerden des (vermeintlichen) Verhältnisses verhindern wollte; auch in diesem Fall wird also wieder die Rolle des öffentlichen Ansehens der Familie deutlich. Andererseits handelte es sich wie in vielen Fällen um einen Einzeltäter. Die Normen der patriarchalen Ehre und der Selbstjustiz, die Ehrenmorde legitimieren, sind zwar im Täter lebendig, doch ist oft unklar, ob sie tatsächlich auch von anderen Familienmitgliedern geteilt werden.

„Illegitime“ Partnerschaft

Die zweite Kategorie „*illegitime*“ *Partnerschaft* trifft auf 75 % der von uns analysierten Fälle zu, es handelt sich somit um den dominierenden Tatanlass bei den Ehrenmorden im engeren Sinn.

Im Gegensatz zu Fällen wie den eben geschilderten Fallbeispielen 1–3, in denen der Hauptanlass im vom Täter empfundenen Fehlverhalten des Opfers im Zusammenhang mit einer „legitimen“ Partnerschaft zu finden ist und eine vermeintliche oder reale „illegitime“ Beziehung des Opfers noch als zusätzliche Ehrverletzung hinzukommt bzw. im Falle der (vermeintlichen) Untreue von dieser impliziert wird, ist die „illegitime“ Beziehung des Opfers bei vielen Ehrenmorden im engeren Sinn der hauptsächliche Tatanlass. Es handelt sich meist um Fälle, in denen eine junge, unverheiratete Frau gegen den Willen der Familie eine Liebesbeziehung eingeht und damit gegen das von der Familie bzw. der Tradition auferlegte Gebot verstößt, jungfräulich in die Ehe zu gehen und eine Partnerwahl durch die Familie zu akzeptieren. In unserer Stichprobe finden sich acht Fälle, die dieser Fallkonstellation entsprechen, dies sind 10 % aller untersuchten Fälle. In drei dieser Fälle waren die jungen Frauen zudem schwanger (in einem Fall war das Kind schon geboren). Eine uneheliche Schwangerschaft erhöht den Druck auf alle Beteiligten, da der Ehrverlust dadurch auch nach außen sichtbar wird und das Ansehen der betroffenen Familie demzufolge in Gefahr gerät.

Beim nachfolgenden **Fall 4** führte die wahrheitswidrige Behauptung des Opfers, schwanger zu sein, ebenfalls zu einer Verschärfung der Gesamtsituation. Der Fall ist insgesamt ein sehr anschauliches Beispiel für die familiäre Reaktion auf eine voreheliche Beziehung der Tochter und die darauf folgende Handlungsdynamik, welche letztlich zum Ehrenmord führt:

Fall 4

Ein 49-jähriger Jordanier und seine zwei ältesten Söhne (30, 28) erschlagen die 17-jährige Tochter bzw. Schwester mit einem Beil, weil diese die Beziehung zu ihrem italienischen Freund nicht beenden will

Das in Deutschland geborene und aufgewachsene spätere Opfer hatte sich einige Monate vor der Tat in einen 21-jährigen Italiener verliebt und mit diesem eine Beziehung begonnen. Die junge Frau wusste, dass ihr autoritärer und gewalttätiger Vater, diese Beziehung niemals dulden würde, da er zwar seit 33 Jahren in Deutschland lebte, aber dennoch sehr patriarchale Auffassungen hatte. Nach seinem Willen durften seine Töchter nicht ausgehen und schon gar keinen Freund haben, weil sie entsprechend der Familientradition in Jordanien mit einem muslimischen Mann verheiratet werden sollten und unbedingt jungfräulich in die Ehe gehen mussten. Diese Einstellung teilten auch die älteren Brüder des späteren Opfers. Um diese familiären Ansichten wissend, verheimlichte die junge Frau ihre Beziehung der Familie. Ihr war klar, dass ihr schwere Kon-

sequenzen drohten, wenn ihre Beziehung zu dem Italiener bekannt würde; sie rechnete damit, entweder getötet oder zumindest sofort gegen ihren Willen nach Jordanien gebracht und dort verheiratet zu werden. Da sie ihren Freund aber sehr liebte, ging sie dieses Risiko ein und traf sich heimlich mit ihm, wobei sie letztlich hoffte, dass ihre Familie ihren Freund doch irgendwann akzeptieren würde.

Als die junge Frau ca. sechs Wochen vor der Tat aufgrund einer Blinddarmentzündung ins Krankenhaus eingeliefert wurde, erhielt sie dort Besuch von ihrem Freund. Ihr wohl schon vorher misstrauisch gewordener Vater erfuhr davon, und in der Folge kam es zu einem heftigen Streit zwischen Vater und Tochter. Mit Hilfe des Klinikpersonals, welchem sie von ihrer Situation und ihrer Angst vor dem Vater erzählt hatte, floh sie daraufhin direkt aus dem Krankenhaus in ein Jugendheim und brach den Kontakt zur Familie ab. Das Mädchen berichtete den Jugendamtsmitarbeitern von der in der patriarchalisch-hierarchisch strukturierten Familie herrschenden Gewalt seitens des Vaters und der älteren Brüder gegenüber den weiblichen Familienmitgliedern sowie von seiner Angst, nach Jordanien geschickt und zwangsverheiratet oder im schlimmsten Falle gar getötet zu werden. Anderthalb Tage vor der Tat fand daher ein gerichtlicher Anhörungstermin statt, bei dem den Eltern das Sorgerecht für das spätere Opfer entzogen und dem Jugendamt zugesprochen wurde.

Bei dieser Gelegenheit kam es auch zu einer Konfrontation zwischen der Familie und dem italienischen Freund des späteren Opfers: Der 30-jährige älteste Bruder des späteren Opfers drohte dem 21-jährigen Italiener, er werde ihm „den Kopf abschneiden“, wenn er seine Schwester nicht in Ruhe ließe. Dadurch flößte er dem jungen Mann eine solche Angst ein, dass dieser die Beziehung zu seiner Freundin telefonisch beendete und ihr mitteilte, er werde zurück nach Italien gehen. Da die junge Jordanierin ihren Freund sehr liebte und ihn nicht verlieren wollte, beschloss sie, ihm nach Italien zu folgen.

Aus diesem Grund kontaktierte die 17-Jährige trotz ihrer Angst am nächsten Tag ihre Familie, um diese um Geld und ihren Reisepass zu bitten. Der 28-jährige Bruder gab dem Opfer gegenüber am Telefon vor, die Familie werde ihren Freund akzeptieren, und sie werde Geld und ihren Pass erhalten. Daraufhin begab sich die junge Frau zur Wohnung ihres Bruders, wo sie schon von ihren vom Bruder informierten Eltern erwartet wurde. Es entspann sich sodann ein Streit zwischen der Tochter und ihren Eltern sowie dem Bruder, in dessen Verlauf klar wurde, dass weder das spätere Opfer noch die Familie von ihren Positionen abrücken würden. Die junge Frau erzählte der Familie bei dem Streitgespräch auch, dass ihre Menstruationsblutung seit einer Weile ausgeblieben sei, was aber nicht der Wahrheit entsprach; sie wollte dadurch erreichen, dass die Familie glaubte, sie sei schwanger und ihr die Beziehung mit dem vermeintlichen Vater des Kindes daher doch noch erlaubte. Die vorgebliche Schwangerschaft provozierte stattdessen aber die Wut des Vaters auf seine ungehorsame Tochter

noch mehr. Zudem begann sie während des Streits vor seinen Augen zu rauchen, woraufhin er entschied, dass sie für ihr Verhalten körperlich bestraft werden müsste. Er rief dann seinen ältesten Sohn an, damit dieser sich an der Bestrafungsaktion beteiligen konnte. Der 30-Jährige brachte daraufhin ein Beil mit in die Wohnung seines Bruders, um auch für eine mögliche Tötung der Schwester vorbereitet zu sein.

Die Eltern und die Brüder der 17-Jährigen begannen dann gemeinsam, auf das Mädchen einzuschlagen und zu treten; dabei schlugen sie auch mehrmals den Kopf des Opfers gegen einen Bettpfosten, so dass dieses irgendwann bewusstlos wurde. Die Mutter meinte daraufhin zu ihrem Ehemann, dass es nun aufgrund der massiven Verletzungen des Opfers nicht mehr möglich sein werde, das Mädchen heimlich nach Jordanien zu bringen, und dass der bereits wegen der Körperverletzung zum Nachteil einer älteren Schwester des Opfers vorbestrafte Vater wegen der Verletzungen der Tochter sicher ins Gefängnis kommen würde. Daher schlug sie vor, das Opfer in ein nahegelegenes Waldstück zu verbringen, das Mädchen dort zu töten und die Leiche zu verstecken. Die drei Männer stimmten diesem Plan zu.

Um das Opfer unbeobachtet aus dem Haus transportieren zu können, warteten die Täter, bis die im Erdgeschoss des Hauses befindliche Pizzeria geschlossen hatte, brachten dann das schwerverletzte Opfer, welches sie in eine Decke oder einen Teppich (diese Frage konnte nicht abschließend aufgeklärt werden) eingewickelt hatten, in das Auto, und der jüngere Bruder drückte den Kopf seiner Schwester in seinen Schoß, um mögliche Schreie zu unterdrücken.

Im Wald angekommen, fixierte der jüngere Bruder den Unterkörper des Opfers mit seinen Knien, und der Vater und der ältere Bruder schlugen insgesamt zehn Mal mit dem Beil auf den Kopf des Opfers. Danach deckten die Täter den Leichnam mit Ästen und Blättern ab und flüchteten vom Tatort.

Der Vater und der ältere Bruder flüchteten am nächsten bzw. übernächsten Tag nach Jordanien, der jüngere Bruder blieb in Deutschland.

Die Tat wurde erst drei Monate später durch einen anonymen Anrufer aufgedeckt, welcher der Polizei recht detailliert von der Tat und dem Tatort berichtete. Dem Anrufer wurde seitens der Staatsanwaltschaft Anonymität zugesichert, so dass auch im Gerichtsverfahren nicht aufgedeckt wurde, um wen es sich dabei handelte – vermutlich aber um einen Verwandten oder Bekannten der Familie.

Der Vater sowie der ältere Bruder des Opfers wurden wegen der Tat in Jordanien vor Gericht gestellt. Sie wurden dort allerdings freigesprochen, weil es laut Gericht „keinerlei juristische Beweise“ für die Tat gegeben hätte.

Ein Jahr später kehrten beide Täter nach Deutschland zurück und wurden daraufhin, genauso wie der jüngere Bruder, festgenommen. Die Mutter des Opfers

blieb in Jordanien; ihr konnte bis heute nicht der Prozess gemacht werden, da sie sich vermutlich immer noch dort aufhält; das Verfahren wegen Mordes gegen sie wurde gem. § 205 StPO vorläufig eingestellt.

Das Verfahren gegen die drei männlichen Täter zog sich über zwei Jahre hin, weil es zwischenzeitlich ausgesetzt wurde und überdies die Verteidiger eines Täters eine große Anzahl von Anträgen stellten, u. a. mehrere Befangenheitsanträge gegen die Richter.

Die Täter wurden schließlich wegen gemeinschaftlichen Mordes zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt, und es wurde für alle die besondere Schwere der Schuld festgestellt; vor allem, weil zwei Mordmerkmale verwirklicht wurden: Verdeckung einer anderen Straftat sowie niedere Beweggründe, nämlich die Rettung der Familienehre. Das Urteil hielt der Revision der Täter stand.

Auffällig ist, dass mit einer Ausnahme die ganze Familie während des Prozesses zusammenhielt: Es gab eine Hauptbelastungszeugin, eine ältere Schwester des Opfers, die gegen die Täter aussagte; alle anderen Familienmitglieder deckten die Tat, obwohl sie (vermutlich) alle von ihr wussten. Die Zeugin wurde wegen der Drohungen ihrer Familie auch in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen; im Gerichtssaal wurde sie vom Vater auf Arabisch beschimpft, blieb aber trotz offensichtlicher Angst bei ihrer Aussage.

Dieser Fall vereint drei der Anlässe aus *Kategorie 2*: die voreheliche Liebesbeziehung des Opfers, die Beziehung mit einem Mann „falscher“ Herkunft (kein Moslem) sowie die, hier allerdings vermeintliche, uneheliche Schwangerschaft. Nach der stark patriarchalisch geprägten Auffassung des Vaters, welche er auch seinen Söhnen weitergegeben hatte, stellte das Verhalten der 17-Jährigen einen nicht hinnehmbaren Verstoß gegen die heimatlichen Traditionen und Wertvorstellungen dar, auf den mit der körperlichen Bestrafung und in letzter Konsequenz auch mit der Tötung des Opfers reagiert werden musste, um die verletzte Familienehre wiederherzustellen. Der Fall ist in seiner Gesamtheit eindeutig als Ehrenmord im engeren Sinn einzuordnen, da neben den typischen Tatanlässen auch eine gemeinschaftliche Tatplanung und -begehung der Familienmitglieder vorliegt.

Auch das Verhalten des Opfers in diesem Fall ist charakteristisch für Tatkonstellationen, in denen es um eine nicht erlaubte voreheliche Beziehung des Opfers geht: Wie in diesem Fall, flüchteten die jungen Frauen auch in sechs weiteren Fällen aus Angst vor ihrer Familie, da es, wie in der deutlichen Mehrheit dieser Fallkonstellationen, im Tatvorfeld zu Gewalttätigkeiten und/oder Morddrohungen gegenüber dem späteren Opfer gekommen war. Zudem wollten einige der jungen Frauen durch die Flucht auch der ihnen drohenden arrangierten Ehe entgehen; eine solche stand außer im **Fall 4 (S. 106)** noch in vier weiteren Fällen mit einer solchen Tatanlasskonstellation im Raum. Hilfe von außen suchten in dieser Situation neben dem Opfer aus **Fall 4** nur zwei weitere junge Frauen: Eine rief bei

einem Gewaltausbruch ihres Vaters die Polizei zur Hilfe, ohne jedoch danach Anzeige zu erstatten, und eine weitere erstattete Anzeige gegen ihren Vater und ihre Brüder, nachdem diese sie nach ihrem Auszug aus der elterlichen Wohnung gewaltsam zurückgeholt hatten; zudem wandte sie sich an ein Frauenhaus. Die junge Libanesin wurde später abermals entführt und danach von ihren Brüdern in der Wohnung bewacht. Einer ihrer Brüder tötete sie dann im Verlauf eines Streites, da er vermutete, dass sie wieder fliehen wollte.

Auch insgesamt suchten sich sehr wenige Opfer Hilfe von außen: Nur 19 der 109 (direkten) Opfer (17,4 %) riefen wegen einer Tötlichkeit oder wegen Todesdrohungen des späteren Täters die Polizei bzw. erstatteten Anzeige (14 dieser 19), weitere 16 (14,7 %) suchten Hilfe bei einer anderen Institution wie dem Jugendamt, die deutliche Mehrheit davon (11) wandte sich an ein Frauenhaus.

Wie in **Fall 4 (S. 106)**, gaben die Familien der Opfer bzw. die späteren Täter oftmals vor, sich mit dem Opfer versöhnen zu wollen und von nun an mit der – in Wahrheit weiterhin abgelehnten – Liebesbeziehung des Opfers einverstanden zu sein, um das Opfer dazu zu bewegen, wieder nach Hause zu kommen oder, wie im **Fall 1 (S. 101)**, sich mit dem späteren Täter zu treffen. Diese scheinbare Gutgläubigkeit der Opfer ist letztlich Ausdruck des starken Wunsches der jungen Frauen, sich wieder mit ihrer Familie zu versöhnen – in den meisten Fällen litten die Opfer sehr darunter, mit ihrer Familie zerstritten zu sein, und sehnten sich danach, wieder in die Familie aufgenommen zu werden.

Auch im folgenden **Fall 5** ließ die junge Frau sich auf das Versöhnungsangebot der Familie ein, was ihr zum Verhängnis wurde:

Fall 5

Eine 21-jährige Irakerin wird von ihrem 20-jährigen Lieblingsbruder auf offener Straße erstochen, weil sie einen deutschen Freund hat

Die Eltern von Opfer und Täter reisten mit ihren sechs Kindern sechs Jahre vor der Tat nach Deutschland ein und wurden wenig später als Asylberechtigte anerkannt. Der spätere Täter, nach seiner Schwester das zweitälteste der Kinder, war zunächst nicht einverstanden mit der Übersiedlung nach Deutschland und fühlte sich anfangs auch nicht wohl. Später lebte er sich jedoch ein und erreichte den Hauptschulabschluss. Seine Schwester, das spätere Opfer, tat sich wesentlich leichter mit der Übersiedlung, sie lernte schnell Deutsch und freundete sich rasch mit deutschen Mitschülerinnen an. Sie war aufgeschlossen, lebenslustig, intelligent und ehrgeizig und erreichte ohne Probleme die mittlere Reife. Ein Zeuge sagte später aus, sie sei diejenige gewesen, die „als Erste in Europa angekommen war“.

Nach der mittleren Reife erlaubten die Eltern ihr etwa drei Monate vor der Tat, für eine Ausbildung in eine andere, nahegelegene Stadt zu ziehen und bezahlten ihr dort ein Zimmer zur Untermiete. In dieser Stadt lernte die 21-Jährige alsbald

einen 24-jährigen Deutschen kennen und verliebte sich in diesen. Da er ihre Gefühle erwiderte, gingen die beiden eine Beziehung ein, welche die junge Frau jedoch zunächst vor der Familie verheimlichte, obwohl sie ein sehr gutes Verhältnis zu dieser hatte. Insbesondere ihre Bindung zur Mutter war sehr eng; diese war ihre Hauptbezugsperson. Der spätere Täter soll ihr Lieblingsbruder gewesen sein. Die Irakerin war von ihrem Freund einmal gefragt worden, ob es wegen der unterschiedlichen Religionen Probleme mit ihren Eltern geben könnte, worauf das spätere Opfer sagte, ihre Familie sei sehr offen, und das Wichtigste für die Familie sei, dass sie glücklich sei. Anscheinend war ihr aber doch bewusst, dass ihre Familie die Beziehung nicht ohne weiteres akzeptieren würde und daher wollte sie diese fürs Erste lieber geheim halten.

Als die 21-Jährige jedoch etwa eine Woche vor der Tat bei ihren Eltern die Ferien verbrachte, erfuhr die Mutter durch ein Telefonat des jungen Paares von dessen Beziehung und auch von der Tatsache, dass es zwischen den beiden jungen Leuten bereits zum Geschlechtsverkehr gekommen war. Daraufhin verlangten die Eltern von der 21-Jährigen, sich von ihrem Freund zu trennen. Sie riefen auch bei diesem an, um ihn zu bedrohen bzw. ihm unmissverständlich klar zu machen, dass er „die Finger von der Tochter lassen solle“, da sie schon einem Landsmann versprochen sei. Letzteres entsprach allerdings nicht der Wahrheit.

Nachdem es in den darauf folgenden Tagen zwischen der 21-Jährigen und ihren Eltern wegen dieser Beziehung zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen war, bei denen die Eltern sie auch geschlagen hatten, verließ die junge Frau etwa drei Tage vor der Tat die elterliche Wohnung. Das Paar versteckte sich bei einem Freund des jungen Deutschen, da die Liebenden befürchteten, dass die Eltern der jungen Frau diese notfalls mit Gewalt wieder nach Hause holen würden. In der Folge kam es zu telefonischen Kontakten der Eltern mit ihrer Tochter, in denen die Eltern die junge Frau drängten, in den Schoß der Familie zurückzukehren, was diese jedoch zunächst ablehnte. Zudem fuhren die Eltern und auch der spätere Täter mehrmals zu dem Haus, in dem die Tochter das Zimmer zur Untermiete hatte, und warteten dort auf die 21-Jährige, allerdings vergeblich.

Am Tag vor der Tat kam es erneut zu einem Telefonat, und diesmal äußerten die Eltern, dass die Tochter nun doch machen könne, was sie wolle. Es sei nur noch ein einziges Treffen nötig, bei dem die Eltern ihr einige Gegenstände, welche sie im Zimmer der Tochter an sich genommen hatten, wie Portemonnaie und Pass, zurückgeben wollten. Obwohl ihr Freund Bedenken äußerte, traf sich die 21-Jährige hierfür mit ihren Eltern in ihrem Zimmer und fuhr anschließend gemeinsam mit ihnen in die elterliche Wohnung. Dort kam es erneut zu Auseinandersetzungen, da die Eltern und der Bruder entgegen ihren vorherigen Behauptungen die Beziehung des Paares nach wie vor nicht akzeptieren wollten. Aufgrund der massiven Auseinandersetzungen und ihres inneren Konflikts,

der Entscheidung zwischen ihrem Freund und ihrer Familie, entwickelte die 21-Jährige sogar Suizidgedanken und bekam am Abend vor der Tat erhebliche stressbedingte Atemnot, weshalb sie auch ambulant im Krankenhaus behandelt werden musste.

Am Tag kam es zu mehreren Telefonaten zwischen den Eltern bzw. dem späteren Täter sowie dem Freund des Opfers, in denen die Familie diesem mitteilte, er könne seine Freundin heiraten, müsse aber gemeinsam mit seinen Geschwistern und seinen Eltern bei ihnen vorbeikommen und förmlich um die Hand der Tochter anhalten. Dies sei gemäß ihrer Tradition unbedingt notwendig und daher die einzige Möglichkeit für eine Heirat der beiden. Da die Eltern des Freundes aufgrund der vorangegangenen Geschehnisse jedoch Angst vor der Familie hatten und der Vater zudem blind war, lehnten sie es ab, der Familie des späteren Opfers ihre Aufwartung zu machen. Beim nächsten Telefonat erklärte der 24-Jährige dem Bruder des Opfers, dass seine Eltern nicht bereit seien, um die Hand seiner Freundin anzuhalten, bot aber an, allein zu kommen. Als er dann seine Freundin am Telefon hatte, bedeutete ihm diese, er solle auf keinen Fall zu ihrer Familie kommen, da sie „ohnehin sterben würde“ und „vielleicht schon tot sei“, wenn er bei der Familie ankäme; daraufhin wurde die Leitung unterbrochen. Bei einem späteren Telefonat wiederholte sie diese Sätze noch einmal, und wieder wurde aufgehängt. Ob diese Äußerungen aufgrund der Suizidalität des Opfers geschahen oder ob die 21-Jährige zu diesem Zeitpunkt schon ahnte, dass sie getötet werden sollte und sie ihren Freund noch vor einer möglichen Falle warnen wollte, konnte im Nachhinein nicht mehr geklärt werden.

Obwohl das spätere Opfer sehr an seiner Familie hing, traf es kurz vor der Tat die Entscheidung, aus dem Elternhaus zu flüchten. Daher verließ es übereilt und auf Strümpfen das in einer Reihenhaussiedlung stehende Haus. Die Eltern und der Bruder liefen ihr hinterher und es kam zu einer verbalen Auseinandersetzung, bei der die Eltern nochmals versuchten, das spätere Opfer zur Rückkehr zu bewegen. Wohl als sie erkannten, dass dies nichts bringen würde, gingen sie zurück zum Haus. Noch während die Eltern auf dem Rückweg waren, stach der Täter sechsmal auf den Oberkörper seiner Schwester ein, bis diese schwerverletzt zu Boden ging. Nachbarn hörten, wie das Opfer während des Angriffs noch „Mama, Mama!“ und „Gnade!“ gerufen hat. Ein weiterer Nachbar, der den Täter dazu bringen wollte, vom Opfer abzulassen, wurde vom Täter angeraunt, er solle ihn in Ruhe lassen, es handle sich um eine „Familienangelegenheit“. Nach der Tat sprach der Täter noch kurz mit seinen mittlerweile zurückgekehrten Eltern und flüchtete anschließend. Die Zeugen sagten aus, dass die Eltern nach der Tat verstört gewirkt hätten und die Mutter sich weinend über ihre Tochter geworfen habe.

Das Gericht verurteilte den Täter wegen Totschlags zu acht Jahren Jugendstrafe. Das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe wurde abgelehnt, mit der Be-

gründung, dass der Täter in Syrien im Alter zwischen 10 und 14 Jahren eine sehr strenge Islamschule besucht hatte, die ihn so nachhaltig geprägt habe, dass er auch sechs Jahre nach der Tat den islamischen Traditionen noch sehr verhaftet gewesen sei.

Gegen den Vater ist zunächst wegen Anstiftung zum Totschlag ermittelt worden, das Verfahren wurde aber mangels Tatverdacht eingestellt. Im Urteil gegen den Täter hielt die Kammer fest, dass für eine Tatbeteiligung der Eltern keine konkreten Anhaltspunkte vorlägen, dass zugunsten des Täters aber davon auszugehen sei, dass er sich zumindest subjektiv durch die Familie unterstützt gefühlt haben könnte.

Der Fall verdeutlicht den starken inneren Konflikt, in dem sich das Opfer befand: Einerseits liebte die junge Irakerin ihren Freund und wollte die Beziehung zu diesem nicht aufgeben, andererseits war sie natürlich auch ihrer Familie emotional stark verbunden und wollte diese ebenfalls nicht verlieren. Daher verwundert es nicht, dass sie den Beteuerungen der Eltern, nun mit allem einverstanden zu sein, Glauben schenkte und trotz der Warnungen ihres Freundes mit den Eltern nach Hause fuhr.

In der Gruppe der Ehrenmorde im engeren Sinn, bei denen eine „illegitime“ Beziehung den Tatanlass bildete, befinden sich auch einige wenige Fälle, in denen sowohl die junge Frau als auch ihr Partner Opfer eines (versuchten) Ehrenmordes wurden. **Fall 6** ist einer dieser Fälle; hier überlebte zwar das weibliche Opfer unverletzt, dies war aber wohl pures Glück:

Fall 6

Drei kurdische Cousins (24, 19, 15) erschießen im Auftrag der aus Ostanatolien stammenden Familiensippe gemeinschaftlich den 25-jährigen kurdischen Geliebten der Schwester eines der Täter; die 21-Jährige soll ebenfalls getötet werden, bleibt aber unverletzt

Das männliche Opfer stammte aus derselben ostanatolischen Gegend wie die etwa 2.000–3.000 Mitglieder umfassende Großsippe der Täter und lebte mit seiner Familie schon seit vielen Jahren in Deutschland, wiederum in der gleichen Gegend wie die Täterfamilien. Der junge Mann hatte der Tradition entsprechend mit Unterstützung seiner Eltern schon frühzeitig bei der Familie des späteren weiblichen Opfers um das junge Mädchen geworben, weil er dieses liebte. Die Angebetete erwiderte seine Gefühle auch, war aber bereits von klein auf einem Cousin versprochen. Aufgrund dieser Tatsache gab die Familie seinem Werben nicht nach, bot ihm aber stattdessen die ältere Schwester als Ehefrau an. Infolge des Drucks seitens seiner Eltern stimmte der junge Mann der Heirat schließlich entgegen seinem tatsächlichen Wunsch zu. Da sich zwischen seiner Ehefrau und ihm keine Liebe entwickelte und er die jüngere Schwester nicht

vergessen konnte, ebenso wenig wie diese ihn, ging er ca. zwei bis drei Jahre vor der Tat eine intime Beziehung mit ihr ein. Die jungen Liebenden waren sich darüber bewusst, dass ihre Beziehung von der Familie der Frauen als unehrenhaft empfunden worden wäre, insbesondere weil die Schwester der Ehefrau nach kurdischem Recht als eigene Schwester angesehen wird und es dementsprechend zu erwarten war, dass die Familie die Beziehung der beiden als Inzest auffassen würde. Daher verheimlichten die jungen Leute ihre Liebschaft vor der Familie.

Etwa neun Monate vor der Tat flüchtete das Paar gemeinsam zunächst ins Ausland, weil die arrangierte Ehe der jungen Frau mit ihrem Cousin kurz bevorstand. Erst durch diese gemeinsame Flucht erfuhr die Täterfamilie von der Beziehung der beiden und es wurde nach den Verschwundenen gesucht, allerdings lange vergebens. Ein halbes Jahr vor der Tat nahm das Paar sich dann eine Wohnung in einem vom Wohnort der Täterfamilie mehrere hundert Kilometer entfernten Ort in einem anderen Bundesland und ließ dort beim Einwohnermeldeamt einen Sperrvermerk eintragen, mit der Begründung, dass ihm Todesgefahr von Seiten der eigenen Familie drohe. Dieser Sperrvermerk wurde aber von der Behörde nicht an das Einwohnermeldeamt des früheren Wohnorts der jungen Leute weitergegeben, so dass die Familien letztlich doch Kenntnis vom Aufenthaltsort der beiden erhielten.

Die Tat wurde spätestens nach Bekanntwerden des Wohnortes der späteren Opfer vom Familienclan gemeinschaftlich beschlossen und geplant. Die Auswahl der drei Täter erfolgte dabei keineswegs zufällig, sondern gemäß den heimatischen Regeln: Die Väter der drei Cousins waren die Familienoberhäupter der in Deutschland lebenden Teile der kurdischen Großsippe. Die beiden jüngeren Cousins waren die ältesten Söhne ihrer Väter und damit traditionell dazu verpflichtet, sich an der Wiederherstellung der Ehre zu beteiligen, um die ältere Generation vor den möglichen Strafen zu bewahren, zumal beide aufgrund ihres Alters eine geringere Strafe zu erwarten hatten. Der 19-Jährige stand zudem als Bruder der 21-Jährigen ohnehin in der Handlungspflicht.

Der 24-jährige Haupttäter war zwar nur der zweitgeborene Sohn des dritten Clanführers, wurde aber aus anderen Gründen vom Familienclan zur Tat bestimmt: Er war der ehemals beste Freund des männlichen Opfers, die beiden hatte eine sehr enge Freundschaft verbunden. Nach der Flucht des Paares wurde ihm Mitwisserschaft unterstellt (was tatsächlich aber nicht der Fall war); die Großfamilie, die klassisch hierarchisch-patriarchalisch strukturiert war und sich sehr streng an die kurdischen Traditionen hielt, machte ihn daher für die Ehrverletzung mitverantwortlich. Insbesondere bei einem Aufenthalt im Heimatdorf wurde vom Großvater und von anderen Verwandten ein starker Druck auf den jungen Mann ausgeübt, die verletzte Familienehre durch die Tötung wiederherzustellen, auch, um sich so von seiner Mitschuld reinzuwaschen.

Bei dem Täter entstand dadurch ein starker Loyalitätskonflikt; letztlich rang er sich dann aber zur Tatbegehung durch.

Die Täter überraschten die Opfer am späten Abend in deren Wohnung. Diese versuchten noch, sich im Schlafzimmer zu verbarrikadieren – der älteste Täter, der die eigentliche Tatausführung übernahm, schoss aber schon durch die Tür und traf das 25-jährige männliche Opfer bereits dabei tödlich; danach schoss er im Dunkeln noch mehrmals auf das am Boden liegende Opfer. Seine 21-jährige Freundin blieb unverletzt, da sie sich hinter dem Kinderbett versteckte (die junge Frau war hochschwanger, wovon die Familie aber nichts wusste).

Nach der Tat flüchteten die Täter, wurden aber bereits ca. eine Stunde nach der Tat gestellt und verhaftet. Nach der Festnahme übernahm der jüngste der drei Täter (15) zunächst die alleinige Verantwortung für die Tat, gestand dann aber alsbald im Rahmen der Vernehmung, dass dies nicht der Wahrheit entsprach. Er gab zu, dass die beiden anderen Täter ihn schon vor der Tat angewiesen hatten, im Falle einer Festnahme die alleinige Verantwortung für die Tat zu übernehmen, weil er mit einer viel geringeren Strafe zu rechnen hätte. Um die Version von seiner Täterschaft glaubhafter zu machen, hatte er nach der Tat auch die Pistole an sich genommen und mit einem der anderen beiden Täter die Schuhe getauscht, vermutlich wegen möglicher Fußspuren am Tatort.

Das Gericht sprach die Täter nach einem fast zwei Jahre andauernden Prozess des gemeinschaftlichen Mordes aus niedrigen Beweggründen (Ehre) schuldig; hinsichtlich der Frau ging die Kammer zwar ebenfalls von einem Tötungsvorsatz der Täter aus, nahm aber einen strafbefreienden Rücktritt (vgl. § 24 StGB) von diesem Tötungsversuch an, weil die Täter sich nicht davon überzeugt hatten, ob die junge Frau ebenfalls tot war. Der 24-jährige Haupttäter wurde zu einer lebenslangen Haftstrafe, der 19-Jährige zu fünfenehalb Jahren Jugendstrafe und der 15-Jährige zu drei Jahren Jugendstrafe verurteilt.

Der geschilderte Fall erfüllt alle Hauptkriterien eines Ehrenmordes im engeren Sinn, angefangen beim Tatanlass, und dies gleich in mehrfacher Hinsicht: Zum einen hat hier das männliche Opfer die Ehre der Familie verletzt, weil es mit der Schwester seiner Ehefrau eine Intimbeziehung eingegangen war, was nach kurdischer Tradition als Inzest zu bewerten ist. Obendrein hat das weibliche Opfer die Familienehre verletzt, indem es eine voreheliche Beziehung aufgenommen hatte. Zudem stellte die gemeinsame Flucht des Paares einen weiteren Affront gegen die Autorität der Familienoberhäupter dar, insbesondere weil die junge Frau sich dadurch der geplanten Hochzeit mit ihrem Cousin entzog.

Des Weiteren ist die typische kollektive Komponente des Ehrenmords in diesem Fall augenscheinlich: Die Tat wurde vom Familienclan bzw. den Familienoberhäuptern gemeinsam beschlossen und geplant, womit zugleich auch das Kriterium der rationalen Tatplanung (im Gegensatz zur Affekttat) erfüllt ist. Zudem

wurde auf den Haupttäter seitens der Familie ein starker Druck ausgeübt, die Tat zu begehen, um die Familienehre wiederherzustellen⁷.

Unabhängigkeitsstreben des Opfers

In sieben der Ehrenmorde im engeren Sinn bestand der bzw. ein Tatanlass im Streben des Opfers nach Unabhängigkeit. Nur in zwei dieser Fälle bildete dies den alleinigen Tatanlass, in den fünf weiteren Fällen lag zusätzlich eine „illegitime“ Partnerschaft des Opfers vor.

Wie wir in 4.3 kurz skizziert haben, sind in dieser Kategorie diejenigen Fälle zusammengefasst, in denen das Opfer in den Augen des Täters einen zu „westlichen“ Lebensstil geführt hatte, d. h. sich „unzüchtig“ kleidete, abends ausging, einen männlichen Freundeskreis hatte, rauchte, Alkohol trank, sich schminkte und/oder generell den Wunsch hatte, das eigene Leben selbst zu bestimmen und daher gegen die elterlichen Vorgaben rebellierte und/oder aus dem elterlichen Haushalt auszog, um allein zu leben.

In den Medien wurde im Zusammenhang mit einigen bekannten Fällen berichtet, die Opfer hätten gegen das „Kopftuchgebot“ verstoßen; in der von uns untersuchten Stichprobe konnte allerdings in keinem Fall ein solches Gebot und dementsprechend auch kein Verstoß dagegen belegt werden.

Fall 7 ist einer der beiden Fälle, in denen die Tat nur auf Kriterien der *Kategorie 3* zurückzuführen ist:

Fall 7

Eine 19-jährige Türkin wird von ihrem 55-jährigen Vater erstochen, weil sie von zu Hause ausgezogen war und nach Ansicht des Täters einen unsittlichen Lebenswandel führte

Der Täter lebte mit seiner Familie seit mehr als 25 Jahren in Deutschland, hatte aber nach wie vor sehr traditionelle, patriarchale Einstellungen; so durften nach seiner Auffassung die Töchter keine voreheliche Beziehung eingehen und auch nicht unverheiratet aus dem Elternhaus ausziehen. Ungefähr acht Jahre vor der Tat wurde der Täter arbeitslos und fand seitdem keine feste Anstellung mehr. Von da an verdiente seine Frau den Lebensunterhalt für die Familie, was sich sehr negativ auf das Selbstwertgefühl des Täters niederschlug: Er litt darunter, dass er nicht mehr der Familienvorsorger war und fühlte sich dadurch seiner Position als unangefochtenes Familienoberhaupt beraubt. Infolgedessen wandte er sich immer öfter dem Alkohol zu, ohne aber eine Sucht zu entwickeln. Da er spürte, dass er nach und nach den Einfluss auf seine Frau und Kinder verlor, versuchte der spätere Täter immer häufiger, seinen Autoritätsanspruch in der Familie mit Hilfe von (u. a. Todes-)Drohungen und Beschimpfungen durchzusetzen.

⁷ Zur Frage der Täterschaft und Tatplanung vgl. Abschnitt 4.5.

Mit der Zeit wurden diese verbalen Ausfälle des Täters allerdings so alltäglich, dass die anderen Familienmitglieder ihnen keinerlei Bedeutung mehr zumaßen.

Als die älteste Tochter etwa sieben Jahre vor der Tat von zu Hause auszog, traf dies den späteren Täter sehr hart, weil der Auszug grundlegend gegen seine traditionellen Überzeugungen verstieß. Er hegte deswegen vermutlich auch Tötungsabsichten gegen seine Tochter, konnte seine Pläne aber nie in die Tat umsetzen, da die junge Frau ihm ihren Aufenthaltsort verheimlichte, um Versuche, sie wieder nach Hause zu holen, von vornherein zu vereiteln.

Der spätere Täter hatte diese Kränkung aber nie wirklich verwunden und als dann die zweite Tochter ca. zwei Monate vor der Tat ebenfalls von zu Hause auszog, war dies wohl der Tropfen, der das Fass zum Überlaufen brachte. Hinzu kam, dass er befürchtete, die Tochter würde einen (in seinen Augen) unsittlichen Lebenswandel führen, d. h. sich mit jungen Männern treffen und ausgehen etc., was ihm von Freunden auch bestätigt wurde. Dies sah er noch zusätzlich als Beschmutzung der Familienehre an. Wenige Wochen vor der Tat äußerte der Täter gegenüber einem Schwager, dass er entweder jemanden umbringen müsse oder in die Türkei zurückkehren wolle.

In der Tatnacht steckte er ein Küchenmesser ein, trank sich in einem Kiosk Mut an und lauerte dann seiner Tochter vor ihrer Arbeitsstätte, einem Fast-Food-Restaurant, auf. Als sie dieses verließ, überredete er sie, sich von ihm nach Hause begleiten zu lassen. Nach einem kurzen Wortwechsel, in dessen Verlauf die junge Frau sich weigerte, zurück nach Hause zu kommen, stach er schließlich auf offener Straße unvermittelt mit dem Messer auf das Opfer ein.

Der Täter wurde wegen heimtückischen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Das Gericht nahm ein Motivbündel aus Wut, gekränkter Eitelkeit und verletzter Mannes- sowie Familienehre an. Hinsichtlich der Motive Wut und gekränkte Eitelkeit wurden niedrige Beweggründe geprüft, aber mit der Begründung, dass beides hinter der Hauptmotivation der verletzten Ehre zurückstehe, abgelehnt. Ob die verletzte Ehre selbst als niedriger Beweggrund zu bewerten war, wurde von der Kammer allerdings nicht geprüft.

Für diese Tat waren erkennbar mehrere Kriterien der *Kategorie 3* ausschlaggebend: Zum einen der Auszug der Tochter aus dem Elternhaus und ihre Weigerung, nach Hause zurückzukehren, mit der sie sich deutlich über den Autoritätsanspruch ihres Vaters hinwegsetzte. Hinzu kam zum anderen ihr Lebenswandel, welcher dem Täter als unsittlich und ehrverletzend erschien und letztlich dem typischen Lebensstil von westlichen jungen Frauen entsprach.

Der Fall ist ein Paradebeispiel für das Aufbegehren junger Migrantinnen gegen das patriarchale Rollenbild und für die Konflikte, die entstehen können, wenn die Elterngeneration noch stark in den heimatlichen Wertvorstellungen verhaftet ist. Zudem verdeutlicht dieser Fall die zentrale Rolle des sozialen Status bei

den männlichen Migranten: Die anhaltende Arbeitslosigkeit verursachte beim Täter ein Gefühl der Machtlosigkeit, welches dazu beitrug, dass der Täter den mit dem Auszug der Töchter verbundenen Autoritätsverlust als besonders demütigend empfand und er letztlich zum Ehrenmord als Ultima Ratio zur Wiederherstellung nicht nur der Familienehre, sondern vor allem auch seines Anspruchs als Familienoberhaupt griff.

Das „Unabhängigkeitsstreben“ des Opfers ist oftmals ein begleitender Aspekt des Verhaltens in Bezug auf „legitime“ oder „illegitime“ Partnerschaften, was selbst-erklärend ist: Frauen und Mädchen, die nach Unabhängigkeit streben, wollen sich naturgemäß auch bei der Partnerwahl keine Vorschriften von ihrer Familie machen lassen. So war im weiter oben skizzierten **Fall 4 (S. 106)** zusätzlich zu den dort erläuterten Kriterien aus der *Kategorie 2* auch der Wunsch nach Unabhängigkeit des Opfers ein zusätzlicher Anlass für die Tat. Das Mädchen flüchtete ins Jugendheim und weigerte sich, die Beziehung zu dem Italiener aufzugeben – sie stellte somit klar den Autoritätsanspruch ihres patriarchalisch eingestellten Vaters in Frage.

Auch im **Fall 8** trafen zwei Kriterien aus unterschiedlichen Kategorien zusammen: die Trennung des Opfers von seinem Ehemann und der Wunsch der jungen Frau, nach dieser Trennung allein zu leben.

Fall 8

Ein 53-jähriger Türke erwürgt unter Beteiligung seines 29-jährigen, ebenfalls türkischstämmigen Schwiegersohns seine 22-jährige Tochter, da das Opfer sich vom Ehemann getrennt hatte und allein leben wollte

Die Ehe des Paares war drei Jahre vor der Tat von den Familien der jungen Leute arrangiert worden; die beiden waren Cousin und Cousine. Nach der Hochzeit folgte der Bräutigam seiner in Deutschland geborenen Braut aus der Türkei nach Deutschland, wo die Eltern der jungen Frau schon seit 30 Jahren lebten.

Aufgrund der sehr traditionellen Ehevorstellungen ihres Mannes war die junge Ehefrau zunehmend unglücklich in der Beziehung, so dass die Ehe nach etwa zwei Jahren in eine Krise geriet. Nach einiger Zeit äußerte die junge Türkin dann auch den Wunsch, sich zu trennen, und begann, sich mehr und mehr von der traditionellen Lebensweise zu emanzipieren und der Kontrolle des Ehemanns zu entziehen. Sie begab sich aktiv auf Partnersuche, gab Kontaktanzeigen auf, beantwortete diese und traf sich mit Männern. Sie schlich sich nachts aus dem Haus, um auszugehen. Zudem freundete sie sich mit einigen geschiedenen, alleinlebenden türkischen Frauen an, obwohl ihre Familie den Umgang mit diesen Frauen nicht guthieß.

Schließlich ging das spätere Opfer, nachdem es dem Ehemann seine Trennungsabsichten mehrfach deutlich gemacht hatte, eine intime Beziehung mit einem anderen Mann ein. Als der Ehemann dies erfuhr, schlug und würgte er seine Frau, welche daraufhin aus der gemeinsamen ehelichen Wohnung floh und erst zurückkehren wollte, nachdem ihr Mann ausgezogen war. Nach einiger Zeit folgte dieser schließlich dem Wunsch seiner Gattin.

Die junge Türkin kehrte daraufhin in die Wohnung zurück und wollte fortan allein leben. Letzteres war jedoch mit den traditionellen Vorstellungen der beiden späteren Täter, insbesondere denen des Vaters, unvereinbar: Sie argumentierten, dass eine alleinstehende Frau schutzlos und die Gefahr daher geradezu unvermeidbar groß sei, dass die 22-Jährige durch Übergriffe von Männern „befleckt“ würde, wenn sie alleine lebte. Der Vater fürchtete zudem, dass seine Tochter dadurch auf die schiefe Bahn geraten und letztendlich im „Freudenhaus“ landen würde. Diese Befürchtung des Täters wurde auch durch die Mitteilung von Bekannten genährt, dass in türkischen Kreisen bereits schlecht über die junge Frau gesprochen worden sei, da sie sich herumtreibe und „zur Hure verkomme“. Somit stand nach Ansicht der beiden späteren Täter (der Vater hatte dem Ehemann des Opfers vom Gerede der Leute erzählt) die Familienehre auf dem Spiel, die unbedingt bewahrt werden musste.

Dies alles wollte der Vater der Tochter am Tatabend verdeutlichen und sie dazu bewegen, zumindest in die elterliche Wohnung zurückzuziehen, wenn sie sich wirklich endgültig von ihrem Ehemann trennen wolle. Die Tochter zeigte sich jedoch uneinsichtig und weigerte sich, mit nach Hause zu kommen. Der Ehemann kam im Verlauf des Abends hinzu und versuchte ebenfalls, seine Frau „zur Vernunft zu bringen“. Da die junge Frau jedoch auf ihrer Position beharrte und den Männern zu verstehen gab, dass sie ihr eigenes Leben führen wolle, eskalierte die Situation: Der Vater erwürgte sie, während der Ehemann sie aufs Sofa drückte.

Die Täter wurden wegen gemeinschaftlichen Totschlags zu zwölf (Vater) bzw. neun (Ehemann) Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Kammer prüfte, ob das Ehrmotiv als niedriger Beweggrund zu werten war, lehnte dies jedoch ab, da die Täter noch so stark ihren heimatlichen Traditionen verhaftet gewesen seien, dass ihnen die Niedrigkeit ihres Handelns nicht bewusst gewesen sei.

Der hauptsächliche Tatanlass lag hier eindeutig beim Streben des Opfers nach Unabhängigkeit: Das Opfer wollte allein leben und weigerte sich, ins Elternhaus zurückzuziehen; dieser Wunsch war insbesondere mit den Wertvorstellungen ihres Vaters unvereinbar, da er befürchtete, dass das Opfer einen „unsittlichen Lebenswandel“ führen und damit das Ansehen der Familie beschädigen könnte, zumal er schon von Gerüchten dieser Art gehört hatte. Auch in diesem Fall spielt die kollektive Komponente somit wieder eine entscheidende Rolle. Beim Mittäter,

dem Ehemann des Opfers, überwog vermutlich Wut bzw. Kränkung darüber, dass seine Frau sich von ihm getrennt hatte – er hatte sie schon zuvor deswegen geschlagen und gewürgt. Allerdings ging die Tötungshandlung letztlich klar vom Vater des Opfers aus: Dieser erwürgte seine Tochter, während der Ehemann sie zwar anfangs noch festhielt, dann aber von ihr abließ und den „Vater“, wie er diesen nannte, aufforderte, aufzuhören. Da der Ehemann selbst aber sehr autoritätshörig war, wagte er es nicht, diesen gewaltsam zurückzuziehen. Eine solche Autoritätshörigkeit, die auf die nach patriarchalen Werten konzipierte Erziehung zurückzuführen ist, lag bei einigen der jüngeren Täter in der Stichprobe vor.

Zwischenergebnis

Die Ergebnisse zeigen, dass bei der deutlichen Mehrheit aller Ehrenmorde im engeren Sinn (75 % der untersuchten Fälle) eine aus Tätersicht illegitime Beziehung des Opfers zur Tat führte: In etwa der Hälfte dieser Fälle handelte es sich dabei um eine voreheliche Beziehung, die mit dem Verlust der als essenziell angesehenen Jungfräulichkeit der jungen Frau verbunden war. Teilweise war der Partner des Opfers zudem ein Deutscher, oder er hatte den „falschen“ Glauben (kein Moslem) bzw. die „falsche“ Ethnie (Kurde vs. Türke oder umgekehrt), was die Situation aus Sicht der Familie noch verschlimmerte. In allen diesen Fällen wurden die Opfer nach Bekanntwerden der Beziehung von der Familie bzw. dem Täter mittels Drohungen und/oder Gewalt unter Druck gesetzt, die Beziehung zu beenden; in allen Fällen allerdings erfolglos. Teilweise wurde als Lösungsmöglichkeit von der Familie zudem eine arrangierte Ehe im Heimatland in Betracht gezogen, wie im **Fall 4 (S. 106)**. Wenn die Tochter aus dem elterlichen Haushalt geflohen war, um sich der Gewalt, den Drohungen und einer potentiellen Zwangsverheiratung zu entziehen, schafften die Familien bzw. Täter es häufig, die Abtrünnige zu Rückkehr zu bewegen, indem sie wahrheitswidrig behaupteten, nun mit der Beziehung einverstanden zu sein und sich mit der jungen Frau versöhnen zu wollen. Der Wunsch der Opfer nach einer Aussöhnung mit der Familie wurde ihnen dann zum Verhängnis.

In der anderen Hälfte der Fälle, bei denen es um eine „illegitime“ Beziehung des Opfers ging, lag gleichzeitig ein Kriterium aus der Kategorie „*Fehlverhalten*“ des Opfers in einer „*legitimen*“ Partnerschaft vor: Entweder ging es um die tatsächliche oder vermeintliche Untreue der Frau oder das Opfer hatte sich von seinem Ehemann getrennt und war danach eine neue Beziehung eingegangen, oftmals zu einem Deutschen oder einem Partner „falscher“ Herkunft, s. o. In keinem der untersuchten Ehrenmorde im engeren Sinne führte allein die Trennung vom Ehemann zur Tat; dies wurde zwar in allen Fällen als Verletzung der Familienehre angesehen, aber zur Tat kam es dann erst, nachdem bekannt geworden war, dass das Opfer auch eine neue Intimbeziehung eingegangen war. Da die Frauen in fast allen dieser Fälle noch nicht von ihren Ehemännern geschieden waren, wurde die Aufnahme einer neuen Beziehung von der Familie bzw. den Tätern gleichsam

als Untreue aufgefasst, und die Ehrverletzung wurde dadurch aus Tätersicht wesentlich verschlimmert.

In sieben Fällen spielte zudem das Streben des Opfers nach Unabhängigkeit eine große Rolle: In zwei der Ehrenmorde im engeren Sinne stellten der „westliche“ Lebensstil des Opfers und sein Wunsch nach einem selbstbestimmten Leben den einzigen Tatanlass dar; in den anderen Fällen lag zusätzlich noch eine „illegitime“ Beziehung des Opfers vor.

Die Fälle, in denen (u. a.) das Unabhängigkeitsstreben der jungen Frauen zur Tat führte, veranschaulichen besonders deutlich den Konflikt, der durch das Aufeinandertreffen von traditionellen, heimatlichen Wertvorstellungen der Elterngeneration und dem Unabhängigkeitsbedürfnis der in Deutschland aufgewachsenen und dementsprechend „westlich“ sozialisierten Töchter entsteht. Aber nur in zwei Fällen reichte dieses Unabhängigkeitsstreben als alleiniger Tatanlass aus. Ehrenmorde, bei denen es ausschließlich um einen „westlichen“ Lebensstil und eine Auflehnung gegen traditionelle Verhaltensnormen geht, kommen in Deutschland so gut wie nicht vor. Vielmehr entzündeten sich diese Tötungsdelikte fast immer an den Entscheidungen von Frauen hinsichtlich ihrer Partnerschaften. Dies unterstützt die evolutionspsychologische Interpretation, dass es bei Ehrenmorden letztlich um die Kontrolle der weiblichen Sexualität geht (Wilson/Daly 1993), ebenso wie in den nachfolgenden Grenzfällen zur Partnertötung.

4.3.2 Grenzfälle zur Partnertötung

Der eindeutig überwiegende Tatanlass in den 33 Fällen, die wir als Grenzfälle zur Partnertötung klassifiziert haben, ist naturgemäß ein vom Täter wahrgenommenes Fehlverhalten des Opfers im Zusammenhang mit einer „legitimen“ Partnerschaft: In 23 Fällen (69,7 %) hatte sich das direkte oder das indirekte Opfer vom Täter getrennt, in fünf Fällen (15 %) trug sich die Frau mit Trennungsgedanken. In den meisten der Fälle, in denen es zur Trennung gekommen war, lag diese zwei Monate bis ein Jahr zurück (13 Fälle bzw. 56,5 %); in einem Fall war die Trennung länger als ein Jahr her, und in neun Fällen (39,1 %) beging der Täter die Tat innerhalb von zwei Monaten nach der Trennung.

In fünf Fällen bestand die Beziehung zum Tatzeitpunkt zwar noch, jedoch vermutete der Täter, dass seine Frau eine außereheliche Beziehung aufgenommen hatte. Insgesamt war in 12 der 33 Partnertötungs-Grenzfälle (36,3 %) die vermutete Untreue des direkten oder indirekten Opfers ein bzw. der Tatanlass. Nur in einem dieser Fälle gab es auch Beweise für die außereheliche Beziehung; in fünf Fällen hatte die Frau allerdings schon zum Zeitpunkt der Trennung einen neuen Partner, so dass die Vermutung naheliegt, dass der Untreue-Vorwurf des Täters nicht unberechtigt war. In den restlichen Fällen konnte auch gerichtlich nicht mehr geklärt werden, ob das Opfer bzw. das indirekte Opfer tatsächlich untreu geworden war.

In einem Drittel der Fälle (elf) hatte das (indirekte) Opfer nach der Trennung einen neuen Partner kennengelernt, in fünf weiteren Fällen vermutete der Täter dies. In diesen Fällen war, ebenso wie in den Tatkonstellationen, in denen der Täter seine Frau der Untreue bezichtigte, die Eifersucht des Täters und sein Wunsch nach sexueller Kontrolle der Hauptanlass für die Tat.

In acht der untersuchten Grenzfälle zur Partnertötung (24,2 %) kam zum Tat Anlass der Trennung oder Untreue noch das Streben der Partnerin nach Unabhängigkeit hinzu, also z. B. ihr in den Augen des Täters zu „westlicher“ Lebensstil und ihr Wunsch nach Selbstbestimmung. Die Täter konnten diese Unabhängigkeitsbestrebungen ihrer Ehefrauen nicht mit dem eigenen patriarchalen Weltbild vereinen.

Wie die vorangegangenen Darlegungen zeigen, unterscheiden sich die zentralen Tatanlässe der Partnertötungs-Grenzfälle nicht von den typischen Tatanlässen „normaler“ Partnertötungen, wie sie auch in westlichen Kulturen vorkommen: Auch bei diesen erfolgt die Tat zumeist aufgrund von vermuteter oder tatsächlicher Untreue der Frau oder einer von ihr beabsichtigten oder vollzogenen Trennung. Hierin zeigt sich auch eine entscheidende Parallele zwischen den „westlichen“ Partnertötungen und den Ehrenmorden: Hinter beiden steht letztlich ein auf patriarchalen Werten beruhender Besitzanspruch des Täters gegenüber seiner Partnerin (Wilson/Daly 1993). Der entscheidende Unterschied ist, dass diese Werte in der westlichen Gesellschaft nicht (mehr) einen solch hohen kollektiven Stellenwert einnehmen. Somit fehlt bei Partnertötungen der kollektive Rückhalt für die Taten, im Umkehrschluss aber auch der soziale Druck zur Tatbegehung, wie er für die Ehrenmorde typisch ist. Die Taten, die wir als Grenzfälle zur Partnertötung eingeordnet haben, weisen hingegen ebenfalls eine solche kollektive Dimension auf: Hier geht es dem Täter meist sehr stark um sein Ansehen, seine männliche Ehre, er will vor Familie und Bekannten nicht als „Schwächling“ dastehen, der seine Frau nicht unter Kontrolle hat. In einem Fall fühlte sich der Täter beispielsweise von seinem Freundeskreis verspottet, weil seine Frau sich von ihm getrennt hatte; dies verstärkte das Bedürfnis des Täters, seine Ehre durch die Tötung seiner Ehefrau wiederherzustellen.

Wie bei den Ehrenmorden im engeren Sinne leisten auch bei den Partnertötungs-Grenzfällen oftmals Gerüchte der Tat Vorschub, insbesondere wenn im sozialen Umfeld Vermutungen über eine mögliche Untreue der Ehefrau angestellt werden. In einem Fall erfuhr der Täter von dem Gerücht, dass seine Ehefrau sich regelmäßig zum Teetrinken mit einem anderen Mann traf; obwohl die Ehefrau dies vehement abstritt und keinerlei sonstige Hinweise auf eine mögliche Untreue der Frau vorlagen, steigerte der Täter sich daraufhin immer mehr in die Vorstellung hinein, dass seine Frau eine außereheliche Beziehung führte, und tötete schließlich den vermeintlichen Nebenbuhler.

Teilweise geschahen die Partnertötungs-Grenzfälle sogar unter aktiver Mitwirkung von Familienangehörigen des Täters oder Opfers, oder die Tötung wurde

im Nachhinein im Familien- und/oder Bekanntenkreis des Täters gebilligt. So gab es mehrere Fälle in der Stichprobe, bei denen wahrscheinlich einer oder mehrere Brüder des Täters an der Tat beteiligt waren – entweder an der direkten Tatausführung, im Rahmen der Tatplanung oder als Fluchthelfer. Eindeutig nachweisbar war die Tatbeteiligung allerdings in keinem dieser Fälle, weil die Haupttäter die Komplizen deckten. In einigen Fällen waren auch andere Verwandte an der Tat beteiligt: In einem Fall versuchte der 13-jährige Sohn des Haupttäters zusammen mit seinem Vater, die Mutter/Ehefrau und deren neuen Partner zu töten. In einem anderen Fall trug höchstwahrscheinlich die Schwiegermutter des Täters entscheidend dazu bei, dass der Täter sich dazu entschloss, ihre Tochter/seine Ehefrau zu töten. In einem weiteren Fall waren vermutlich die Eltern des Täters treibende Kraft hinter der Tat des Sohnes; da dieser seine Eltern schützte, war ihnen die Anstiftung aber nicht nachweisbar⁸. Partnertötungen mit mehreren Tätern oder Mitwissern in der Familie sind in westlichen Gesellschaften die absolute Ausnahme (Block/Christakos 1995). Die relativ häufige Beteiligung weiterer Personen in unserer Studie spricht für den kollektivistischen Charakter der ehrbezogenen Tötungsdelikte.

Trotz dieser kollektiven Dimension ist die Abgrenzung zwischen den Fällen, die wir als Grenzfall zur Partnertötung eingeordnet und dementsprechend in unsere Stichprobe einbezogen haben, und den Fällen, die wir als „normale“ Partnertötung bewertet und daher nicht berücksichtigt haben, schwierig, da zwischen beiden Typen eine breite Grauzone existiert. Daher war die Grenzziehung nicht völlig frei von subjektiver Interpretation, und in einigen Fällen könnte man auch zu einer anderen Bewertung gelangen.

Um unsere Kriterien für die Grenzziehung zu veranschaulichen, aber auch die damit verbundenen Grauzonen und Interpretationsspielräume aufzuzeigen, stellen wir nachfolgend zunächst einen Fall vor, den wir als Partnertötungs-Grenzfall eingeordnet haben, und im Anschluss einen Fall, den wir als „normale“ Partnertötung bewertet und daher aussortiert haben.

Der folgende **Fall 9** veranschaulicht einen Grenzfall zur Partnertötung:

Fall 9

Ein 48-jähriger Türke erschießt seine ebenfalls türkischstämmige 41-jährige Ehefrau, weil diese die Scheidung eingereicht hatte

Die 25-jährige Ehe des Paares war arrangiert gewesen und verlief nie harmonisch; es war laut Aussage der Tochter des Paares eher eine „Zweckgemeinschaft“. Der spätere Täter war herrschsüchtig, duldete keinen Widerspruch und schlug das spätere Opfer von Beginn der Beziehung an; später wendete er auch gegenüber den beiden Kindern Gewalt an. Die Gewalttätigkeiten nah-

⁸ Mehr zur Tatplanung und -ausführung im Kapitel 4.4.

men erst wenige Jahre vor der Tat langsam ab. Zudem hielt er die Familie finanziell kurz, gab selbst jedoch viel Geld aus, was regelmäßig zu Diskussionen zwischen den Eheleuten führte. Überdies ging der spätere Täter immer wieder sexuelle Beziehungen mit anderen Frauen ein, was seine Ehefrau anfangs noch hinnahm. Als sie jedoch ca. ein Jahr vor der Tat das Gefühl bekam, dass er ein Verhältnis mit ihrer in der Türkei lebenden Nichte hatte, war die sonst so duldsame Frau nicht mehr bereit, dies zu akzeptieren. Obwohl der spätere Täter das Verhältnis vehement abstritt, entschied sie sich neun Monate vor der Tat zur endgültigen Trennung, zog aus der gemeinsamen Wohnung aus und reichte die Scheidung ein. Dies empfand der spätere Täter insbesondere vor dem Hintergrund seines patriarchalisch geprägten Weltbildes als kränkend und entehrend (so die Aussage des psychiatrischen Gutachters) und konnte sich nicht damit abfinden. Er versuchte immer wieder vergeblich, sie zur Rückkehr zu ihm zu bewegen.

Bei einem Gerichtstermin, bei dem es um die Scheidung und die damit verbundenen Unterhaltsansprüche seiner Frau ging, erkannte der 48-Jährige, der schon seit über 30 Jahren in Deutschland lebte, dass die Trennung nun als endgültig anzusehen war und er seiner Frau zudem Unterhalt würde zahlen müssen. Letzteres war für ihn nicht nachvollziehbar, da seine Frau die Scheidung eingereicht hatte und nach damaligem türkischem Recht die Ehefrau in einem solchen Fall keinerlei Ansprüche gegen den Mann hatte. Er war dementsprechend unter keinen Umständen dazu bereit, Unterhaltszahlungen zu leisten. Nach der gerichtlichen Verhandlung entschied er sich daher, zur Wohnung seiner Ehefrau zu fahren, um dort noch einmal mit ihr zu sprechen. Für den Fall, dass sie sich nicht bereit erklären würde, zu ihm zurückzukehren oder wenigstens auf den Unterhaltsanspruch zu verzichten, plante er, sie zu erschießen.

Zu diesem Zweck nahm der Waffennarr eine Pistole aus dem Handschuhfach seines PKWs an sich und versteckte diese unter seiner Jacke. Sodann klingelte er ca. eine Stunde nach dem Gerichtstermin an der Wohnungstür seiner Frau und wurde kurz darauf von seiner 21-jährigen Tochter eingelassen, welche gerade bei ihrer Mutter zu Besuch war. Der jungen Frau fiel auf, dass der Täter sich entgegen seiner sonstigen Gewohnheit beim Eintreten nicht die Schuhe auszog. Der Täter ging zu seiner Ehefrau in die Küche und begann ruhigen Tons ein Gespräch mit ihr. Als er nach einigen Minuten erkannte, dass sie seinen Anliegen nicht nachgeben würde, zog er unvermittelt die Waffe unter seiner Jacke hervor und schoss fünfmal auf den Oberkörper des Opfers. Die Tochter war während des Gesprächs ihrer Eltern ins Nebenzimmer gegangen und eilte sofort in die Küche, als sie die Schüsse vernommen hatte. Der Täter richtete kurz die Waffe auf sie, schoss dann aber doch nicht, sondern flüchtete. Er hätte aus seiner Sicht einen Grund gehabt, auch seine Tochter zu töten: Diese hatte einige Monate zuvor die Verlobung mit ihrem Cousin, dem Sohn eines Bruders des Täters, gelöst.

Dieses Verhalten der Tochter hatte den Täter tief in seiner Ehre verletzt und belastete ihn zum Tatzeitpunkt immer noch sehr.

Der Täter behauptete später vor Gericht, seine Ehefrau hätte ihn vor der Tat beleidigt und er wäre dann „vom Teufel geritten worden“. Seine Aussage konnte jedoch widerlegt werden, da die Tochter das Gespräch ihrer Eltern vor der Tat mitgehört hatte, und außerdem Zeugen, die den Täter unmittelbar nach der Tat getroffen hatten, aussagten, er habe ruhig und gefasst gewirkt.

Der Täter wurde wegen heimtückischen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt.

Tatanlässe waren hier in erster Linie die vom Täter in zweifacher Hinsicht als verletzt empfundene männliche Ehre und die damit verbundene Beschädigung seines patriarchalen Weltbildes: Eine Ehrverletzung sah der Täter in der Entscheidung seiner Frau, sich von ihm zu trennen und die andere in der Tatsache, dass seine Tochter gegen seinen Willen die von ihm arrangierte Verlobung mit dem Cousin gelöst hatte. Warum er letztlich nur seine Ehefrau tötete, nicht aber seine Tochter, blieb ungeklärt. Vielleicht liebte er die junge Frau zu sehr, als dass er sie hätte töten können. Möglicherweise reichte die Tötung der Ehefrau auch aus, um seine durch die Gesamtsituation entstandene innere Anspannung zu lösen. Hinzu kam in diesem Fall ein starker finanzieller Aspekt: Der Täter wollte es unter allen Umständen vermeiden, Unterhaltszahlungen an seine Frau leisten zu müssen.

Bei einem beträchtlichen Teil der Partnertötungs-Grenzfälle lagen, wie in diesem Fall, zusätzlich zum Ehrmotiv noch andere Motive bzw. nicht ehrbezogenen Tatanlässe, wie finanzielle Aspekte oder Sorgerechtsstreitigkeiten, und überdies auch konfliktverstärkende Faktoren, wie psychische Probleme, Alkohol- oder Drogenkonsum, vor. In diesem Punkt unterscheiden sich die Partnertötungs-Grenzfälle somit deutlich von den Ehrenmorden im engeren Sinne, bei denen zusätzliche Motive oder sonstige Einflussfaktoren, wie oben schon erwähnt, eine weitaus geringere Rolle spielen.

Wie in diesem Fallbeispiel, entsprang der Partnerschaftskonflikt bei über einem Drittel der Partnertötungs-Grenzfälle einer arrangierten Ehe: In zwölf der Partnertötungs-Grenzfälle (36 %) war die Ehe von den Eltern des Paares arrangiert worden. In diesen Fällen, in denen sich die späteren Eheleute oftmals erst kurz vor der Hochzeit kennenlernten, war ein konfliktbehafteter Eheverlauf beinahe vorprogrammiert.

In der überwiegenden Mehrheit der Partnertötungs-Grenzfälle (25 bzw. 75 %) kam es zudem, wie in **Fall 9**, während der Ehe zu regelmäßigen Gewaltausbrüchen des Täters. Die Misshandlungen stellten auch den vorherrschenden Trennungsgrund für die Frau dar.

Hinsichtlich der letzten beiden Aspekte bestehen Übereinstimmungen zu den Fällen, die wir als „normale“ Partnertötungen aus der Stichprobe herausgefiltert haben: Auch hierbei handelte es sich oftmals um arrangierte Ehen, und in den meisten Fällen war es während der Ehe zu häuslicher Gewalt seitens des Täters gekommen. Zu Gewaltausbrüchen des Täters war es auch in der Tatvorgeschichte von **Fall 10** gekommen; diesen Fall haben wir als „normale“ Partnertötung eingeordnet und dementsprechend nicht ins Sample einbezogen.

Fall 10

Ein 58-jähriger Serbe erschlägt seine 52-jährige Frau aus Eifersucht mit einem Hammer

Das spätere Opfer hatte sich etwa drei Wochen vor der Tat von ihrem Ehemann getrennt, nachdem dieser zum wiederholten Male gewalttätig geworden war. Die 38-jährige Ehe des Paares hatte bereits seit längerem gekriselt, und die serbisch-stämmige Frau hatte sehr unter den Gewaltausbrüchen ihres Mannes, der von Zeugen als sehr eifersüchtig beschrieben wurde, gelitten. Schließlich hatte sie einen anderen Mann kennengelernt und war eine Intimbeziehung mit diesem eingegangen. Als ihr Ehemann davon erfuhr, kam es erneut zu einem gewalttätigen Übergriff, was zum endgültigen Trennungsentschluss der 52-Jährigen führte.

Am Morgen des Tattages brachte der Täter den 9-jährigen Sohn des Paares absichtlich etwas früher in die Schule, um danach seine Frau auf dem Weg zu ihrer Arbeitsstelle abfangen und mit ihr über eine mögliche Versöhnung sprechen zu können. Nachdem die 52-Jährige ihm – wie schon bei vorherigen Gesprächen – verdeutlicht hatte, dass ihr Trennungsentschluss endgültig war, setzte der Täter seinen vorher gefassten Plan in die Tat um: Er schlug seiner Frau auf offener Straße mit einem Hammer, den er vor der Tat eingepackt hatte, auf den Kopf. Nachdem das Opfer zu Boden gegangen war, schlug der Täter noch mehrere Male zu, bevor er vom Tatort flüchtete und mit dem Auto zu seinem Arzt fuhr, um sich ein Alibi (Arztbesuch) zu verschaffen.

Der Täter leugnete die Tat in der polizeilichen Befragung sowie vor Gericht; es gab jedoch mehrere Tatzeugen, die ihn identifizieren und das Tatgeschehen wiedergeben konnten.

Der Täter wurde vom psychiatrischen Gutachter als einfache, unterdurchschnittlich intelligente Persönlichkeit charakterisiert, die aus Eifersucht sowie aufgrund „schwerer Demütigung und Enttäuschung“ (Zitat Urteil) die Tat begangen habe. Die Kammer verurteilte den Täter zu zwölf Jahren Freiheitsstrafe wegen Totschlags. Das Motiv der Ehre wurde weder vom Täter selbst noch von den Strafverfolgungsbehörden erwähnt bzw. in Betracht gezogen.

Wir haben uns entschieden, diesen Fall auszusortieren, weil in der gesamten Akte kein einziger Hinweis auf ein mögliches Ehrmotiv zu finden war. Hinzu kam, dass auch keinerlei Anhaltspunkte für einen kollektiven Hintergrund der Tat vorlagen: Die Herkunftsfamilien von Täter und Opfer lebten noch in Serbien und hatten höchstwahrscheinlich nichts mit der Tat zu tun.

Allerdings ist anzumerken, dass auch im **Fall 9 (S. 123)** ein familiärer oder sonstiger kollektiver Tathintergrund fehlte – daran wird ersichtlich, dass wir diesen Aspekt nicht als zwingendes Kriterium für oder gegen den Ausschluss eines Falles aus der Stichprobe gewertet haben. Die Entscheidung über die Einordnung eines Falles fiel generell aufgrund des nach Durchsicht der Akte gewonnenen Gesamteindrucks, es wurden dabei alle für die Beurteilung relevanten Kriterien in die Abwägung einbezogen.

Im **Fall 10** finden sich noch weitere Parallelen zu Fällen, die wir als Grenzfälle zwischen Ehrenmord und Partnertötung eingeordnet haben: Auch in diesen Fällen wurden die Täter häufig als sehr eifersüchtig beschrieben, und in vielen Fällen, wie z. B. auch in **Fall 9**, kam es in der Tatvorgeschichte über Jahre zu Gewaltanwendungen seitens des Täters.

Eine weitere Parallele in den Fallbeispielen **Fall 9** und **Fall 10** ist die Frage der Tatplanung: In beiden Fällen konnte den Tätern nachgewiesen werden, dass sie die Tat weitestgehend geplant hatten – sie hatten die Tatwaffe mit zum Tatort gebracht und Vorkehrungen zur Flucht ins Heimatland getroffen (**Fall 9**) bzw. versucht, die Tat durch ein falsches Alibi zu vertuschen (**Fall 10**). Wie wir im Abschnitt 2.1 erläutert haben, eignet sich das Kriterium der Tatplanung nicht zur Abgrenzung zwischen reinen Partnertötungen und Ehrenmorden im Sinne eines Grenzfalles zur Partnertötung. Dies bestätigen auch die empirischen Ergebnisse: Es finden sich sowohl in der Gruppe der Ehrenmorde (im engeren Sinne sowie im Sinne eines Grenzfalles zur Partnertötung) als auch bei den reinen Partnertötungen jeweils spontane und geplante Taten (s. auch nachfolgend im 4.4).

Eine weitere Gemeinsamkeit verbindet die beiden Fälle: Die Täter wollten die Opfer unmittelbar vor der Tat in einer Art „letzten Aussprache“ davon überzeugen, die Trennung rückgängig zu machen. Sie hatten aber schon vorher geplant, die Frau zu töten, wenn das Gespräch nicht den gewünschten Erfolg brächte. In vielen Fällen der Stichprobe, über alle Fallkategorien verteilt, fand kurz vor der Tat ein solcher letzter Versuch des Täters statt, das Opfer von einer getroffenen Entscheidung abzubringen⁹; auch dieses Kriterium eignet sich somit nicht zur Abgrenzung zwischen den verschiedenen Phänomenen.

Die Gegenüberstellung dieser beiden Fälle zeigt, dass die Grenzziehung zwischen Fällen reiner Partnertötung und Ehrenmorden im Sinne eines Grenzfalles zur Partnertötung sich teilweise sehr schwierig gestaltet, weil viele Aspekte in beiden

9 Mehr dazu im Kapitel 4.4.

Phänomenen vorkommen und die Unterschiede teilweise marginal sind. Letztlich spielte bei der Abwägung auch immer die subjektive Interpretation des Falles eine Rolle; in einigen Fällen könnte man also sicherlich auch zu einem anderen Ergebnis gelangen.

12 der 49 Opfer aus den untersuchten Partnertötungs-Grenzfällen waren männlich (24,5 %). Es handelt sich dabei in aller Regel um Fälle von Nebenbuhkertötungen. Wie im Kapitel 2 „Das Phänomen Ehrenmord: Begriff, Hintergründe, Erklärungsansätze“ erläutert, haben wir die Nebenbuhkertötungen der Gruppe der Partnertötungs-Grenzfälle zugeordnet, weil der tatauflösende Konflikt der Intimpartnerschaft mit dem indirekten Opfer entspringt und sich die Anlässe beider Tatkonstellationen stark ähneln: Bei den Nebenbuhkertötungen führt zum einen die Eifersucht des Täters auf den Rivalen zur Tat, und zum anderen, wie in den Konstellationen mit weiblichen Opfern, das Bedürfnis nach der Wiederherstellung der männlichen Ehre des Täters, welche durch die (vermeintliche) Untreue der Frau oder eine von ihr beabsichtigte oder vollzogene Trennung verletzt wurde. Oftmals soll durch die Tötung des Rivalen zudem die (Ex-)Partnerin für ihr Verhalten bestraft werden. **Fall 11** ist ein Beispiel für eine Nebenbuhkertötung.

Fall 11

Ein 35-jähriger Türke versucht den 45-jährigen neuen Partner seiner 31-jährigen Ehefrau zu erschießen

Der 35-jährige türkische Täter war etwa 15 Jahre lang mit dem 31-jährigen, ebenfalls türkischstämmigen indirekten Opfer verheiratet gewesen. Nach der Hochzeit war die Frau ihrem Mann aus der Türkei nach Deutschland gefolgt; der spätere Täter lebte zu diesem Zeitpunkt bereits seit etwa vier Jahren in Deutschland. Die Ehe war früh von großen Schwierigkeiten gezeichnet, die nach Aussagen der Frau ihre Ursachen vor allem in der Spielsucht ihres Mannes hatten. Dieser verspielte immer wieder große Geldsummen und verschuldete sich dadurch sehr hoch, was zu anhaltenden Geldsorgen der Familie führte. Der Mann war lange arbeitslos, und die Frau nahm daher eine Teilzeitstelle an, um die Schulden zu tilgen; ihr Mann verspielte jedoch weiterhin jedes Einkommen.

Angeblich weil sie sich bei einer vorangehenden Feier zu sehr amüsiert hatte, verprügelte der spätere Täter seine Ehefrau während eines Türkeiaufenthaltes so stark, dass sie ärztlich behandelt werden musste; beim Rückflug wurde sie aufgrund der schweren Verletzungen am Flughafen zur Seite genommen und befragt, was ihr zugestoßen sei. Wenig später verließ sie ihren Ehemann. Die Familie der Frau hieß die Trennung zwar nicht gut, akzeptierte sie jedoch aufgrund der vorangegangenen Gewaltanwendung des Mannes. Der Bruder der Frau drohte dem Täter für den Fall, dass dieser seine Schwester nochmals schlagen würde, sogar mit dem Tod. Zurück in Deutschland zog die Frau in eine eigene Wohnung, der Täter tolerierte dies jedoch nicht und setzte sie psychisch massiv

unter Druck, vor allem mittels Telefonerrrors. Zudem verfolgte und kontrollierte er sie, brach mehrmals bei ihr ein, klingelte nachts und fing sie schließlich in der Schule der gemeinsamen Tochter ab, wo er sie abermals verprügelte. Die Ehefrau bot dem Täter in der Folge an, zu ihm zurückzukehren, wenn er aufhören würde zu spielen, sich Arbeit suchen und sie nicht mehr schlagen würde. Der Täter wollte ihre Bedingungen jedoch nicht akzeptieren. Auch die Familie des Täters setzte die Frau telefonisch unter Druck; schließlich erlitt die Frau einen Nervenzusammenbruch und verbrachte zwei Wochen in einer Klinik.

Nach dem letzten Einbruch des Täters in ihre Wohnung zog die Türkin in eine andere Stadt, in der auch ihr Cousin lebte. Dieser machte sie mit einem Mann bekannt, der ebenfalls zwei Kinder hatte und mit dem sie unter Umständen zusammenleben könne, da man nach türkischer Sitte als Frau nicht alleine leben solle (so die spätere Aussage der Frau). Die beiden verstanden sich gut und gingen in der Folgezeit eine Beziehung ein.

Nachdem der spätere Täter vom neuen Lebensgefährten seiner Frau erfahren hatte, begann er auch diesen zu terrorisieren, rief ihn häufig an und sprach Todesdrohungen aus. Angeblich drohte daraufhin auch der Rivale dem späteren Täter an, diesen „fertig zu machen“. Nach eigenen Angaben lebte der Täter in der Folge in großer Angst vor dem neuen Freund seiner Frau und trug daher angeblich zur Verteidigung meist einen Revolver bei sich, so auch am Tattag: Der Täter war zusammen mit seinem Halbbruder im Auto unterwegs, als er den Rivalen in dessen PKW erblickte. Bei diesem im Auto saßen auch seine beiden Söhne. An einer Ampel sprang der Täter aus dem Auto, lief zum Auto des Nebenbuhlers und schoss durch das Seitenfenster auf ihn. Das Opfer warf sich schützend über seinen Sohn, so dass beide Schüsse ihr Ziel verfehlten. Danach flüchtete das Opfer aus dem Auto, der Täter verfolgte den Mann und gab dabei noch zwei weitere Schüsse ab, die aber ebenfalls fehlgingen.

Der Täter wurde wegen versuchten Mordes aus niedrigen Beweggründen (Ehre) zu neun Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Kammer maß den Aussagen des Täters zur angeblichen Bedrohung durch das Opfer keinerlei Bedeutung bei.

Bei dem geschilderten Fall handelt es sich um eine sehr typische Nebenbuhler-Konstellation, die zudem mit dem Stalking gegenüber der Ehefrau auch Merkmale einer „normalen“ Partnertötung aufweist. Es ist anzunehmen, dass es sich bei den Angaben des Täters hinsichtlich der Bedrohung durch seine Rivalen um eine reine Schutzbehauptung handelte.

Interessant ist auch die Todesdrohung des Bruders der Ehefrau gegenüber dem Täter: Ein solche Tötung wäre nach unserer Definition als Grenzfall zur Blutrache einzuordnen. Im nächsten Abschnitt erfolgen weitere Ausführungen zu diesen Konstellationen.

4.3.3 Grenzfälle zur Blutrache

In fünf der 13 Tatkonstellationen (38,5 %), die von uns als Grenzfall zur Blutrache eingeordnet wurden, führte wie bei den Ehrenmorden im engeren Sinn eine „illegitime“ Beziehung einer jungen Frau zur Tat: Die Konfliktkonstellation ist in beiden Fallgruppen identisch, der einzige Unterschied besteht darin, dass bei den Blutrache-Grenzfällen die jungen Frauen vom Täter verschont blieben und stattdessen deren unerwünschte Partner zum Opfer wurden. **Fall 12** veranschaulicht diese Fallkonstellation.

Fall 12

Ein 18-jähriger Türke ersticht den 27-jährigen ebenfalls türkischstämmigen Liebhaber seiner 27-jährigen Schwester, weil dieser nicht bereit ist, die Beziehung zu beenden

Die Familie des in Deutschland geborenen und aufgewachsenen Täters, bestehend aus drei Brüdern, zwei Schwestern und der Mutter, war klassisch hierarchisch-patriarchalisch strukturiert: Seit dem Tode des Vaters einige Jahre vor der Tat galt der mittlere Bruder als Familienoberhaupt, weil der älteste sich von der Familie abgewandt hatte; die Männer standen in der Hierarchie über den Frauen. Die Familienehre war sehr wichtig für die gesamte Familie, insbesondere für die beiden Brüder.

Die Schwester des Täters entschied ca. vier Monate vor der Tat, sich von ihrem türkischen Ehemann zu trennen, den sie mit 15 geheiratet hatte (die Ehe war von den Eltern arrangiert worden) und begann eine Beziehung mit dem späteren Opfer – möglicherweise schon einige Zeit vor der Trennung. Der Ehemann war zunächst eifersüchtig und übte Druck auf das Paar aus, die Beziehung zu beenden. Als er selbst eine neue Freundin kennenlernte, akzeptierte er die Trennung schließlich. Nach der Trennung zog die junge Türkin wieder in die elterliche Wohnung zur Mutter und zum späteren Täter (die anderen Geschwister lebten bereits alle mit ihren Familien in eigenen Wohnungen).

Als die neue Beziehung der jungen Türkin ca. zwei Monate vor der Tat in der Familie bekannt wurde, versuchten ihre Familienangehörigen, sie zur Trennung vom späteren Opfer zu bewegen, was die junge Frau aber verweigerte. In den Augen der Familie brachte die Tatsache, dass die 27-Jährige schon vor der Scheidung eine neue Beziehung eingegangen war, Schande über die Familie und stellte eine schwere Verletzung der Familienehre dar.

Bei einem Gespräch zwischen dem 27-jährigen Freund der Schwester, dem mittleren Bruder, d. h. dem aktuellen Familienoberhaupt, und einem Schwager erklärte das spätere Tatopfer sich zwar zunächst bereit, die Beziehung zu beenden, hielt sich aber nicht an diese Zusage. Sowohl ein zweites Gespräch mit dem 27-Jährigen als auch weitere Auseinandersetzungen mit der Schwester führten nicht zu einer Trennung des Paares.

Der ältere Bruder wurde in den Auseinandersetzungen mit seiner Schwester auch gewalttätig und nahm der jungen Frau Schlüssel und Papiere ab, damit diese nicht von zu Hause flüchten konnte. Außerdem beauftragte er den späteren Täter, welcher ein sehr enges Verhältnis zu seinem älteren Bruder hatte und sehr viel Wert auf dessen Anerkennung legte, mit der Beaufsichtigung der Schwester. Auf dem jungen Mann lastete dadurch eine sehr große Verantwortung und die eskalierende Gesamtsituation belastete ihn sehr: Zu den Streitereien und den Gewaltausbrüchen des Bruders gegenüber der Schwester kam noch hinzu, dass der Ältere dem späteren Täter mehrmals heftige Vorwürfe machte, weil dieser einige Male nicht gut genug auf die Schwester aufgepasst und ihr dadurch die Möglichkeit eröffnet hatte, sich erneut mit ihrem Geliebten zu treffen.

Am Tatabend fand erneut ein sehr heftiger Streit in der Familie statt, bei dem der ältere Bruder zunächst seinem jüngeren Bruder Vorwürfe machte, weil dieser die Schwester allein zu Hause gelassen hatte und zudem, weil der 18-Jährige zwei Freundinnen zur selben Zeit hatte. Danach diskutierte der Bruder wieder mit der Schwester über ihre Beziehung zum Opfer und rastete derart aus, dass er ihr mit einem Messer drohte und äußerte, wenn sie die Beziehung nicht beende, werde er „sie in Stücke schneiden“ und auch ihren Freund töten. Danach verließ er die Wohnung und trug dem späteren Täter auf, diesmal „richtig“ auf die Schwester aufzupassen.

In dieser Situation fasste der spätere Täter den Entschluss, selbst zum Freund seiner Schwester zu gehen und nochmals mit ihm zu sprechen, damit der 27-Jährige die Beziehung zu der jungen Frau beende. Gleichzeitig nahm der 18-Jährige sich vor, das spätere Opfer zu töten, falls dieses sich nicht zu der Trennung bereit erklären sollte. Dadurch wollte er die verfahrenere Familiensituation wieder „in Ordnung bringen“ und überdies seinem Bruder und den anderen Familienangehörigen beweisen, dass er „auch einmal alles richtig machen könne“, so dass ihn nachher alle loben und respektieren würden. Der junge Mann hatte aus verschiedenen Gründen ein großes Bedürfnis nach Anerkennung: Zum einen war er das jüngste der fünf Geschwister, zum anderen war er mehrere Jahre lang stark überwiegend gewesen und hatte wohl seither noch kein allzu starkes Selbstbewusstsein entwickelt.

Der junge Türke fuhr dann zum Supermarkt, in dem der 27-Jährige arbeitete und vorübergehend auch lebte, und forderte den Freund seiner Schwester auf, sich von dieser zu trennen. Der Ältere nahm ihn aber nicht ernst und äußerte sich nach Angaben des Täters zudem provozierend („was willst du kleiner Knirps von mir, du kannst mir nichts vorschreiben“, „ich werde deine Schwester weiter ficken“ und dergleichen). Dadurch fühlte der Täter sich nun noch zusätzlich in seiner männlichen Ehre gekränkt und ging daher von hinten mit dem Messer auf den Kontrahenten los. Dieser versuchte daraufhin, aus dem Keller des Gebäudes, in dem sich der Wohnraum befand, nach oben zu flüchten, wurde dabei aber vom Täter verfolgt. Schließlich tötete der 18-Jährige das Opfer mit ins-

gesamt 40 Messerstichen in Kopf und Rücken, wobei er zum Schluss laut dem späteren psychiatrischen Gutachten möglicherweise in eine Art Exzess geriet.

Als der Supermarkt-Inhaber die Leiche am nächsten Morgen fand, wurden zunächst der ältere Bruder und der Schwager festgenommen und vernommen, weil sie nachts am Tatort gesehen worden waren. Grund für ihren Aufenthalt am Tatort war, dass die beiden dort nach der Schwester gesucht hatten, die in der Abwesenheit des Täters während der Tat ins Frauenhaus geflohen war. Ein weiterer Grund für die Festnahme war, dass die junge Frau nach Bekanntwerden der Tat sofort ihren älteren Bruder im Verdacht hatte und der Polizei auch von der Morddrohung am Abend zuvor erzählt hatte. Der Täter wurde zunächst nur als Zeuge vernommen, verstrickte sich dabei aber in Widersprüche und gestand dann am nächsten Tag freiwillig den Mord.

Eine Beeinflussung bzw. Anstiftung des Täters durch den älteren Bruder wurde von beiden Brüdern vehement abgestritten; zudem gaben beide an, dass die Morddrohungen des Älteren nicht ernst gemeint gewesen seien. Das Gericht zog diese Aussagen nicht in Zweifel. Der Täter wurde wegen heimtückischen Mordes aus niedrigen Beweggründen (Ehre) zu neun Jahren Jugendstrafe verurteilt; laut jugendpsychiatrischem Gutachter befand sich der Täter zur Tatzeit noch auf dem Entwicklungsstand eines Jugendlichen, so dass er strafrechtlich wie ein solcher zu behandeln war.

Dem ersten Anschein nach wirkt dieser Fall wie ein „typischer“ Ehrenmord, bei dem die Tat vom Familienoberhaupt, hier dem dominanten älteren Bruder, beschlossen und der jüngere Bruder aufgrund seines jungen Alters (18 Jahre) mit der Tatbegehung beauftragt wurde. Insbesondere die Aggressionen des Bruders gegenüber dem indirekten Opfer und die Morddrohung am Tatabend lassen ihn als Drahtzieher der Tat erscheinen. Hinzu kommt, dass alle Zeugen übereinstimmend aussagten, dass sie die Tat viel eher dem jähzornigen älteren Bruder zugeordnet hätten und die Tat überhaupt nicht zu dem 18-Jährigen passe, weil dieser eigentlich sehr sanftmütig und lieb gewesen sei.

Betrachtet man allerdings die konkrete Tatvorgeschichte und die damit verbundene psychische Belastungssituation des Täters, ergibt sich ein anderes Bild: Der Täter war mit der ihm übertragenen Verantwortung für die Schwester überfordert, weil dadurch seine persönliche Freiheit stark eingeschränkt wurde, da er seine Schwester ständig bewachen sollte. Zudem litt er unter den ständigen Auseinandersetzungen mit seinem Bruder und ertrug auch die Gewalt seines Bruders gegenüber der Schwester nicht, weil er diese sehr liebte. Daher entschied er sich, den ausweglos erscheinenden familiären Konflikt nun selbst zu lösen – notfalls auch durch die Tötung des Opfers. Hinzu kam, dass er seiner Ansicht nach dadurch seinem älteren Bruder, welcher ihn (noch) nicht für voll nahm und ihm ständig Vorhaltungen über sein „Fehlverhalten“ machte, endlich beweisen konn-

te, dass er ein erwachsener Mann war und allein ein solch schwerwiegendes Problem lösen konnte. Er wollte durch die Tat also letztlich vor allem seine Männlichkeit unter Beweis stellen bzw. seine männliche Ehre verteidigen; diese wurde in der Tatsituation noch zusätzlich durch die Reaktion des Opfers in Frage gestellt, weil der 27-Jährige den 18-Jährigen wohl nicht ernstnahm. Dies erscheint durchaus nachvollziehbar, wenn man erstens den Altersunterschied der beiden Männer bedenkt und zweitens die Tatsache, dass der 27-Jährige sich selbst vom älteren Bruder des Täters nicht hatte einschüchtern lassen. Ob das Opfer den Täter hingegen tatsächlich durch Beleidigungen provoziert hat, ist fraglich; es könnte sich dabei auch um eine Schutzbehauptung des Täters handeln. Wie hier, ist es auch in einigen anderen Fällen unserer Stichprobe fragwürdig, ob den Angaben des Täters, er sei vor der Tat vom Opfer provoziert worden, Glauben geschenkt werden kann.

Insgesamt liegt hier also eine Kombination verschiedener Tatanlässe vor: Der Täter war einerseits überfordert mit der gesamten Konfliktsituation und wollte das familiäre Problem durch die Tötung des Opfers aus der Welt schaffen; gleichzeitig wollte er aber auch seine eigene Mannesehre unter Beweis stellen, insbesondere gegenüber seinem älteren Bruder. Die Entscheidung des Täters, den Freund der Schwester zu töten, diente zudem vermutlich auch dem Schutz der geliebten Schwester, da er nach den Drohungen des Bruders befürchten musste, dass dieser die junge Frau umbringen würde. Denn auch wenn beide Brüder in den Vernehmungen beteuerten, dass die Morddrohungen des Älteren nicht ernst gemeint gewesen seien und zudem Zeugen aus verschiedenen Fällen sich derart äußerten, dass Morddrohungen im Streit unter Türken als reine Floskeln aufzufassen seien, erscheint die Drohung des Bruders unter Vorhalt eines Messers doch recht schwerwiegend.¹⁰

Einen recht ähnlichen Fall eines jungen, psychisch instabilen Alleintäters, der glaubt, die Familienehre auf eigene Faust durch einen Mordanschlag retten zu müssen, schildert Schiffauer (2008: 42). Schiffauer bezeichnet die von verschiedenen Verwandten ausgesprochenen Morddrohungen in diesem Kontext als in aller Regel nicht wörtlich zu nehmende „Sprachspiele“, die jedoch in einzelnen Fällen eine „fatale Wirkungsmächtigkeit entfalten“ könnten. Diese Wirkungsmächtigkeit besteht darin, dass das Reden über die Tötung und die Morddrohung dazu beiträgt ein Handlungsskript zu aktivieren, das zwar seinen verpflichtenden Charakter verloren hat und vom Kollektiv der Familie gar nicht eingefordert wird, das jedoch aufgrund der Prägungen durch die Herkunftskultur immer noch in vielen Köpfen latent verankert ist. Das Handlungsskript der Tötung zur Rettung der Familienehre umfasst eine normative Legitimation der Tat im Interesse des Kollektivs, welche für die Täter subjektiv eine große Bedeutung hat und daher eine

10 Anmerkung: Der Akte dieses Falls lag ein Video bei, auf dem zu sehen war, wie der Täter die Tat für die Ermittler nachstellte. Der Eindruck daraus trug wesentlich zu der Einschätzung dieses Falles bei.

entscheidende Basis für die Tötungshandlung darstellt (Cooney 2009). Ohne diese normative Unterstützung, die sich aus den kulturellen Traditionen der Herkunftsländer speist, wären viele der Ehrenmord-Fälle nicht vorstellbar. Ein weiterer ähnlicher Fall in unserer Stichprobe ist **Fall 5 (S. 110)**.

Neben den Blutrache-Grenzfällen, in denen der Tatkonflikt im Zusammenhang mit einer „illegitimen“ Beziehung des Opfers oder indirekten Opfers stand, gab es zwei Fälle, in denen es um das „Fehlverhalten“ des Opfers im Hinblick auf eine „legitime“ Partnerschaft ging, und einen Fall, in dem die Unabhängigkeitsbestrebungen des Hauptopfers diesem und zwei ihrer männlichen Verwandten zum Verhängnis wurden: Die afghanisch-stämmige Frau hatte sich geweigert, nach dem Tod ihres Mannes ihren Schwager zu heiraten, wie von der Familie ihres verstorbenen Mannes gemäß der paschtunischen Tradition des Levirats (Schwagerehe) gefordert, da ihr Ehemann sie vor seinem Tod „freigegeben“ hatte, um ihr diese Tradition zu ersparen. Sie sollte fortan mit ihren Kindern allein leben können. Vermutlich aus verletztem Ehrgefühl sowie aus Rache töteten der Schwager und ein im Haushalt der Frau lebender minderjähriger Neffe in der Folge die Frau, ihren Bruder und ihren Onkel.

In fünf Fällen, die wir als Blutrache-Grenzfall eingeordnet haben, lagen andere ehrbezogene Tatanlässe vor; in vier dieser Fälle ging es um Vergewaltigungen innerhalb einer (Groß-)Familie.

4.3.4 Sonstige Fälle

Zwölf der untersuchten Fälle konnten nicht eindeutig einer der drei Falltypen zugeordnet werden, weisen aber dennoch ein Ehrmotiv auf. Diese Konstellationen haben wir als „Sonstige Fälle“ zusammengefasst.

Ein Drittel dieser Fälle haben wir als eine Mischform aus Blutrache- sowie Partnertötungsgrenzfällen eingeordnet: Es handelt sich um Fälle von Nebenbuhlertötungen, die neben der Konfliktsituation, wie sie für die Partnertötungs-Grenzfälle typisch ist, auch so starke Blutrache-Elemente aufweisen, dass eine klare Zuordnung zu einer der beiden Kategorien nicht möglich war. Tatanlass war in diesen Fällen eine Mischung aus verletzter Ehre, Eifersucht und Rache.

Ein weiterer Fall wurde als Mischtypus eines Ehrenmordes im engeren Sinn und einem Partnertötungs-Grenzfall eingeordnet: Ein 40-jähriger Türke hatte in diesem Fall versucht, seine 28-jährige Schwester zu erstechen. Hintergrund der Tat war, dass die Ehefrau des Täters sich von diesem getrennt hatte und der Täter seiner Schwester die Schuld dafür gab, weil diese sich kurz zuvor ebenfalls von ihrem Mann getrennt hatte und der Täter glaubte, dass sie seine Frau in ihrem Trennungswunsch bestärkt hatte – zumal die Schwester nach der Trennung zu ihrer Schwägerin hielt und diese auch bei sich wohnen ließ. Hinzu kam, dass der Täter das spätere Opfer verdächtigte, eine außereheliche Beziehung zu führen. In diesem Fall scheint der Täter den Trennungskonflikt und seine eigenen damit ver-

bunden negativen Gefühle, insbesondere das des verletzten Ehrgefühls, auf seine Schwester projiziert zu haben: Er hat nicht nur wegen ihres eigenen, aus seiner Sicht ehrverletzenden Verhaltens auf sie eingestochen, sondern hat sie gleichsam stellvertretend für seine Frau angegriffen, die durch die Trennung den wesentlich größeren Ehrverlust beim Täter verursacht hat.

Drei Taten aus der Kategorie „sonstige Fälle“ hatten neben der verletzten Ehre eine stark affektive Komponente, und in einem Fall kamen zur Ehrverletzung noch psychische Probleme des Täters hinzu. Ein weiteres Beispiel für die Kategorie „Sonstige Fälle“ ist **Fall 13**.

Fall 13

Ein 54-jähriger Türke erschießt seinen 34-jährigen Halbbruder

Zwischen den beiden Männern bestand eher ein Vater-Sohn-Verhältnis, da der 20 Jahre jüngere Halbbruder teilweise bei dem älteren aufgewachsen war. Der seit fast 30 Jahren in Deutschland lebende spätere Täter hatte seinem jüngeren Bruder auch bei der Jobsuche geholfen, als dieser aus der Türkei nach Deutschland kam. Zudem hatte er sich als Bürge für einen Kredit des späteren Opfers zur Verfügung gestellt.

Der Konflikt zwischen den Halbbrüdern entstand im Zusammenhang mit dem Verhalten des späteren Opfers hinsichtlich seiner türkischen Ehefrau, einer Cousine des Täters.

Das spätere Opfer war seit 16 Jahren mit dieser Frau religiös verheiratet (Imam-ehe), lebte aber schon seit elf Jahren in Deutschland, während seine Ehefrau in der Türkei zurückblieb. Es hatte sich bei der Eheschließung nicht um eine Liebesheirat, sondern um eine von der Familie arrangierte Hochzeit gehandelt. Etwa drei Jahre vor der Tat lernte das spätere Opfer eine deutsche Frau kennen und ging eine intime Beziehung mit ihr ein. Die Deutsche wusste zunächst nichts von der türkischen Ehefrau; später behauptete der Mann ihr gegenüber, er würde sich beim nächsten Türkeiaufenthalt trennen, was er aber nicht tat. Stattdessen ließ er die religiös geschlossene Ehe standesamtlich legalisieren (möglicherweise auf Druck der Familie) und zeugte zudem ein Kind mit seiner Ehefrau. Aufgrund dieser Tatsache war es dem späteren Täter nun wichtig, dass seine Schwägerin (und Cousine) mit dem Kind ebenfalls nach Deutschland nachzog, was auf sein Betreiben hin dann auch ein halbes Jahr vor der Tat geschah. Sein Bruder, das spätere Opfer, hielt nun beide Frauen eine Weile hin, weil er sich wohl nicht recht entscheiden konnte, entschied sich letztlich aber für die Deutsche und dafür, die Scheidung von seiner Ehefrau in die Wege zu leiten und diese mit dem gemeinsamen Kind in die Türkei zurückzuschicken. Die Ehefrau des späteren Opfers war kurz vor dieser Entscheidung nochmals schwanger geworden, verlor aber das Kind. Der Täter gab später gegenüber der Polizei an, dass das Opfer seiner Frau in den Bauch getreten habe, weil er

das Kind nicht gewollt habe. Ob dies der Wahrheit entsprach, konnte jedoch nicht abschließend geklärt werden. Jedenfalls hatte die Ehefrau zugegeben, dass das Kind nicht von ihrem Mann, dem späteren Tatopfer, gezeugt worden war. Daraufhin erzählte dieser im türkischen Bekanntenkreis herum, dass sein älterer Halbbruder, der spätere Täter, der Vater des Kindes sei. Zudem forderte der 34-Jährige von seiner Frau auch einen Vaterschaftstest bezüglich der gemeinsamen Tochter, weil ihm nun auch diesbezüglich Zweifel kamen.

Der spätere Täter war nicht mit der Entscheidung seines jüngeren Bruders, sich von seiner Familie zu trennen, einverstanden und wollte verhindern, dass dieser seine Ehefrau zurück in die Türkei schickte. Zudem waren ihm die Gerüchte über seine angebliche Vaterschaft zu Ohren gekommen, was ihn sehr in seiner Ehre verletzte.

Am Abend vor der Tat kam es zu einer Eskalation des Konflikts, als das spätere Opfer seine Ehefrau und die gemeinsame Tochter zur Durchführung des Vaterschaftstests ins Krankenhaus bringen wollte, die Frau sich jedoch weigerte. Sie flüchtete ins Haus des späteren Täters, der zu diesem Zeitpunkt selbst gerade nicht anwesend war. Als die Ehefrau des 54-Jährigen dessen jüngeren Bruder nicht ins Haus lassen wollte, trat dieser die Haustür ein, um seine Ehefrau herauszuholen. Da die gehbehinderte Ehefrau des Täters sich schützend vor ihre Schwägerin stellte, wurde der 34-Jährige seiner Schwägerin gegenüber gewalttätig. Anschließend zwang er Frau und Tochter, mit ihm nach Hause zu gehen.

Als der 54-Jährige nachts von dem Vorfall und der Tatsache, dass seine Frau wegen ihrer Verletzungen sogar kurzzeitig im Krankenhaus behandelt werden musste, erfuhr, begab er sich direkt zur Polizei, um Anzeige gegen seinen Halbbruder zu erstatten, wobei er auch von der Doppelbeziehung des 34-Jährigen mit den beiden Frauen erzählte und zudem angab, dass dieser seine schwangere türkische Ehefrau so sehr misshandelt hätte, dass sie ihr Kind verloren habe. Er fragte auch nach der Möglichkeit, seinen Halbbruder inhaftieren zu lassen, was der zuständige Polizeibeamte aber ablehnte.

Am nächsten Morgen suchte der 54-Jährige seinen jüngeren Bruder an dessen Arbeitsplatz auf; dort erfolgten dann die tödlichen Schüsse. Ob der Täter schon vorher den Tatplan gefasst hatte oder zunächst ein Gespräch mit dem Opfer suchte, welches dann eskalierte (wie der Täter selbst behauptete), ist nicht eindeutig geklärt, ebenso wenig wie die Frage, welcher der beiden Männer die Waffe mit sich führte. Fest steht allerdings aufgrund des Geständnisses des Täters, dass er einen Tötungsvorsatz hatte und nicht in Notwehr handelte.

In erster Instanz wurde der Täter wegen heimtückischen Mordes aus niedrigen Beweggründen zu lebenslanger Haft verurteilt. Niedrige Beweggründe wurden vom Gericht angenommen, weil das Bedürfnis des Täters nach der Wiederherstellung seiner Ehre und seines Führungsanspruchs nach Ansicht der Kammer absolut dominierend im Vordergrund gestanden habe. Nach erfolgreicher Revi-

sion des Verteidigers wurde der Täter in zweiter Instanz wegen Totschlags zu neuneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Die Kammer ging dabei nach dem Grundsatz „*in dubio pro reo*“ davon aus, dass das Opfer nicht arglos war und der Täter die Tat zudem aus einer affektiven Situation heraus begangen hatte, wobei ihn auch die Enttäuschung über das Verhalten des Opfers geleitet hatte, so dass die niedrigen Beweggründe nicht zu beweisen gewesen seien.

Bei dieser Tat ging es dem Täter primär um die Wiederherstellung seiner männlichen Ehre. Diese war in seinen Augen zum einen durch die Behauptung des Opfers, der Täter hätte ein außereheliches Verhältnis mit seiner Schwägerin gehabt, beschmutzt worden. Zum anderen empfand der Täter das Verhalten des Opfers als eine Verletzung seines Autoritätsanspruchs, welcher ihm nach seiner Auffassung als Familienältester in Deutschland gegenüber dem jüngeren Bruder zustand: Das Opfer hatte sich durch seine Entscheidung, sich von der türkischen Ehefrau zu trennen, gegen den Willen seines Quasi-Vaters aufgelehnt und war außerdem gegen dessen Ehefrau gewalttätig geworden.

Diesbezüglich ähnelt dieser Fall also der Motivlage in den Fällen, in denen das Unabhängigkeitsstreben der Töchter zur Tat führt: Den Tätern geht es letztlich um die Durchsetzung ihres patriarchalen Führungsanspruchs in ihrer Familie. Dieses zentrale Motiv verbindet viele der Fälle in der Stichprobe, insbesondere solche mit älteren Tätern.

Fall 14 haben wir ebenfalls in die Gruppe der „Sonstigen Fälle“ eingeordnet.

Fall 14

Ein kurdisches Paar (sie 24, er 23) wird im Auftrag des zuständigen Gebietsleiters der PKK von drei PKK-Mitgliedern (33, 26, 29) getötet, weil die Beziehung des Paares gegen die kurdischen Traditionen sowie die PKK-Regeln verstößt

Die späteren Opfer, die beide in der Türkei aufgewachsen waren, hatten sich etwa neun Monate vor der Tat auf einem Kurdenfestival kennengelernt und sich sofort ineinander verliebt. Sie beschlossen bald zu heiraten, hielten ihre Beziehung aber zunächst geheim. In der Folgezeit übernachtete der junge Mann, der im Rahmen des bewaffneten PKK-Kampfes schwer verletzt worden und seither querschnittsgelähmt war, regelmäßig bei der Familie seiner Freundin (allerdings nicht in deren Zimmer). Dies bedeutete für die Familie eine Ehre; weil der ehemalige Kämpfer aufgrund seiner Position als „*Gazi*“, einer Art Märtyrer, bei der kurdisch-stämmigen Bevölkerung ein hohes Ansehen genoss und regelrecht verehrt wurde. Etwa vier Monate vor der Tat teilte der 23-Jährige dann – entgegen den herkömmlichen Regeln der kurdischen Gesellschaft, wonach beim Vater einer jungen Frau um deren Hand angehalten werden muss – der Mutter seiner Freundin mit, dass er diese heiraten wolle. Als der Vater der

24-Jährigen davon erfuhr, lehnte er die Verbindung der beiden kategorisch ab, weil er nicht wollte, dass seine Tochter einen „Krüppel“ heiratet und weil er zudem davon ausging, dass der junge Mann als PKK-Mitglied nicht heiraten dürfe. Außerdem empfand er die Tatsache, dass der junge Mann nicht bei ihm um die Hand der Tochter angehalten hatte, als Verletzung seiner Ehre als Familienoberhaupt.

In der Folge setzte der Vater der 24-Jährigen alle Hebel in Bewegung, um die Heirat des jungen Paares zu verhindern: Er schickte seine Tochter u. a. für einige Zeit zu einem Freund der Familie, der die junge Frau „zur Vernunft bringen sollte“. Zudem versuchte der Vater, seine Tochter anderweitig zu verheiraten, was aber aus verschiedenen Gründen misslang. Desweiteren führte er auch ein Gespräch mit dem damaligen Gebietsvorsitzenden der PKK, bei dem er diesen aufforderte, seine durch die unerlaubte Beziehung beschädigte Ehre wiederherzustellen. Er hielt die PKK für zuständig, weil der junge Mann ein PKK-Angehöriger war. Der PKK-Kader teilte die Auffassung des aufgebrachten Vaters und versprach diesem, mit dem 23-Jährigen zu sprechen.

Das Paar hielt unterdessen trotz des familiären Widerstands seine Beziehung aufrecht, und die junge Kurdin zog etwa drei Monate vor der Tat schließlich überraschend bei ihren Eltern aus, um fortan mit ihrem Verlobten zusammenzuleben. Dies beschämte und verletzte den Vater der jungen Frau so sehr, dass er bekundete, dass sie nicht mehr seine Tochter sei und er der gesamten Familie verbot, mit der „Abtrünnigen“ in Kontakt zu treten.

In der folgenden Zeit fanden drei Treffen zwischen PKK-Kadern und der Familie der jungen Frau statt, bei denen es um die Lösung des „Problems“ ging. Danach kam es von Seiten der PKK zu mehreren erfolglosen Versuchen, den 23-Jährigen davon zu überzeugen, die Beziehung zu beenden. In der kurdischen Gemeinschaft wurde der vorher hoch angesehene junge Märtyrer wegen der „Entführung“ seiner Geliebten fortan weitestgehend geächtet – auch von mehreren PKK-Mitgliedern, mit denen er vorher sehr gut bekannt bzw. befreundet war, u. a. auch einem der späteren Täter. Außerdem kam es zu Beschimpfungen, Drohungen und in einem Fall auch zu körperlichen Übergriffen gegenüber dem jungen Kurden von Seiten eines Bruders seiner Freundin.

Das junge Paar ließ sich trotz aller Beeinflussungsversuche jedoch nicht beirren, sondern legitimierte die Beziehung etwa zweieinhalb Monate vor der Tat durch eine religiöse Heirat vor einem kurdischen Geistlichen. Die frisch Vermählten lebten allerdings in ständiger Angst und fühlten sich sowohl von der Familie der jungen Frau als auch von der PKK zunehmend bedroht. Das Paar flüchtete daher ca. zwei Monate vor der Tat einige Tage in ein anderes Bundesland zu einer Verwandten des Mannes, kehrte danach aber wieder zurück.

Am Nachmittag vor der Tat erhielten die späteren drei Haupttäter von der örtlichen PKK-Führung den Auftrag, die späteren Opfer zu einem Treffen mit

den PKK-Kadern zu bringen. Die späteren Täter fuhren daher am Tatvorabend zur Wohnung des Paares und teilten diesen dort mit, dass es zu einem „Schlichtungs-Treffen“ mit PKK-Verantwortlichen kommen solle. Nachdem die späteren Opfer zunächst ziemlich misstrauisch waren, entschieden sie sich nach einer Weile, mit in die Wohnung eines anderen Kurden zu fahren, in der die Schlichtung stattfinden sollte. Die junge Frau äußerte vorher, dass sie ihren Mann keinesfalls allein mitfahren lassen werde, damit diesem nichts zustoße und dass sie sofort sämtliche Zeitungen informieren werde, wenn ihm etwas passieren sollte.

In der Zielwohnung warteten die späteren Opfer und Täter dann auf die PKK-Kader. Nach einiger Zeit begaben sich zwei der drei PKK-Mitglieder nach draußen, um dort auf die Ankunft der Kader zu warten. Der Gebietsleiter der PKK hatte sich inzwischen zur Tötung des Paares entschlossen und erteilte den beiden Männern, die auf der Straße auf ihn warteten, nach seiner Ankunft den Tötungsbefehl. Die beiden späteren Täter waren entsetzt über die Anweisung und versuchten zunächst, mit ihrem PKK-Vorgesetzten darüber zu diskutieren. Sie empfanden das Verhalten des Paares zwar ebenfalls als ehrverletzend und sahen eine Bestrafung aufgrund der kurdischen Wertvorstellungen und Normen für geboten an; eine Tötung hielten sie jedoch für unverhältnismäßig angesichts des Vergehens der Opfer. Der Gebietsleiter blieb jedoch hart und gab ihnen zu verstehen, dass die Tötung beschlossene Sache sei und sie sich dem Befehl zu fügen hätten.

Als die Opfer und ihr „Aufpasser“ kurz darauf das Haus verließen, erzählten die beiden PKK-Männer ihrem Kompagnon von dem Tötungsbefehl, woraufhin auch dieser sich entsetzt zeigte. Schließlich entschieden die drei Männer aber, sich dem Befehl zu unterwerfen und stiegen mit den noch arglosen Opfern in den PKW. Unterwegs hielten die Täter an, und einer der drei Täter rief von einer Telefonzelle aus nochmals auf dem Handy eines der beiden PKK-Kader an, um ihren Vorgesetzten doch noch von seiner Entscheidung abzubringen. Der Gebietsverantwortliche blieb jedoch auch am Telefon bei seiner harten Linie, und dementsprechend setzten die Täter ihre Fahrt zum späteren Tatort, einem abgelegenen Gelände am Ufer eines Flusses, fort.

Am Tatort angekommen (es war inzwischen gegen 4 Uhr morgens), ließen sich die Täter nicht von dem Flehen der Opfer, sie zu verschonen, erweichen, sondern gingen ihrem Befehl nach: Zwei der Männer entfernten sich mit der jungen Frau ein ganzes Stück vom Auto und erstickten diese im Schlick des Flussufers. Der Dritte bewachte derweil den jungen Ehemann am Auto. Als die anderen beiden zurück waren, schlug mindestens einer der Täter dem Rollstuhlfahrer mehrmals mit einem schweren Schraubenschlüssel auf den Kopf. Zudem traten die Täter auf das Opfer ein. Danach forderten sie den dritten Täter auf, mit dem PKW über das noch lebende Opfer zu fahren, was dieser auch umsetzte. Der junge Mann starb erst, nachdem die Täter den Tatort bereits verlassen hatten;

er wurde von einem zufällig vorbeifahrenden Zeugen noch lebendig aufgefun-
den, verstarb aber kurz darauf noch vor Eintreffen des Krankenwagens.

Die Ermittlungen gestalteten sich sehr aufwendig und langwierig, da umfang-
reiche Abhöraktionen im PKK-Vereinslokal und bei diversen Telefonanschlüs-
sen stattfanden. Die Ermittler sahen einer Mauer des Schweigens entgegen –
selbst kaum beteiligte Zeugen waren nicht zu Aussagen bereit. Die Tat konnte
daher nicht vollständig aufgeklärt werden. Insbesondere blieb die mögliche Tat-
beteiligung einiger Verdächtiger ungeklärt: So waren u. a. der Vater sowie zwei
Brüder des weiblichen Opfers der Anstiftung oder sogar der Mittäterschaft ver-
dächtig, es lagen aber nicht genügend Beweise gegen sie vor, die zu einer An-
klage gereicht hätten. Auch der Gebietsleiter, der den Tötungsbefehl gegeben
hatte, konnte nie strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, weil er
kurz nach den Festnahmen der Haupttäter untertauchte und seither nicht fest-
genommen werden konnte.

Die drei Haupttäter wurden in erster Instanz zu 15 (Täter 1 und 2) bzw. 13 Jahren
(Täter 3) Freiheitsstrafe wegen Totschlags verurteilt; niedrige Beweggründe
wurden von der Kammer abgelehnt: Nach Ansicht der zuständigen Richter hät-
ten diese zwar objektiv vorgelegen, seien den Tätern bei der Tat aber aufgrund
ihrer stark verinnerlichten heimatlichen Wertvorstellungen nicht bewusst gewe-
sen und hätten ihnen daher nicht zugerechnet werden können. Der BGH hob die-
ses Urteil auf Revision der Staatsanwaltschaft hin auf und bemängelte, dass das
Landgericht bei der Bewertung der Frage der niederen Beweggründe nicht be-
dacht habe, dass die Angeklagten selbst nach ihren Wertvorstellungen die Tö-
tung nicht als gerechtfertigt ansahen. Der BGH hielt die Bewertung der Beweg-
gründe als niedrig daher für naheliegend. In zweiter Instanz wurden die drei
Haupttäter dennoch wieder wegen Totschlags verurteilt, Täter 1 erneut zu 15
und Täter 2 und 3 zu 13 Jahren Freiheitsstrafe. Niedrige Beweggründe wurden
wiederum nicht angenommen, allerdings mit einer anderen Begründung als in
der ersten Instanz: Die Kammer sah das Motiv nicht in der Wiederherstellung
der Ehre, sondern in der Unfähigkeit der Täter, sich dem Tötungsbefehl zu wi-
dersetzen, die nach Ansicht der Richter zum einen der autoritären Erziehung der
Täter und zum anderen der Angst vor Repressalien durch die PKK im Falle einer
Verweigerung geschuldet gewesen sei.

Ein PKK-Kader, der das Tatfahrzeug besorgt und bei der Verkündung des Tö-
tungsbefehls anwesend gewesen war, wurde wegen Beihilfe zum Totschlag zu
neuneinhalb Jahren Freiheitsstrafe verurteilt.

Das Verfahren gegen drei mögliche Gehilfen (hinsichtlich der Säuberung des
Tatfahrzeugs u. a.) wurde abgetrennt und war zum Bearbeitungszeitpunkt
noch nicht abgeschlossen¹¹.

11 Stand: August 2010.

Fall 14 weist eine sehr ähnliche Konfliktkonstellation wie viele der von uns untersuchten Ehrenmorde im engeren Sinne auf: Tatanlass war die „illegitime“ Beziehung der Opfer, und es kam aufgrund dieser Beziehung zu einem starken Konflikt mit der Familie der jungen Frau, inklusive tätlicher Angriffe und Morddrohungen von Seiten eines Bruders. Ungewöhnlich ist nur die PKK-Beteiligung, die zu unserer Entscheidung führte, diesen Fall in die Kategorie „Sonstige Fälle“ einzuordnen. Gleichzeitig ist der PKK-Hintergrund ein anschauliches Beispiel für den kollektiven Charakter der Ehrenmorde: Die Beziehung des Paares und der damit verbundene Verstoß gegen die kurdischen Traditionen und gegen die Familienehre wurden vom Vater der jungen Frau an die PKK-Führer herangetragen und auch von diesen als Angelegenheit der PKK bzw. der ortsansässigen kurdischen Gemeinschaft angesehen. Anschließend fanden mehrere Treffen zwischen der Familie des weiblichen Opfers und der PKK-Führung statt, bei denen das Vorgehen zur Lösung des „Problems“ diskutiert wurde. Ob die Entscheidung über die Tötung vom Gebietsverantwortlichen allein oder in Absprache mit der Familie des weiblichen Opfers getroffen wurde, konnte zwar nicht abschließend geklärt werden, eine Beteiligung der Familie ist allerdings sehr wahrscheinlich, zumal einer der Brüder der jungen Frau PKK-Mitglied war.

Es fand sich im Untersuchungssample auch noch ein weiterer Fall mit einem ähnlichen PKK-Hintergrund. Diesen haben wir ebenfalls in die Kategorie „Sonstige Fälle“ eingeordnet.

Die Fallbeispiele zeigen, dass die Tathintergründe innerhalb der Kategorie „Sonstige Fälle“ im Gegensatz zu den anderen Fallgruppen sehr stark variieren. In allen Fällen ist ein Ehrbezug gegeben, aber dazu kommen sehr unterschiedliche Tatvorgeschichten oder zusätzliche Fallkomponenten wie die PKK-Beteiligung, die jeden Fall individuell machen und kaum Vergleiche zu anderen Gruppen oder innerhalb der Kategorie zulassen.

4.4 Tatgeschehen

In diesem Kapitel setzen wir uns mit dem Tatgeschehen auseinander, beginnend mit der Frage der Tatplanung und -vorbereitung; danach stellen wir die Ergebnisse zur Tatausführung, Tötungsmethoden und Tatorten dar und gehen zudem auf Täterschaftsfragen ein. Abschließend erfolgen einige Ausführungen zum Nachtatverhalten.

Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass die Ergebnisse zu diesen Aspekten nur zum Teil als gesichert angesehen werden können. Dies ist darauf zurückzuführen, dass insbesondere die Frage der Tatplanung in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen durch die Ermittlungsbehörden und die Strafkammer nicht abschließend geklärt werden konnte, da die Täter selten geständig waren und diese Frage naturgemäß ohne Einlassungen des Täters schwierig aufzuklären ist.

Ähnliches gilt für die Problematik der Tatbeteiligung: In Fällen mit mehreren Tätern und/oder Teilnehmern gibt es häufig unterschiedliche Angaben zum Tatgeschehen sowie den jeweiligen Tatanteilen. Teilweise behauptet einer der Täter wahrheitswidrig, die Tat allein begangen zu haben, um die anderen Beteiligten zu schützen. Auch bei Einzeltätern gibt es häufig Fälle, bei denen eine mögliche Tatbeteiligung eines oder mehrerer anderer Familienmitglieder in Form von Anstiftung oder Beihilfe im Raum steht, aber aufgrund des Stillschweigens aller Beteiligten nicht nachweisbar ist.

Bei der Analyse der Prozessakten haben wir uns in Fällen, in denen die Beteiligung eines Familienmitglieds durch Anstiftung oder Beihilfe sehr wahrscheinlich war und lediglich nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte, für eine Aufnahme der Person in die Täterdatenbank entschieden. In Fällen, in denen die Hinweise auf mögliche weitere Beteiligte eher schwach waren, haben wir die Betroffenen hingegen nicht als Täter aufgenommen.

4.4.1 Tatplanung

Die Frage der Tatplanung ist insbesondere bei den Ehrenmorden im engeren Sinn sehr relevant, da die rationale und kollektive Tatplanung oftmals als ein zentrales Kriterium dieser Taten angesehen wird. Eine häufig geäußerte Vorstellung des „idealtypischen“ Ehrenmordes ist dabei, dass er von einem so genannten „Familienrat“ beschlossen wird und dann ein oder mehrere männliche Familienmitglieder ausgewählt werden, welche die Tat verüben sollen. Traditionell kommt diese Aufgabe dem ältesten Sohn zu. Auf der anderen Seite existiert die Auffassung, dass gerade hier in Deutschland, wenn möglich, vorrangig minderjährige Familienmitglieder für die Tatbegehung ausgewählt werden, die aufgrund des Jugendstrafrechts mildere Strafen zu erwarten haben. Diese Annahmen bedürfen unserer Ansicht nach einer empirischen Überprüfung.

Wie oben schon angesprochen, sind diese Fragestellungen naturgemäß nur sehr schwer zu beantworten, da es bei den Ermittlungen nur in sehr wenigen Fällen gelingt, einen kollektiven Tatentschluss nachzuweisen. Gleichwohl gibt es in acht (10,3 %) der 78 Fälle klare Beweise für einen gemeinsamen Entschluss oder eine gemeinsame Planung der Tötung durch mehrere Familienmitglieder, in weiteren vier Fällen (5,1 %) gibt es unbestimmte Hinweise darauf.

Überdurchschnittlich häufig lässt sich die gemeinsame Verabredung in der Familie bei den Ehrenmorden i. e. S. nachweisen (bei 4 von 20 Fällen oder 20 %); auf der anderen Seite ist dies nur in einem (3 %) Grenzfall zur Partnertötung der Fall. In den Fällen mit mehreren Tätern – meistens Verwandte wie Vater und Sohn, Brüder, Cousins oder der Ehemann des Opfers zusammen mit einem Mitglied der Herkunftsfamilie des Opfers – kann ein gemeinsamer Entschluss in der Regel vorausgesetzt werden. Ein spontaner Tötungsentschluss ist bei gemeinschaftlichen Tötungen wenig wahrscheinlich. Entsprechend haben wir nur bei 2 von

25 Fällen mit mehreren Tätern Anhaltspunkte für einen impulsiven Tötungsschluss gefunden.

In mehr als der Hälfte der Fälle (41 bzw. 52,6 %) und ohne Unterschiede zwischen den verschiedenen Falltypen haben der oder die Täter ihre Tat angekündigt. In vielen Fällen handelte es sich dabei um Todesdrohungen gegen die Opfer mit dem Ziel, deren Verhalten zu beeinflussen, insbesondere um die Fortführung einer Beziehung oder die Beendigung einer unerwünschten Beziehung zu erzwingen. Aber auch Ankündigungen einer Tötungsabsicht gegenüber Dritten kommen häufiger vor.

Neben der Ankündigung der Tat sind Tatvorbereitungen ein weiteres Indiz für eine Tatplanung: Konkrete Tatvorbereitungen konnten in 44 Fällen (56,4 %) belegt werden. In den meisten dieser Fälle besorgte der Täter vor der Tat die Tatwaffe (23 Fälle bzw. 29,5 % aller Fälle), in zehn Fällen (12,8 %) verabredete er sich unter einem Vorwand mit dem Opfer am Tatort, um dieses dann zu töten, und in einigen Fällen hatte der Täter schon vor der Tat seine Flucht ins Heimatland vorbereitet.

Nimmt man die verschiedenen Indizien zusammen – Planung, konkrete Vorbereitungen, Ankündigungen der Tötung gegenüber dem Opfer oder Dritten – dann war die große Mehrheit der Ehrenmorde (unabhängig von der Anzahl der Täter) geplant. Bei Ehrenmorden i. e. S. und Grenzfällen zur Blutrache sprechen diese Indizien sogar in ca. 90 % der Fälle (18 von 20 bzw. 11 von 13) für die Planung. Wenn mehrere Täter involviert sind, finden sich beinahe immer (in 23 von 25 Fällen) Hinweise auf eine Planung der Tat und konkrete Vorbereitungen.

Eine Auswahl des Täters durch die Familie oder durch das Familienoberhaupt konnte nur in acht der untersuchten 78 Fälle bejaht werden (10,3 %); drei dieser Fälle waren Ehrenmorde im engeren Sinne. In sechs der acht Fälle wurde die Tat gemeinschaftlich begangen, bei den anderen beiden Fällen handelte es sich um junge Männer, die von ihren Verwandten zur Tat angestiftet worden waren.

Von den insgesamt 16 „ausgewählten“ Tätern waren fünf zur Tatzeit jünger als 18 Jahre: Zwei von ihnen waren erst 13 Jahre alt und damit noch strafunmündig, die anderen drei fielen unter das Jugendstrafrecht. Vier Täter waren zwischen 18 und 21; sie wurden aufgrund mangelnder Reife ebenfalls noch nach Jugendstrafrecht verurteilt. Die sieben weiteren von der Familie beauftragten Täter waren zwischen 21 und 35 Jahre alt und wurden dementsprechend nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt. Zwei der sechzehn von der Familie ausgewählten Täter nahmen die Tat komplett auf sich; nur einer von diesen beiden war minderjährig und fiel damit unter das Jugendstrafrecht. Es handelt sich dabei um oben geschilderten **Fall 6 (S. 113)** bei dem zwischen den drei Tätern abgesprochen war, dass der 16-Jährige die Schuld auf sich nehmen solle, und zu diesem Zwecke einer der beiden älteren Täter mit dem Jüngsten wegen möglicher Fußspuren extra die

Schuhe tauschte, um diese Täterschaftsversion glaubwürdiger wirken zu lassen.¹²

Insgesamt profitierten also nur 9 der 122 Täter (7,4 %) hinsichtlich der strafrechtlichen Sanktionen von ihrem jugendlichen Alter. Die These der bevorzugten Auswahl jugendlicher Täter bestätigt sich somit nur in sehr wenigen Fällen.

Um noch ein weiteres Fallbeispiel zu zitieren, in dem eine Auswahl der Täter stattgefunden hat, wird noch einmal auf den weiter oben geschilderten **Fall 2 (S. 103)** Bezug genommen, bei dem der 21-jährige Sohn im Auftrag seines 55-jährigen Vaters die Mutter und den Halbbruder erschossen hat, weil diese eine Intimbeziehung miteinander führten. Der berufsunfähige Vater, der die Tatwaffe besorgt hatte, erwartete von seinem Sohn, dass dieser die Tat durchführte, weil er selbst körperlich nicht mehr dazu in der Lage war. Der jüngere 13-jährige Bruder, der bei der Tat Beihilfe leistete, sagte zudem später aus, dass es gemäß der Tradition eine klare Verpflichtung seines älteren Bruders gewesen sei, die Tat anstelle des Vaters zu begehen, weil eben nicht die „Alten“ wegen einer solchen Tat ins Gefängnis gehen sollen. Er äußerte weiterhin, dass es nach der Tradition an ihm gewesen wäre, die Tat zu begehen, hätte sein Bruder diese Pflicht nicht erfüllt.

Nach der Tat deckten beide Brüder den Vater; der ältere Bruder übernahm bis zum Schluss die alleinige Verantwortung für die Tat und stritt die Tatbeteiligung seines Vaters vehement ab. Allerdings hatte er seiner Freundin von der Tat sowie der Vorgeschichte erzählt, und durch deren Aussage konnte die Mittäterschaft des Vaters bewiesen werden¹³.

Da die Haupttäter – wie in diesem Fall – häufig schweigen, um insbesondere die Eltern vor einer Strafverfolgung zu schützen, gelingt der Nachweis der Tatbeteiligung von anderen Familienmitgliedern oftmals im Gegensatz zum obigen Fall nicht.

4.4.2 Tatdurchführung

In der Mehrzahl der Fälle ging der Tat innerhalb der letzten 48 Stunden ein Streit voraus (40 bzw. 51,3 %), in 23 Fällen (29,5 %) erfuhr der Täter in diesem Zeitraum eine Zurückweisung vom späteren Opfer. Insbesondere in den Partnertötungs-Grenzfällen passierte die Tat oftmals im Anschluss an eine „letzte Ausspra-

12 Der Fall weist typische Merkmale eines Ehrenmordes i. e. S.: Die Tat wurde eindeutig vom Familienclan bzw. den Familienoberhäuptern gemeinsam beschlossen und geplant, womit zugleich auch das Kriterium der rationalen Tatplanung erfüllt ist. Zudem wurde auf den Haupttäter seitens der Familie ein starker Druck ausgeübt, die Tat zu begehen, um die Familienehre wiederherzustellen.

13 Das Gericht bewertete den Vater nicht als Anstifter, sondern als Mittäter, da er zum einen Täterwillen hatte und zum anderen auch einen ausreichend hohen Tatanteil, weil er die Tatwaffe besorgte und den Tatplan entworfen hatte.

che“, wenn der Täter endgültig erkannte, dass das Opfer nicht bei ihm bleiben bzw. zu ihm zurückkehren würde. In diesen und auch in den anderen Fallkonstellationen begab sich der Täter häufig mit einer Art „bedingtem“ Tötungsvorsatz zum späteren Opfer: Er wollte noch ein letztes Mal mit der/dem Betroffenen reden, plante aber von vornherein ein, diese/n danach zu töten, falls das Gespräch nicht das gewünschte Ergebnis brächte.

Eine Alkoholisierung des Täters spielte eher eine untergeordnete Rolle bei der Tatausführung, wie die Tabelle 4.16 veranschaulicht.

Tabelle 4.16: Tatausführung unter Alkoholeinfluss

	Ehrenmord i.e.S.	Grenzfall zu Partner- tötung	Grenzfall zu Blutrache	Sonstige	Total
Nein	25 80,6 %	22 48,9 %	14 73,7 %	19 70,4 %	80 65,6 %
Alkoholkonz. ab ca. 1‰	2 6,5 %	8 17,8 %	0 ,0 %	1 3,7 %	11 9,0 %
geringe Alkohol- konz.	3 9,7 %	3 6,7 %	4 21,1 %	0 ,0 %	10 8,2 %
unbekannt	1 3,2 %	12 26,7 %	1 5,3 %	7 25,9 %	21 17,2 %
Total	31 100,0 %	45 100,0 %	19 100,0 %	27 100,0 %	122 100,0 %

N = 122 Täter

65,6 % der Täter waren vollkommen nüchtern, nur 11 (9 %) Täter standen während der Tat deutlich unter Alkoholeinfluss. Erwartungsgemäß war der Anteil der alkoholisierten Täter bei den Grenzfällen zur Partnertötung deutlich höher (17,8 %). Dies deckt sich mit dem Ergebnis, dass bei diesen Fällen der Anteil an spontanen Taten um einiges höher liegt: Diese Taten werden häufiger aus einem Streit heraus begangen, es spielt also öfter eine affektive Komponente eine Rolle als bei den anderen Fällen. Auch hier zeigt sich wiederum, dass die Grenzfälle zur Partnertötung eher „normalen“ Partnertötungen entsprechen, wie sie sich kulturübergreifend ereignen.

Ein ungewöhnliches Fallbeispiel ist in diesem Zusammenhang zu nennen: Ein Täter hatte im Alkoholrausch mit über 3,6 Promille auf seinen Bruder eingestochen, weil dieser seiner Ansicht nach die Familienehre verletzt hatte. Er war wegen seines Rauschzustandes schuldunfähig, wurde aber wegen Vollrauschs i. S. v. § 323a StGB verurteilt, weil er sich nach Ansicht des Gerichts vorsätzlich in diesen Rauschzustand versetzt hatte, um straflos zu bleiben.

Was die Tötungsmethoden und Tatwerkzeuge der Täter betraf, so dominierte in den untersuchten Fällen das Erstechen (53,3 %), in der Regel mittels eines Kü-

chenmessers; danach folgte die Methode des Erschießens (31,8 %), meist mittels einer Pistole; sonstige Methoden waren nachrangig.

Tabelle 4.17: Tatwaffe nach Geschlecht der Opfer

	männlich	weiblich	Total
Messer o. Ä.	22 48,9 %	35 56,5 %	57 53,3 %
Schusswaffe	18 40,0 %	16 25,8 %	34 31,8 %
sonstige	5 11,1 %	11 17,7 %	16 14,9 %
Total	45 100,0 %	62 100,0 %	107 100,0 %

N = 109 Opfer; 2 (1,8 %) fehlende Angaben

Interessant sind die Unterschiede in der Wahl der Tötungsmethode nach Geschlecht des Tatopfers: Bei männlichen Opfern griffen die Täter weitaus häufiger zur Schusswaffe als bei weiblichen (40 % vs. 25,8 %), vgl. Tabelle 4.17. Bei weiblichen Opfern verwendeten die Täter öfter ein Messer oder andere Tatwaffen, teilweise erwürgten sie ihre Opfer auch mit bloßen Händen. Der häufigere Einsatz von Schusswaffen bei männlichen Opfern lässt darauf schließen, dass die Täter sich auf die Konfrontation mit einem körperlich ebenbürtigen Opfer besser vorbereiteten, da sie mit mehr Gegenwehr rechneten. Gleichzeitig weist der Einsatz von Schusswaffen auch auf einen höheren Planungsgrad der Tat hin: Die Täter mussten sich die Waffe in der Regel vor der Tat erst beschaffen, ein Küchen- oder sonstiges Messer stand den Tätern hingegen prinzipiell immer zur Verfügung. Im Falle des Einsatzes eines Messers stachen die Täter teilweise unzählige Male zu; dies könnte darauf hindeuten, dass sie während der Tat in einen affektiven Zustand gerieten, wie der Täter in **Fall 12 (S. 130)**, der sein Opfer mit insgesamt 40 Messerstichen tötete.

Es gab aber auch einige Fälle, in denen die Täter zu ungewöhnlicheren Tötungsmethoden griffen, wie z. B. in **Fall 4 (S. 106)**, bei dem das Opfer mit einem Beil erschlagen wurde. In einem anderen Fall übergoss der Täter, ein Pakistani, seine Schwägerin mit Benzin, welches er in einer Teigschüssel versteckt mitgebracht hatte, und zündete sie anschließend bei lebendigem Leib an. Das Opfer überlebte die schweren Brandverletzungen nicht.

Die Mehrheit (60,3 %) der Tötungen ereigneten sich in den privaten Wohnungen der Täter oder Opfer (s. Tabelle 4.18). Bei den Ehrenmorden i. e. S. liegt der Anteil nicht-öffentlicher Tatorte sogar bei 70 %. Bei den Grenzfällen zur Blutrache und den sonstigen Fällen liegt der Anteil der Taten, die an öffentlichen Orten begangen wurden, deutlich höher (46,2 % bzw. 41,7 %). Mordanschläge an öffent-

lichen Orten richteten sich meistens gegen Opfer, die nicht (mehr) in der gemeinsamen Wohnung lebten und zu deren Wohnung die Täter keinen Zugang hatten.

Für die Wiederherstellung der Familienehre der Täter ist eine öffentliche Tatbegehung demnach nicht erforderlich. Entscheidend ist vielmehr, dass die Tötung im sozialen Umfeld der Täter und bei den relevanten Bezugsgruppen bekannt wird.

Tabelle 4.18: Ort der Tötung nach Ehrenmord-Typus

	Ehrenmord i.e.S.	Grenzfall zu Partner- tötung	Grenzfall zu Blutrache	Sonstige	Total
private Orte (Wohnungen)	14 70,0 %	21 63,6 %	7 53,8 %	5 41,7 %	47 60,3 %
öffentliche Orte	4 20,0 %	11 33,3 %	6 46,2 %	5 41,7 %	26 33,3 %
sonstige	2 10,0 %	1 3,0 %	0 ,0 %	2 16,7 %	5 6,4 %
Total	20 100,0 %	33 100,0 %	13 100,0 %	12 100,0 %	78 100,0 %

N = 78 Fälle

Als Beispiele für öffentlich begangene Taten seien hier zwei Fälle erwähnt, die beide als Grenzfälle zur Partnertötung eingeordnet wurden: In einem Fall erschoss der Täter seinen Nebenbuhler am helllichten Tag auf einem belebten Bahnhofsvorplatz. Der andere Täter lauerte seiner getrennt lebenden Ehefrau in einer Imbissstube auf und stach dort vor den Augen mehrerer Zeugen und des gemeinsamen dreijährigen Kindes auf sie und ihre Mutter ein; Letztere überlebte die Tat im Gegensatz zu ihrer Tochter. In beiden Fällen hatte die Täter die sichere Aussicht auf ihre Verhaftung und Bestrafung nicht von den Taten abgehalten.

Hinsichtlich der Anzahl der beteiligten Täter wird auf Tabelle 4.3 in Ergebnisse der empirischen Untersuchung verwiesen. Es hat sich gezeigt, dass sowohl bei den Ehrenmorden i. e. S. als auch bei den Grenzfällen der Anteil der Taten, die von einem Einzeltäter begangen wurden, gegenüber den gemeinschaftlich begangenen Taten deutlich überwiegt.

Bei den Ehrenmorden im engeren Sinn wurden 35 % der Taten von zwei oder mehr Tätern begangen. Allerdings kann auch in den Fällen mit einem Täter die mögliche Beteiligung von Anstiftern oder Tatgehilfen nie ganz ausgeschlossen werden: Besonders bei sehr jungen Tätern, die aufgrund ihres Alters noch leichter beeinflussbar sind und die zudem noch unter das Jugendstrafrecht fallen, liegt oftmals die Vermutung nahe, dass die Eltern oder ältere Geschwister des Täters die Hintermänner der Tat sind, und der Täter von ihnen lediglich mit der Tötung beauftragt wurde, danach aber die alleinige Verantwortung auf sich nimmt, um die

Täter zu schützen, wie dies ja z. B. auch in **Fall 2 (S. 103)** und **Fall 6 (S. 113)** gesehen ist.

Ein Beispiel für eine Tatkonstellation, in der die Beurteilung der Frage einer möglichen Tatbeteiligung der Eltern schwierig ist, ist **Fall 5 (S. 110)**.

In diesem Fall scheint eine Tatbeteiligung der Eltern zumindest auf den ersten Blick auf der Hand zu liegen: Der familiäre Konflikt war ausweglos, und die Eltern hatten durch ihr Handeln in den Tagen vor der Tat deutlich gemacht, dass sie das Verhalten der Tochter als Verletzung der Familienehre empfanden und nicht akzeptieren konnten. Zudem fand die Tat unmittelbar nach der letzten Auseinandersetzung der Eltern mit dem Opfer statt, und diese waren bei der Tatbegehung nur einige Meter entfernt. Insofern ist es durchaus vorstellbar, dass während der Konflikteskalation in den Stunden vor der Tat zwischen den Eltern und dem Täter vereinbart wurde, dass der 20-Jährige die junge Frau im Falle ihrer endgültigen Weigerung, den Willen der Familie zu akzeptieren, töten solle.

Die Aufklärung der Frage der Tatbeteiligung wird insbesondere dadurch erschwert, dass in vielen Fällen generell eine „Mauer des Schweigens“ besteht: Die Familienangehörigen sagen nur in den seltensten Fällen etwas zur Tat aus, teils aus Angst vor dem Täter bzw. den Tätern, wie z. B. in der aktuellen Veröffentlichung von Nourig Apfeld (2010) geschildert, teils aber auch um die Angehörigen vor einer Strafverfolgung zu schützen. Insbesondere die Mütter werden offenbar von den anderen Familienmitgliedern aus jeglicher Verantwortung herausgehalten: So fanden sich in mehreren Akten Vermerke der zuständigen Bearbeiter, in denen das Verhalten der Mutter zwar als verdächtig bezeichnet wurde (in einem Fall z. B., weil sie Zeugen gegenüber geäußert hatte, die Tochter hätte den Tod verdient), aber zugleich festgehalten worden war, dass keinerlei Beweise gegen sie vorlägen und alle Beteiligten ihre Unschuld beteuerten.

Eine Ausnahme bildet diesbezüglich der schon weiter oben skizzierte **Fall 4 (S. 106)**, bei dem aufgrund der Zeugenaussage einer Schwester des Opfers erwiesen war, dass die Mutter sowohl an der körperlichen Züchtigung der Tochter beteiligt war, als auch den Vorschlag zur Tötung der Tochter machte, weil deren Verletzungen so stark waren. Die Mutter war hier somit federführend bei der Entscheidung der Familie, die Tochter zu töten. Obwohl ein Ermittlungsverfahren wegen Mordes gegen sie eingeleitet wurde, konnte sie bis heute nicht strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, da sie nach der Tat mit ihrem Ehemann und den beiden Söhnen nach Jordanien flüchtete, im Gegensatz zu diesen aber nicht wieder nach Deutschland zurückkehrte. Das Ermittlungsverfahren gegen sie wurde daher gem. § 205 StPO vorläufig eingestellt, es liegt seither ein internationaler Haftbefehl gegen sie vor.

Bezeichnend war auch in diesem Fall der Zusammenhalt der Familienmitglieder hinsichtlich des Tatvorwurfs: Fast alle Mitglieder der großen Familie verleugneten jegliches Wissen über die Tat, obwohl alle eingeweiht waren. Einzig eine

ältere Schwester des Opfers, die ihren Vater früher schon wegen der anhaltenden und schweren körperlichen Züchtigungen angezeigt und seine Verurteilung deswegen erreicht hatte, sagte schließlich trotz ihrer Angst vor den Tätern gegen diese aus und diente somit als Hauptbelastungszeugin in dem Verfahren gegen die Männer. Die Zeugin kam wegen der Drohungen ihrer Familie auch in ein Zeugenschutzprogramm; im Gerichtssaal wurde sie vom Vater auf Arabisch beschimpft und bedroht, blieb aber trotz offensichtlicher Angst bei ihrer Aussage. Angst vor Vergeltung durch Familienmitglieder könnte in vielen Fällen ein Grund für das Schweigen von Zeugen sein.

Im Zusammenhang mit der Tatbeteiligung von Müttern ist noch ein weiterer Fall aus der Stichprobe erwähnenswert; die Mutter war in dem betreffenden Fall nicht nur Teilnehmerin, sondern selbst unmittelbare Täterin (**Fall 15**). Dies ist absolut untypisch für einen Ehrenmord, denn gemäß der Tradition ist es Aufgabe der Männer, die verletzte Familienehre wiederherzustellen. Frauen sind hingegen allenfalls an der Tatplanung beteiligt oder helfen dabei, die Tat zu vertuschen. Um zu verstehen, wie es in diesem einen Fall dennoch zu einer direkten Täterschaft der Frau kam, lohnt sich ein genauerer Blick darauf.

Fall 15

Eine 61-jährige in Ostanatolien aufgewachsene syrisch-orthodoxe Aramäerin greift ihre 33-jährige Tochter und deren 23-jährigen italienischen Freund mit einem Hammer sowie einem Küchenmesser an, weil deren Beziehung die Familienehre verletzt

Die Tochter hatte sich nach 16 Ehejahren von ihrem Ehemann, der ebenfalls christlich-aramäischen Glaubens war und den die Täterin für die Tochter ausgesucht hatte, getrennt und auch schon die Scheidung eingereicht; zudem war sie etwa zwei Monate vor der Tat in eine eigene Wohnung gezogen. Die junge Frau war mit den Jahren zunehmend unzufriedener in der Beziehung geworden, insbesondere, weil ihr Ehemann die drei gemeinsamen Kinder körperlich züchtigte, die junge Frau immer häufiger beschimpfte und die Eheleute dadurch vermehrt in Streit gerieten.

Ein knappes Jahr vor der Tat hatte das spätere Opfer zudem einen zehn Jahre jüngeren Italiener, der ebenfalls verheiratet war, kennengelernt und sich in diesen verliebt. Nachdem sie ein außereheliches Verhältnis mit dem jungen Mann aufgenommen hatte, trug sie sich in der Folgezeit verstärkt mit ernsthaften Trennungsgedanken und äußerte diese auch gegenüber ihrem Ehemann sowie ihren Eltern und Geschwistern. Da diese die Trennung nicht guthießen, beharrten sie auf einem gemeinsamen Gespräch der ganzen Familie mit der Tochter und ihrem Ehemann, um eine Lösung für die Eheprobleme zu finden. Bei diesem Gespräch äußerte die junge Frau erneut den Wunsch, sich zu trennen, was die Familie aber nicht akzeptieren wollte.

Als das spätere Opfer dann einen Monat nach dem Gespräch heimlich mit den drei Kindern aus der ehelichen Wohnung auszog, kam dies für den Ehemann und die Familie der jungen Frau sehr überraschend, da man davon ausgegangen war, dass sie die Meinung der Familie respektiert und ihre Trennungsgedanken ad acta gelegt hatte. Zudem erlangten die Beteiligten auch Kenntnis vom Verhältnis des späteren Opfers mit dem verheirateten und zehn Jahre jüngeren Italiener, welches als besondere Schande und schwere Sünde angesehen wurde.

In der Folgezeit versuchten sowohl der Ehemann als auch die Familie des späteren Opfers immer wieder Kontakt mit der jungen Frau aufzunehmen und diese zu einer Rückkehr zu ihrem Ehemann zu bewegen. Die junge Frau blockte jedoch alle Kontaktversuche ab und unterband auch jeglichen Kontakt zwischen ihren beiden jüngeren Kindern und ihrem Ehemann sowie ihrer Familie, da sie fürchtete, dass man die Kinder entführen würde, um sie auf diese Weise zur Rückkehr zu zwingen.

Die spätere Täterin traf das Verhalten ihrer Tochter so hart, dass sie fortan unter Schlafstörungen, Weinkrämpfen und Appetitlosigkeit litt; nach der Tat wurde vom Nervenarzt eine schwere Depression gehemmter Ausprägung diagnostiziert. Verstärkt wurde der Druck auf die 61-Jährige noch durch die Vorwürfe der Mutter ihres Schwiegersohns, welche die spätere Täterin für das Verhalten ihrer Tochter und das Scheitern der Beziehung verantwortlich machte. Besonders litt die Täterin aber unter dem Entzug ihrer Enkelkinder. Dieser stellte für die 61-Jährige eine besonders schwere Ehrverletzung dar, da die Familie und die Ehe zu den höchsten Werten gehörten und sie ihnen ihr ganzes Dasein gewidmet hatte.

Am Tag wollte die spätere Täterin, die seit 31 Jahren in Deutschland lebte und die deutsche Staatsbürgerschaft besaß, nach eigenen Angaben nochmals mit ihrer Tochter reden und auch ihre Enkelkinder sehen und diese mit Süßigkeiten beschenken. Dazu hatte sie sich von ihrem ältesten Enkel Zutritt zur Wohnung verschaffen lassen, in der sie dann alleine auf die Rückkehr ihrer Tochter und der jüngeren Enkelkinder wartete.

Als ihre Tochter dann nicht mit den beiden Enkelöchtern, sondern mit ihrem neuen Freund heimkam, fühlte sich ihre Mutter von der Situation überfordert, da sie nicht damit gerechnet hatte, mit dem neuen Partner ihrer Tochter konfrontiert zu werden. In ihrer Verlegenheit versteckte sie sich in der Abstellkammer. Als sie das Paar von da aus lachen hörte, sah sie ihre Pläne, die Tochter zur Rückkehr zu bewegen, schlagartig als gescheitert an. Daher ergriff sie in ihrer Erregung einen Hammer, den sie in der Abstellkammer vorgefunden hatte, und schlug damit dem Freund ihrer Tochter auf den Kopf, woraufhin der junge Mann zu Boden ging. In der darauffolgenden Rangelei und unter Beschimpfungen und Drohungen („Du hast die Ehre der Familie geschändet mit diesem Hurensohn!“ sowie „Ich bin Mutter, ich kann töten!“) stach die Täterin ihrer Toch-

ter mit einem herumliegenden Küchenmesser zweimal in den Rücken, und verletzte den Italiener mit dem Messer am Bauch. Der junge Mann schaffte es schließlich, die Täterin zu überwältigen und sie aus der Wohnung zu drängen. Sie kehrte nach dem Eintreffen des Notarztes und der Polizei zum Tatort zurück, weil sie ihre Jacke vergessen hatte; dabei stand sie eindeutig unter Schock.

Der Täterin wurde vom Gutachter ein durch die Depression verursachter Affektstau attestiert, der sich dann in der Tatsituation entladen hat; dies führte laut Gutachten zu einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit der Täterin nach § 21 StGB. Obwohl die Täterin während der Tat einen Tötungsvorsatz geäußert hatte, ging die Kammer zugunsten der Angeklagten davon aus, dass keine ernsthafte Tötungsabsicht vorlag, und verurteilte sie nur wegen gefährlicher Körperverletzung (§ 224 StGB).

In diesem Fall erkennt man drei typische Anlässe für einen Ehrenmord: die Trennung der Tochter vom Ehemann, deren Auszug aus der ehelichen Wohnung sowie die Aufnahme der außerehelichen Beziehung mit dem Italiener. Die Familienehre war dadurch in den Augen der Täterin und ihrer Familie tief verletzt. Es fehlt das Element der rationalen Tatplanung durch die Täterin, vielmehr handelte es sich um eine Affekttat: Die Täterin griff die Opfer vor allem aufgrund ihrer angestauten Wut und Verzweiflung an, was nicht dem Wesen eines Ehrenmordes im engeren Sinne entspricht. Es gab zudem auch keine gemeinschaftliche Tatentscheidung der Familie. Allerdings stand die Täterin unter einem kollektiven Handlungsdruck, da sie von ihrem Schwiegersohn und dessen Mutter für das Verhalten ihrer Tochter verantwortlich gemacht wurde und daher ihre Tochter unbedingt zur Rückkehr bewegen wollte. Als sie ihren Plan durch das Aufeinandertreffen mit dem glücklichen Paar vereitelt sah, wusste sie sich nur noch durch den Angriff zu helfen, um damit letztlich auch der Familienehre gerecht zu werden, wie sie während der Tat ja auch äußerte. Auch wenn die Tat aufgrund ihrer affektiven Komponente nicht allen Kriterien eines Ehrenmordes im engeren Sinn entspricht, haben wir uns dennoch dazu entschieden, diesen Fall als solchen einzuordnen, da die Problemkonstellation insgesamt sehr typisch ist.

Ein weiterer erwähnenswerter Aspekt dieses Falls ist die Glaubenszugehörigkeit der Familie: Es handelt sich, im Gegensatz zu den meisten anderen Täterfamilien in der Stichprobe, nicht um Muslime, sondern um syrisch-orthodoxe Christen. Dieses Beispiel veranschaulicht, dass die Familienehre nicht nur bei Moslems, sondern auch bei Anhängern anderer Religionen eine zentrale Rolle spielt. Sie ist vielmehr eine Frage bestimmter Traditionen in den Herkunftsgebieten der Familien: Die Täterin stammt, wie viele der Täter bzw. ihrer Familien in den untersuchten Fällen, aus Ostanatolien, d. h. aus einem ländlichen Gebiet, in dem – mehr als in vielen anderen Regionen in der Türkei – auch heute noch die kollektivistischen und patriarchalen Traditionen besonders lebendig sind.

4.4.3 Nachtatverhalten

Unter dem Begriff Nachtatverhalten fassen wir zum einen das direkte Nachtatverhalten, d. h. das Verhalten der Täter innerhalb der ersten 24 h Stunden nach der Tat, und zum anderen den retrospektiven Umgang der Täter mit der Straftat (Reue u. ä.) zusammen.

Direktes Nachtatverhalten

Hinsichtlich der Ergebnisse zum direkten Nachtatverhalten ist vorab anzumerken, dass es sich bei einem Teil der 122 von uns in die Datenbank aufgenommenen Täter um Mittäter, Anstifter oder Gehilfen handelt, die nicht an der direkten Tatausführung am Tatort beteiligt waren und für welche die Frage des unmittelbaren bzw. zeitnahen Nachtatverhaltens keine Relevanz hat. Wir geben daher für das direkte Nachtatverhalten die Ergebnisse nur in absoluten Zahlen an, weil die Angabe der relativen Zahlen (im Verhältnis zur Gesamtzahl der Täter) diesbezüglich zu einem verzerrten Bild führen würde.

61 Täter flüchteten nach der Tat vom Tatort. Acht davon setzten sich unmittelbar nach der Tat in ihr Heimatland ab. Nur drei dieser Täter konnten in Deutschland für die Tat belangt werden, da die jeweiligen Staaten die Täter nicht auslieferten und diese naturgemäß in der Regel nicht freiwillig zurückkehrten. Soweit dies aus den Akten hervorging, wurden sie zwar im Heimatland strafrechtlich zur Verantwortung gezogen, allerdings zu recht niedrigen Strafen verurteilt oder sogar freigesprochen, wie z. B. im weiter vorn skizzierten **Fall 4 (S. 106)**. Dieser Fall stellt eine Ausnahme dar, weil die drei Täter nach ihrem Freispruch in der Heimat aus freien Stücken nach Deutschland zurückkehrten. Sie waren aufgrund ihres Freispruches in der Heimat davon überzeugt, auch nach deutschem Recht freigesprochen zu werden, was sich freilich als Irrtum herausstellte.

In einem anderen Fall aus der Stichprobe wurde ein Täter, der seine Frau tötete, weil sie sich von ihm getrennt hatte und nach der Trennung eine neue Partnerschaft eingegangen war, nach seiner Flucht in die Türkei dort zwar verhaftet, aber letztlich wegen Tötung „aus Provokation“ nur zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt¹⁴.

Die Mehrheit der Täter unternahm keinerlei Bemühungen, die Tat zu vertuschen – meist vermutlich aus Zeitmangel wegen drohender Entdeckung/Festnahme, in einigen Fällen aber möglicherweise auch, weil die mit der Tat bezweckte Ehrwiederherstellung eben gerade nicht im Verborgenen stattfinden sollte, sondern gezielt in der Öffentlichkeit. Lediglich acht Täter versteckten die Leichen der Opfer, bevor sie den Tatort verließen; weitere sechs Täter deckten die Leichen zu. Eine

¹⁴ Diese Möglichkeit der Strafmilderung bei Tötungen wegen angeblicher „Provokation“ durch das Opfer ist im Rahmen der türkischen Strafrechtsreform im Jahre 2004 abgeschafft worden. Zudem ist das Ehrmotiv in den Katalog der Strafverschärfungsgründe aufgenommen worden, die einen Mordtatbestand begründen (Tellenbach 2005).

Täterin zerstückelte den Leichnam ihres Opfers, um ihn dann in Müllsäcken zu entsorgen.

Zwölf Täter stellten sich nach der Tat selbst der Polizei, teilweise unmittelbar danach, wobei sie vorwiegend telefonisch die Polizei informierten und am Tatort auf ihre Festnahme warteten, teilweise suchten sie einige Stunden später ein Polizeirevier auf. Weitere sieben Täter blieben nach der Tat am Tatort und ließen zu, dass Zeugen die Polizei riefen; bei der anschließenden Festnahme leisteten sie keinerlei Widerstand. 17 Täter offenbarten sich kurz nach der Tat einem Angehörigen oder einem Freund, teils telefonisch, teils persönlich. Sechs Täter hatten unmittelbar nach der Tat Suizidgedanken, verwirklichten diese allerdings nicht.

Retrospektiver Umgang mit der Straftat

Insgesamt gestanden 54 der 122 (44,3 %) Täter die Tat weitestgehend gegenüber den Behörden ein: 24 (19,7 % von 122) direkt bei der Festnahme, 15 Täter (12,3 %) im Verlauf der ersten polizeilichen Beschuldigtenvernehmung, 6 (4,9 %) im Rahmen einer späteren Vernehmung, und 9 Täter (7,4 %) legten nach vorherigem Schweigen oder Leugnen letztendlich vor Gericht doch noch ein Geständnis ab.

17 Täter (13,9 %) legten eine Art Teilgeständnis ab, d. h. sie gaben zwar zu, dass sie die Tat begangen hatten, behaupteten aber beispielsweise, dass sie in Notwehr gehandelt hätten oder gaben nur bestimmte Teile des Tatvorwurfs zu.

In einigen Fällen gestanden Täter die Tat auch ein, obwohl sie diese nicht oder zumindest nicht allein begangen hatten. So zum Beispiel im **Fall 6 (S. 113)**, in dem der jüngste, minderjährige Täter behauptete, die Tat allein begangen zu haben, obwohl er vermutlich im Auto auf seine beiden Cousins gewartet hatte, während diese den Tötungsauftrag der Familie in der Wohnung der beiden Opfer ausführten. Auch im **Fall 1 (S. 101)** deckte der Sohn seinen Vater, der ihn mit der Tat beauftragt hatte, weil er diesen vor einer Freiheitsstrafe schützen wollte; er blieb bis zum Abschluss des Prozesses bei seiner Tatversion. Interessant war in diesem Fall auch, dass der 13-jährige Bruder des Haupttäters, der bei der Tat anwesend war, aussagte, dass die eigentliche Tatausführung traditionell immer von den Jüngeren übernommen werde, um die Älteren vor dem Gefängnis zu bewahren.

32 Täter (26,2 %) gestanden die Tat bis zum Abschluss des Verfahrens vor keiner offiziellen Instanz, sondern machten von ihrem Schweigerecht Gebrauch oder leugneten die Tat. Drei dieser Täter gestanden die Tat allerdings gegenüber einem Angehörigen ein. Insgesamt erzählten 25 Täter (20,5 %) Angehörigen, Freunden oder Bekannten von der Tat (einschließlich der 17 Personen, welche dies schon unmittelbar nach der Tat getan hatten). Sechs Täter (4,9 %) bereuten die Tat später nach eigenen Angaben.

4.5 Strafverfahren und Urteile

4.5.1 Verfahrensdaten

Für die Frage der juristischen Bewertung der untersuchten Fälle wurden nur Verfahren vor deutschen Gerichten berücksichtigt. Einige Täter wurden zwar im Ausland verurteilt, jedoch konnten diese Fälle nicht in unsere Analyse einbezogen werden.

In 66 der untersuchten 78 Fälle kam es zu einer Verurteilung eines oder mehrerer Täter nach deutschem Recht, in drei Fällen endete ein Strafprozess ausschließlich mit Freisprüchen. In den restlichen neun Fällen wurde das Verfahren entweder eingestellt oder der bzw. die Täter konnten nie verhaftet werden.

Auf Täterebene betrachtet wurden 87 der 122 Täter in unserer Stichprobe rechtskräftig verurteilt. Die anderen 35 Täter wurden entweder nach dem Grundsatz „*in dubio pro reo*“ freigesprochen oder in ihrem Heimatland nach dortigem Strafrecht verurteilt; in einigen Fällen wurde das Verfahren eingestellt, und in weiteren Fällen ist uns der Ausgang des Verfahrens unbekannt geblieben. Abbildung 4.11 zeigt die verschiedenen Verfahrensausgänge im Überblick.

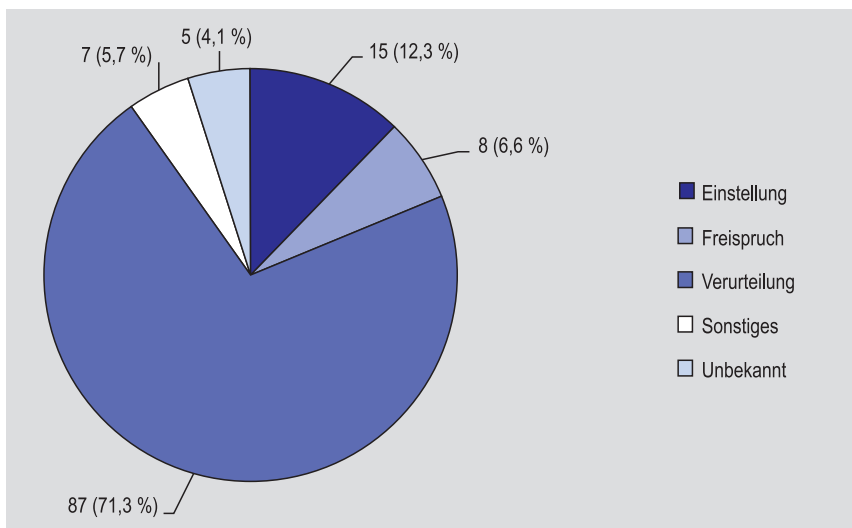


Abbildung 4.11: Verfahrensausgänge in den untersuchten Fällen, N = 122 Täter

In vier der 15 eingestellten Verfahren hat sich der Täter in der U-Haft das Leben genommen. In einem Fall wurde das Verfahren vorläufig gemäß § 205 StPO eingestellt, weil die Täterin sich ins Ausland abgesetzt hat. Bei den anderen zehn Tätern wurde das Verfahren eingestellt, weil die Beweislage für eine Anklage unzureichend war. Wir haben diese Personen trotzdem als Täter erfasst, da es sich dabei um Fälle handelt, in denen die Täterschaft der Betroffenen auf der Hand lag,

diese aber aufgrund des Schweigens oder bewusster Falschaussagen (z. B. zum Alibi) der Tatbeteiligten und möglicher Zeugen nicht nachweisbar war.

Acht Täter wurden freigesprochen. Auch hier handelt es sich um Fälle, in denen die Täterschaft sehr wahrscheinlich war, die Kammer die Täter aber nach dem Grundsatz „*in dubio pro reo*“ freisprechen musste, weil die Beweislage nicht für eine Verurteilung ausreichte.

Unter die Rubrik „Sonstiges“ fallen zum einen vier Täter, die (mutmaßlich) in ihre Herkunftsländer geflüchtet sind; drei davon wurden dort verhaftet und nach dem heimatischen Strafrecht verurteilt, der vierte Täter konnte nie festgenommen werden, ist aber zwischenzeitlich vermutlich verstorben. Zwei Täter in der Rubrik „Sonstiges“ waren zur Tatzeit erst 13 Jahre alt und konnten daher noch nicht strafrechtlich belangt werden. In einem weiteren Fall der Kategorie „Sonstiges“ wurde gegen eine Anstifterin kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, weil die Beweislage gegen die Frau zu schwach war: Die Polizeibeamten schrieben im Abschlussbericht, dass die Tatbeteiligung der Frau aufgrund ihres Verhaltens evident sei, aber dass die Beweislage nicht ausreichte, um ein Ermittlungsverfahren einzuleiten.

Bei fünf Tätern haben wir keine Kenntnis über das Urteil, weil deren Verfahren vom Prozess gegen die Haupttäter abgetrennt wurde, wir aber die entsprechenden Akten nicht zur Einsicht vorliegen hatten. In diesen betreffenden fünf Fällen ergaben sich aus den uns vorliegenden Akten so eindeutige Indizien für die Tatbeteiligung der Betroffenen, dass wir uns entschieden haben, sie mit in die Täterdatenbank aufzunehmen. Sie wurden zudem auch von der Polizei als Tatverdächtige geführt.

In der überwiegenden Zahl der 87 Verurteilungen wurde Revision eingelegt: insgesamt 62-mal, davon 57-mal von Seiten der Strafverteidiger, 17-mal durch die Staatsanwaltschaft und bei elf Tätern seitens der Nebenklage. Diese Zahlen schließen auch die Fälle ein, in denen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Verteidigung oder sogar alle drei Parteien Revision beantragt haben. Erfolgreich war die Revision nur bei 15 Tätern.

Die Prozessdauer (d. h. die Zeitspanne zwischen dem ersten bis zum letzten Sitzungstag) in der ersten Instanz schwankte in den untersuchten Fällen zwischen einer Woche und knapp zwei Jahren. Durch die Ausschöpfung des Rechtsweges zogen sich einige Verfahren insgesamt über mehrere Jahre hin.

4.5.2 Rechtliche Bewertungen, Straftatbestände

Die weiteren Ausführungen hinsichtlich der juristischen Aufarbeitung der Fälle beziehen sich nur noch auf die 66 Fälle, in denen es zu einer Verurteilung eines oder mehrerer Täter kam.

Abbildung 4.12 zeigt, wegen welcher Straftatbestände die 87 Täter verurteilt wurden.

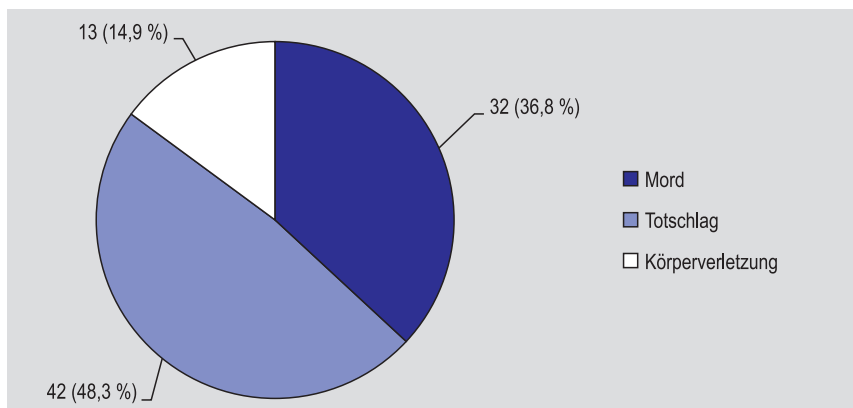


Abbildung 4.12: Rechtliche Bewertung der Tat (N = 87 verurteilte Täter)

32 der verurteilten Täter (36,8 %) wurden wegen Mordes gemäß § 211 StGB verurteilt. Von diesen wurden sieben Täter wegen mehrfachen Mordes verurteilt. Bei 42 Tätern (48,3 %) bewertete das Gericht die Tat als Totschlag gemäß § 212 StGB, davon bei fünf Tätern als Totschlag in einem minderschweren Fall. 13 der verurteilten Täter wurden nicht wegen vorsätzlicher Tötung verurteilt, sondern nur wegen eines Körperverletzungsdelikts im Sinne der §§ 223–227 StGB. In den meisten dieser Fälle hatte die Staatsanwaltschaft den Täter wegen (versuchter) Tötung angeklagt, der Tötungsvorsatz konnte aber nicht nachgewiesen werden.

Tabelle 4.19: Rechtliche Bewertung nach Versuch und Vollendung sowie Ehrenmord-Typus

	Ehrenmord Typus				
	Ehrenmord i.e.S.	Grenzfall zu Partner- tötung	Grenzfall zu Blutrache	sonstige	Total
	<i>versuchte Tötungen</i>				
Mord	0 0,0 %	3 50,0 %	0 0,0 %	0 0,0 %	3 13,6 %
Totschlag	3 42,9 %	1 16,7 %	1 20,0 %	1 25,0 %	6 27,3 %
Körperverl.	4 57,1 %	2 33,3 %	4 80,0 %	3 75,0 %	13 59,1 %
Total	7 100,0 %	6 100,0 %	5 100,0 %	4 100,0 %	22 100,0 %
	<i>vollendete Tötungen</i>				
Mord	13 72,2 %	9 40,9 %	5 41,7 %	2 15,4 %	29 44,6 %
Totschlag	5 27,8 %	13 59,1 %	7 58,3 %	11 84,6 %	36 55,4 %
Total	18 100,0 %	22 100,0 %	12 100,0 %	13 100,0 %	65 100,0 %

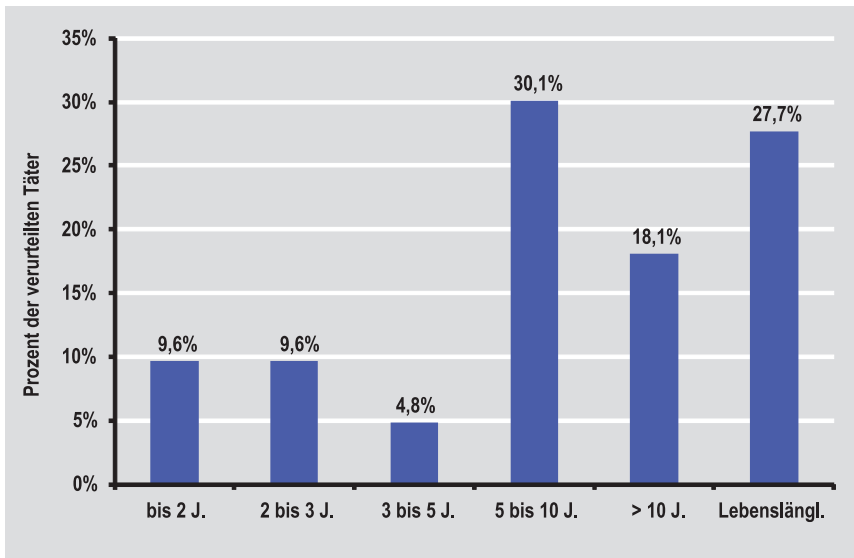
N = 87 verurteilte Täter

Tabelle 4.19 zeigt, dass die Täter in der Mehrheit der Fälle (59,1 %), in denen das oder die Opfer überlebt haben, lediglich wegen Körperverletzung verurteilt wurden. Wenn Opfer starben, dann wurde immer auf Mord oder Totschlag erkannt: Ersteres vor allem in den Fällen, die wir als Ehrenmorde i. e. S. klassifiziert haben, Letzteres mehrheitlich bei den Grenzfällen und sonstigen Fällen.

Bei den 32 Verurteilungen wegen Mordes dominieren zwei Mordmerkmale: In 17 Fällen (53,1 %) lag nach Ansicht der Richter eine heimtückische Tatbegehung vor, und in 11 Fällen (34,4 %) wurde die Tat nach Ansicht der Kammer aus sonstigen niedrigen Beweggründen begangen.

Das Gros der verurteilten Täter (59 oder 71,1 %) wurde wegen unmittelbarer Täterschaft gemäß § 25 Abs. 1 StGB verurteilt, in 19 Fällen (22,9 %) erfolgte eine Verurteilung wegen Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB; viermal lag eine Verurteilung wegen Beihilfe im Sinne von § 27 StGB vor, und einmal nahm das Gericht eine Anstiftung an (die Tat wurde von einem Auftragsmörder ausgeführt).

Abbildung 4.13 veranschaulicht die Länge der jeweils verhängten Freiheitsstrafe.



(N = 87 verurteilte Täter, 4 fehlende Angaben)

Abbildung 4.13: Dauer der verhängten Freiheitsstrafen

Es fällt auf, dass nur gegen 23 Täter eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt wurde, obwohl es 32 Verurteilungen wegen Mordes gab und dieser Straftatbestand mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht ist. Diese Diskrepanz ist zum einen darauf zurückzuführen, dass in drei der Verurteilungen wegen Mordes eine Jugendstrafe verhängt wurde, weil die Täter Jugendliche oder Heranwachsende waren. Das Höchstmaß bei Jugendstrafen beträgt gemäß § 18 Abs. 1 JGG (Jugendgerichtsgesetz) zehn Jahre; eine lebenslange Haftstrafe kennt das Jugendstrafrecht nicht. Zwei Täter wurden wegen versuchten Mordes verurteilt, und die Richter machten von der Möglichkeit zur Milderung der Strafe bei Versuchen gemäß den §§ 23 Abs. 2, 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB Gebrauch. Bei weiteren vier Tätern wurde eine verminderte Schuldfähigkeit angenommen und die Strafe aus diesem Grund gemildert (s.u.). Bei vier der wegen Mordes verurteilten Täter wurde demgegenüber eine besondere Schwere der Schuld festgestellt.

Die überwiegende Mehrheit der abgeurteilten Täter (81,6 %) war bei der Tatbegehung nach Auffassung des Gerichts voll schuldfähig. Bei 16 (18,4 %) der 87 verurteilten Täter wurde eine verminderte Schuldfähigkeit im Sinne von § 21 StGB angenommen. Nur zwei Täter wurden für schuldunfähig nach § 20 StGB befunden.

4.5.3 Die Bewertung des Ehrmotivs

Ein besonders relevanter Aspekt bei der Auswertung der Urteile war für uns naturgemäß die Frage der Bewertung des Ehrmotivs durch das Gericht. Wie oben

erläutert, werden Ehrenmorde vom BGH grundsätzlich als Morde aus niedrigen Beweggründen eingeordnet, da für die objektive Bewertung des niedrigen Beweggrundes die Wertvorstellungen der Bundesrepublik Deutschland herangezogen werden und aus hiesiger Sicht die Tötung eines Menschen zur Wiederherstellung der Ehre sittlich auf tiefster Stufe steht (vgl. u.a BGH NJW 2004, 1466 ff.). Dem Täter müssen die Umstände, die dazu führen, dass seine Tat objektiv als verachtenswert eingestuft wird, zumindest bewusst sein, damit die Niedrigkeit seines Beweggrundes ihm auch subjektiv zur Last gelegt werden kann. Bei Tätern aus fremden Kulturkreisen, die zur Tatzeit noch derart stark von den Vorstellungen und Anschauungen ihrer Heimat beherrscht waren, dass sie sich von ihnen aufgrund ihrer Persönlichkeit und der gesamten Lebensumstände nicht lösen konnten, kann dieses Bewusstsein fehlen; in solchen Fällen kann ausnahmsweise auch eine Verurteilung wegen Totschlags in Betracht kommen (BGH 5 StR 538/01).

Ausgehend von dieser Grundsatz-Ausnahme-Rechtsprechung des BGH wäre anzunehmen, dass es den meisten der von uns untersuchten Fälle zu einer Verurteilung wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen der Ehre gekommen ist, da die Täter aus unserer Stichprobe zur Tatzeit überwiegend schon mehr als zehn Jahre in Deutschland gelebt hatten (vgl. dazu vorn, Tabelle 4.13) oder gar in Deutschland geboren worden waren und sie den heimatlichen Wertvorstellungen dementsprechend nicht mehr so stark verhaftet gewesen sein dürften, dass die Ausnahmeklausel zum Tragen gekommen sein könnte. Jedoch lassen schon die gerade erfolgten Schilderungen zur rechtlichen Bewertung der Tat erkennen, dass diese Schlussfolgerung nicht zutrifft: Nur 28 der 87 Täter wurden wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen verurteilt, und in einigen dieser Fälle handelte es sich zudem nicht um den niedrigen Beweggrund der Ehre, sondern um andere Motive, wie z. B. das Besitzdenken des Täters. Fraglich ist daher, inwiefern sich die gerichtliche Bewertung des Ehrmotivs in den untersuchten Fällen von der des BGH unterscheidet.

Bei 70 der 87 (80,5 %) verurteilten Täter wurde der Ehraspekt vom Gericht thematisiert; in den Fällen von Ehrenmorden i. e. S. sogar bei 92 % der Täter. Bei den Grenzfällen zur Partnertötung ging das Gericht nur bei zwei Dritteln der Täter auf das Motiv der Ehrwiederherstellung ein. Bei einigen der Täter, bei denen die Ehre nicht thematisiert wurde, handelt es sich um Tatbeteiligte, die aus anderen Motiven handelten, während es dem Haupttäter jedoch um die Wiederherstellung seiner Ehre ging.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich nur noch auf die Täter, bei denen die Kammer die Ehre zumindest thematisiert hat (N = 70). Die Tabelle 4.20 zeigt, differenziert nach Falltypus, inwieweit die Ehre bei diesen Tätern vom Gericht als Tatmotiv eingestuft wurde.

Tabelle 4.20: Bewertung der Ehre als Tatmotiv nach Ehrenmord-Typus

	Ehrenmord i.e.S.	Grenzfall zu Partnertötung	Grenzfall zu Blutrache	sonstige	Total
Ehre nicht als Motiv angenommen	3 13,0 %	5 26,3 %	0 ,0 %	3 23,1 %	11 15,7 %
Ehre als mögliches Tatmotiv unter mehreren angesprochen	1 4,3 %	3 15,8 %	2 13,3 %	1 7,7 %	7 10,0 %
Ehre als ein sicheres Teilmotiv festgelegt	6 26,1 %	7 36,8 %	5 33,3 %	9 69,2 %	27 38,6 %
Ehre als Hauptmotiv festgelegt	13 56,5 %	4 21,1 %	8 53,3 %	0 ,0 %	25 35,7 %
Total	23 100,0 %	19 100,0 %	15 100,0 %	13 100,0 %	70 100,0 %

N = 70 verurteilte Täter, bei denen die Ehre thematisiert wurde

Bei 19 von 23 Tätern (82,6 %) in der Gruppe der Ehrenmorde im engeren Sinn und bei 13 von 15 Tätern (86,7 %) in der Gruppe der Grenzfälle zu Blutrache wurde die Ehre auch vom Gericht als das Hauptmotiv oder zumindest ein sicheres Teilmotiv angesehen; bei den von uns als Grenzfälle zu Partnertötung eingestuftten Fällen ist die Bewertung des Gerichts hinsichtlich des Tatmotivs der Ehre weniger eindeutig. Unsere Einschätzung deckt sich diesbezüglich also weitestgehend mit der justiziellen Bewertung.

Tabelle 4.21: Differenzierung der Ehrmotive

	Ehrenmord i.e.S.	Grenzfall zu Partnertötung	Grenzfall zu Blutrache	sonstige
eigene Ehre	4 17,4 %	14 73,7 %	5 33,3 %	3 23,1 %
Familienhre	19 82,6 %	2 10,5 %	13 86,7 %	5 38,5 %
Ehre des Opfers/IOs	0 ,0 %	0 ,0 %	2 13,3 %	0 ,0 %
unklar	3 13,0 %	5 26,3 %	1 6,7 %	5 38,5 %
Summe Nennungen	23	19	15	13

N = 70 Täter, bei denen die Ehre thematisiert wird/OI: indirektes Opfer
Mehrfachnennungen, % bezogen auf Täter (Summe > 100 %)

Tabelle 4.21 zeigt, inwieweit die Gerichte ihre Annahmen darüber, wessen Ehre der Täter mit der Tat wiederherstellen wollte, spezifiziert haben. In einigen Fällen wurde vom Gericht angenommen, dass die Täter sowohl durch die eigene als auch

durch die Familienehre motiviert wurden, daher kommt es hier zu Mehrfachnennungen und Werten von über 100 %.

Insgesamt wurde bei 26 Tätern, bei denen das Gericht die Ehre im Urteil thematisiert hat, angenommen, dass es ihnen (auch) um die Verteidigung der eigenen (männlichen) Ehre ging. Bei 39 Tätern wurde die Wiederherstellung der Familienehre als Tatmotiv bewertet.

Es zeigt sich, dass die richterliche Einschätzung der Ehrmotive mit unserer Klassifizierung der Fälle in unterschiedliche Typen zu einem erheblichen Anteil konform geht: In den Taten, die wir als Ehrenmord im engeren Sinn eingestuft haben, wurde weit überwiegend (82,6 %) die Familienehre als tatbestimmend bewertet. Das gleiche gilt für die Täter der Grenzfälle zur Blutrache (86,7 % Familienehre). Die persönliche Ehre des Täters wurde vom Gericht hingegen hauptsächlich in den Fällen als ausschlaggebendes Motiv eingeschätzt, die von uns als Grenzfälle zur Partnertötung klassifiziert wurden (73,7 %). Nur bei 10,5 % dieser Täter hielten die Richter auch die Familienehre für relevant.

Im Sinne des Abgleichs mit der BGH-Rechtsprechung ist insbesondere die Frage relevant, ob die Justiz das Ehrmotiv als niedrigen Beweggrund bewertet hat. Da sich diese Frage nur stellt, wenn das Gericht einen Tötungsvorsatz angenommen hat, haben wir die Urteile, in denen der Täter nicht wegen Mordes oder Totschlages verurteilt wurde, für die Prüfung dieser Frage herausgefiltert. Es bleiben demzufolge 59 Täter übrig, die wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts verurteilt wurden und bei denen die Ehre im Urteil thematisiert wurde.

Nur bei 14 dieser Täter (23,7 %) wurde die Ehre von der Kammer als niedriger Beweggrund gewertet. Bei deutlich mehr Tätern (20 oder 33,9 %) wurde die Frage, ob die Ehre einen niedrigen Beweggrund darstellt, zwar vom Gericht geprüft, aber letztlich verneint. Teilweise wurde schon das objektive Vorliegen von niedrigen Beweggründen abgelehnt, was im Widerspruch zur BGH-Rechtsprechung steht, wonach die Ehre objektiv grundsätzlich einen niedrigen Beweggrund darstellt. Auch die nähere Betrachtung der Fälle, in denen die Kammer das Ehrmotiv auf objektiver Ebene zwar bejahte, die subjektive Zurechenbarkeit aufgrund der starken Verhaftung des Täters in heimatliche Wertvorstellungen jedoch ablehnte, überraschte zum Teil: Einige der Täter lebten zur Tatzeit schon über 20 Jahre in Deutschland, was vermuten ließe, dass die Betroffenen zumindest in der Lage gewesen sein müssten, die Verwerflichkeit ihres Handelns nach deutschen Maßstäben zu erkennen – eine Anwendung der Ausnahmeklausel des BGH wäre damit ausgeschlossen. Dennoch argumentierten die Kammern auch in diesen Fällen, dass das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe auf subjektiver Ebene abzulehnen war, da die Täter noch sehr stark in ihren heimatlichen Traditionen verhaftet gewesen seien. Dieses Untersuchungsergebnis legt den Schluss nahe, dass diese Täter nicht hinlänglich in der deutschen Gesellschaft integriert waren; es könnte aber auch darauf hindeuten, dass die Gerichte die Formulierung

des BGH hinsichtlich möglicher Ausnahmen weiter ausgelegt haben, als dies von den obersten Richtern intendiert war.

Noch frappierender erscheint vor dem Hintergrund der BGH-Rechtsprechung die Tatsache, dass in den meisten Urteilen (23 Täter bzw. 39,0 %) die Frage, ob die Ehre einen niedrigen Beweggrund darstellt, gar nicht aufgeworfen wurde. Über die Gründe dafür können wir nur Mutmaßungen anstellen: Eventuell wollten die Richter sich die schwierige und möglicherweise weniger revisionssichere Prüfung und Argumentation hinsichtlich der Frage, ob das Ehrmotiv einen niedrigen Beweggrund darstellt, gewissermaßen „ersparen“; dies ist insbesondere in den Fällen denkbar, bei denen die Kammer schon ein anderes Mordmerkmal, wie z. B. Heimtücke, bejaht hatte, so dass es für die grundlegende Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag nicht mehr auf das Ehrmotiv ankam. In einigen der Urteile, in denen die Kammer die Frage, ob das Ehrmotiv als niedriger Beweggrund anzusehen ist, nicht thematisiert hatte, wurde die Ehre hingegen im Rahmen der Strafzumessung strafmildernd berücksichtigt (s. dazu unten mehr), was verdeutlicht, dass die Richter in diesen Fällen die Motivation des Täters eben gerade nicht – wie es vom BGH für die Annahme eines niedrigen Beweggrundes i. S. d. § 211 StGB verlangt wird¹⁵ – als besonders verachtenswert bewerteten.

Wie eben schon kurz angesprochen, haben wir uns auch mit der Frage beschäftigt, inwieweit das Gericht in den Fällen, in denen die Ehre thematisiert wurde, das Ehrmotiv bei der Strafzumessung zu Gunsten des Täters, mithin strafmildernd, oder zu dessen Lasten, also strafscharfend, herangezogen wurde. Bei 15 der 59 Täter (25,4 %) wurde die Strafe aufgrund des Ehrmotivs gemildert. Bei zwei Tätern wurde eine Strafmilderung aufgrund der Ehrvorstellungen geprüft, aber abgelehnt. Strafvverschärfend wurde der Ehraspekt hingegen bei keinem der 59 Täter gewertet.

Zusammenfassend kann man sagen, dass die untersuchten Urteile hinsichtlich der Bewertung der Ehre insgesamt milder ausfallen, als die BGH-Rechtsprechung dies erwarten lässt. Nur bei einem knappen Viertel der Verurteilungen, bei denen diese Frage thematisiert wurde, wurde die Ehre als ein niedriger Beweggrund angenommen. In der überwiegenden Zahl der Verurteilungen wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts wurde das Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes der Ehre verneint oder gar nicht erst geprüft. Zudem wurde in gut 25 % der Urteile die Strafe aufgrund des kulturellen Hintergrundes des Täters und den damit verbundenen Ehrvorstellungen gemildert.

Auch im Hinblick auf die Argumentationstiefe hinsichtlich der Frage der Bewertung des Ehrmotivs fanden sich deutliche Unterschiede zwischen den untersuchten Urteilen: In manchen Urteilsbegründungen wurde diese Frage sehr detailliert über viele Seiten erörtert und einer schlüssigen Lösung zugeführt; in anderen Ur-

¹⁵ Vgl. u. a. BGHSt 2, 63.

teilen hingegen wurde trotz augenscheinlichen Vorliegens eines Ehrmotivs dieses nicht einmal in einem Nebensatz erwähnt. Nur bei 11 Tätern (12,6 %) wurden ethnologische oder ethnopsychologische Gutachten eingeholt, die für die Aufhellung dieser Aspekte besonders geeignet erscheinen. In mehreren Fällen stellte die Verteidigung zwar Antrag auf die Einholung eines solchen Gutachtens, die Kammer lehnte dies jedoch ab.

Hintergrund und Fragestellung

Ehrenmorde haben in Deutschland seit dem spektakulären Fall von Hatun Sürücü im Jahr 2005 eine erhebliche Aufmerksamkeit hervorgerufen und werden in der öffentlichen Diskussion als Indikator für Integrationsdefizite von Migranten insbesondere aus muslimischen Ländern und speziell im Hinblick auf die soziale Situation von Frauen wahrgenommen. Dabei spielt auch der sozialpsychologische Mechanismus eine Rolle, dass die Kriminalität der „Anderen“ stets als bemerkenswerter und bedrohlicher wahrgenommen wird als die Kriminalität der eigenen Gruppe und sich daher für die Symbolisierung von Fremdwahrnehmungen der Mehrheitsgesellschaft gegenüber ethnischen Minderheiten eignet. Ehrenmorde stechen in dieser Wahrnehmung durch ihre *kulturelle* Andersartigkeit hervor, obgleich tödliche Gewalt gegen Frauen ein kulturübergreifendes Phänomen ist. Unabhängig von dieser symbolischen Bedeutung stellen Ehrenmorde ein konkretes soziales Problem dar, das von Frauenrechtlerinnen, Frauenorganisationen und der Politik national und international zunehmend thematisiert und angegangen wird.

Vor diesem gesellschaftspolitischen Hintergrund fordert der Umstand, dass in Deutschland über punktuelle Nachrichten zu Einzelfällen hinaus sehr wenig über Häufigkeit und Merkmale von Ehrenmorden bekannt ist, zu einer systematischen, auf einer breiten empirischen Datenbasis aufbauenden Untersuchung des Phänomens auf. Das Ziel dieser Untersuchung ist eine Vollerhebung aller bekannt gewordener Fälle von Ehrenmorden in Deutschland im Zeitraum 1996 bis 2005 und die detaillierte Analyse ihrer zentralen Merkmale anhand der Prozessakten. Da eine Zufallsauswahl wegen der geringen Anzahl der Fälle nicht in Frage kommt, ist eine Vollerhebung der einzig mögliche Weg, um zu einem verallgemeinerbaren Gesamtbild dieses Gewaltphänomens in Deutschland zu gelangen. Bisherige Studien auf der Basis einer unklaren Selektion weniger Fälle waren dazu nicht in der Lage. Die Untersuchung ist entsprechend der derzeitigen Forschungslage vorrangig deskriptiv angelegt.

Definition

Eine umfassende und zugleich präzise Definition des Begriffs „Ehrenmord“ fällt schwer. Das wesentliche Dilemma besteht darin, die Definition entweder sehr eng zu ziehen und damit viele Tötungsdelikte aus dem Blickfeld zu verlieren, die ebenfalls einen Ehrbezug aufweisen, oder aber die Definition so weit zu ziehen, dass sich die Grenze zwischen Ehrenmorden und anderen Formen der tödlichen Gewalt, vor allem in Partnerschaften, aufzulösen droht. Eine Definition sollte daher Differenzierungen innerhalb des Phänomens als auch unscharfe Übergänge zu anderen Phänomenen von Gewalt im sozialen Nahraum zulassen.

Wir definieren Ehrenmorde als vorsätzlich begangene versuchte oder vollendete Tötungsdelikte, die im Kontext patriarchalisch geprägter Familienverbände oder Gesellschaften vorrangig von Männern an Frauen verübt werden, um die aus Tätersicht verletzte Ehre der Familie oder des Mannes wiederherzustellen. Die Verletzung der Ehre erfolgt in jedem Fall durch einen wahrgenommenen Verstoß einer Frau gegen Verhaltensnormen, die auf die weibliche Sexualität im weitesten Sinne bezogen sind. Sowohl die Existenz patriarchal geprägter Verhaltensnormen für Frauen als auch der Einfluss kollektivistischer Familienwerte ist für das Verständnis des Ehrenmordes zentral. Frauen dürfen nach den Normen dieses rigiden Ehrkonzepts keine vorehelichen sexuellen Erfahrungen haben und müssen unberührt in die Ehe gehen. Sie müssen in der Ehe ihrem Mann treu sein und sich generell schamhaft verhalten. Diese weibliche Ehre ist passiver Natur, sie ist zunächst jedem Mädchen von Geburt an mitgegeben und kann durch ihr Fehlverhalten verloren und nicht wieder zurückgewonnen werden. Die Tötung der Frau ist eine durch die Regeln des Ehrkonzeptes legitimierte Reaktion auf einen vom Mann wahrgenommenen Normbruch der Frau und wird daher auch als eine Form der Selbstjustiz bezeichnet.

Ein *Ehrenmord im engeren Sinn* ist die Tötung eines Mädchens oder einer jungen Frau durch ihre Blutsverwandten zur Wiederherstellung der kollektiven Familienehre. Häufiger als Ehrenmorde im engeren Sinn sind *Grenzfälle zur Partner-tötung*, bei denen die Ehefrau oder Partnerin durch Unabhängigkeitsstreben, Trennung bzw. Trennungsabsicht oder (vermutete) Untreue den Anlass für die gewaltsame Reaktion des (Ex-)Partners gibt.

Tötungen des weiblichen Intimpartners gehören in allen Gesellschaften zu den häufigsten Formen tödlicher Gewalt im sozialen Nahraum und lassen sich grundsätzlich als extremer Ausdruck männlichen Dominanz- und Besitzdenkens gegenüber Frauen deuten. Partnertötungen, die Merkmale von Ehrenmorden aufweisen, unterscheiden sich von „normalen“ Partnertötungen vor allem durch die konkrete oder wahrgenommene Unterstützung oder das Verständnis im familiären Umkreis des Täters und durch die Legitimierung der Tat mit einem Ehrkonzept, das vom Täter als wichtiger als das allgemeine Tötungsverbot angesehen wird. Jedoch lässt sich keine klare Grenze zwischen Partnertötungen mit einem starken Ehrmotiv des Täters und solchen Partnertötungen finden, die „nur“ auf Eifersucht oder Zorn über die Trennung der Partnerin zurückzuführen sind. Auch unter den von uns untersuchten Partnertötungen im unscharfen Grenzgebiet zwischen kollektiver Familienehre und „normaler“ männlicher Ehre und Eifersucht gibt es Fälle, deren Einordnung in die Kategorie „Ehrenmorde“ zweifelhaft ist. Wir haben diese Fälle bewusst in die Studie einbezogen, um diese Grauzonen empirisch auszuleuchten. Darüber hinaus gibt es auch Grenzfälle zur Blutrache und verschiedene Mischformen.

Erklärungen

Aufgrund ethnologischer und soziologischer Forschungen können Ehrenmorde als extremes Resultat der Verknüpfung von patriarchaler Dominanz über Frauen und deren Sexualität, rigiden Verhaltensnormen sowie der Bedeutung der Ehre für die Sozialbeziehungen in wirtschaftlich und sozial rückständigen, agrarischen Stammesgesellschaften verstanden werden. Die Ursachen von Ehrenmorden sind am ehesten in der Kombination verschiedener struktureller Rahmenbedingungen zu sehen, die in den besonders betroffenen Gesellschaften gemeinsam anzutreffen sind bzw. waren: (1) Die weitgehende Abwesenheit eines Staates und insbesondere einer staatlichen Sozialkontrolle, an deren Stelle Selbstjustiz tritt, (2) Eine sehr arme und wenig entwickelte agrarische, häufig auf Viehzucht konzentrierte Wirtschaftsstruktur, die Konkurrenz statt Kooperation fördert, (3) Patrilineare Familienverbände mit umfassenden wirtschaftlichen, sozialen und politischen Funktionen, die eine kollektivistische Mentalität fördern, und (4) Eine ausgeprägte männliche Hegemonie und Abwertung des Weiblichen, die zur Kontrolle und Unterdrückung von Frauen führt. Die Kontrolle der Frauen und insbesondere ihrer Sexualität steht im Kontext der strategischen und wirtschaftlichen Bedeutung von Eheschließungen zwischen und innerhalb patrilineareren Familienclans. Trotz gesellschaftlicher Wandlungsprozesse, die die Funktionalität dieser Verhaltensnormen in Frage stellen, sind die entsprechenden Mentalitäten in vielen Ländern noch lebendig.

Ehrenmorde in Deutschland ereignen sich in Migrantenfamilien, die diese zählbaren patriarchalen und kollektivistischen Verhaltensnormen nach Deutschland mitgebracht haben. Ohne den spezifischen kulturellen Hintergrund sind diese Tötungsdelikte schlichtweg nicht erklärbar. Diese kulturelle Dimension als Konstruktion westlicher Beobachtung zu interpretieren und die Ehrenmorde vor allem auf die Brüche und die Auflösung des traditionellen kulturellen Kontextes in der Migrationssituation zurückzuführen, wie dies in jüngeren ethnologischen Studien geschieht, wird dem Phänomen der Ehrenmorde nicht gerecht. Die mit der Migration verbundenen besonderen Belastungen und Deprivationen können höchstens als eine erschwerende Randbedingung in der Genese der Ehrenmorde gelten.

Datenerhebung und Stichprobe

Um das Ziel einer Vollerhebung und Analyse aller Fälle von Ehrenmorden in Deutschland zwischen 1996 und 2005 zu erreichen, wurde eine Datenerhebung durchgeführt, die auf der Bund-Länder-Abfrage des Bundeskriminalamtes, auf zusätzlichen Fall-Listen einiger Landeskriminalämter und auf einer umfangreichen Volltextrecherche in Medienarchiven aufbaute. Im Volltextarchiv der Nachrichtenagentur dpa wurden in einem aufwändigen Suchverfahren aus ca. 92.500 Meldungen 40 zusätzliche potenzielle Fälle von Ehrenmord selektiert. Insgesamt ergab die Suche in unterschiedlichen Informationsquellen eine Bruttostichprobe von 125 potenziellen Fällen. In 26 Fällen (20,8 %) waren die Straftaten entweder

nicht auffindbar oder verfügbar, und von den verbleibenden 99 Fällen erfüllten 21 (21,2 %) unsere Defintionskriterien eines Ehrenmordes nicht.

Die empirische Analyse dieses Berichts basiert auf 78 Fällen, deren Prozessakten ausgewertet werden konnten. In allen Fällen wurden sämtliche Ermittlungsberichte der Polizei samt den Täter-, Opfer- und Zeugenbefragungen sowie die Gerichtsakten inklusive der Sachverständigengutachten ausgewertet.

Empirische Ergebnisse

Auf der Basis dieser Analyse der Prozessakten ergibt sich insgesamt folgendes Bild der Ehrenmorde in Deutschland: Wir schätzen die mögliche Gesamtzahl der Ehrenmorde, die von der Justiz erfasst werden, auf etwa zwölf pro Jahr, davon drei Ehrenmorde im engeren Sinne. Diese Hochrechnung umfasst auch Partner-tötungen in der Grauzone zwischen kollektiver Familienehre und individueller männlicher Ehre, deren Einordnung als Ehrenmord zweifelhaft ist. Angesichts einer Gesamtzahl von ca. 700 Menschen, die pro Jahr in Deutschland bei einem Tötungsdelikt sterben, darunter viele in Familien und Partnerschaften, sind Ehrenmorde quantitativ sehr seltene Ereignisse.

Eine begleitende Auswertung auf der Basis der PKS-Einzelfalldaten aller Tötungsdelikte in Baden-Württemberg im gleichen Zeitraum zeigt jedoch, dass Partnertötungen durch Männer mit türkischer Staatsangehörigkeit dreimal häufiger, und in der Altersgruppe 25 bis 30 Jahre sogar fünfmal häufiger sind als Partnertötungen durch Deutsche. Ähnliches gilt auch für Männer mit einer Staatsangehörigkeit der Länder des ehemaligen Jugoslawien und Albaniens. Die Ursachen dieser extremen Höherbelastung dürften teilweise in dem niedrigeren Bildungs- und Sozialstatus dieser Migrantengruppen liegen, jedoch steht zu vermuten, dass dieselben kulturellen Traditionen patriarchaler Gewalt gegen Frauen, die Ehrenmorde ermöglichen, auch zu der höheren Belastung mit anderen Formen tödlicher Gewalt beitragen. Die Häufigkeit „normaler“ Partnertötungen bei Migranten sollte ebenso Anlass zur Sorge sein wie die selteneren, aber in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommenen Ehrenmorde.

Zwischen 1996 und 2005 hat es entgegen den Befürchtungen auf der Basis der zunehmenden Medienberichterstattung weder eine Zu- noch eine Abnahme der Häufigkeit von Ehrenmorden gegeben. Bei einem Viertel der untersuchten 78 Fälle handelt es sich um Ehrenmorde im engeren Sinn, ca. 40 % sind Grenzfälle zur Partnertötung, ein weiteres Drittel sind Grenzfälle zur Blutrache und sonstige Mischtypen. In ca. einem Drittel der Fälle sind mehrere Täter und/oder mehrere Opfer involviert.

Die vorrangigen Tatanlässe bei den Partnerkonflikten sind die Trennung oder die (vermeintliche) Untreue des Opfers bzw. des indirekten Opfers, entsprechend den Hauptmotiven von „normalen“ Partnertötungen. Die Partnerkonflikte zeigen auch hinsichtlich psychischer Probleme und Gewaltneigungen der Täter größere

Ähnlichkeiten mit „normalen“ Partnertötungen und zugleich weniger Hinweise auf eine mangelnde kulturelle Assimilation. Dies bestätigt unsere Annahme, dass es eine unscharfe Übergangszone zwischen Ehrenmorden und „normalen“ Partnertötungen gibt.

Bei Ehrenmorden im engeren Sinn steht in 80 % der Fälle (16 von 20) eine unerwünschte Liebesbeziehung der Frau vor, außerhalb oder nach ihrer Ehe im Mittelpunkt, während ein „westlicher“ Lebensstil und ein Autonomiestreben nur in sehr wenigen Fällen ausschließlicher Tatanlass war. Häufig stehen die Ehrenmorde im Kontext des Phänomens „arrangierter Ehen“, d. h. entweder verstoßen junge Frauen gegen die Norm, dass ihr Partner von der Familie ausgesucht werden soll, oder verheiratete Frauen wollen sich aus einer für sie unerträglichen Beziehung befreien, die das Ergebnis einer arrangierten Ehe ist.

Der Anteil männlicher Opfer liegt mit 43 % unerwartet hoch. Häufig werden zusammen mit den weiblichen Opfern auch deren unerwünschte Partner angegriffen, in einigen Fällen auch nur diese.

Der Altersschwerpunkt liegt bei den Opfern zwischen 18 und 29 Jahren. Ungefähr 7 % der Opfer sind jünger als 18 Jahre, ca. 38 % sind 30 Jahre und älter, wobei nur wenige älter als 50 Jahre sind. Demgegenüber gibt es in der Altersverteilung der Täter einen deutlichen Gipfel in der Altersgruppe 40 bis 49 Jahre. 32 % der Täter sind 40 Jahre oder älter, nur 15 % sind unter 21 Jahre.

Im Gegensatz zum idealtypischen Bild des Ehrenmordes als einer „Familienangelegenheit“ ist der hohe Anteil von nicht-verwandten Opfern (ca. ein Viertel) überraschend. Hingegen entspricht die Beteiligung teils mehrerer Täter und/oder Opfer dem kollektivistischen Charakter dieses Gewalttypus in dichten familiären Beziehungen.

Zwei Drittel der Fälle ereignen sich in Familien türkischer Herkunft, wobei sowohl ethnische Türken als auch ethnische Kurden vertreten sind. Die Täter sind zu über 90 % Migranten der ersten Generation. Sie halten sich überwiegend schon sehr lange in Deutschland auf, haben aber bis auf sehr wenige Ausnahmen keine deutsche Staatsangehörigkeit angenommen. Auch die jüngeren Täter unter 30 Jahren wurden mehrheitlich im Herkunftsland geboren und waren dort noch wichtigen Sozialisationseinflüssen ausgesetzt, bevor sie nach Deutschland kamen. Ihre Familien haben in vielen Fällen noch starke Verbindungen zu den Herkunftsländern. Dagegen spielen Angehörige der 2. oder 3. Einwanderungsgeneration, die in Deutschland geboren und hier vollständig sozialisiert wurden, keine bedeutende Rolle als Täter von Ehrenmorden. Dies spricht dafür, dass der Ehrenmord als traditionsgebundener Gewalttypus in der deutschen Aufnahmegesellschaft nicht über Generationen hinweg fortleben kann. Damit sind auch Befürchtungen unbegründet, Ehrenmorde stünden mit einer „Re-Ethnisierung“ in Deutschland geborener, jüngerer Migranten im Zusammenhang.

Die Täter können beinahe ausnahmslos einer schlecht integrierten ethnischen Unterschicht zugeordnet werden. Die Auswertung des Bildungs- und Berufsstatus ergibt das eindeutige Bild einer homogenen Gruppe von bildungsfernen und niedrig qualifizierten Migranten, die un- oder angelernte manuelle Tätigkeiten ausüben oder arbeitslos sind. Diese Ergebnisse können so zusammengefasst werden, dass die Ehrenmorde sozial in der marginalisierten ethnischen Unterschicht zu verorten sind, die am wenigsten gut in die deutsche Gesellschaft integriert ist. Das bedeutet im Umkehrschluss, dass dieses Phänomen in den sozial und wirtschaftlich stabilisierten und besser integrierten Einwanderermilieus praktisch nicht vorkommt. Auch wenn Ehrenmorde also kulturelle Wurzeln haben, darf nicht übersehen werden, dass – wie bei fast allen Gewaltphänomenen – soziale Benachteiligungen und mangelnde Bildung eine bedeutende Ursache sind.

Damit können einige Annahmen über das Phänomen der Ehrenmorde widerlegt werden: Ehrenmorde kommen nicht in allen sozialen und Bildungsschichten vor, sondern nur in besonders prekären und bildungsfernen Milieus. Es gibt keine Hinweise auf eine starke Beteiligung von Migranten der zweiten oder dritten Generation. Ebenfalls gibt es keine Hinweise auf eine Zunahme der Ehrenmorde in den letzten Jahren. Diese Ergebnisse lassen hoffen, dass sich Ehrenmorde nicht dauerhaft als Gewaltphänomen in Deutschland etablieren werden. Alle Bestrebungen, Benachteiligungen von Mädchen und jungen Frauen und die Unterdrückung ihrer Selbstbestimmung vor allem im Hinblick auf deren Partnerwahl abzubauen, sind geeignet, das Risiko von Ehrenmorden in Deutschland zu verringern.

Die rechtliche Verarbeitung der Ehrenmorde

In 66 der untersuchten 78 Fälle kam es zu einer Verurteilung eines oder mehrerer Täter vor einem deutschen Gericht. 87 der 122 Täter wurden rechtskräftig verurteilt, 32 (36,8 %) von ihnen wegen Mordes, 42 (48,3 %) wegen Totschlags und 13 (14,9 %) wegen Körperverletzung.

Das Ehrmotiv spielte bei der rechtlichen Bewertung durch die Gerichte seltener eine Rolle als es vor dem Hintergrund der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach Ehrenmorde grundsätzlich als Morde aus niedrigen Beweggründen eingestuft werden, anzunehmen wäre. Die Aufmerksamkeit der Gerichte gegenüber der Dimension der Ehre fällt sehr unterschiedlich aus. Bei 14 (23,7 %) der 59 wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts verurteilten Täter wurde die Ehre von der Kammer als niedriger Beweggrund gewertet. Bei 20 Tätern (33,9 %) wurde die Frage, ob die Ehre einen niedrigen Beweggrund darstellt, zwar vom Gericht geprüft, aber letztlich verneint. Bei den meisten Tätern (23 bzw. 39 %) wurde die Prüfung gar nicht vorgenommen, was angesichts der aktuellen BGH-Rechtsprechung Fragen aufwirft. Zudem scheinen die Landgerichte die Grundsatzentscheidung des BGH, wonach bei einer besonders starken Verhaftung des Täters in den heimatlichen Wertvorstellungen ausnahmsweise auch eine Verurteilung we-

gen Totschlags in Betracht kommt, recht weit auszulegen. Überdies wurde das Ehrmotiv von den Gerichten bei 15 Tätern strafmildernd berücksichtigt, eine Strafverschärfung aufgrund des Ehrmotivs erfolgte dagegen in keinem einzigen Fall. Zusammenfassend kann man sagen, dass die untersuchten Urteile hinsichtlich der Bewertung der Ehre insgesamt milder ausfallen, als die BGH-Rechtsprechung dies erwarten lässt.

Background and Research Question

Honour killings have attracted considerable attention in Germany since 2005, although little is known about the phenomenon beyond the individual cases (involved). Public reactions to honour killings are in part explained by the fact that crimes of ethnic minorities are perceived by the community as more threatening than crimes of their own group and because these crimes lend themselves to being used as a symbol for the failed integration of immigrants.

The aim of this study is to perform a complete collection of all known cases of honour killings in Germany from 1996 to 2005 and to analyse their key features on the basis of case records. A complete collection is the only way to provide a valid general picture of this violent phenomenon in Germany.

Definition

The quintessential dilemma that surrounds the term ‘honour killing’ is its definition. The definition can either be drawn very narrowly, which will result in many homicides (including those that involve an intimate partner) not being considered or it can be drawn very broadly, which may mean that the line between honour killings and other forms of lethal violence, especially in relationships, dissolves. A definition should therefore allow for a blurred area of transition between other forms of domestic violence.

We define honour killings as intentionally committed or attempted homicides that are carried out predominantly by males against females in the context of patriarchal families or societies in order to restore, from the perspective of the perpetrator, their family’s or personal honour. In every case the apparent loss of honour results from a perceived violation by a woman against behavioural norms based on female sexuality in the broadest sense. The killing for this norm violation is legitimated by the honour concept and is therefore a form of ‘self-administered justice’.

An *honour killing in the strict sense* is the killing of a girl or young woman by their blood relatives to restore collective family honour. More common than honour killings in the strict sense are *homicides bordering on partner killings*. These occur when the wife or partner’s desire for independence, separation, or sexual infidelity (actual or suspected) results in a violent reaction of the (ex-) husband or partner.

In all societies, the killing of female intimate partners is the most common form of lethal domestic violence which may be considered as an extreme expression of male dominance and possessiveness. Partner homicides that display certain honour killing characteristics differ from ‘normal’ partner homicides because of the

actual or perceived support or understanding within the perpetrator's family that leads to a legitimization of the act based on the concept of honour. That said, no clear line can be drawn between partner homicides with a strong honour killing motive and those partner homicides that occur 'only' on the basis of jealousy or anger about separation. In addition, *honour killings bordering on blood revenge* and various hybrid forms also exist.

Explanations

On the basis of anthropological and sociological research, honour killings can be understood as an extreme result of the combination of patriarchal dominance over women and their sexuality, rigid behavioural norms, and the importance of honour for social relations in economically and socially backward, agrarian tribal societies. The causes of honour killings can be best seen in the combination of structural conditions that are found in the most affected societies of the Near and Middle East. Honour killings in Germany occur in immigrant families who have brought with them these tenacious patriarchal and collective norms of conduct. Without the specific cultural background, these homicides are simply inexplicable. Challenges and deprivations that relate to migration can at most be considered an aggravating factor in the genesis of honour killings.

Data Collection and Data Sample

In order to achieve the goal of a complete collection of all cases of honour killings in Germany between 1996 and 2005, searches of police case lists and full-text media archives were conducted. In the full-text archive of the Deutsche Presse Agentur (German News Agency) a complex search process was used to select 40 additional potential honour killing cases from around 92,500 reports. The empirical analysis of this study is based on 78 cases whose case records could be evaluated.

Empirical Results

We estimate the total possible known number of honour killings in Germany to be about twelve per year, three of which are honour killings in the strict sense. This projection includes partner homicides in the gray zone between collective family honour and individual male honour, the classification of which as honour killings is doubtful. Given that there are roughly 700 annual homicide related deaths in Germany, including many in families and relationships, honour killings are (quantitatively) very rare events.

Nonetheless, an accompanying analysis of *all* homicides in the state of Baden-Wuerttemberg that we conducted for the same period shows that partner homicides among men with Turkish nationality are three times more frequent (and in the age group between 25 and 30 years, five times more frequent) than among German nationals. The same applies to male nationals from the former Yugosla-

via and Albania. The causes of this extremely high burden may lie partly in the lower educational and social status of these immigrant groups, though it also stands to reason that the same cultural traditions of patriarchal violence against women that allow for honour killings also contribute to the higher exposure to other forms of deadly violence. For this reason the frequency of 'normal' partner homicide among immigrants should be as much a cause of concern as the rarer, but more publicly perceived, honour killings.

Contrary to misgivings, between 1996 and 2005 neither an increase nor a decrease in the incidence of honour killings was witnessed. A quarter of the 78 cases can be considered honour killings in the strict sense, about 40 % are cases bordering on partner homicide, another third are cases bordering on blood revenge and other hybrid forms of the crime. In approximately one third of the cases several perpetrators and/or multiple victims were involved.

The paramount motives in partner conflicts are separation or the (alleged) sexual infidelity of the victim or indirect victim, in accordance with the main motives of 'normal' partner homicides. With regard to psychological problems and the violent tendencies of the perpetrator, partner conflicts show similarities with 'normal' partner homicide; at the same time, they display little evidence of a lack of cultural assimilation. This confirms our assumption that there is a blurred transition zone between honour killings and 'normal' partner homicide.

In the case of honour killings in the strict sense, in 80 % of the cases (16 of 20) an unwanted love affair by a woman, outside or after marriage, was the central factor involved, whereas a desire to live an autonomous 'Western' lifestyle was the *only* central factor in very few cases. Honour killings frequently occur in the context of 'arranged marriages', either when young women violate the norm that their partner will be chosen by the family or when married women want to escape from an unbearable relationship which is the consequence of an arranged marriage.

At 43 % the percentage of male victims was unexpectedly high. Unwanted male partners were often attacked alongside the female victims; in some instances only the male was attacked.

Two thirds of cases occurred in families of Turkish origin, whereby both ethnic Turks and ethnic Kurds were represented. Over 90 % of the perpetrators are first generation immigrants. They may have lived in Germany for a long time but, with few exceptions, have not acquired Germany citizenship. Among the younger offenders aged under 30, most were born and first socialized outside of Germany. In many cases their families maintain strong links with their countries of origin. In contrast, second or third generation immigrants who were born and socialized in Germany had no significant role as perpetrators of honour killings. This would suggest that honour killings, as a tradition-bound type of violence in the German host society, cannot live on for generations. Accordingly, the fear that honour kill-

ings may represent a 're-ethnicization' of young immigrant youths born in Germany was not substantiated.

The perpetrators can, almost without exception, be assigned to a marginalized ethnic underclass. The members of the group are from poorly educated, low qualified backgrounds and practice non/semi-skilled manual labour or are unemployed. Conversely, this means that the phenomenon is virtually absent from those in the socially and economically stabilised and better integrated immigrant milieu. Thus, although honour killings have cultural roots, social disadvantages and lack of education are important causes that should not be overlooked (as with almost all violent phenomena).

A number of assumptions surrounding the phenomenon of honour killings can thus be refuted. Honour killings do not occur in all social and educational levels, but only in the most disadvantaged and poorly educated milieus. There is no evidence to suggest strong participation among second or third generation immigrants. There is also no evidence to suggest an increase in the number of honour killings in recent years. These results give hope that honour killings will not become a permanently established phenomenon of violence in Germany. Efforts to reduce disadvantages suffered by girls and young women and the oppression of their self-determination, especially in regard to their choice of partners, will likely reduce the risk of honour killings in Germany.

Prosecution of Honour Killings

In 66 of the 78 cases examined, one or more individuals were convicted before a German court. 87 of the 122 alleged perpetrators were convicted, 32 (36.8 %) for murder, 42 (48.3 %) for manslaughter and 13 (14.9 %) for assault.

The honour motive did not play an important legal role before the courts: this was unexpected, given a recent decision by the Federal Court of Justice which held that honour killings are generally to be considered as homicide with base motivation. In the case of 23 perpetrators (39 %), a review of the honour motive as a base motivation was not performed, which raises a number of question in light of the Federal Court of Justice's landmark decision. Moreover, it appears that the district courts broadly interpreted the exception laid down by the Federal Court of Justice that when a perpetrator is particularly anchored to their native values a conviction for manslaughter could be considered instead of homicide. In addition, for 15 perpetrators the honour motive lead to sentence mitigation; in not a single case did the honour motive lead to an aggravated sentence. In summary, it appears that the judgments in the cases studied were milder than was to be expected under the legal precedent set by the Federal Court of Justice.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 3.1:	Prozentualer Anteil der durch die Medienanalyse gefundenen Fälle nach Bundesländern (ab 5 Fällen)	64
Tabelle 3.2:	Ausfälle, differenziert nach Quellen	68
Tabelle 3.3:	Untersuchte Fälle der Nettostichprobe, differenziert nach Quelle und Ehrenmord-Typus	70
Tabelle 3.4:	Hochrechnung der Nettostichprobe auf die Gesamtzahl von Ehrenmorden im Hellfeld in den Jahren 1996–2005	73
Tabelle 4.1:	Fälle nach Anzahl der Opfer und nach tödlichem Ausgang .	75
Tabelle 4.2:	Fälle nach Anzahl der Täter	76
Tabelle 4.3:	Fälle nach Anzahl der Täter und Ehrenmord-Typus	76
Tabelle 4.4:	Fälle nach Anzahl der Opfer und Ehrenmord-Typus	76
Tabelle 4.5:	Geschlecht der Täter und Opfer nach Ehrenmord-Typus . . .	77
Tabelle 4.6:	Geschlecht der Opfer nach Beziehung zum Täter	79
Tabelle 4.7:	Alter der Opfer nach Ehrenmord-Typus	80
Tabelle 4.8:	Alter der Täter nach Ehrenmord-Typus	81
Tabelle 4.9:	Beziehungen der Opfer zu den Tätern nach Ehrenmord-Typus	82
Tabelle 4.10:	Fälle nach Beteiligung „indirekter Opfer“ und Ehrenmord-Typus	84
Tabelle 4.11:	Indirekte Opfer nach Beziehung zum Täter und Ehrenmord-Typus	85
Tabelle 4.12:	Täter nach Geburtsland	86
Tabelle 4.13:	Aufenthaltsdauer der Täter nach Alter	88
Tabelle 4.14:	Berufsstatus der Täter	91
Tabelle 4.15:	Vorstrafen der Täter	95
Tabelle 4.16:	Tatausführung unter Alkoholeinfluss	145
Tabelle 4.17:	Tatwaffe nach Geschlecht der Opfer	146
Tabelle 4.18:	Ort der Tötung nach Ehrenmord-Typus	147
Tabelle 4.19:	Rechtliche Bewertung nach Versuch und Vollendung sowie Ehrenmord-Typus	157
Tabelle 4.20:	Bewertung der Ehre als Tatmotiv nach Ehrenmord-Typus . .	160
Tabelle 4.21:	Differenzierung der Ehrmotive	160

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1.1:	Anzahl der Artikel zu „Ehrenmord“ in deutschsprachigen Tages- und Wochenzeitungen 1996–2010	3
Abbildung 1.2:	Relative Häufigkeit von wissenschaftlichen Texten zu „Ehrenmord“ im Internet, 1995–2010 (Suche in „Google Scholar“)	3
Abbildung 2.1:	Schema der Ehrenmord-Typen	26
Abbildung 2.2:	Tatverdächtigenbelastungsziffer der Partnertötungen der Männer nach Staatsangehörigkeiten, Baden-Württemberg 1996–2005 (pro 100.000 altersgleiche Bevölkerung)	43
Abbildung 3.1:	Schema der Volltextsuche im digitalen Archiv der Deutschen Presseagentur (dpa)	52
Abbildung 3.2:	Suchstring für die Suche nach Ehrenmorden im Volltextarchiv der dpa	54
Abbildung 3.3:	Bruttostichprobe, differenziert nach Quellen; Gesamt N = 125	63
Abbildung 3.4:	Prozentanteil der durch die Medienanalyse gefundenen Fälle nach Jahren	65
Abbildung 3.5:	Filterungsprozess von der Brutto- zur Nettostichprobe . .	66
Abbildung 3.6:	Falsch-positive Fälle, Differenzierung nach Ausschlussgrund, N = 21 (PT = Partnertötung)	67
Abbildung 3.7:	Falsch-positive Fälle, differenziert nach Quellen; N = 21	68
Abbildung 3.8:	Nettostichprobe, Zusammensetzung nach Quellen; N = 78	69
Abbildung 3.9:	BKA-Bruttostichprobe, N = 55	71
Abbildung 4.1:	Anzahl der Ehrenmorde nach Jahren	74
Abbildung 4.2:	Geschlechterverteilung der Opfer nach Anzahl der Opfer und nach Ehrenmord-Typus	78
Abbildung 4.3:	Alter der Täter und Opfer	80
Abbildung 4.4:	Türkische und kurdische Tatverdächtige nach Ehrenmord-Typus (N = 78 Täter)	89
Abbildung 4.5:	Zuordnung der aus der Türkei abstammenden Täter zu Geburtsorten (sofern bekannt)	90
Abbildung 4.6:	Index „geringe kulturelle Assimilation“ nach Ehrenmord-Typus (N = 122 Täter)	93
Abbildung 4.7:	Vorherige Auffälligkeit der Täter durch Vorstrafen/polizeiliche Erkenntnisse und durch gewalttätiges Verhalten, nach Ehrenmord-Typus (N = 122 Täter)	95
Abbildung 4.8:	Psychische Auffälligkeiten der Täter nach Falltyp (N = 122 Täter)	97
Abbildung 4.9:	Tatanlässe nach Kategorien, N = 78 Fälle, Mehrfachnennungen	99

Abbildung 4.10: Kategorien von Tatanlässen nach Ehrenmordtypus, N = 78	
Fälle, Mehrfachnennungen	100
Abbildung 4.11: Verfahrensausgänge in den untersuchten Fällen, N = 122	
Täter	154
Abbildung 4.12: Rechtliche Bewertung der Tat (N = 87 verurteilte Täter) .	156
Abbildung 4.13: Dauer der verhängten Freiheitsstrafen	158

Literaturverzeichnis

- Abu-Odeh, Lama*, 1996. Crimes of Honour and the Construction of Gender in Arab Societies. In: Yamani, Mai (Hg.): *Feminism and Islam. Legal and Literary Perspectives*, Reading: Ithaca Press, 141–194.
- Abu-Odeh, Lama*, 1997. Comparatively Speaking: The „Honor“ of the „East“ and the „Passion“ of the „West“. *Utah Law Review*, 287–307.
- Akpınar, Aylin*, 2003. The honour/shame complex revisited: violence against women in the migration context. *Women's Studies International Forum*, 26 (5): 425–442.
- Alizadeh, Venus; Hylander, Ingrid; Koçturk, Tahire, und Lena Törnkvist*, 2010. Counselling young immigrant women worried about problems related to the protection of family honour from the perspective of midwives and counsellors at youth health clinics. *Scandinavian Journal of Caring Sciences*, 24: 32–40.
- Amick-McMullan, Angelynne; Kilpatrick, Dean G.; Veronen, Lois J., und Susan Smith*, 1989. Family Survivors of Homicide Victims: Theoretical Perspectives and an Exploratory Study. *Journal of Traumatic Stress*, 2 (1): 21–35.
- Amnesty International*, 1999. Pakistan: Honour killings of girls and women. Ab-rufbar unter <http://www.amnesty.org/en/library/asset/ASA33/018/1999/en/dom-ASA330181999en.pdf> [Stand: 14.10.2008].
- Antoun, Richard T.*, 1968. On the Modesty of Women in Arab Muslim Villages: A Study in the Accommodation of Traditions. *American Anthropologist*, 70 (4): 671–697.
- Apfeld, Nourig*, 2010. Ich bin Zeugin des Ehrenmords an meiner Schwester. Rein-bek: Wunderlich.
- Arin, Canan*, 2001. Femicide in the Name of Honor in Turkey. Violence against women, 7 (7): 821–825.
- Arnold, Kathryn Christine*, 2001. Are the Perpetrators of Honor Killings Getting Away with Murder? Article 340 of the Jordanian Penal Code Analyzed under the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women. *American University International Law Review*, 16: 1343–1409.
- Ates, Seyran*, 2007. *Der Multikulti-Irrtum: Wie wir in Deutschland besser zusammenleben können*. Berlin: Ullstein.
- Ates, Seyran*, 2009. *Der Islam braucht eine sexuelle Revolution. Eine Streitschrift*. Berlin: Ullstein.

- Baier, Dirk; Pfeiffer, Christian; Simonson, Julia, und Susann Rabold*, 2009. Jugendliche in Deutschland als Opfer und Täter von Gewalt. Erster Forschungsbericht zum gemeinsamen Forschungsprojekt des Bundesministeriums des Innern und des KFN (KFN Forschungsbericht/107).
- Baker, Nancy V.; Gregware, Peter R., und Margery A. Cassidy*, 1999. Family killing fields – Honor rationales in the murder of women. *Violence against women*, 5 (2): 164–184.
- Baller, Robert D.; Zevenbergen, Matthew P., und Steven F. Messner*, 2009. The Heritage of Herding and Southern Homicide Examining the Ecological Foundations of the Code of Honor Thesis. *Journal of Research in Crime and Delinquency*, 46: 275–300.
- Banfield, Edward*, 1958: *The Moral Basis of a Backward Society*. New York: Free Press.
- Baumeister, Werner*, 2007. Ehrenmorde. Blutrache und ähnliche Delinquenz in der Praxis bundesdeutscher Strafjustiz. Münster: Waxmann.
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration*, 2005. 6. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin.
- Beauftragte für Migration, Flüchtlinge und Integration*, 2010. 8. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration über die Lage der Ausländerinnen und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth*, 2004. Wir und die Anderen. Vom Blick der Deutschen auf Migranten und Minderheiten. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Beck-Gernsheim, Elisabeth*, 2006. Türkische Bräute und die Integrationsdebatte in Deutschland. *Aus Politik und Zeitgeschichte*, (1–2): 32–37.
- Begikhani, Nazand; Gill, Aisha; Hague, Gill, und Kawther Ibraheem*, 2010. Honour-based violence (HBV) and honour-based killings in Iraqi Kurdistan and in the Kurdish diaspora in the UK (Final Report). Bristol: Centre for Gender and Violence Research, University of Bristol.
- Black, Donald*, 1983. Crime as Social Control. *American Sociological Review*, 48 (1): 34–45.
- Block, Carolyn R., und Antigone Christakos*, 1995. Intimate Partner Homicide in Chicago Over 29 Years. *Crime & Delinquency*, 41 (4): 496–526.
- Böhmecke, Myria*, 2005. Studie: Ehrenmord, Tübingen: Terre des Femmes. Abzurufen unter http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/EU-Studie_Ehrenmord.pdf [Stand: 14.10.2008].

- Bourdieu, Pierre*, 1976. Entwurf einer Theorie der Praxis auf der ethnologischen Grundlage der kabyliischen Gesellschaft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre*, 1987. Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Brandon, James, und Salam Hafez*, 2008. Crimes of the Community: Honour-based violence in the UK. Trowbridge, Wiltshire: The Cromwell Press.
- Buckler, Kevin, und Lawrence Travis*, 2005. Assessing the Newsworthiness of Homicide Events: An Analysis of Coverage in the Houston Chronicle. *Journal of Criminal Justice and Popular Culture*, 12 (1): 1–25.
- Bundeskriminalamt*, 2006. Presseinformation zu den Ergebnissen einer Bundesländerabfrage zum Phänomenbereich „Ehrenmorde in Deutschland“. Wiesbaden: BKA.
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.)* 2000. Sechster Familienbericht. Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Leistungen, Belastungen, Herausforderungen (Deutscher Bundestag Drucksache 14/4357 vom 20.10.2000).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.)* 2009. Zwangsverheiratung in Deutschland. Baden-Baden: Nomos.
- Bundesministerium des Innern*, 2010. Verfassungsschutzbericht 2009.
- Burghelm, Joachim*, 1994. Tötungsdelikte bei Partnertrennungen. Ergebnisse einer vergleichenden Studie. *Monatsschrift für Kriminologie*, 77 (4): 215–231.
- Buss, David M., und Todd K. Shackelford*, 1997. Human Aggression in Evolutionary Psychological Perspective. *Clinical Psychology Review*, 17 (6): 605–619.
- Çakir-Ceylan, Esma*, 2010. Gewalt im Namen der Ehre. Eine Untersuchung über Gewalttaten in Deutschland und in der Türkei. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Celebi, Gülsen, und Uta Glaubitz*, 2008. Kein Schutz, nirgends. Zwei Ehrenmorde und ein Justizskandal. München: Heyne.
- Chesler, Phyllis*, 2009. Are Honor Killings Simply Domestic Violence? *Middle East Quarterly*, 16 (2): 61–69.
- Çileli, Serap*, 2006. Wir sind eure Töchter, nicht eure Ehre! München: Goldmann.
- Çileli, Serap*, 2010. Eure Ehre – unser Leid. Ich kämpfe gegen Zwangsehe und Ehrenmord. München: Blanvalet.

- Cinthio, Hanna, und Marcus Ericsson*, 2006. Beneath the surface of honour. A study on the interplay of Islam and tribal patriarchy in relation to crimes of honour in Jordan. Lund: Lund University.
- Clark, Janine A.*, 2003. „Honor Crimes“ and the International Spotlight on Jordan. Middle East Report, 229: 38–41.
- Coester, Anna Caroline*, 2009. Ehrenmord in Deutschland, Marburg: Tectum Verlag.
- Cohen, Dov; Nisbett, Richard E.; Bowdle, Brian F., und Norbert Schwarz*, 1996. Insult, Aggression, and the Southern Culture of Honor: An ‚Experimental Ethnography‘. Journal of Personality and Social Psychology, 70 (5): 945–960.
- Cooney, Mark*, 1998. The dark side of community: moralistic homicide and strong social ties. Sociological Focus 31: 135–153.
- Cooney, Mark*, 2006. The criminological potential of pure sociology. Crime, Law and Social Change 46: 51–63.
- Cooney, Mark*, 2009. Is killing wrong? A study in pure sociology. Charlottesville; London: University of Virginia Press.
- Council of Europe, Parliamentary assembly*, 2003. So-called „honour crimes“. Report of the Committee on Equal Opportunities for Women and Men (Doc. 9720), 07.03.2003. Abrufbar unter <http://assembly.coe.int/Documents/WorkingDocs/doc03/EDOC9720.htm> [Stand: 14.10.2008].
- Council of Europe*, 2009. Report: The urgent need to combat so-called honour crimes (Doc. 11943, 8 June 2009, Rapporteur: Mr John AUSTIN).
- Daly, Martin, und Margo Wilson*, 1988. Homicide. New York: Aldine de Gruyter.
- Daly, Martin, und Margo Wilson*, 1998. An evolutionary psychological perspective on homicide. In: Smith, D., und M. Zahn (Hg.): Homicide Studies: A Sourcebook of Social Research Thousand Oaks: Sage, 58–71.
- Danison, Linda, und Keith Soothill*, 1996. Murder followed by suicide: a study of the reporting of murder followed by suicide in The Times 1887–1990. Journal of Forensic Psychiatry, 7 (2): 310–322.
- Diehl, Claudia, und Matthias Koenig*, 2009. Religiosität türkischer Migranten im Generationenverlauf: Ein Befund und einige Erklärungsversuche. Zeitschrift für Soziologie, 38 (4): 300–319.
- Dobash, R. Emerson; Dobash, Russel; Cavanagh, Kate, und Ruth Lewis*, 2004. Not an Ordinary Killer – Just an Ordinary Guy. When Men Murder an Intimate Women Partner. Violence against Women, 10 (6): 577–605.

- Dobash, Russell P.; Dobash, Emerson R.; Cavanagh, Kate; Smith, Duncan, und Juanjo Medina-Ariza*, 2007. Onset of Offending and Life Course Among Men Convicted of Murder. *Homicide Studies*, 11: 243–271.
- Dodd, Peter C.*, 1973. Family Honor and the Forces of Change in Arab Society. *International Journal of Middle East Studies*, 4 (1): 40–54.
- Dugan, Laura; Nagin, Daniel S., und Richard Rosenfeld*, 1999. Explaining the Decline in Intimate Partner Homicide: The Effects of Changing Domesticity, Women's Status, and Domestic Violence Resources. *Homicide Studies*, 3 (3): 187–214.
- Duntley, Joshua, und David M. Buss*, 2008. The origins of homicide. In: Duntley, Joshua, und Todd K Shackelford (Hg.): *Evolutionary Forensic Psychology. Darwinian Foundations of Crime and Law*, Oxford: Oxford University Press, 41–64.
- Durkheim, Emile*, 1973. *Der Selbstmord*. Neuwied: Luchterhand.
- Durkheim, Emile*, 1991. *Physik der Sitten und des Rechts. Vorlesungen zur Soziologie der Moral*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Eisner, Manuel*, 2001. Modernization, Self-Control and Lethal Violence – The Long-Term Dynamicity of European Homicide Rates in Theoretical Perspective. *British Journal of Criminology*, 41 (4): 618–638.
- Eisner, Manuel*, 2002. Langfristige Gewaltentwicklung: Empirische Befunde und theoretische Erklärungsansätze. In: Heitmeyer, Wilhelm, und John Hagan (Hg.): *Internationales Handbuch der Gewaltforschung*. Opladen: Westdeutscher Verlag, 58–80.
- Eisner, Manuel*, 2009. The Uses of Violence: An Examination of Some Cross-Cutting Issues. *International Journal of Conflict and Violence*, 3 (1): 40–59.
- Ewing, Katherine Pratt*, 2008. *Stolen Honor: Stigmatizing Muslim Men in Berlin*. Stanford: Stanford University Press.
- Ehrkamp, Patricia*, 2010. The Limits of Multicultural Tolerance? Liberal Democracy and Media Portrayals of Muslim Migrant Women in Germany. *Space and Polity*, 14 (1): 13–32.
- Elias, Norbert*, 1977 [1939]. *Über den Prozeß der Zivilisation. Soziogenetische und psychogenetische Untersuchungen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Elster, Jon*, 1990. Norms of Revenge. *Ethics*, 100 (4): 862–885.
- Erbil, Bahar*, 2008. *Toleranz für Ehrenmörder? Soziokulturelle Motive im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Ehrbegriffs*, Berlin: Logos-Verlag.

- Ertürk, Yakin, und UN Human Rights Council*, 2007. Report of the Special Rapporteur on violence against women, its causes and consequences: Mission to Turkey (General Assembly, Distr. General, A/HRC/4/34/Add.2, 5 January 2007).
- Euwals, Rob; Dagevos, Jaco; Gijsberts, Mérove, und Hans Roodenburg*, 2007. The Labour Market Position of Turkish Immigrants in Germany and the Netherlands: Reason for Migration, Naturalisation and Language Proficiency (IZA discussion paper/2683).
- Faqir, Fadia*, 2001. Intrafamily femicide in defence of honour. The case of Jordan. *Third World Quarterly*, 122 (1): 65–82.
- Gashi, Hanife*, 2005. Mein Schmerz trägt deinen Namen: Ein Ehrenmord in Deutschland. Reinbeck: Rowohlt.
- Gauthier, DeAnn K., und William B. Bankston*, 2004. „Who Kills Whom“ Revisited: A Sociological Study of Variation in the Sex Ratio of Spouse Killings. *Homicide Studies*, 8 (2): 96–122.
- Geis, Alfons*, 2009. Handbuch für die Berufsvercodung. Mannheim: GESIS.
- Geißler, Rainer, und Norbert Marißen*, 1990. Kriminalität und Kriminalisierung junger Ausländer. *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 42: 663–687.
- Geißler, Rainer*, 2000. „Ausländerkriminalität“ – Vorurteile, Mißverständnisse, Fakten. *Zeitschrift für Migration und Soziale Arbeit*, (1): 20–27.
- Gill, Aisha*, 2006. Patriarchal Violence in the Name of ‚Honour‘. *International Journal of Criminal Justice Sciences*, 1 (1): 1–12.
- Gill, Aisha*, 2011. Reconfiguring ‚honour‘-based violence as a form of gendered violence. In: Idriss, Mohammad Mazher, und Tahir Abbas (Hg.): *Honour, Violence, Women and Islam*, London: Routledge, 218–231.
- Gilmore, David D.*, 1982. Anthropology of the Mediterranean Area. *Annual Review of Anthropology*, 11: 175–205.
- Gilmore, David D. (Hg.)*, 1987: *Honor and Shame and the Unity of the Mediterranean*. Washington, D.C.: American Anthropological Association.
- Giordano, Christian*, 1994. Der Ehrkomplex im Mittelmeerraum: Sozialanthropologische Konstruktion oder Grundstruktur mediterraner Lebensformen? In: Vogt, Ludgera, und Arnold Zingerle (Hg.): *Ehre. Archaische Momente in der Moderne*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 172–192.
- Glazer, Ilsa M., und Wahiba Abu Ras* 1994. On Aggression, Human Rights, and Hegemonic Discourse: The Case of a Murder for Family Honor in Israel. *Sex Roles*, 30 (3–4): 269–288.

- Goetz, Aaron T.; Shackelford, Todd K.; Starratt, Valerie G., und Wiliam F. McKibbin, 2008. Intimate partner violence. In: Duntley, Joshua und Todd K. Shackelford (Hg): *Evolutionary Forensic Psychology. Darwinian Foundations of Crime and Law* Oxford: Oxford University Press, 65–80.
- Goldstein, Matthew A., 2002. The biological roots of heat-of-passion crimes and honor killings. *Politics and the Life Sciences*, 21 (2): 28–37.
- Greuel, Luise, und Axel Petermann, 2007. Blutrache: Phänomen oder Mythos? In: Greuel, Luise, und Axel Petermann (Hg.): *Macht – Nähe – Gewalt (?)*. (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. Lengerich: Pabst Science Publishers, 187–216.
- Grundhöfer, Marei, 2002. Honour Crimes in Jordan. Amman: Friedrich Ebert Stiftung.
- Hadidi, Mu'men; Kulwicki, Anahid, und Hani Jahshan, 2001. A review of 16 cases of honour killings in Jordan in 1995. *International Journal of Legal Medicine*, 114 (6): 357–359.
- Hajjar, Lisa 2004. Religion, State Power, and Domestic Violence in Muslim Societies: A Framework for Comparative Analysis. *Law and Social Inquiry* 29 (1): 1–39.
- Hauschild, Thomas, 2008. Ritual und Gewalt. *Ethnologische Studien an europäischen und mediterranen Gesellschaften*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Hellgren, Zenia, und Barbara Hobson, 2008. Cultural dialogues in the good society. The case of honour killings in Sweden. *Ethnicities*, 8 (3): 385–404.
- Hermanns, Caspar David, und Benjamin Klein, 2002. Anmerkung zu BGH, Urt. v. 20.2.2002–5 StR 538/01. *Juristische Arbeitsblätter*, 34: 749–751.
- Herzfeld, Michael, 1980. Honour and Shame: Problems in the Comparative Analysis of Moral Systems. *Man*, 15 (2): 339–351.
- Herzog, Sergio, 2003. Does the Ethnicity of Offenders in Crime Scenarios Affect Public Perceptions of Crime Seriousness? A Randomized Survey Experiment in Israel. *Social Forces*, 82 (2): 757–781.
- Hurwitz, Jon, und Mark Peffley, 1997. Public Perceptions of Race and Crime: The Role of Racial Stereotypes. *American Journal of Political Science*, 41 (2): 375–401.
- Hussain, Mazna, 2006. „Take my riches, give me justice“: A contextual analysis of Pakistan's honor crimes legislation. *Harvard Journal of Law & Gender*, 29: 223–246.

- Husseini, Rana*, 2009. Murder in the Name of Honour. The true story of one woman's heroic fight against an unbelievable crime. Oxford: Oneword Publications.
- Ibrahim, Faiqa*, 2005. Honour killings under the rule of law in Pakistan. Montreal: Published Heritage Branch.
- Ilkkaracan, Pinar*, 1998. Exploring the Context of Women's Sexuality in Eastern Turkey. *Reproductive Health Matters*, 6 (12): 66–75.
- Ilkkaracan, Pinar (Hg.)*, 2008. Deconstructing Sexuality in the Middle East: Challenges and Discourses. Aldershot: Ashgate.
- Idriss, Mohammad Mazher, und Tahir Abbas (Hg.)*, 2011. Honour, Violence, Women and Islam. London: Routledge-Cavendish.
- Islaminstitut (Hg.)*, 2004. Der Ehrenmord. Abrufbar unter http://www.islaminstitut.de/uploads/media/Ehrenmorde_01.pdf, [Stand: 14.10.2008].
- Jafri, Amir H.*, 2008. Honour Killing. Dilemma, Ritual, Understanding. Oxford: Oxford University Press.
- Joerden, Jan C., und Bettina Weidenreich*, 2000. Zur Strafzumessung bei Taten von Ausländern. In: Wolf, Gerhard (Hg.): *Kriminalität im Grenzgebiet*. Berlin: Springer, 1–22.
- Jowkar, Forouz*, 1986. Honor and shame: a feminist view from within. *Gender Issues*, 6 (1): 45–65.
- Kizilhan, Ilhan*, 2008. Islam, Migration und Integration: Konflikte jugendlicher Migranten mit islamischem Hintergrund, in: *conflict & communication online* 7 (2008) 1: 1–8. Abrufbar unter http://www.cco.regener-online.de/2008_1/pdf/kizilhan_2008.pdf [Stand: 14.10.2008].
- Karstedt, Susanne*, 2001. Die moralische Stärke schwacher Bindungen – Individualismus und Gewalt im Kulturvergleich. *Monatsschrift für Kriminologie*, 84: 226–243.
- Karstedt, Susanne*, 2006. Democracy, Values, and Violence: Paradoxes, Tensions, and Comparative Advantages of Liberal Inclusion. *Annales of the American Academy of Political and Social Science*, 605: 51–81.
- Kelek, Necla*, 2005. Die fremde Braut. Ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland. Köln: Kiepenheuer & Witsch.
- Kelek, Necla*, 2006. Die muslimische Frau in der Moderne. *Aus Politik und Zeitgeschichte* (1–2): 25–31.
- Kelek, Necla*, 2006. Die verlorenen Söhne. Plädoyer für die Befreiung des türkisch-muslimischen Mannes. Köln: Kiepenheuer & Witsch.

- Kersten, Joachim*, 1997. Risiken und Nebenwirkungen: Gewaltorientierungen und die Bewerksstellung von „Männlichkeit“ und „Weiblichkeit“ bei Jugendlichen der underclass. In: Krasmann, Susanne, und Sebastian Scheerer (Hg.): Die Gewalt in der Kriminologie. Weinheim: Juventa, 103–114.
- Kizilhan, Ilhan*, 2006. „Ehrenmorde“. Der unmögliche Versuch einer Erklärung. Berlin: Verlag Irena Regener.
- Kizilhan, Ilhan*, 2008. Islam, Migration und Integration: Konflikte jugendlicher Migranten mit islamischem Hintergrund, in: conflict & communication online 7 (2008) 1: 1–8. Abrufbar unter http://www.cco.regener-online.de/2008_1/pdf/kizilhan_2008.pdf [Stand: 14.10.2008].
- Korkmaz, Aylin, und Tanja Moser*, 2010. Ich schrie um mein Leben. Ehrenmord mitten in Deutschland. Köln: Fackelträger Verlag.
- Korteweg, Anna C., und Gökce Yurdakul*, 2009. Islam, Gender, and Immigrant Integration: Boundary Drawing in Discourses on Honour Killing in the Netherlands and Germany. *Ethnic and Racial Studies*, 32 (2): 218–238.
- Korteweg, Anna C., und Gökce Yurdakul*, 2010. Religion, Culture and the Politicization of Honour-Related Violence. A Critical Analysis of Media and Policy Debates in Western Europe and North America. Genf: United Nations Research Institute for Social Development.
- Kressel, Gideon M.*, 1981. Soricide/Filiacide: Homicide for Family Honour. *Current Anthropology*, 22 (2): 141–158.
- Krishna, Daya*. 1971. „The Self-Fulfilling Prophecy“ and the Nature of Society. *American Sociological Review*, 36 (6): 1104–1107.
- Kurkiala, Mikael*, 2003. Interpreting Honour Killings: The Story of Fadime Sahindal (1975–2002) in the Swedish Press. *Anthropology Today*, 19 (1): 6–7.
- Liem, Marieke; Geene, Kim, und Franz Koenraadt*, 2007. Partnerdoding door etnische Minderheden: een empirische studie. Amsterdam: Dutch University Press.
- Liem, Marieke, und Franz Koenraadt*, 2007. Homicide-Suicide in the Netherlands: A Study of Newspaper Reports, 1992–2005. *Journal of Forensic Psychiatry and Psychology*, 18 (4): 482–493.
- Liem, Marieke, und Dietrich Oberwittler*, im Druck. Homicide followed by Suicide. In: Liem, Marieke; Pridemore, William A. (Hg.): Sourcebook of European Homicide Research, New York: Springer.

- Loeber, Rolf; Pardini, Dustin; Homish, D. Lynn; Wei, Evelyn H.; Crawford, Anne M; Farrington, David P.; Stouthamer-Loeber, Magda; Creemers, Judith, Koehler; Steven A., und Richard Rosenfeld, 2005. The Prediction of Violence and Homicide in Young Men. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, 73 (6): 1074–1088.
- Lundman, Richard J., 2003. The Newsworthiness and Selection Bias in News about Murder: Comparative and Relative Effects of Novelty and Race and Gender Typifications on Newspaper Coverage of Homicide. *Sociological Forum*, 18 (3): 357–386.
- Luopajaervi, Katja, 2003. Honour killings as human right violations. Åbo: Åbo Akademi University. Abrufbar unter: <http://web.abo.fi/institut/imr/norfa/Katja%20Luopa%20honour%20killings.pdf> [Stand 10.1.2010].
- Malphurs, Julie E., und Donna Cohen, 2002. A Newspaper Surveillance Study of Homicide-Suicide in the United States. *American Journal of Forensic Medicine and Pathology*, 23 (2): 142–148.
- Meetoo, Veena, und Heidi Safia Mirza, 2007. „There is nothing ‚honourable‘ about honour killings“: Gender, violence and the limits of multiculturalism. *Women’s Studies International Forum*, 30: 187–200.
- Meng, Frank, 2007. Kollektivbeschimpfungen statt Zielgruppenarbeit – Wie sich eine sinnvolle Debatte um Ehrenmord und Zwangshege gegen die Betroffenen wendet. In: Greuel, Luise, und Axel Petermann (Hg.): *Macht – Nähe – Gewalt (?)*. (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. Lengerich: Pabst Science Publishers, 171–186.
- Morgan, Stephen L., und Christopher Winship, 2007. Counterfactuals and causal inference. methods and principles for social research. Cambridge: Cambridge University Press.
- Müller, Ursula, und Monika Schröttle, 2004. Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Nanes, Stefanie Eileen, 2008. Fighting Honor Crimes: Evidence of Civil Society in Jordan. In: Ilkharacan, Pinar (Hg.): *Deconstructing Sexuality in the Middle East: Challenges and Discourses* Aldershot: Ashgate, 65–82.
- Nasrullah, Muazzam, Haqqi, Sobia, und Kristin J. Cummings, 2009. The epidemiological patterns of honour killing of women in Pakistan. *European Journal of Public Health*, 19 (2): 193–197.
- Nesheiwat, Ferris K., 2004. Honor Crimes in Jordan: Their Treatment under Islamic and Jordanian Criminal Laws. *Penn State International Law Review*, 23 (2): 251–281.

- Oberlies, Dagmar*, 1995. Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen. Pfaffenweiler: Centaurus.
- Önal, Ayse*, 2008. Warum tötet ihr? Ehrenmorde in der Türkei. München: Drömer.
- Peratis, Kathleen*, 2004. Honoring the Killers: Justice Denied for „Honor“ Crimes in Jordan. Human Rights Watch Report, 16 (1): 1–37.
- Peristiany, Jean G. (Hg.)*, 1966. Honour and Shame: The Values of Mediterranean Society, Chicago: The University of Chicago Press.
- Pervizat, Leyla*, 2003. In the name of honor. Human Rights Dialogue, 20: 30–32.
- Pervizat, Leyla*, 2004. Uma tentativa holística e interdisciplinar de compreender as mortes de honra na Turquia (An interdisciplinary and a holistic attempt to understand the honor killings in Turkey). In: Corrêa, Mariza und Érica Renata de Souza (Hg.): Vida em família: uma perspectiva comparativa sobre crimes de honra Campinas: UNICAMP, 267–322. Englische Übersetzung abrufbar unter:
<http://www.ifch.unicamp.br/pagu/sites/www.ifch.unicamp.br/pagu/files/colenc.04.a06i.pdf> [Stand 15.12.2010].
- Pizzorno, A.*, 1966. Amoral familism and historical marginality. International review of community development, 15/16: 55–66.
- Plate, Monika, und Hans Schneider*, 1989. Schwereereinschätzungen von Gewalt-handlungen. Ergebnisse zweier repräsentativer Bevölkerungsbefragungen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Pohlreich, Erol Rudolf*, 2009. „Ehrenmorde“ im Wandel des Strafrechts. Eine vergleichende Untersuchung unter Berücksichtigung des römischen, französischen, türkischen und deutschen Rechts. Berlin: Duncker & Humblot.
- Pridemore, William A., und Joshua D. Freilich*, 2005. Gender equity, traditional masculine culture, and female homicide victimization. Journal of Criminal Justice, 33: 213–223.
- Reimers, Eva*, 2007. Representations of an honor killing. Intersections of discourses on culture, gender, equality, social class, and nationality. Feminist Media Studies, 7 (3): 239–255.
- Reuband, Karl-Heinz*, 2003. Steigende Repressionsneigung im Zeitalter der ‚Postmoderne‘? Das Sanktionsverlangen der Bundesbürger 1989 und 2002 im Vergleich. Neue Kriminalpolitik, 15 (3): 100–104.
- Rommelspacher, Birgit*, 2010. Islamkritik und Antimuslimische Positionen – am Beispiel von Necla Kelek und Seyran Ates. In: Schneiders, Thorsten Gerald (Hg): Islamfeindlichkeit. Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen (2. A.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 447–482.

- Rosenfeld, Henry*, 1968. Change, Barriers to Change, and Contradictions in the Arab Village Family. *American Anthropologist*, 70 (4): 732–752.
- Sadik, Nafis, und United Nations Populations Funds*, 2000. The state of the world population report 2000: Lives together, worlds apart. New York: UNFPA.
- Safilios-Rothschild, Constantina*, 1969. ‚Honour‘ crimes in contemporary Greece. *British Journal of Sociology*, 20 (2): 205–218.
- Saviano, Roberto* 2009. Im Bett mit dem Tod. DIE ZEIT (Nr. 31). Abrufbar unter: <http://www.zeit.de/2009/31/Mafia-Frauen> [abgerufen am 18.12.2009].
- Scheibelhofer, Paul*, 2008. Ehre und Männlichkeit bei jungen türkischen Migranten. In: Baur, Nina, und Jens Luedtke (Hg.): Die soziale Konstruktion von Männlichkeit. Hegemoniale und marginalisierte Männlichkeiten in Deutschland. Opladen und Farmington Hills: Budrich, 183–199.
- Schiffauer, Werner*, 1983. Gewalt der Ehre. Erklärungen zu einem deutsch-türkischen Sexualkonflikt. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Schiffauer, Werner*, 2005 „Deutsche Ausländer“. Schlachtfeld Frau. In: Die Süddeutsche Zeitung vom 25.02.2005.
- Schiffauer, Werner*, 2008, Parallelgesellschaften. Wie viel Wertekonsens braucht unsere Gesellschaft? Für eine kluge Politik der Differenz. Bielefeld: transcript.
- Schirmmacher, Christine*, 2007. Mord im „Namen der Ehre“ zwischen Migration und Tradition. Rechtspolitisches Forum Bd. 37, 2. Aufl., Trier: IRP.
- Schirmmacher, Christine*, 2009. Ehrenmord und Emanzipation- Geschlechterrollen in Migrantenkulturen vor dem Hintergrund nahöstlicher Begriffe von „Ehre“ und „Schande“. In: Heiniger, Bernhard, und Elmar Klinger (Hg.): Ehrenmord und Emanzipation. Die Geschlechterfrage in Ritualen von Parallelgesellschaften Berlin: Lit Verlag, 11–30.
- Schlee, Günther, und Bertram Turner (Hg.)*, 2008. Vergeltung. Eine interdisziplinäre Betrachtung der Rechtfertigung und Regulation von Gewalt. Frankfurt am Main: Campus.
- Schneider, Hans Joachim*, 2001. Kriminologie für das 21. Jahrhundert. Schwerpunkte und Fortschritte der internationalen Kriminologie. Münster: LIT Verlag.
- Schneider, Jane*, 1971. Of Vigilance and Virgins: Honor, Shame and Access to Resources. *Mediterranean Societie. Ethnology*, 10 (1): 1–24.
- Schneiders, Thorsten Gerald (Hg.)*, 2010. Islamfeindlichkeit. Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen (2. A.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

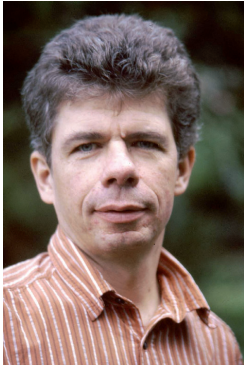
- Schönbach, Peter*, 1998. Fehden und Rechenschaftsepisoden. In: Bierhoff, Hans Werner und Ulrich Wagner (Hg.): Aggression und Gewalt, Phänomen, Ursachen und Interventionen. Stuttgart: Kohlhammer, 63–87.
- Schreiber, Sibylle*, 2007. Ehrenmorde: die Spitze des Eisberges traditionsbedingter Gewalt, Konferenzpapier für den „International Congress on Justice and Human Values in Europe“, Karlsruhe 2007. Abrufbar unter: <http://www.werturteile.org/customize/pdf/Schreiber.pdf> [Stand: 14.10.2008].
- Schröttle, Monika*, 2007. Zwangsverheiratung, Gewalt und Paarbeziehungen von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland – Differenzierung statt Polarisierung, Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend, Zwangsverheiratung in Deutschland. Baden-Baden: Nomos, 149–170.
- Schröttle, Monika*, 2010. Gewalt gegen Frauen mit türkischem Migrationshintergrund in Deutschland. Diskurse zwischen Skandalisierung und Bagatellisierung. In: Schneiders, Thorsten Gerald (Hg): Islamfeindlichkeit. Wenn die Grenzen der Kritik verschwimmen (2. A.). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 283–302.
- Serran, Geris, und Philip Firestone*, 2004. Intimate partner homicide: a review of the male proprietariness and the self-defense theories. *Aggression and Violent Behavior*, 9: 1–15.
- Sessar, Klaus*, 1999. Der Begriff der „Ausländerkriminalität“ im öffentlichen Diskurs. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 82: 30–35.
- Sev'er, Aysan, und Gökçeçiçek Yurdakul*, 2001. Culture of honor, culture of change: A feminist analysis of honor killings in rural turkey. *Violence against women*, 7 (9): 964–998.
- Shalhoub-Kevorkian, Nadera*, 2001. Women Killing in Palestinian Society. Jerusalem: Women's Center for Legal Aid and Counseling, Palestine.
- Shalhoub-Kevorkian, Nadera*. 2003. Reexamining Femicide: Breaking the Silence and Crossing „Scientific“ Borders. *Signs*, 28 (2): 581–608.
- Sinus Sociovision*, 2008. Zentrale Ergebnisse der Sinus-Studie über Migranten-Milieus in Deutschland. Abrufbar unter: http://www.sociovision.de/uploads/tx_mpdownloadcenter/MigrantenMilieus_Zentrale_Ergebnisse_09122008.pdf [18.12.2009].
- Speitkamp, Winfried*, 2010. Ohrfeige, Duell und Ehrenmord. Eine Geschichte der Ehre. Stuttgart: Reclam.

- Stecklina, Gerd*, 2007. „Kleine Jungs mit zu großen Eiern“. Männlichkeitsstereotype über junge männliche Migranten. In: Munsch, Chantal; Gemeinde, Marion, und Steffi Weber-Unger Rotino (Hg.): *Eva ist emanzipiert, Mehmet ist ein Macho. Zuschreibung, Ausgrenzung, Lebensbewältigung und Handlungsansätze im Kontext von Migration und Geschlecht*. Weinheim und München: Juventa, 74–90.
- Tellenbach, Silvia*, 2003. Ehrenmorde in der arabischen Welt. Anmerkungen zu Jordanien und anderen Ländern. In: Faath, Sigrid, und Hanspeter Matthes (Hg.): *Kriminalität in Nordafrika*. Hamburg: Edition Wuqûf, 74–89.
- Tellenbach, Silvia*, 2005. Reformen im Strafrecht, Strafprozessrecht und Strafvollzugsrecht – Ein erster Überblick über die türkischen Reformgesetze des Jahres 2004. Abrufbar unter: www.tuerkei-recht.de/Strafrecht_Tellenbach.pdf [03.12.2010].
- Ter-Nedden, Corinna*, 2007. Besonderheiten familiärer Gewalt bei Migrantinnen. In: Greuel, Luise, und Axel Petermann (Hg.): *Macht – Nähe – Gewalt (?)*. (Sexuelle) Gewalt- und Tötungsdelikte im sozialen Nahraum. Lengerich: Pabst Science Publishers, 157–170.
- Thapar-Björkert, Suruchi*, 2007. *Conversations Across Borders: Men and Honour Violence in U.K. and Sweden* (Paper from the Conference INTER: A European Cultural Studies Conference in Sweden, organised by the Advanced Cultural Studies Institute of Sweden (ACSIS) in Norrköping 11–13 June 2007).
- Thapar-Björkert, Suruchi*, 2011. *Conversations across borders. Men and honour-related violence in the UK and Sweden*. In: Idriss, Mohammad M., und Tahir Abbas (Hg.): *Honour, Violence, Women and Islam* Abington: Routledge-Glasshouse, 182–200.
- Thome, Helmut*, 2004. Theoretische Ansätze zur Erklärung langfristiger Gewaltkriminalität seit Beginn der Neuzeit. In: Heitmeyer, Wilhelm, und Hans-Georg Soeffner (Hg.): *Gewalt: Entwicklungen, Strukturen, Analyseprobleme*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, 315–345.
- Toprak, Ahmet*, 2007. Migration und Männlichkeit. In: Munsch, Chantal; Gemeinde, Marion, und Steffi Weber-Unger Rotino (Hg.): *Eva ist emanzipiert, Mehmet ist ein Macho. Zuschreibung, Ausgrenzung, Lebensbewältigung und Handlungsansätze im Kontext von Migration und Geschlecht*. Weinheim und München: Juventa, 122–135.

- UN General Assembly*, 2003. Elimination of all forms of violence against women, including crimes identified in the outcome document of the twenty-third special session of the General Assembly, entitled „Women 2000: gender equality, development and peace for the twenty-first century“ Document A/RES/57/181: Abrufbar unter: <http://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get?Open&DS=A/RES/57/181&Lang=E> [Stand 15.12.2010].
- UN General Assembly*, 2007. Intensification of efforts to eliminate all forms of violence against women. Document A/RES/61/143. Abrufbar unter: <http://daccess-ods.un.org/access.nsf/Get?Open&DS=A/RES/61/143&Lang=E> [Stand 15.12.2010].
- United Nations Development Programme, Regional Bureau for Arab States*, 2006. The Arab Human Development Report 2005. Towards the Rise of Women in the Arab World. New York: United Nations Publications.
- van Eck, Celementine*, 2003. Purified by blood: Honour killings amongst Turks in the Netherlands. Amsterdam: Amsterdam University Press.
- Werbner, Pnina*, 2005. Honor, shame and the politics of sexual embodiment among South Asian Muslims in Britain and beyond: An analysis of debates in the public sphere. *International Social Science Review*, 6: 25–47.
- Wehler-Schöck, Anja*, 2007. Ehrenmorde in Jordanien. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Welchman, Lynn*. 2007. Honour and violence against women in a modern shar’i discourse. *Hawwa*, 5 (2–3): 139–165.
- Welchman, Lynn, und Sara Hossain* (Hg.), 2005a. ‚Honour‘. Crimes, paradigms and violence against women. London und New York: Zed Books.
- Welchman, Lynn, und Sara Hossain*, 2005b. ‚Honour‘, rights and wrongs. In: Welchman, Lynn, und Sarah Hossain (Hg.): ‚Honour‘. Crimes, paradigms and violence against women. London und New York: Zed Books, 1–21.
- Westphal, Manuela*, 2007. Geschlechtsstereotype und Migration. In: Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend (Hg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Baden-Baden: Nomos, 131–148.
- Wetzels, Peter, und Katrin Brettfeld*, 2007. Muslime in Deutschland. Integration, Integrationsbarrieren, Religion und Einstellungen zu Demokratie, Rechtsstaat und politisch-religiös motivierter Gewalt. Ergebnisse von Befragungen im Rahmen einer multizentrischen Studie in städtischen Lebensräumen. Berlin: Bundesministerium des Innern.
- Wikan, Unni*, 2008. In honor of Fadime. Murder and Shame. Chicago: Chicago University Press.

- Wilson, Margo, und Martin Daly*, 1992. Who kills whom in spouse killings? On the exceptional sex ratio of spousal homicides in the United States. *Criminology*, 30: 189–215.
- Wilson, Margo, und Martin Daly*, 1993. An evolutionary psychological perspective on male sexual proprietariness and violence against wives. *Violence and Victims*, 8: 271–294.
- Wilson, Margo, und Martin Daly*, 1996. Male Sexual Proprietariness and Violence against Wives. *Current Directions in Psychological Science*, 5 (1): 2–7.
- Yazgan, Ayfer*, 2010. Morde ohne Ehre. Der Ehrenmord in der modernen Türkei. Erklärungsansätze und Gegenstrategien. Bielefeld: transcript.
- Zehetgruber, Christoph*, 2007. Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei. Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens in: Krieger, Berliner Online-Beiträge zum Völker- und Verfassungsrecht Nr. 6. Abrufbar unter: http://www.jura.fu-belin.de/einrichtungen/we3/professoren/lk_krieger/dokumente/berliner_online_beitraege_zehetgruber.pdf [Stand: 14.10.2008].
- Zeid, Abou A. M.*, 1966. Honour and Shame among the Bedouins of Egypt. In: Peristiany, Jean G. (Hg.): Honour and Shame: The Values of Mediterranean Society. Chicago: Chicago University Press, 245–259.
- Zick, Andreas, und Beate Küpper*, 2009. Meinungen zum Islam und Muslimen in Deutschland und Europa. Ausgewählte Ergebnisse der Umfrage Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit in Europe (Universität Bielefeld, www.uni-bielefeld.de/ikg/zick).
- Zoder, Isabel*, 2008. Tötungsdelikte in der Partnerschaft. Polizeilich registrierte Fälle 2000 2004. Neuchatel: Office fédéral de la statistique (OFS).
- Zuhur, Sherifa*, 2008. Criminal Law, Women and Sexuality in the Middle East. In: Ilkkaracan, Pinar (Hg.): Deconstructing Sexuality in the Middle East: Challenges and Discourses. Aldershot: Ashgate, 17–40.

Autoren



Dr. phil. Dietrich Oberwittler, Privatdozent

geb. 1963

Soziologe. Studium der Geschichte und Sozialwissenschaften in Münster, Bonn und London, Promotion an der Universität Trier, seit 1997 Referent und seit 2008 Forschungsgruppenleiter in der Abteilung Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br. Von 2004–2006 Marie-Curie-Fellow am Institute of Criminology, University of Cambridge und 2005–2006 Affiliated Lecturer an der Law Faculty, University of Cambridge. 2006 Habilitation und Privatdozent an der Universität Bielefeld im Fach Soziologie, seit 2008 Privatdozent an der Universität Freiburg. Mitglied des Advisory Boards des European Journals of Criminology.

Forschungsschwerpunkte:

Jugend- und Gewaltkriminalität, Sozialkapital; sozialräumliche Analysen, Quantitative Methoden.

Neuere Buchveröffentlichungen:

Oberwittler, D. & S. Karstedt, (Hrsg.), 2004. Soziologie der Kriminalität (Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Sonderheft 43), Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften; Oberwittler, D., Rabold, S. & Baier D. (Hrsg.), 2011. Städtische Armutsquartiere – Kriminelle Lebenswelten? Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften



Julia Kasselt, M.A.,

geb. 1980

Juristin und Kriminologin. 2000–2006 Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin, 2006 Erstes Juristisches Staatsexamen in Berlin, 2006–2008 Masterstudium der Internationalen Kriminologie an der Universität Hamburg, 2008–2009 Wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung Kriminologie des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht in Freiburg i. Br., seit 2009 Doktorandin in der International Max Planck Research School on Retaliation, Mediation and Punishment.

Kurzbeschreibung der untersuchten Fälle

Die nachfolgende Liste bietet einen sehr knappen Überblick über alle 78 in dieser Studie untersuchten Tötungsdelikte in chronologischer Reihenfolge. Die beteiligten Opfer und Täter sind mit Geschlecht und Alter aufgeführt. Bei den Opfern ist vermerkt, ob sie gestorben sind („tot“), überlebt haben („überl.“) oder als indirektes Opfer („IO“) beteiligt waren. Bei den Tätern ist ihre Beziehung zu den Opfern vermerkt. Bei Fällen, die in der Studie ausführlich dargestellt werden, wird auf die jeweilige Textstelle verwiesen.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
<i>TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer</i>			
1996			
Fall 1 Typ C	1: w, 19 J, IO; 2: m, 27 J, überl. 3: m, 26 J, überl. 4: m, 33 J, überl. (illegit. Beziehung zwischen 1 u. 2, 3 u. 4. zufällig anwesend)	m, 50 J, Vater von O1 (IO)	Ein seit 26 Jahren in Deutschland lebender Türke erfährt, dass seine 19-jährige Tochter eine Liebesbeziehung zu einem im gleichen Haus lebenden 27-jährigen Mann unterhält. Der wütende 50-Jährige treibt die Tochter aus der Wohnung ihres Freundes, holt anschließend seine Pistole und feuert einen Schuss in die dunkle Wohnung, wodurch zwei zufällig anwesende Bekannte des Freundes teils lebensgefährlich verletzt werden. Der Freund selbst bleibt unverletzt.
Fall 2 Typ A	1: m, 20 J, überl. 2: w, 20 J, überl. (illegit. Beziehung zw. 1 u. 2)	1: m, 19 J, Bruder von O1 2: m, 35 J, Bruder von O1	Das 20-jährige kurdische Opfer hatte seit ca. einem halben Jahr eine italienische Freundin und war aus der Wohnung seiner Familie ausgezogen. Seine Brüder (der ältere nimmt die Rolle des Familienoberhaupts ein) missbilligten die Beziehung und drohten ihm mit dem Tod, falls er sich nicht von der Freundin trennen und in die Familie zurückkehren würde. Vor einer Kneipe stellen die beiden Täter das Paar und verletzen ihren Bruder durch vier Messerstiche im Brust- und Rückenbereich, sowie seine Freundin durch Faustschläge ins Gesicht.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 3 Typ D	w, 28 J, überl.	m, 40 J, Bruder	Die 28-jährige türkische Frau wird von ihrem 40-jährigen Bruder auf der Straße vor der Wohnung seiner Ex-Frau mit dem Messer angegriffen und schwer verletzt. Sie hatte bei der Scheidung ihres Bruders ihre Schwägerin unterstützt und diese vorübergehend in ihrer Wohnung aufgenommen. Der Täter gab dem Opfer daher die Schuld für die Scheidung; überdies war das Opfer selbst geschieden, was der Täter als weitere Ehrverletzung ansah.
Fall 4 Typ C	1: m, 27 J, überl. 2: w, 21 J, IO; (illegit. Beziehung zw. 1 u. 2)	1: m, 20 J, Schwager von O1 2: m, 18 J, Schwager von O1 2: m, 20 J, Schwager von O1	Drei Kurden im Alter zwischen 18 und 20 Jahren stechen ihren Schwager nieder; das Opfer überlebt schwerverletzt. Sie wollten sich an ihm rächen, weil er gegen den Willen der Familie heimlich die Schwester der Täter geheiratet hatte. Die Täterfamilie hatte deswegen bereits drei Monate vor der Tat der Opferfamilie Blutrache angekündigt.
Fall 5 Typ A Fall 1 (S. 101)	w, 20 J, tot	1: m, 22 J, Bruder 2: m, 30 J, Cousin	Ein 22-jähriger Türke ersticht seine 20-jährige Schwester. Diese wollte sich von ihrem Ehemann scheiden lassen und hatte zudem einen neuen (deutschen) Partner. Nach Aussagen von Familienangehörigen soll der Vater des Opfers seinen Sohn aufgefordert haben, die Familienehre wiederherzustellen; es lagen aber nicht genügend Beweise für eine Anklage vor. Zudem wurde auch der Cousin des Täters verdächtigt, diesen zur Tat angestiftet zu haben; er wurde freigesprochen.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 6 Typ C	1: m, 31 J, überl. 2: w, 48 J, überl. 3: w, 15 J, IO (1 und 2 Ehepartner, Onkel/Tante von O3)	m, 21 J, Neffe von O1	Ein 21-jähriger Türke sticht seinen Onkel und dessen Ehefrau nieder, weil er von ihnen nicht den Aufenthaltsort seiner 15-jährigen unehelich schwangeren Schwester erfährt. Vorangegangen waren mehrfache Auseinandersetzungen zwischen dem Täter und seinem Onkel, da dieser die 15-Jährige an einen unbekannten Ort gebracht hatte, um sie vor ihrem Bruder (dem Täter) zu schützen. Etwa zwei Monate vor der Tat soll die Schwester von drei Unbekannten vergewaltigt worden sein, weshalb der spätere Täter die Familienehre beschmutzt sah und laut Zeugenaussagen die Schwester sofort „wegbringen“ wollte. Während der Tat hatte der Täter einen Blutalkoholwert von 2,3 Promille.
Fall 7 Typ A Fall 7 (S. 116)	w, 19 J, tot	m, 55 J, Vater	Eine 19-Jährige Türkin wird von ihrem Vater auf offener Straße mit sieben Messerstichen erstochen, weil sie von zu Hause ausgezogen war. Der Vater hatte vor der Arbeitsstelle seiner Tochter auf diese gewartet und wollte sie in einem Gespräch dazu bringen, wieder nach Hause zurückzukehren. Die Tochter lehnte dies jedoch ab, woraufhin der Täter zur Tat schritt, um seine verletzte Ehre wiederherzustellen. Zum Zeitpunkt der Tat hatte der Täter einen Blutalkoholwert von max. 1,0 Promille.
Fall 8 Typ C	1: m, 27 J, tot 2: w, 21 J, IO (illegit. Beziehung zw. 1 u. 2)	m, 44 J, Vater von O2	Ein 44-jähriger Kosovo-Albaner erschießt den 27-jährigen Partner (ebenfalls Kosovo-Albaner) seiner 21-jährigen Tochter, weil er nicht mit deren Beziehung einverstanden ist. Die Tochter hatte ihre Heiratspläne verheimlicht und ihren Vater nicht um Erlaubnis gefragt, was dieser als ehrverletzend empfand.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
1997			
Fall 9 Typ B	w, 25, tot	1: m, 28 J, Ehemann 2: w, 20 J, Schwägerin	Ein 28-jähriger Türke erwürgt und erdrosselt seine 25-jährige kurdische Ehefrau. Vorausgegangen war die Trennung der Eheleute; der Täter hatte dem späteren Opfer mehrfach gedroht, sie umzubringen, falls sie ihm die Kinder wegnehmen würde. Etwa zwei Monate vor der Tat hatte das spätere Opfer ein Verhältnis mit ihrem Schwager, dem Ehemann der Schwester des Täters, begonnen. Ob der Täter dies wusste, blieb ungeklärt. Auch gegen die Schwester des Täters wurde ein Ermittlungsverfahren wegen Beteiligung an einem Tötungsdelikt eingeleitet, aus Mangel an Beweisen wurde dieses jedoch wieder eingestellt.
Fall 10 Typ C	1: m, 22 J, tot 2: w, 21 J, IO (illegit. Beziehung zw. 1 u. 2)	m, 21 J, Schwager der Geliebten von O1	Ein 21-jähriger Türke tötet den vermeintlichen Liebhaber der Ehefrau seines Bruders. Der Täter hatte sich in kursierende Gerüchte hineingesteigert, dass seine Schwägerin eine außereheliche Affäre führen würde. Er sah die Familienehre durch die vermeintliche Beziehung gefährdet und wollte seinen Bruder rächen bzw. diesen davor bewahren, selbst zur Tat zu schreiten. Die recht umfangreichen Vorbereitungen des Täters sprechen gegen eine Affekttat.
Fall 11 Typ C	1: m, 23 J, überl. 2: w, Alter unbekannt, IO (geschiedene Ehe zw. 1 und 2)	m, 23 J, Ex-Schwager von O1	Ein 23-jähriger Kurde versucht, den Ex-Ehemann seiner Schwester, zu erschießen. Tatanlass war die Auflösung der Ehe durch das Opfer. Die Tat stand im Kontext feindlicher Auseinandersetzungen zweier miteinander verwandter Familien aus demselben kurdischen Dorf, die inzwischen teilweise in Deutschland lebten.
Fall 12 Typ B	w, 16 J, tot	m, 23 J, unverheirateter Partner	Ein 23-jähriger Türke ersticht seine 16-jährige türkische Freundin; vermutlich, weil diese sich vom Täter trennen wollte.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 13 Typ C	1: m, 31 J, tot	w, 45 J, Schwägerin von O1	Eine 45-jährige Marokkanerin ersticht ihren Schwager, zerteilt und verbrennt die Leiche. Der 31-Jährige hatte die Täterin und ihre 22-Jährige Tochter misshandelt und letztere zudem mehrfach sexuell genötigt, was die Täterin als Ehrverletzung empfand.
Fall 14 Typ A Fall 8 (S. 118)	w, 22 J, tot	1: m, 53 J, Vater 2: m, 29 J, Ehemann	Ein 53-jähriger Türke erwürgt seine 22-jährige Tochter unter Mitwirkung des 29-jährigen Ehemanns des Opfers. Tatanlass war, dass die 22-Jährige nach der Trennung von ihrem Ehemann allein leben wollte und nach Ansicht der Täter zunehmend einen „freizügigen Lebensstil“ angenommen hatte.
Fall 15 Typ B	1: m, 30 J, überl. 2: w, 36 J, IO (vermeintliche illegit. Beziehung zw. 1 u. 2)	m, 39 J, Onkel von O1, Ehemann von O2	Ein 39-jähriger Türke schießt seinem 30-jährigen Neffen dreimal ins Bein, weil er vermutet, dass der Neffe ein Verhältnis mit seiner Ehefrau hat. Der Täter hatte sich in seiner Ehre verletzt gefühlt und sah es als seine Aufgabe an, Ehefrau und Neffen zu töten. Während der Tat hatte der Täter einen Blutalkoholwert von mehr als 3 Promille. Seine Tochter war in die Tötungsabsichten eingeweiht, sie unterstützte ihren Vater zunächst, warnte dann aber ihre Mutter.
Fall 16 Typ A Fall 4 (S. 106)	w, 17 J, tot	1: m, 49 J, Vater 2: m, 30 J, Bruder 3: m, 28 J, Bruder 4: w, 51 J, Mutter	Ein 49-jähriger Jordanier und seine zwei ältesten Söhne (30, 28) erschlugen die 17-jährige Tochter/Schwester mit einem Beil, weil diese nicht bereit ist, die Beziehung zu ihrem italienischen Freund zu beenden. Die 51-jährige Mutter des Opfers hatte den Männern vorgeschlagen, das Mädchen zu töten, nachdem dieses aufgrund der vorangegangenen gemeinschaftlichen körperlichen Züchtigung durch Eltern und Brüder so schwer verletzt war, dass mit einer Strafverfolgung zu rechnen gewesen wäre.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e. S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 17 Typ B	w, 22 J, tot	m, 27 J, Ex-Partner	Ein 27-jähriger Kurde erschießt seine 22-jährige türkische Ex-Freundin, weil diese ihn nicht heiraten möchte und eine neue Beziehung aufgenommen hat.
Fall 18 Typ B	1: m, 29 J, überl. 2: w, 20 J, IO	m, 28 J, Ehemann von O2	Ein 28-jähriger Türke versucht, den vermeintlichen Liebhaber/neuen Partner seiner 21-jährigen Frau zu erstechen. Die 21-Jährige hatte die Scheidung eingereicht, was der Täter auch akzeptiert hatte. Er hatte seiner Frau allerdings damit gedroht, sie umzubringen oder ihr die Kinder wegzunehmen, wenn sie eine neue Beziehung einginge.
1998			
Fall 19 Typ C	1: m, 39 J, tot 2: w, 35 J, IO (vermeintliche illegit. Beziehung zw. 1 u. 2)	1: m, 38 J, keine private Beziehung zu O2 2: m, 35 J, Ehemann von O2 3: m, 60 J, Schwieger- vater von O2	Ein deutscher Auftragsmörder erschießt einen 39-jährigen türkischstämmigen Kurden und vermeintlichen Liebhaber des indirekten Opfers. Bei den Auftraggebern handelte es sich um einen 60-jährigen Yeziden und seinen 35-jährigen Sohn. Auslöser für die Tat war ein vermeintlicher Ehebruch, von dem der 60-jährige Anstifter ausging, nachdem er seine Schwiegertochter mit dem späteren Opfer gemeinsam auf der Kellertreppe gesehen hatte. Zur Klärung dieser Angelegenheit hatten mehrere Versammlungen des yezidischen Ältestenrates stattgefunden, bei denen nach einer friedlichen Lösung des Konflikts gesucht worden war – allerdings ohne Erfolg.
Fall 20 Typ B	w, 25 J, tot	m, 40 J, Ehemann	Ein 40-Jähriger Kurde ersticht seine 15 Jahre jüngere Ehefrau mit 32 Messerstichen, weil er glaubt, sie führe eine außereheliche Beziehung. Der Täter fühlte sich in seiner Ehre verletzt und wollte das Opfer bestrafen.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
1999			
Fall 21 Typ A Fall 2 (S. 103)	1: w, 48 J, tot 2: m, 27 J, tot (illegit. Beziehung zw. 1 u. 2)	1: m, 55 J, Ehemann von O1 2: m, 21 J, Sohn von O1 3: m, 13 J, Sohn von O1	Ein 21-jähriger Türke erschießt in Absprache mit seinem 55-jährigen, berufsunfähigen Vater seine 48-jährige Mutter und seinen 27-jährigen Halbbruder, weil diese ein Verhältnis miteinander haben. Der Täter war von seinem Vater mit der Tatbegehung beauftragt worden, weil dieser selbst körperlich nicht dazu in der Lage war; auch die Tatwaffe hatte der Vater besorgt. Der 13-jährige Bruder des Täters war ebenfalls in die Tatplanung eingeweiht, bei der Tat anwesend und gab dem Täter ein Zeichen, als die Situation günstig für die Tat war; außerdem war er dabei, als die Tatwaffe entsorgt wurde und deckte die Tat später. Auch der 21-Jährige deckte seinen Vater und behauptete bis zuletzt, die Tat allein begangen zu haben.
Fall 22 Typ A	1: w, 20 J, tot	m, 16 J, Halbbruder von O1	Ein 16-jähriger Libanese ersticht seine 20-jährige Halbschwester, um ihre Flucht vor der Familie zu verhindern und die Ehre der Familie zu retten. Das Opfer hatte gegen den Willen der Familie eine Beziehung mit einem Rumänen geführt.
Fall 23 Typ D Fall 14 (S. 137)	1: w, 24 J, tot 2: m, 23 J, tot (illegit. Beziehung zw. 1 u. 2)	1: m, 33 J, keine private Bezieh. zu O1 2: m, 26 J, keine private Bezieh. zu O1 3: m, 29 J, keine private Bezieh. zu O1 4: m, 32 J, keine private Bezieh. zu O1 5: m, Alter unklar, keine private Bezieh. zu O1	Ein kurdisches Paar (sie 24, er 23 und gelähmt) wird im Auftrag des zuständigen Gebietsleiters der PKK von drei PKK-Mitgliedern (33, 26, 29) getötet, weil die Beziehung gegen die kurdischen Traditionen sowie die PKK-Regeln verstößt, da der 23-Jährige als ehemaliger PKK-Kämpfer keine Beziehung führen durfte. Der Vater der 24-Jährigen war ebenfalls nicht mit der Beziehung des Paares einverstanden und hatte den zuständigen PKK-Gebietsleiter aufgefordert, sich um das „Problem“ zu kümmern. Im Vorfeld der Tat war es von Seiten der Familie der jungen Frau zu Drohungen gegen deren Freund gekommen; ob die Familie auch an der konkreten Tatplanung beteiligt war, konnte nicht aufgeklärt werden.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e. S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 24 Typ D	1: m, 38 J, tot 2: w, 19 J, IO (Ehe zwischen 1 u. 2)	1: m, 28 J, Ehemann von O2 2: m, 26 J, keine private Bezieh. zu O2 3: m, 34 J, keine private Bezieh. zu O2	Das 38-jährige kurdische Opfer wurde morgens auf dem Weg zur Arbeit aus nächster Nähe mit drei Kopfschüssen getötet. An der unmittelbaren Tatausführung waren wahrscheinlich zwei Täter beteiligt, da Zeugen zwei verschiedene Männer flüchten sahen. Mangels Beweisen konnte zwar keiner der potentiellen Täter verurteilt werden, aber Anstifter war wohl ein 28-jähriger Kurde, mit dessen 19-jähriger Ehefrau das Opfer ein intimes Verhältnis geführt haben soll. Die 19-Jährige stritt ein solches Verhältnis allerdings vehement ab. Dem Mord war eine von der PKK genehmigte und durchgeführte Bestrafungsaktion gegen das Opfer (PKK-Mitglied) vorausgegangen, bei der dieses einige Monate vor der Tat von mehreren Männern, u. a. dem 28-jährigen Hauptverdächtigen, zusammengeschlagen worden war.
2000			
Fall 25 Typ B	w, 24 J, tot	m, 34 J, Ehemann	Ein 34-jähriger Asylbewerber aus dem Libanon erdrosselt seine 24-jährige Ehefrau, weil diese einen neuen Partner hat und sich von ihm trennen möchte. Der Täter versuchte nach der Tat das Opfer zu reanimieren und die Tat als Selbstmord zu tarnen.
Fall 26 Typ A Fall 3 (S. 104)	w, 26 J, überl.	m, 33 J, Schwager	Ein 33-Jähriger aus Ostanatolien stammender Mann schießt auf seine vermeintlich untreue Schwägerin. Der Täter hatte sich als Bruder des vermeintlichen Betrogenen verpflichtet gefühlt, die Ehre der Familie zu verteidigen.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
<i>TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer</i>			
Fall 27 Typ A	1: w, 22 J, überl. 2: m, 24 J, überl. (illegit. Beziehung zw. 1 u. 2)	m, 26 J, Bruder von O1	Ein 26-jähriger streng syrisch-orthodoxer Christ (Aramäer), der in Ostanatolien aufgewachsen ist, sticht seine 22-jährige Schwester und deren 24-jährigen Partner aus dem Kosovo nieder. Die Familie der jungen Frau war nicht mit der Beziehung einverstanden, da der 24-Jährige zum einen kein Aramäer war und sie ihn aufgrund seines Vornamens außerdem für einen Muslim hielt. Zudem war die 22-Jährige unehelich schwanger, was eine Schande für die Familie darstellte. Der Täter fühlte sich dazu berufen, die Ehre der Familie wiederherzustellen.
Fall 28 Typ B	w. 25 J, tot	1: m, 41 J, Ex-Ehemann 2: 2, 53 J, Mutter	Ein 41-jähriger Türke ersticht seine 25-jährige, ebenfalls türkischstämmige Ex-Frau, weil sie sich von ihm getrennt hatte. Die 25-Jährige hatte auch eine neue Beziehung aufgenommen, und war vom neuen Partner schwanger; ob der Täter dies gewusst hatte, konnte nicht geklärt werden. Die 51-jährige Mutter des Opfers wurde verdächtigt, den Täter zur Tat angestiftet zu haben; mangels Beweisen wurde gegen sie aber keine Anklage erhoben.
Fall 29 Typ B Fall 11 (S. 128)	1: m, 45 J, überl. 2: w, 31 J, IO (illegit. Beziehung zw. 1 u. 2)	1: m, 35 J, Ehemann von O2 2: m, 18 J, Schwager von O2	Ein 35-Jähriger Türke versucht, den 45-jährigen neuen Partner seiner 31-jährigen Frau in dessen Auto zu erschießen. Diese hatte sich nach 15 Jahren Ehe getrennt, woraufhin der spätere Täter begann, sie zu stalken. Nachdem der 35-Jährige vom neuen Lebensgefährten seiner Frau erfahren hatte, begann er auch diesen zu terrorisieren, rief ihn häufig an und drohte ihm, ihn umzubringen.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e. S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 30 Typ B	w, 37 J, überl.	m, 43 J, Ex-Ehemann	Ein 43-jähriger Türke sticht seine geschiedene Frau mit 15 Stichen nieder, weil er die Trennung nicht akzeptiert. Grund für die Trennung war die Gewalttätigkeit des Täters gegenüber Ehefrau und Kindern. Der Täter akzeptierte die deutsche Scheidung nicht: Seiner Auffassung nach war er mit seiner Frau nach türkischem Recht noch verheiratet und er hielt sich allein für zuständig zu entscheiden, wann die Beziehung beendet sei.
Fall 31 Typ D	1: m, 32 J, tot 2: w, 25 J, IO (illegit. Beziehung zw. 1 u. 2)	1: m, 16 J, Bruder von O2 2: m, 31 J, Ehemann 3: m, Alter unklar, Freund von T1 und T2	Ein 16-jähriger Türke erschießt den neuen Partner seiner noch verheirateten Schwester bei einer vorge-täuschten Unterredung in dessen Fahrzeug, nachdem ihn sein Schwager und dessen Freund genau instruiert haben. Die Schwester des Täters hatte sich von ihrem Mann getrennt, da dieser sie geschlagen hatte. Täter 2 und Täter 3 hatten den Jugendlichen bereits lange vor der Tat immer wieder zur Tatbegehung aufgefordert.
Fall 32 Typ B	w, 19, tot	m, 22 J, Ehemann	Ein 22-jähriger Türke schneidet seiner 19-jährigen Frau aus unbegründeter Eifersucht die Kehle durch. Dem voran ging vermutlich ein Gespräch, in welchem die 19-Jährige dem Täter ihre Scheidungsabsicht offenbarte, da dessen unbegründete Eifersucht sich bereits zu einem schwerwiegenden Konflikt ausgeweitet hatte. Der Täter versuchte nach der Tat sich selbst zu töten.
Fall 33 Typ A Fall 5 (S. 110)	1: w, 21 J, tot	1: m, 20 J, Bruder 2: m, 43 J, Vater	Eine 21-jährige Irakerin wird von ihrem 20-jährigen Lieblingsbruder getötet, weil sie gegen den Willen der Familie einen deutschen Freund hatte. Ob die Entscheidung zur Tatbegehung von dem 20-Jährigen allein oder zusammen mit den Eltern gefällt wurde, konnte nicht geklärt werden.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
<i>TYP: A = Ehrenmord i.e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer</i>			
2001			
Fall 34 Typ C	1: w, 32 J, tot 2: m, 23 J, tot 3: m, 41 J, tot (1 und 2 Geschwister, 3 Onkel von 1 und 2)	1: m, 28 J, Schwager von O1 2: m, 17 J, Neffe von O1 3: m, 46 J, Onkel von O1	Eine 32-jährige Deutsche afghanischer Herkunft, ihr Bruder und ihr Onkel kamen durch mehrere Schussverletzungen und zahlreiche Stich- bzw. Schnittverletzungen zu Tode. Allen Opfern wurde die Kehle durchgeschnitten. Die Frau hatte sich geweigert, nach dem Tod ihres Mannes ihren Schwager zu heiraten, wie von der Familie ihres verstorbenen Mannes gemäß der paschtunischen Tradition gefordert, da ihr Ehemann sie vor seinem Tod „freigegeben“ hatte, um ihr dies zu ersparen. Vermutlich aus verletztem Ehrgefühl sowie aus Rache töteten der Schwager und ein im Haushalt der Frau lebender minderjähriger Neffe die Frau, ihren Bruder und ihren Onkel. Gegen einen Onkel des Schwagers wurde wegen Anstiftung ermittelt.
Fall 35 Typ D Fall 13 (S. 135)	m, 34 J, tot	m, 54 J, Halbbruder	Ein 54-jähriger Türke erschießt seinen 34-jährigen Halbbruder an dessen Arbeitsplatz. Zwischen den beiden Männern bestand eher ein Vater-Sohn-Verhältnis, da der 20 Jahre jüngere Halbbruder teilweise bei dem Älteren aufgewachsen war. Der Konflikt zwischen den Halbbrüdern entstand im Zusammenhang mit dem Verhalten des Opfers hinsichtlich seiner türkischen Ehefrau, einer Cousine des Täters. Der Täter hatte sich durch das Verhalten seines jüngeren Bruders in seiner männlichen Ehre und seinem Autoritätsanspruch verletzt gefühlt.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e. S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 36 Typ D	1: m, 19 J, überl. 2: m, 19 J, überl. 3: w, 14 J, überl. 4: w, 15 J, überl. (vermeintliche illegit. Beziehungen)	1: w, 37 J, Mutter von O3 2: m, 42 J, Stiefvater von O3 3: m, 61 J, Vater von O4	Wütende türkische Eltern verprügeln und bedrohen ihre 14-jährige Tochter, deren 15-jährige Freundin und zwei 19-jährige Türken, als sie diese in einer zweideutigen Situation erwischen. Die Jugendlichen streiten jeglichen Körperkontakt vehement ab. Die Täter gehen trotzdem davon aus, dass sexuelle Handlungen stattgefunden haben und sind aufgrund dessen sehr aufgebracht, insbesondere die Täterin 1, da sie die Ehre ihrer Tochter verletzt sieht und diese durch das Verhalten in ihren Augen Schande über sie als Mutter gebracht hat (sie hat nach ihrer Ansicht als Mutter versagt, weil sie die Ehre ihrer Tochter nicht beschützen konnte). Die Täterin droht den Jugendlichen mit einer Schere und überschüttet die vier mit Alkohol und droht, sie anzuzünden. Die Täterin hatte nach der Tat Suizidgedanken.
Fall 37 Typ D	1: m, 57 J, tot (Vater von O3) 2: w, 53 J, überl. (Mutter von O3) 3: w, 19 J, überl.	m, 22 J, Ehemann von O3	Ein 22-jähriger Türke mit psychischen Störungen ersticht seinen Schwiegervater und verletzt seine Schwiegermutter und seine Frau. Letztere wollte aus dem gemeinsamen Haushalt ausziehen; der Täter kam damit nicht zurecht und machte seine Schwiegereltern dafür verantwortlich.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i.e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 38 Typ D	1: m, 36 J, tot 2: w, 21 J, IO (illegit. Beziehung zw. 1 u. 2)	1: m, 26 J, Ehemann von O2 2: w, 21 J, ist gleichzeitig O2 3: m, 26 J, keine private Bezieh. zu O2 4: m, 31 J, Schwager von O2	Ein 26-jähriger aramäisch-orthodoxer Syrer tötet den angeblichen Vergewaltiger seiner Ehefrau wegen seiner verletzten Ehre. Der Täter vermutete, dass seine Frau ein sexuelles Verhältnis zum späteren Opfer unterhielt. Aus Angst vor Misshandlungen behauptete die Frau wahrheitswidrig, sie sei vom späteren Opfer vergewaltigt worden. Daraufhin beschloss der Mann, den vermeintlichen Vergewaltiger zu töten. Er zwang seine Ehefrau, das Opfer unter einem Vorwand in die Wohnung zu locken, wo ihr Mann dann die Tat beging. Während der Tat waren vermutlich noch der in Schweden wohnhafte Bruder des Täters und ein guter Freund der Familie des Täters in der Wohnung und halfen bei der Entsorgung der Leiche, was aber nicht nachgewiesen werden konnte.
Fall 39 Typ A	1: w, 18 J, tot	m, 40 J, Vater von O1	Ein 41-jähriger Türke erdrosselt und ersticht seine 18-jährige Tochter, vermutlich in einem Waldstück, und benachrichtigt danach telefonisch seine Ehefrau. Das Opfer führte eine Beziehung mit einem (zwangs-)verheirateten jungen Türken, die weder von der Familie des Opfers noch von der ihres Freundes akzeptiert wurde.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 40 Typ C	1: m, 35 J, überl. 2: w, 41 J, tot (Ehefrau von O1)	m, 32 J, Schwager von O1 und O2	Ein 32-jähriger Türke tötet bei dem Versuch, seinen Schwager zu töten, versehentlich seine Schwägerin, der Schwager überlebt schwerverletzt. Der Sohn der beiden Opfer hatte die 14-jährige Tochter des Täters vergewaltigt. Der Vater des Vergewaltigers stellte sich hinter seinen Sohn und beide leugneten die Vergewaltigung. Dies fasste der Täter vor dem Hintergrund der bereits durch die Vergewaltigung verletzten Familienehre als weitere massive Verletzung seiner eigenen Ehre in seiner Rolle als Familienoberhaupt und Autorität auf, da er als Lügner dastand und die nötige Entschuldigung, das Eingeständnis und eine Wiedergutmachung ausblieben. Daher entschied er, seine Ehre durch die Tötung des Schwagers wiederherzustellen.
Fall 41 Typ B	w, 34 J, tot	m, 36 J, Ehemann	Ein 36-jähriger Türke erschießt seine Frau in ihrer Bäckerei, nachdem sie sich von ihm getrennt und das Sorgerecht für die gemeinsame Tochter zugesprochen bekommen hat. Der Täter war aufgrund der Tatsache, dass er seine Tochter an Weihnachten nicht sehen durfte, emotional sehr aufgewühlt und fühlte sich durch die Trennung in seiner Ehre verletzt. Vor der Tat hatte er Alkohol konsumiert.
2002			
Fall 42 Typ A	m, 24 J, überl.	m, 23 J, Bruder	Ein 23-jähriger Pakistani sticht im Alkoholrausch auf seinen 24-jährigen Bruder ein, weil dieser eine Beziehung mit der Ehefrau eines weiteren Bruders führte und der Täter dies als Verletzung der Familienehre empfand. Der Blutalkoholwert des Täters betrug zur Tatzeit etwa 3,63 Promille; die Kammer verurteilte ihn wegen vorsätzlichen Vollrausches (§ 323a StGB).

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 43 Typ A	w, 26 J, tot	m, 19 J, Bruder	Ein 19-jähriger Türke ersticht seine 26-jährige Schwester, weil diese ein sexuelles Verhältnis mit einem Deutschen eingegangen war und nach Auffassung des Täters dadurch die Familienehre in den Schmutz gezogen hatte.
Fall 44 Typ B	w, 37 J, tot	m, 43 J, Ex-Partner	Eine 37-jährige Türkin wird von ihrem 43-jährigen türkischen Ex-Lebensgefährten erschossen, weil sie sich von ihm getrennt hatte und ihren neuen Freund heiraten wollte. Der Täter konnte die Trennung nicht akzeptieren und beging die Tat aus Eifersucht, verletzter Ehre und Verzweiflung.
Fall 45 Typ B	1: m, 26 J, tot (Ex-Partner von O2) 2: w, 20 J, IO	1: m, 31 J, unverheirat. Partner von O2 2: w, 20 J, gleichzeitig O2 3: m, 40 J, Ehemann von O2	Ein 31-jähriger Türke erschießt den 26-jährigen Ex-Liebhaber (Kurde) seiner 20-jährigen ebenfalls türkischstämmigen Verlobten, um diesen als „Konkurrenten“ auszuschalten; die Verlobte und deren 40-jähriger Vater sind an der Tat beteiligt. Die Verlobte half dem Täter bei der Tat, weil sie ihn nicht verlieren wollte; ihr Vater war eher unfreiwillig bei der Tatbegehung zugegen, unternahm aber auch nichts, um das Opfer zu retten, so dass die Kammer ihn wegen Beihilfe verurteilte.
Fall 46 Typ C	1: m, 31 J, tot 2: w, Alter unklar, IO	m, 35 J, Ehemann von O2	Ein 35-jähriger Kurde erschießt seinen Cousin, weil dieser die Ehefrau des Täters vergewaltigt hatte. Der Täter sagte aus, dass er die Tat seiner Ehre schuldig gewesen sei, und dass er mit einem Verstoß aus der kurdischen Gemeinschaft sanktioniert worden wäre, wenn er die Tat nicht begangen hätte. Der Täter war sich bewusst, dass die Tat im Widerspruch zum deutschen Rechtssystem stand.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 47 Typ B	1: m, 40 J, tot 2: w, 48 J, IO (vermeintliche illegit. Beziehung zw. 1 und 2)	m, 57 J, Ehemann von O2	Ein 57-jähriger Kurde erschießt einen 40-jährigen Kurden, da er glaubte, dass das Opfer ein Verhältnis mit der Frau des Täters gehabt hatte. Die Ehefrau des Täters stritt ein Verhältnis mit dem Opfer jedoch vehement ab. Der Täter gab gegenüber Zeugen an, die Tat wegen der Ehre begangen zu haben.
Fall 48 Typ B	w, 23 J, tot	m, 22 J, Ehemann	Ein 22-jähriger Türke tötet seine 23-jährige deutsch-türkische Ehefrau. Es hatte sich um eine arrangierte Ehe gehandelt, in der der Mann immer wieder gewalttätig geworden war. In den letzten vier Wochen vor der Tat eskalierten die Übergriffe des Täters auf seine Frau, da diese beschlossen hatte, sich zu trennen und dies auch dem Täter mitteilte. Nach der Tat sagte der Täter aus, dass er es nicht bereue und dass er vergessen habe, auch die Mutter und eine Schwester des Opfers zu töten, die er für das Scheitern der Beziehung verantwortlich hielt.
Fall 49 Typ A Fall 15 (S. 149)	1: w, 33 J, überl. 2: m, 23 J, überl. (illegit. Beziehung zw. 1 und 2)	w, 61 J, Mutter von O1	Eine 61-jährige christliche Aramäerin greift mit Hammer und Messer ihre 33-jährige Tochter und deren neuen Freund an. Die Tochter hatte sich von ihrem Ehemann, der von ihrer Mutter ausgesucht worden war, getrennt und war in eine eigene Wohnung gezogen. Die Tochter hatte der Mutter, ihrem Mann und dessen Eltern den Umgang mit ihren Kindern verboten, da sie fürchtete, dass diese die Kinder entführen und sie so zur Rückkehr zwingen würden. Dies stellte für die Täterin eine besonders schwere Ehrverletzung dar.
Fall 50 Typ B	w, 26 J, tot	m, 36 J, Ehemann	Ein 36-jähriger Kurde ersticht seine 26-jährige türkische Ehefrau, weil sie sich einige Wochen zuvor aufgrund seiner Gewalttätigkeit von ihm getrennt hatte und mit dem jüngsten Sohn ausgezogen war.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
2003			
Fall 51 Typ A	1: w, 16 J, tot 2: w, 34 J, IO (illegit. Beziehung zw. 1 und 2)	m, 42 J, Ehemann von O2	Ein 42-jähriger Kosovo-Albaner erdrosselt seine 16-jährige Tochter, weil er mit deren Lebenswandel nicht einverstanden war und sie nicht bereit war, sich von ihrem Freund zu trennen. Der Täter wollte durch die Tat seine verletzte männliche Ehre wiederherstellen und zudem wohl auch seine von ihm getrennt lebende Frau bestrafen.
Fall 52 Typ D	1: w, 51 J, tot 2: w, 15 J, IO (Tochter von 1)	1: m, 27 J, Sohn von O1 2: m, 21 J, Sohn von O1	Tat unter Ashkali (ethnische Minderheit aus dem Kosovo), die nicht endgültig aufgeklärt wurde, weil einer der beiden Täter sich in der U-Haft erhängte und die Beweislage gegen den anderen zu schlecht war: Wahrscheinlich töteten die beiden Brüder ihre 51-jährige Mutter, um Schadensersatzforderungen oder eine Blutrache wegen einer Streitigkeit mit einer anderen Familie aus dem Kosovo zu vermeiden. Hintergrund war, dass die 15-jährige Schwester der Täter mit dem Sohn dieser anderen Familie verheiratet war, in der Familie aber unglücklich war und die Mutter sie daher zurück nach Hause geholt hatte. Vermutlich eskalierte ein Streit der Täter mit der Mutter über die Frage, ob die Schwester wieder zu der anderen Familie zurückgebracht werden sollte: Die Mutter wollte, dass die Tochter nicht zurückgeht, die Brüder wollten hingegen die dann fälligen Schadensersatzforderungen oder gar eine mögliche Blutrache deswegen vermeiden. Zudem war das Verhalten der Mutter ehrverletzend, weil Frauen sich gemäß der ashkalischen Tradition aus den wichtigen Entscheidungen herauszuhalten haben.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 53 Typ B	1: w, 29 J, tot	m, 36 J, Ehemann von O1	Ein 36-jähriger afghanischer Asylbewerber ersticht nach einem Streit seine 29-jährige Frau. Hintergrund der Tat war, dass das Opfer sich nach der Ankunft der Familie in Deutschland etwa ein Jahr vor der Tat immer mehr vom Täter emanzipiert hatte und sich schließlich auch entschlossen hatte, sich zu trennen, was der Täter nicht mit seinem patriarchalischen Weltbild vereinen konnte.
Fall 54 Typ B	w, 34 J, tot	m, 34 J, Ehemann	Ein 24-jähriger Türke erschießt seine scheidungswillige Ehefrau. Der Täter gab bei der Vernehmung und auch vor Gericht an, durch eine provokative Aussage des Opfers kurz vor der Tat schwer in seiner Ehre verletzt worden zu sein.
Fall 55 Typ B	w, 22 J, tot	m, 44 J, Ehemann	Psychisch kranker Yezide erschießt seine vermeintlich untreue Ehefrau auf einem belebten Platz. Das Opfer hatte sich wegen der Gewalttätigkeit vom Täter getrennt. Dieser fühlte sich deswegen von seinem yezidischen Freundeskreis verspottet und nahm an, er sei es seiner Ehre schuldig, das Opfer zu töten. Zudem hatte er sich in die Wahnvorstellung hineingesteigert, dass seine Frau untreu gewesen sei.
Fall 56 Typ B	1: w, 41 J, tot 2: w, 16 J, tot 3: m, 18 J, überl. (2 und 3 Kinder von 1)	m, 41 J, Ehemann von O1, Vater von O2 und O3	Ein 41-jähriger türkischer Familienvater ersticht seine Ehefrau sowie seine 16-jährige Tochter. Der ebenfalls bei der Tat anwesende 18-jährige Sohn bleibt unverletzt. Die 41-jährige Ehefrau des Täters hatte sich einige Monate vor der Tat vom Täter getrennt und war mit der 16-jährigen Tochter und dem 18-jährigen Sohn ausgezogen. Der Täter beging unmittelbar nach der Tat Suizid. Laut Aussage des Sohnes ging es dem Vater um die Ehre.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 57 Typ B	w, 21 J, überl.	m, 36 J, Ex-Partner	Ein 36-jähriger Kosovo-Albaner versucht, seine 21-jährige deutsche Ex-Freundin zu erstechen. Einige Wochen vor der Tat hatte das Opfer die Beziehung telefonisch beendet. Der Täter wollte die Trennung jedoch nicht akzeptieren und beging die Tat, um seine gekränkte männliche Ehre wiederherzustellen.
Fall 58 Typ C	1: m, 11 J, überl. (Bruder von O2) 2: w, 19 J, IO	m, 17 J, Schwager von O2	Ein 17-jähriger Albaner (Roma) versucht, den 11-jährigen Bruder seiner Schwägerin (Frau seines Bruders) zu erstechen. Hintergrund ist ein Sorgerechtsstreit zwischen Täter- und Opferfamilie: Die Schwester des Opfers hatte sich von ihrem Mann, dem Bruder des Täters getrennt, während sie schwanger war. Die Täterfamilie fühlte sich in ihrer Ehre verletzt, weil sie nach kosovarischem Recht einen Anspruch auf das Sorgerecht hatte, die andere Familie das Kind aber nicht herausgeben wollte.
Fall 59 Typ B Fall 9 (S. 123)	1: w, 41 J, tot 2: w, 21, überl.	m, 48 J, Ehemann von O1, Vater von O2	Ein 48-jähriger Türke erschießt seine ebenfalls türkischstämmige Ehefrau eine Stunde nach einem Gerichtstermin zu der von ihr eingereichten Scheidung bzw. dem Unterhaltsanspruch. Vor seiner Flucht zielt der Täter noch auf die ebenfalls anwesende 21-jährige Tochter, schießt dann aber doch nicht. Der Täter hatte vergeblich versucht, seine Ehefrau zur Rückkehr zu ihm zu bewegen und hatte bei dem Gerichtstermin erkannt, dass er Unterhalt an sie zahlen müsste, was er unbedingt vermeiden wollte. Die Scheidung empfand der Täter insbesondere vor dem Hintergrund seines patriarchalischen Weltbildes als kränkend und entehrend.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
2004			
Fall 60 Typ B	1: w, 29 J, tot 2: w, 7 J, tot 3: w, 54 J, tot 4: m, 25 J, tot 5: m, 26 J, tot	1: m, 37 J, Ehemann von O1 2: m, 43 J, Schwager von O1	Ein 37-jähriger Türke schneidet seiner getrennt lebenden deutsch-türkischen Ehefrau, deren Tochter aus erster Ehe, seiner Schwiegermutter, dem Bruder seiner Frau und dem besten Freund des Bruders, der sich zufällig zu Besuch bei der Familie aufhielt, die Kehle durch. Der Täter hatte die Trennung nicht verarbeitet und fühlte sich in seiner Ehre verletzt. Nach seiner Flucht in die Türkei beging er in türkischer U-Haft Suizid.
Fall 61 Typ A Fall 6 (S. 113)	1: m, 25 J, tot 2: w, 21 J, überl. (illegit. Beziehung zw. 1 und 2)	1: m, 24 J, Cousin von O2 2: m, 19 J, Bruder von O2 3: m, 15 J, Cousin von O2	Drei kurdische Cousins schießen im Auftrag der aus Ostanatolien stammenden Familiensippe gemeinschaftlich auf die Schwester eines der Täter und deren Partner; der 25-Jährige stirbt, seine 21-jährige Freundin bleibt unverletzt. Hintergrund der Tat ist, dass die Beziehung der beiden Opfer gegen die Familienehre verstieß, weil der 25-Jährige mit der Schwester seiner Geliebten verheiratet war.
Fall 62 Typ A	w, 20 J, überl.	m, 54 J, Vater	Ein 54-jähriger Libanese schlägt seine 20-jährige Tochter fast tot, weil sie sich nicht den traditionellen Vorstellungen des Vaters unterwerfen will. Die Mutter des Opfers kann verhindern, dass der Täter auch noch mit einem Küchenmesser auf die Tochter einsticht. Etwa drei Jahre vor der Tat kam heraus, dass das spätere Opfer einen Freund hat. Seit diesem Zeitpunkt wurde sie von den Eltern massiv unterdrückt, durfte z.B. abends nicht mehr weggehen, musste den Kontakt zu Freundinnen abbrechen und wurde von den Eltern abends an ihrer Arbeitsstelle abgeholt. Die durch das Verhalten der Tochter empfundene Ehrverletzung bzw. Schande wurde vom Täter in seiner Beschuldigtenvernehmung angesprochen und auch von seiner Ehefrau erwähnt.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
<i>TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer</i>			
Fall 63 Typ D	1: m, 38 J, tot 2: w, 29 J, überl. (illegit. Beziehung zw. 1 und 2)	1: m, 38 J, Ehemann von O2 2: m, 16 J, Sohn von O2	Ein 38-jähriger yezidischer Kurde erschießt seinen Nebenbuhler auf einem belebten Platz. Der 16-jährige Sohn des Täters war bei der Tat anwesend und trat auf das Opfer ein. Die Familie des Täters hatte großen Druck auf diesen ausgeübt, seine Ehefrau und deren Liebhaber, den besten Freund des Täters, zu töten. Die Frau des Täters wurde bei der Tat ebenfalls verletzt, aber nur zufällig; der Täter hatte gegenüber seiner Familie immer geäußert, dass er seiner Frau nichts antun könne.
Fall 64 Typ B	w, 22 J, tot	m, 23 J, unverheirat. Partner	Ein 23-jähriger Libanese ertränkt seine 22-jährige deutsche Freundin in der Badewanne, weil er sie nicht allein ausgehen lassen will. Der Täter hatte ein ausgeprägtes patriarchales Besitzdenken gegenüber dem Opfer und misshandelte seine Freundin regelmäßig.
Fall 65 Typ C Fall 12 (S. 130)	1: m, 27 J, tot 2: w, 27 J, IO (illegit. Beziehung zwischen 1 und 2)	m, 18 J, Bruder von O2	Ein 18-jähriger Türke ersticht den Liebhaber seiner Schwester, um die Familienehre zu retten und seinem älteren Bruder zu beweisen, dass er seiner Verantwortung für die Schwester gerecht wird und damit seine Mannesehre unter Beweis zu stellen. Die 27-jährige Schwester des Täters hatte sich von ihrem Ehemann getrennt und war eine neue Beziehung zum 27-jährigen späteren Opfer eingegangen, obwohl sie noch nicht geschieden war. Dies führte zu heftigen Konflikten innerhalb der Familie, weil das Verhalten der Schwester nach der Auffassung ihrer Brüder die Familienehre verletzte; der ältere Bruder des Täters wurde dabei auch handgreiflich. Der Täter litt sehr unter den Streitereien und der Aggressivität seines älteren Bruders und wollte durch die Tat das ganze Problem aus der Welt schaffen.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 66 Typ B	1: w, 24 J, tot 2: w, 52 J, überl. (Mutter von O1)	m, 28 J, Ehemann von O1, Schwiegersohn von O2	Ein 28-jähriger Türke ersticht im Beisein seiner 3-jährigen Tochter in einer Imbissstube seine getrennt lebende deutsche Ehefrau und verletzt seine Schwiegermutter schwer. Nach der Tat informiert der Täter seine Familie in der Türkei darüber, dass er die Tat begangen und dadurch seine Ehre gerettet habe.
Fall 67 Typ C	m, 49 J, tot	w, 36 J, Schwägerin	Eine 36-jährige Türkin ersticht ihren 49-jährigen Cousin und Schwager aus Rache für (angebliche) sexuelle Übergriffe in der Kindheit. Das spätere Opfer hatte den Missbrauch abgestritten und der überwiegende Teil der Familie der Täterin hatte dem 49-Jährigen geglaubt. In ihrer Beschuldigtenvernehmung und den Gesprächen mit den Gutachterinnen gab die Täterin an, dass das spätere Opfer sie nach diesen Familientreffen mit sexuell gefärbten Gesten beleidigt hatte und dass die Übergriffe sie in ihrer Ehre verletzt hätten.
Fall 68 Typ B	1: m, 24 J, tot 2: w, 22 J, tot (vermeintliche illegit. Beziehung zwischen 1 und 2)	m, 35 J, Ehemann von O1	Ein 35-jähriger Türke mit psychotischer Vorbelastung erschießt seine türkische Frau und seinen Neffen aus Eifersucht, da er vermutete, dass die beiden ein Verhältnis miteinander hatten. Nach der Festnahme sagt der Täter aus, die Tat zu seiner Ehrenrettung verübt zu haben: Man lebe ja schließlich nur für seine Ehre. Nach Aussagen der Verwandten hatten die beiden Opfer jedoch keinesfalls ein Verhältnis miteinander gehabt. Der Täter beging in der Untersuchungshaft Suizid.
Fall 69 Typ B	1: w, 27 J, tot	m, 33 J, Ehemann	Ein 33-jähriger afghanischer Staatsbürger und streng gläubiger schiitischer Moslem ersticht seine 27-jährige, ebenfalls afghanisch-stämmige Ehefrau, da sie sich von ihm getrennt hatte.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 70 Typ B	w, 35 J, tot	m, 21 J, Ehemann	Ein 21-jähriger Kurde ersticht seine 35-jährige Ehefrau nach einem Streit und kann ihr Leben trotz sofort eingeleiteter Rettungsmaßnahmen nicht mehr retten. Die Beziehung des Paares war von Konflikten begleitet: Der Täter war nicht damit einverstanden, dass sich das Opfer locker kleidete, schminkte und allein mit Freundinnen ausging.
Fall 71 Typ D	1: m, 24 J, tot 2: w, 19 J, IO (illegit. Beziehung zwischen O1 und O2)	m, 26 J, Onkel von O2	Ein 36-jähriger Türke ersticht seinen 24-jährigen Cousin, weil dieser gegen den Willen der Familie die Nichte des Täters geheiratet hatte. Die Tat entstand aus einem Streit der beiden Männer heraus.
2005			
Fall 72 Typ A	1: w, 33 J, tot 2: m, 26 J, überl. (illegit. Beziehung zwischen 1 und 2)	m, 64 J, Schwiegervater von O1	Ein 64-jähriger Kosovo-Albaner erschießt seine 33-jährige Schwiegertochter in Anwesenheit ihres 26-jährigen Geliebten, der unverletzt flüchten kann. Unklar ist, ob der Täter im Halbdunkel des Parkplatzes tatsächlich nur die Frau treffen wollte oder eigentlich den Geliebten bzw. beide treffen wollte. Der Täter beging nach der Tat Suizid. Der Täter und seine Frau hatten bereits seit einiger Zeit von dem unerlaubten Verhältnis der Schwiegertochter gewusst, ihrem Sohn jedoch nichts davon erzählt. Der Täter fühlte sich vermutlich dafür verantwortlich, die Ehre seines Sohnes wiederherzustellen, weil dieser geistig ein wenig zurückgeblieben war und daher selbst nicht in der Lage dazu gewesen wäre.
Fall 73 Typ A	1: w, 28 J, tot 2: m, 45 J, überl. (illegit. Beziehung zwischen 1 und 2)	m, 27 J, Ex-Schwager von O1	Ein 27-jähriger Pakistani übergießt seine Ex-Schwägerin mit Benzin und entzündet sie. Das Opfer überlebt die schweren Brandverletzungen nicht. Anzunehmen ist, dass der Täter die Familienehre retten wollte, weil das Opfer sich von ihrem Mann, dem Bruder des Täters, getrennt hatte und seit einem Jahr eine neue Beziehung führte.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 74 Typ B	1: w, 32 J, überl. 2: m, 57 J, überl. (illegit. Beziehung zwischen 1 und 2)	1: m, 42 J, Ehemann von O1 2: m, 13 J, Sohn von O1	Ein 42-jähriger Ashkali sticht gemeinsam mit seinem 13-jährigen Sohn seine hochschwangere Ehefrau und deren neuen Partner nieder. Der 13-jährige Sohn ging zum Bett seiner Mutter und stach dort mehrfach mit starker Kraft auf den Bauch und den Oberkörper der Frau ein. Nachdem sich die Frau vom gewalttätigen späteren Täter getrennt hatte und zu ihrem neuen Partner gezogen war, wurde sie von ihrem Mann und ihrem Sohn zeitweise massiv bedroht, beschimpft und unter Druck gesetzt, wieder zurück zu ihrem Mann zu kommen. Der Sohn machte in seiner ersten Anhörung Angaben zur verletzten Ehre seines Vaters.
Fall 75 Typ B	w, 34 J, überl.	1: m, 47 J, Ehemann 2: m, 49 J, Schwager 3: m, 63 J, Vater 4: m, 34 J, Cousin	Eine 34-jährige Türkin fuhr von ihrer Nachtschicht nach Hause, als aus einem Auto, das hinter ihr fuhr, acht Pistolenschüsse abgegeben wurden. Es wurden Ermittlungsverfahren wegen versuchten Mordes gegen den Vater, den Ehemann, den Schwager (Bruder ihres Ehemannes) und den Cousin des Opfers eingeleitet, da die junge Frau annahm, von diesen beschossen worden zu sein, da sie durch die Trennung von ihrem Ehemann nach Ansicht ihrer Familie die Familienehre beschmutzt hatte. Die Tat konnte jedoch keinem der Beschuldigten zweifelsfrei nachgewiesen werden.
Fall 76 Typ A	1: w, 20 J, tot	m, 24 J, Bruder	Ein 24-jähriger Türke (Alevit) erschießt seine 20-jährige Schwester mit sechs Schüssen aus einer Pistole. Tatanlass war die Beziehung der 20-Jährigen mit einem 28-jährigen Deutschen, welche nach Ansicht des Täters die Familienehre verletzte.
Fall 77 Typ B	w, 39 J, tot	m, 41 J, Ehemann	Ein 41-jähriger Täter erschießt seine 39-jährige Ehefrau, weil sie sich einige Tage zuvor von ihm getrennt hatte und er dies nicht akzeptieren wollte. Die Tat war geplant.

TYP	OPFER	TÄTER	BESCHREIBUNG
TYP: A = Ehrenmord i. e.S./B = Grenzfall Partnertötung/C = Grenzfall Blutrache/D = sonstige Opfer: m = männlich/w = weiblich/überl. = überlebt/IO = indirekte Opfer			
Fall 78 Typ B	1: w, 32 J, tot 2: m, 18 J, überl. (mit O3 verwandt) 3: m, 23 J, tot (illegit. Beziehung zwischen 1 und 3)	1: m, 38 J, Ex-Schwager von O1 2: m, 30 J, Ex-Ehemann von O1 3: m, 43 J, Ex-Schwager von O1	Einer von drei türkischen Brüdern erschießt die Ex-Frau eines der verdächtigten Täter und deren neuen Freund; der zufällig anwesende Cousin des neuen Freundes überlebt die Tat schwerverletzt. Es konnte nicht geklärt werden, wer die Tat begangen hatte, aber der Tathintergrund ist klar: Täter 2 hatte die von seiner Ex-Frau vollzogene Trennung nicht akzeptiert und konnte sich erst recht nicht mit ihrer neuen Beziehung abfinden. Seine beiden Brüder kamen ebenfalls als Täter in Frage, da sie gegenüber dem neuen Freund ihrer Ex-Schwägerin Drohungen ausgesprochen hatten.